This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

$B 265 491

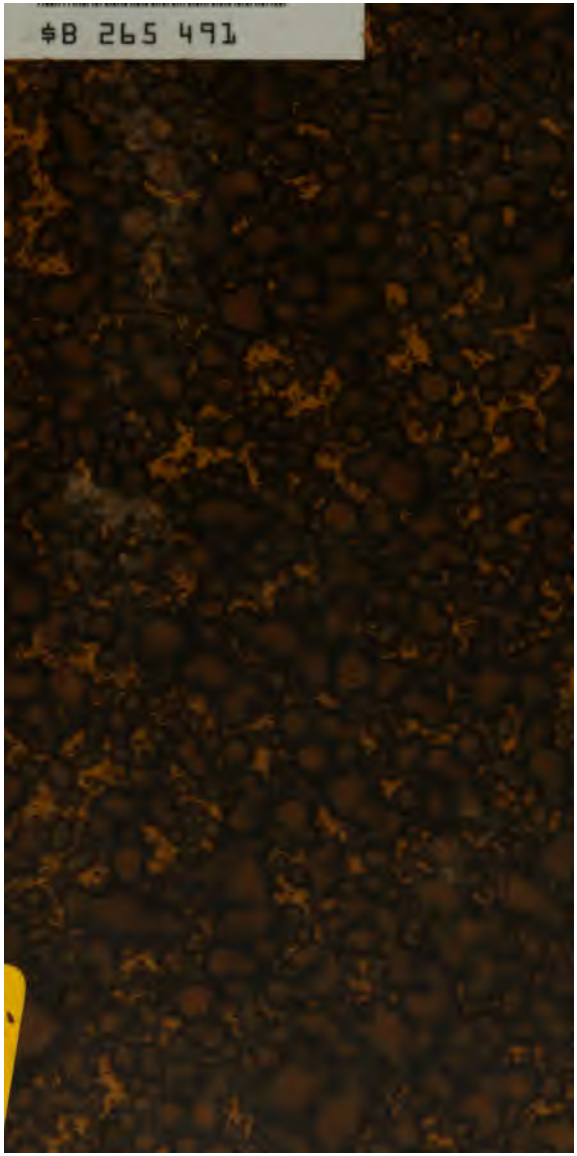

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
GEORGE MOREY RICHARDSON.
Received, August, 1898.
Accession No. 72922 *Class No.* .....

Verlag von Julius Springer in Berlin N.,
Monbijouplatz 3.

OLYMPIA

DAS FEST UND SEINE STÄTTE.

Nach den
Berichten der Alten und den Ergebnissen der Deutschen Ausgrabungen.
von
Adolf Boetticher,
gew. Commissarius für die Ausgrabungen in Olympia.

Mit 95 Holzschnitten und 21 Tafeln in Kupferradirung, Lichtdruck, Lithographie etc.

Zweite, durchgesehene und erweiterte Auflage.

Preis in elegantem Leinenband . . . . . M. 20.—.
„ in feinem Liebhaber-Halbfranzband . . „ 25.—.

Inhalt:

Geographische und landschaftliche Lage Olympias.
Olympias Untergang und spätere Schicksale der Ebene.
Geschichte der Wiederentdeckung Olympias.
Die Festfeier in Olympia.
Olympia von der ältesten Zeit bis zu den Perserkriegen.
Die Blüthe Olympias von den Perserkriegen bis zur Zeit der Makedonischen Herrschaft.
Olympia vom Beginn der Makedonischen Herrschaft bis zur Eroberung Griechenlands durch die Römer.
Olympia zur Zeit der Römischen Herrschaft.

Ein reich und künstlerisch ausgestattetes Werk, weniger für Gelehrte bestimmt als für den grossen Kreis der Gebildeten aller Stände, welchen die Beschäftigung mit dem classischen Alterthum Freude und Erholung bietet.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.,
Monbijouplatz 3.

Dr. W. Kopp's

Römische u. griechische Litteraturgeschichte u. Altertümer

für

höhere Lehranstalten und für den Selbstunterricht.

Geschichte der römischen Litteratur.

Fünfte, gänzlich umgearbeitete Auflage
von
F. G. Hubert,
Oberlehrer.

Preis M. 2,—.

Römische Staatsaltertümer.

In kurzer Übersicht zusammengestellt
von
F. G. Hubert,
Oberlehrer.

Umarbeitung der dritten Auflage von W. Kopp, Römische Litteraturgeschichte und Altertümer, Heft 2 und 3.

Mit 18 in den Text gedruckten Abbildungen und einem Plan.

Preis M. 3,—.

Römische Privataltertümer.

Mit 5 Holzschnitten. — Dritte, umgearbeitete Auflage.

Preis M. 1,60.

Geschichte der griechischen Litteratur.

Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage
herausgegeben von
F. G. Hubert,
Oberlehrer a. K. Friedr. Wilh.-Gymnasium zu Posen.

Preis M. 3,—.

Griechische Staatsaltertümer.

Preis M. 1,40.

Griechische Sakralaltertümer.

Preis M. 1,40.

Griechische Kriegsaltertümer.

Mit 18 Holzschnitten.

Preis M. —,60.

☞ Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ☜

Römische Staatsaltertümer.

In kurzer Übersicht zusammengestellt

von

F. G. Hubert,
Oberlehrer.

Umarbeitung der dritten Auflage von W. Kopp, Römische Litteraturgeschichte und Altertümer, Heft 2 und 3.

Mit 18 in den Text gedruckten Abbildungen und einem Plan.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1886.

JC 83
.H7

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

72922

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

P.R.S. II 813

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vorwort.

Nicht ohne Bedenken bin ich der Aufforderung, die Neubearbeitung der „Römischen Staats-, Sakral- und Kriegsaltertümer von Kopp“ zu übernehmen, nachgekommen: einerseits waren mir die Schwierigkeiten nicht unbekannt, die der Behandlung gerade dieser Materie überhaupt entgegenstehen, und die von allen, die sich auf diesem Gebiet versucht haben, anerkannt werden; anderseits überzeugte ich mich bei der Durchsicht der vorigen Auflage dieser Hefte trotz aller Pietät gegen meinen verehrten Vorgänger immer mehr, dafs es mir rein unmöglich sei, auf dem gegebenen Grunde weiter zu bauen, nachzutragen und zu ändern. Für den erweiterten Zweck des Buches schien weder der Plan der ganzen Anlage übersichtlich genug, noch die Neuanschliefsung weiter Gebiete zu umgehen — ich verweise in dieser Beziehung nur auf die Abschnitte über Cultus, Recht und Finanzen. Daher entschlofs ich mich in Übereinstimmung mit der Verlagshandlung lieber zu einer völligen Neugestaltung des Werkchens, die dann allerdings durch manche, namentlich äufsere Umstände sehr erschwert wurde. Wenn trotzdem schon jetzt das Buch erscheint, so ist das dem Umstande mit zu verdanken, dafs ein grofser Teil der Schwierigkeiten, die namentlich bei diesem Stoffe eine übersichtliche Anordnung verursacht, mir hinweggeräumt wurde durch die von meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hertz in Breslau, mir

gewährte Erlaubnis zur Benutzung der seinen Vorlesungen zu Grunde liegenden Disposition.

Natürlich ist dieser Anschluſs nicht ein mechanischer gewesen, und ebenso wird man hoffentlich finden, daſs die Benutzung der grundlegenden Arbeiten anderer, wenn auch natürlich eine ausgedehnte, so doch nicht eine kritiklose gewesen: eine polemische Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten war natürlich in einem Werkchen dieser Art nicht angebracht. Von den Abbildungen sind einige aus *Schreiber, Kulturhistorischer Bilderatlas* entnommen.

Und somit übergebe ich auch dieses Buch der wohlwollenden und sachverständigen Beurteilung der Fachgenossen. Für Nachweis von Irrtümern, die trotz der angewandten Sorgfalt wohl schwer zu vermeiden gewesen, werde ich stets dankbar sein.

Rawitsch, im Juni 1886.

Hubert.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§. 1. I. Entwickelungsgeschichte der Stadt Rom 1

II. Topographisch-statistische Übersicht der Stadt.

§. 2. 1. Die Hügel, Fora und Ebenen 5

§. 3. 2. Die Thore, Straſsen, Brücken, Wasserleitungen . . . 9

Staatsaltertümer.

Teil I. Inneres Staatsleben.

Abschnitt I. Elemente des Staatsverbandes und ihre Gliederung.

Kapitel I. Von der Stellung des Individuums (status)

§. 4. I. zur libertas: ingenui, libertini, servi 12

§. 5. II. zur civitas: cives, peregrini 14

§. 6. Latini 16

§. 7. III. zur Familia: familia, gens 19

§. 8. Capitis deminutio 22

§. 9. Clientes 23

Kapitel II. Von der Stellung der politischen Korporationen zum Staate

§. 10. I. nach Stand: curiae; patres, plebs; nobilitas 25

§. 11. II. nach Wohnsitz: tribus 27

§. 12. III. nach Vermögen: classes, centuriae 29

§. 13. Equites 31

Abschnitt II. Innere Verfassung und Verwaltung.

Kapitel I. Verfassung.

I. Die Exekutive.

1. Allgemeines.

§. 14. *A*) Magistratus; imperium, potestas; provincia 33

§. 15. *B*) Befugnisse der magistratus 34

§. 16. *C*) Qualifikation 37

§. 17. *D*) Bewerbung; Amtsantritt; Amtsdauer 38

§. 18. *E*) Verantwortlichkeit; Beirat; Diener; Besoldung; Ehrenrechte; Abzeichen 40

Seite

2. Die Spitze der Exekutive

§. 19. *A*) in der Königszeit 42
B) in der Republik
§. 20. a) in gewöhnlichen Zeiten (magistratus ordinarii): consules 44
b) in aufsergewöhnlichen Zeiten (magistratus extra ordinem):
§. 21. α) Dictator (und magister equitum) 48
§. 22. β) Decemviri legibus scribundis 50
§. 23. γ) Tribuni militum consulari potestate 51
§. 24. *C*) in der Zeit des Übergangs zum Principat 52
§. 25. *D*) in der Kaiserzeit 53
§. 26. Anhang. Stellvertretung für die Spitze der Exekutive: interrex; praefectus urbi etc. 58

3. Gliederung der Exekutive.

§. 27. *A*) Censores 60
§. 28. *B*) Praetores 65
§. 29. *C*) Aediles 67
§. 30. *D*) Quaestores 69
§. 31. *E*) Tribuni plebis 70
§. 32. *F*) Magistratus minores 74
§. 33. Anhang 1. Apparitores; servi publici 75
§. 34. Anhang 2. Magistrate der Kaiserzeit 76

II. Die Gemeinde.

1. Senat.

§. 35. *A*) Äufsere Geschichte 78
§. 36. *B*) Machtbereich 82
§. 37. *C*) Verhandlungen 84

2. Volksversammlung.

§. 38. *A*) Allgemeines 87
§. 39. *B*) Comitia curiata 89
§. 40. *C*) Comitia centuriata 90
§. 41. *D*) Comitia tributa 94
§. 42. *E*) Untergang der Volksversammlungen 97

Kapitel II. Verwaltung.

I. Cultus.

1. Geschichtliche Übersicht

§. 43. bis zu den punischen Kriegen 98
§. 44. bis zum Ende der Republik und in der Kaiserzeit . . . 101

2. Organisation des Gottesdienstes. Seite

§. 45. *A*) Sacra privata und gentilicia 104
B) Sacra publica
§. 46. a) Arten; Lokalitäten 106
§. 47. b) Ritus; Personal 108
C) Die einzelnen Priestertümer.
a) Collegium pontificum und die damit zusammenhängenden Priestertümer
§. 48. *α*) Pontifices 111
§. 49. *β*) Rex sacrorum 113
§. 50. *γ*) Flamines 114
§. 51. *δ*) Vestales 116
§. 52. *ε*) Septemviri epulones 118
§. 53. b) Quindecimviri sacris faciundis 119
§. 54. c) Augures 120
§. 55. Anhang. Haruspices 123
§. 56. d) Fetiales 123
§. 57. e) Salii 125
§. 58. f) Luperci 126
§. 59. g) Arvales 127
§. 60. h) Sodales Titii, Augustales etc.; Sacerdotes Lanuvini etc. 128
§. 61. Anhang 1. Kalender 129
Anhang 2. Spiele
§. 62. a) Namen und Einrichtung 132
b) Die einzelnen Gattungen
§. 63. *α*) ludi circenses, *β*) ludi scaenici 135
§. 64. *γ*) munera gladiatoria und venationes; *δ*) agones . 137

II. Recht.

1. Geschichtliche Übersicht.

§. 65. *A*) Königszeit 140
§. 66. *B*) Republik 142
§. 67. *C*) Kaiserzeit 144

§. 68. 2. Ort und Zeit der Verhandlungen 146

3. Civilprozefs

§. 69. *A*) im allgemeinen 147
B) Verfahren in iure
§. 70. a) Legis actio 148
§. 71. b) Formularprozefs 149
§. 72. *C*) Verfahren in iudicio 151
§. 73. *D*) Änderungen in der Kaiserzeit 153

Seite

4. Kriminalprozefs

§. 74. *A*) im allgemeinen 154
§. 75. *B*) Verfahren in iure 155
§. 76. *C*) Verfahren in iudicio 156
§. 77. *D*) Änderungen in der Kaiserzeit 160

III. Finanzwesen.

§. 78. 1. Verwaltung 162

2. Einnahmen.

§. 79. *A*) Allgemeines 164

B) Direkte Steuern

§. 80. a) aus Italien 165
§. 81. b) aus den Provinzen 167
§. 82. *C*) Indirekte Steuern 169
§. 83. *D*) Besondere und aufserordentliche Einnahmen 170

3. Ausgaben.

§. 84. *A*) Cultus, Bauten, Heer, Verwaltung 172
§. 85. *B*) Schenkungen und Stiftungen 174
§. 86. Anhang. Münzwesen 177

Teil II. Äufseres Staatsleben

Abschnitt I. in freundlichen Beziehungen: Völkerrecht.

§. 87. 181

Abschnitt II. in feindlichen Beziehungen: Krieg.

Kapitel I. Vorbereitung zum Kriege: Wehrverfassung

I. in der Königszeit.

§. 88. 182

II. in der Republik

1. bis zur Zeit des Polybios (ca. 150 v. Chr.).

§. 89. *A*) Bewaffnung 184
§. 90. *B*) Mannschaften der Legion 187
§. 91. *C*) Offiziere 189
§. 92. *D*) Socii; auxilia 192
§. 93. 2. im letzten Jahrhundert der Republik . . 193

III. in der Kaiserzeit.

§. 94. 1. Allgemeines 195
§. 95. 2. Die Legionen 196
§. 96. 3. Garnison der Hauptstadt 198
§. 97. 4. Auxilia und Milizen 200
§. 98. 5. Flotte 201

Seite

Kapitel II. Kriegführung.

§. 99. I. Dilectus; exercitus 204
§. 100. II. Castra 206
§. 101. III. Agmen 209
§. 102. IV. Acies 211
§. 103. V. Obsidio, oppugnatio 214
§. 104. VI. Strafen; Belohnungen 218

Kapitel III. Folgen des Krieges

I. für die Römer: coloniae.

§. 105. 1. Geschichtliche Entwickelung 221
§. 106. 2. Form der Gründung 225
§. 107. 3. Verfassung 226

II. für die Bekriegten: socii, provinciae.

§. 108. 1. Geschichtliche Entwickelung 228

2. Einteilung des römischen Reiches.

§. 109. *A*) Statistische Übersicht der Provinzen ca. 117 n. Chr. . 230
§. 110. *B*) Administrative Einteilung ca. 400 n. Chr. 232

3. Verwaltung der Provinzen.

§. 111. *A*) Allgemeines 234
§. 112. *B*) Die Unterthanen 236
C) Die Regierung
§. 113. a) während der Republik 239
§. 114. b) in der Kaiserzeit 242
§. 115. Schluſs 244

Verzeichnis der Abbildungen.

		Seite
	Plan des Capitolium und Forum Romanum	7
Fig. 1.	Templum	122
- 2.	Theatrum	136
- 3.	Amphitheatrum	138
- 4.	Clipeus	184
- 5.	Scutum	184
- 6.	Miles legionarius	186
- 7.	Manipulus	188
- 8.	Centurio	191
- 9.	Signifer	194
- 10.	Triremis	202
- 11.	Castra	207
- 12.	Agmen	210
- 13.	Legion in Manipelstellung	212
- 14.	Legion in Cohortenstellung	213
- 15.	Ballista	215
- 16.	Testudo arietaria	216
- 17.	Pluteus	217
- 18.	Vinea	217

Einleitung.

I. Entwickelungsgeschichte der Stadt Rom.

§. 1. Das Volk der Römer gehörte dem latinischen Stamme an, der, soweit unsere historische Kenntnis zurückreicht, neben dem etruskischen und iapygischen die italische Halbinsel bewohnte. Diese, nur im Norden zu einer grofsen Tiefebene sich ausbreitend, wird der ganzen Länge nach durchzogen vom Apenningebirge, das, in breiter Ausdehnung und mäfsiger Höhe, von vielen Pässen durchbrochen, schöne Weiden und zahlreiche günstige Plätze zur Ansiedelung darbot. Die Temperatur des Landes ist gemäfsigt, ergiebig der Ackerbau, besonders in den reich gesegneten Flufsebenen, der Handel begünstigt durch gute Häfen, vornehmlich auf der Westseite, nach welcher überhaupt die ganze geschichtliche Entwickelung die Bevölkerung von Italien hinweist.

Von jenen drei Stämmen nun verschmolzen die Iapygen früh mit den in Unteritalien sich ansiedelnden Hellenen; die Etrusker nahmen in körperlicher sowohl wie geistiger Beziehung eine besondere Stellung ein; das Hauptvolk aber waren die Latiner, die zusammen mit Oskern und Umbrern zur engern Familie der Italiker verbunden waren. In Latium nun entstand am Tiberis, etwa 20 km von der Mündung stromaufwärts, als Grenzwehr oder als Handelsstation, in nicht sicher zu bestimmender Zeit eine Ansiedelung, Roma, die in unablässigen Kämpfen allmählich zur Herrscherin der Welt sich entwickelte.

Völlig sagenhaft sind alle näheren Umstände dieser

Gründung: nach der Überlieferung soll dieselbe erfolgt sein auf dem palatinischen Berge am 21. April 753 v. Chr. durch Hirten unter einem Anführer, der gewöhnlich Romulus genannt wird — ein Name, der jedenfalls wohl erst von der neugegründeten Stadt selbst abgeleitet ist. Deren Name allerdings wird verschieden gedeutet: die einen sehen in ihr die „Stromstadt“ (von der Wurzel sru = ῥέω), den griechischen Geschichtschreibern lag die Erklärung = „starke Stadt“ (Ῥώμη, lat. Valentia) nahe — sollte doch auch schon früher an dieser Stelle eine griechische Ansiedelung des Arkaders Euandros bestanden haben. Die Gründung selbst wurde unter bestimmten symbolischen Ceremonieen vorgenommen: im Mittelpunkte der künftigen Stadt wurde eine Grube gegraben, in diese Feldfrüchte und Erde aus der nächsten Umgebung hineingeworfen, die Grube dann wieder geschlossen und ein Opfer darüber dargebracht. Dieser Platz war der Mundus oder die eigentliche Roma quadrata — im weiteren Sinne allerdings bezeichnet letzteres die ganze neugegründete Stadt. Dann zog der Gründer, das Haupt zum Teil verhüllt, mit einem Pfluge, vor den rechts nach aufsen ein weifser Stier, links nach innen eine ebensolche Kuh gespannt war, eine Furche, den sulcus primigenius, als Anfang des künftigen Stadtgrabens. Die Schollen beim Pflügen mufsten nach innen fallen, sie waren Symbol der künftigen Stadtmauer; wo ein Thor sein sollte, wurde der Pflug aufgehoben und einige Schritte weit getragen (*„porta a portando aratrum“*). Im ganzen Umfange innerhalb (nach einigen auch aufserhalb) des Mauerringes wurde ein Raum durch Grenzsteine (cippi, termini) abgetrennt und unbebaut gelassen, das geheiligte *pomerium* (post murum oder pone moenia) der neuen Stadt.

So umschlofs diese erste Mauer des Romulus — von welcher übrigens Reste noch in der Kaiserzeit erhalten waren — in einem Umfange von ca. 1700 m zunächst nur den Palatinus selbst und seine nächste Umgebung; hier zeigte man später die ältesten Stadtheiligtümer, am NW-Abhange des Berges, dem Cermalus: den Feigenbaum (ficus Ruminalis), an welchem die Zwillinge ausgesetzt und durch die

Wölfin gesäugt worden waren, das Lupercal, die strohgedeckte Hütte (casa) des Romulus etc.

Noch unter Romulus aber machte nach der Überlieferung eine Erweiterung der Ansiedelung sich nötig: es kam der Capitolinus und der Quirinalis, sowie auch der Caelius noch hinzu. Unter den folgenden Königen wurde dann allmählich auch der Aventinus (und nach Überbrückung des Tiber auf dem rechten Ufer das feste Ianiculum), dann der Viminalis bebaut, während der ungesunde Esquilinus, der gewöhnliche Begräbnisplatz, zunächst noch aufserhalb blieb. Auch für eine geregelte Entwässerung wurde durch die (dem Tarquinius Priscus zugeschriebene) Anlage der Cloaca maxima gesorgt: viele unterirdische Abzugskanäle leiteten das wilde wie das Grundwasser in diesen Hauptkanal, der in einer Tiefe von $5\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$ m unter dem heutigen Strafsenniveau, von drei übereinanderliegenden Travertinquader-Wölbungen überdeckt, die zum Teil auch jetzt noch nach fast $2\frac{1}{2}$ Jahrtausenden unerschüttert die gewaltige Last tragen, es dem Tiber zuführte.

Sodann wurde durch Servius Tullius mit Benutzung der natürlichen Vorteile der einzelnen Felshöhen eine die ganze Anlage umfassende Mauer aus Tuffblöcken hergestellt, die im Umfange von mehr als einer Meile aufser den oben genannten Hügeln auch Ausläufer des Esquilinus, den Mons Cispius, M. Oppius, das Fagutal, die Carinae und deren Übergang nach dem Palatin, die Velia, einschlofs, sowie auch die tiefer gelegenen Gegenden der Subura, des Forum und des von hier aus nach Süden sich erweiternden Velabrum, endlich die Vertiefung zwischen Palatin und Aventin, die Vallis Murcia. Dieser *agger Servianus*, durch Gräben und Türme geschützt, war zum Teil noch in der Kaiserzeit verteidigungsfähig.

Während der folgenden Zeiten dehnte sich dann die Stadt durch Neubauten immer weiter aus. Sulla beseitigte das alte pomerium und baute bis dicht an die Mauer heran; Kaiser Claudius zog auch den Aventin mit in das pomerium. Schon vorher aber hatte Augustus eine Neueinteilung des weitausgedehnten Stadtgebietes vorgenommen in

14 Regiones: *I. Porta Capena, II. Caelimontium, III. Isis et Serapis, IV. Templum Pacis, V. Esquiliae, VI. Alta Semita, VII. Via Lata, VIII. Forum Romanum, IX. Circus Flaminius, X. Palatium, XI. Circus Maximus, XII. Piscina Publica, XIII. Aventinus, XIV. Trans Tiberim* (officiell war nur die Bezeichnung durch Ziffern, die Namen selbst sind erst nachträglich entstanden).

Eine grofse Ringmauer um alle 14 Regionen aber wurde erst später, als man vor Einbrüchen der Barbaren besorgt wurde, hergestellt durch die Kaiser Aurelianus (270—75) und Probus (276—82), und diese 403 durch Honorius restauriert. Sie bestand aus zwei parallelen Ziegelmauern, deren Zwischenraum mit Schutt ausgefüllt wurde, und benutzte vielfach die Bogen der Wasserleitungen; ihre Höhe betrug ca. 17 m, ihre Länge über zwei Meilen; sie hatte 14 Thore und über 360 Türme. Noch in den Kämpfen der Neuzeit hat sie teilweise eine Rolle gespielt: am 20. Septbr. 1870 wurde (nahe der Porta Pia) in sie Bresche geschossen.

Im Innern fanden durch grofse Brände, z. B. 64 unter Nero, namentlich aber auch durch Verwüstungen der Barbaren, besonders 546 unter Totilas, bedeutende Veränderungen statt, denen man allmählich nicht mehr durch Restaurationen entgegenwirkte. Seit dem 9. Jahrhundert ist vielfach der alte Marmor zu Kalk gebrannt, und dann besonders durch Sixtus V (1585—90) viele antike Denkmäler beseitigt worden. So sind denn von dem alten Rom verhältnismäfsig wenig Reste erhalten geblieben, die zum Teil erst aus der mehrere Meter tiefen Schuttschicht haben herausgegraben werden müssen. Überhaupt aber ist das moderne Rom von den Höhen mehr in die Ebene nach Westen zu hinabgestiegen, und gerade die einst am meisten belebten Stätten, wie das Forum, sind ein Trümmerfeld.

Um auch über die Einwohnerzahl noch ein Wort zu sagen, so fehlen uns darüber zuverlässige Angaben; berechnet hat man dieselbe zur Zeit der höchsten Blüte der Stadt auf etwa 1 500 000 Seelen, davon die Hälfte Sklaven.

OF THE UNIVERSITY OF CALIFOR

II. Topographisch-statistische Übersicht der Stadt.

§. 2. 1) Die Hügel, Fora und Ebenen. Selbstverständlich kann es hier nicht unsere Absicht sein, eine vollständige topographische Beschreibung der Stadt mit Aufzählung all ihrer Merkwürdigkeiten zu geben, sondern wir werden vielmehr nach bestimmten Gesichtspunkten nur das für unsern Zweck Wichtigste zusammenstellen.

A. Die Hügel.

Als sakraler Mittelpunkt der Stadt galt der Mons Capitolinus. Er bestand aus zwei Felshäuptern, zwischen denen sich eine Einsattelung, die *Area Capitolii*, befand. Die nördliche, höhere Spitze trug die *Arx* und das *Templum Iunonis Monetae;* auf dem südlichen, niedrigeren Felsen, dem *Saxum Tarpeium*, stand das eigentliche *Capitolium* mit dem berühmten, von etruskischen Baumeistern errichteten *T. Jovis O. M.*, in dem zugleich auch Juno und Minerva verehrt wurden, und verschiedenen andern Heiligtümern (an dieser Stelle ist jetzt *Palazzo Caffarelli*, der Sitz der preußischen Gesandtschaft). Auf der Area war die *Curia Calabra*, sowie das *T. Veiovis* (sagenhaft dagegen wohl das *Asylum* inter duos lucos); mehr nach dem Forum zu u. a. das Reichsarchiv und der Staatsschatz (*Tabularium* und *Aerarium*). Noch weiter abwärts, in den Berg hineingebaut, war das Staatsgefängnis, in dessen unterem Teil (*Robur Tullianum*, urspr. wohl ein Quellenhaus) Staatsgefangene, z. B. Jugurtha, die Catilinarier etc., hingerichtet wurden, ihre Körper schleifte man dann über die *Scalae Gemoniae* hinab. — Auf der *Velia*, nach dem Palatin zu, an der Sacra Via, stand das *T. Jovis Statoris*, später auch das *T. Veneris et Romae* neben dem Triumphbogen des *Titus*.

Der Palatinus war mit vielen Prachthäusern bedeckt, u. a. des Cicero, Clodius; besonders auch diente auf ihm als Residenz der Kaiser ein Komplex von großartigen Palästen („*Palatia*“). — Südwestlich von ihm in der *Vallis Murcia* war die große Rennbahn (*Circus Maximus*).

Auf dem Aventinus stand eine Anzahl Tempel. Nach dem Tiber zu waren Quais und Speicher (*Emporia* und *Horrea*) — aus den von hier weggeworfenen Scherben entstand allmählich ein förmlicher Berg, der *M. Testaceus*. Auf der Südseite, an dem jetzigen protestantischen Kirchhof, steht die berühmte Pyramide, das Grabmal des *Cestius;* dann die grofsen *Thermae Caracallae;* an der Via Appia das 1780 aufgefundene *Sepulcrum Scipionum.*

Der Caelius enthielt u. a. einen grofsen Viktualienmarkt (*Macellum magnum*); nw. davon lag die Gladiatorenkaserne (*Ludus gladiatorius*); weiter nach N. das von den Flavischen Kaisern erbaute, fast 50 m hohe *Amphitheatrum Flavium* (Colosseum; es steht davon noch ungefähr ein Drittel), das in seinen vier Stockwerken 87000 Zuschauer faſste. Zum Teil waren dazu die Unterbauten der von Nero geschaffenen mächtigen *Domus aurea* benutzt, zum Teil standen auf letzterer auch (nach dem Fagutal zu) die grofsen *Thermae Titi.* Dicht daneben lagen die *Thermae Traiani;* noch weiter nördlich, jenseits der *Horti Maecenatis* auf dem Esquilinus und des meist von ärmeren Leuten bewohnten Viminalis, die ungeheuren *Thermae Diocletiani.*

Der Quirinalis trug u. a. die *Thermae Constantini;* nö. von ihm lagen die *Castra Praetoria,* das Quartier der kaiserlichen Garde; auf der N-Seite des Berges, in der Ecke des Servischen Walles, der *Campus Sceleratus,* wo die Vestalinnen, die ihr Gelübde gebrochen, lebendig begraben wurden. Die N-Seite der Stadt wurde ganz von prächtigen Gärten eingenommen, den *Horti Sallustiani, Pompeiani, Luculliani.*

B. Die Fora und Ebenen.

Der Mittelpunkt des politischen Lebens war das Forum Romanum. Einst sah es die feierlichen Sitzungen des Senats, in denen oft die Geschicke der Welt entschieden wurden, bewegte Volksversammlungen, leidenschaftliche Gerichtsverhandlungen, pomphafte Leichenzüge, prächtige Gastmähler, den lebhaften Geschäftsverkehr der Weltstadt. Dann war es durch Überschwemmungen, Brände und durch die häufigen

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY

Zerstörungen der Stadt unter einer hohen Schuttschicht begraben worden. Erst neuerdings ist dieselbe wieder beseitigt, aber von der alten Pracht ist fast nichts übrig geblieben: der ziemlich wüste Platz führt jetzt den wenig versprechenden Namen *Campo Vaccino* = „Kuhfeld". — Das alte Forum erstreckte sich vom Fuſse des Capitol nach SO. zu in der Vertiefung neben dem Palatin bis zur Velia hin. Seine Gestalt war die eines länglichen Vierecks, dessen Länge etwa 200, dessen Breite am Capitol 50, an der Velia nur 35 m betrug. Auf dem Platze befand sich ein altes Puteal, der sagenberühmte *Lacus Curtius*. Geschieden wurde das Forum durch die Rednerbühne, die mit den Schnäbeln der 338 eroberten antiatischen Schiffe verzierten *Rostra Vetera* (im Gegensatz zu den an der SO-Seite gelegenen *Iulia*) in zwei ungleiche Hälften: die westliche, kleinere war das *Comitium*, ein geheiligter, unbedeckter Platz, der ursprüngliche Versammlungsort der contiones und comitia curiata; die gröfsere, östliche war das tiefer liegende eigentliche Forum.

Auf dem Comitium, unterhalb des Capitol, stand das *Miliarium aureum*, der mit Goldbronze-Platten bekleidete Meilenzeiger, von dem aus alle Entfernungen berechnet wurden; daneben der *Arcus Septimii Severi*, und an der Ecke des Stadtteils *Argiletum* das berühmte *T. Jani*. Auf der N-Seite des Comitiums erhöht gelegen war die *Curia Hostilia*, der gewöhnliche Versammlungsort des Senats; daneben das *Volcanal*, dann die *Graecostasis* (zum Aufenthalt für die fremden — urspr. die griechischen — Gesandten vor ihrer Einführung in den Senat).

Nachdem die Curia Hostilia in den bürgerlichen Unruhen wiederholt zerstört worden war, verlegte Octavian die Senatssitzungen in die *Curia Iulia* auf der S-Seite des Forum. In der Nähe dieser stand das runde *T. Vestae* mit dem ewigen Feuer, an der SO-Ecke die *Regia*, die Amtswohnung des Pontifex Maximus (nach der Überlieferung einst die Residenz des Numa). Der Handelsverkehr, welcher früher auf dem Forum selbst stattgefunden, wurde später in die auf den beiden Längsseiten erbauten Säulengänge (*porticus*) und Läden (*tabernae*) verlegt, in denen namentlich Geldwechsler, Gold-

schmiede, Buchhändler, anfangs auch Fleischer etc. ihre Waren ausboten. Prächtiger aber als diese Läden waren die seit 184 v. Chr. zunächst auch für den Handelsverkehr, dann namentlich für Rechtsgeschäfte bestimmten — im ganzen 10 — *Basilicae* (nach der *στοὰ βασιλική* in Athen benannt, worin der *ἄρχων βασιλεύς* Recht sprach), längliche Hallen, die durch Säulenreihen in mehrere Schiffe geteilt und hinten durch ein Halbrund abgeschlossen wurden — die Vorbilder der ältesten christlichen Kirchen.

Neben diesem Forum Romanum, dem Mittelpunkte des politischen Lebens, dienten andere Marktplätze nur dem Handelsverkehr: so das Forum piscatorium n. vom Forum, F. suarium n. vom Quirinal, F. olitorium und boarium auf dem Velabrum, etc. Aufserdem aber bauten verschiedene Kaiser, zum Teil für die Gerichtsverhandlungen, vornehmlich aber aus Prachtliebe, hinter der N-Seite des Forum neue Fora an: so schon das F. Iulii (Caesaris) mit dem *T. Veneris Genetricis*, und das F. Augusti mit dem *T. Martis Ultoris*, ö. davon das F. Vespasiani mit dem *T. Pacis*. Zwischen diesen beiden lag ein kleines Durchgangs-Forum, F. transitorium s. Nervae. Das gröfste aber wurde das nach NW. zwischen Capitol und Quirinal bis zum Campus Martius sich hinziehende F. Traiani mit der berühmten, auch jetzt noch wohlerhaltenen, 35 m hohen *Columna Traiani*, auf deren schneckenförmig sich herumwindenden Reliefs die Thaten des Kaisers gegen die Dacier dargestellt sind (die Statue Trajans auf der Spitze liefs Sixtus V durch die des Apostels Petrus ersetzen).

Der Campus Martius, durch den Collis Hortorum, Quirinal, Capitolin und den Tiber eingeschlossen, war zunächst für die kriegerischen und gymnastischen Übungen der Bürger, sowie für die Volksversammlungen bestimmt, im Laufe der Zeit aber grofsenteils zugebaut worden, so dafs für jene nur die Westseite nach dem Tiber zu übrig blieb. Für die Wahlversammlungen hier dienten die nahe dem Forum Traiani angelegten *Saepta Iulia* nebst dem anstofsenden *Diribitorium*. Hier befand sich auch die *Villa publica* für die Magistrate bei Abhaltung des Census und zur Auf-

nahme fremder Gesandten. Ferner stand hier die oft für Senatssitzungen benutzte *Curia Pompei*, sowie verschiedene *Theater*, z. B. das von *Pompejus* 55 erbaute, das erste steinerne in Rom, welches 40000 Zuschauer fafste, und das von Augustus 13 v. Chr. vollendete *Theatrum Marcelli* am Fufse des Capitol, von dem noch Überreste vorhanden; ferner der *Circus Flaminius* für Kampfspiele; das *Templum Bellonae;* die *Thermae Agrippae* mit dem Rundbau des mehreren Göttern geweihten *Pantheon* (jetzt *La Rotonda*, Grabstätte seit 1528 Rafaels, seit 1878 Victor Emanuels); die *Thermae Neronis* (umgebaut von Alexander Severus); aufserdem zahlreiche *Tempel* und *Porticus;* am Tiber Schiffswerfte (*Navalia*); endlich der von August als Sonnenzeiger (*Solarium*) aufgestellte Obelisk und das *Mausoleum Augusti.*

Gegenüber auf dem Campus Vaticanus ist das *Mausoleum* (*Moles*) *Hadriani*, die heutige Engelsburg. — Auf dem ebenen Platze Trans Tiberim, w. vom Janiculus, war das Bassin für Seegefechte (*Naumachia Augusti*) und die *Horti Caesaris;* sonst wohnten hier hauptsächlich Schiffer und Handwerker, wie Gerber, Färber, Zimmerleute. — Die benachbarte Tiberinsel trug vorzugsweise Tempelbauten, u. a. das *T. Aesculapii.*

§. 3. 2) Die Thore, Strafsen, Brücken, Wasserleitungen.

C. Thore.

Von den 14 Hauptthoren des alten Rom ist ein Teil jetzt verschwunden oder vermauert. Hervorzuheben sind folgende: n. vom Capitol Porta Ratumena in der Servianischen Mauer; ihr entsprach in der Aurelianischen die P. Flaminia (nahe der jetzigen *Porta del Popolo*), aus der die *Via Flaminia* nach N. bis an die umbrische Küste führte. Der inneren Collina an der NO-Seite entsprach die äufsere Nomentana (in der Nähe der jetzigen *P. Pia*); der Esquilina die Tiburtina; der Caelimontana die dicht nebeneinander befindlichen Praenestina und Labicana. Aus der P. Capena an der SO-Ecke führte die „regina viarum", die 312 aus grofsen Quadern ohne Bindemittel

erbaute *Via Appia* am Scipionen-Grabe vorbei durch die P. Appia über die Pomptinischen Sümpfe nach Campanien, während vorher schon durch die P. Labicana die mehr n. sich haltende *V. Latina* sich abzweigte. Aus der P. Ostiensis an der SW-Seite ging die entsprechende Strafse nach Ostia; zum Pons Sublicius führte die alte P. Trigemina; endlich aus der P. Aurelia auf dem Janiculum die *Via Aurelia* an die Küste und dann weiter nach Norden.

D. Strafsen.

Bei den zahlreichen Strafsen der inneren Stadt, die meist eine Breite von $4^1/_2$—5 m hatten, sind zu unterscheiden: a) Viae = Fahrstrafsen; b) Vici = Hauptstrafsen (das Wort bezeichnet aber auch die anliegenden Häuserviertel); c) Semitae = Nebenstrafsen (aber auch = Bürgersteige neben den Viae); d) Angiportus = Sackgassen (aber auch = enge Seitenstrafsen, Strafsenausbuchtungen); e) Clivi = Strafsen, die sich eine Höhe hinaufziehen. — Strafsenkreuzungen sind *compita, bivia, trivia* etc.

Von den Strafsen die bekanntesten sind: Clivus Capitolinus, von der SO-Seite zum Capitol hinansteigend; Sacra Via, als die belebteste Promenade vom Fufs des Capitol am Forum entlang sich östlich fortsetzend; Nova Via auf der N-Seite des Palatin; V. Lata, von der Nord-Seite des Capitol neben den Saepta Iulia zur Porta Flaminia führend; Alta Semita über den Quirinal zur P. Collina. — Bei weitem am zahlreichsten sind die Vici: Vicus Cyprius, vom Forum nach dem Esquilin sich fortsetzend in dem Vic. Sceleratus (nach der Ermordung des Servius Tullius so benannt); Vic. Tuscus (wohl von der Niederlassung etruskischer Bauleute), zwischen Forum und Velabrum; Vic. Argentarius (von den Geldwechslern); Vic. Apollinis, nahe einem Apollo-Tempel, etc.

E. Brücken

gab es schliefslich acht steinerne, nachdem Jahrhunderte hindurch der (von Horatius Cocles her bekannte) hölzerne Pons Sublicius, nördlich vom Aventin, die einzige ge-

wesen war. Ihm folgten dann die beiden Brücken zur Tiberinsel: Pons Fabricius und Cestius. Oberhalb der Stadt lag der Pons Mulvius (*Ponte Molle*); beim Mausoleum Hadriani führte der Pons Aelius hinüber, s. davon der Pons Aemilius etc. Erhalten oder restauriert von diesen acht Brücken sind jetzt fünf.

F. Die Wasserleitungen

Roms gehören zu den grofsartigsten Werken des Altertums und bewirken, dafs, obgleich von den ursprünglich 12 nur 4 erhalten sind, auch jetzt noch Rom eine der wasserreichsten Städte ist. Die ersten Leitungen waren, vielleicht zum Schutz gegen Feindesgefahr, unterirdisch angelegt, die späteren aber in immer bedeutenderer Höhe auf Bogenleitungen aus weiter Ferne allen Stadtteilen zugeführt. Derselbe Censor Appius Claudius (Caecus), der auch die „Königin der Strafsen“ gebaut, führte 312 die erste Wasserleitung, die Aqua Appia, auf eine Entfernung von mehr als 2 Meilen aus den Quellen s. vom Anio bis an die SW-Ecke der Stadt. Ihr folgte dann aus derselben Richtung 270 der über 8 Meilen lange Anio (Vetus). Die gröfste Leitung aber war die 140 (?) beendete Aqua Marcia, in ihren Verzweigungen 12 Meilen lang. Aufserdem hervorzuheben sind: Aqua Iulia und Aqua Virgo, von Agrippa gebaut (letztere, jetzt *Acqua Vergine* oder *di Trevi*, speist auch die 1762 angelegte berühmte *Fontana Trevi*); Anio Novus, über 11 Meilen lang; Aqua Traiana, auf dem rechten Tiber-Ufer (jetzt *Acqua Paola*).

Das Wasser aller dieser Leitungen wurde in der Nähe der Stadt erst filtriert und dann von den *castellis* (Verteilungshäusern) aus zu den verschiedenen Zwecken in die Bäder, Häuser oder öffentlichen Trinkwasser-Bassins (*lacus*) und Springbrunnen (*aquae salientes*) hingeführt.

Teil I. Inneres Staatsleben.

Abschnitt I. Elemente des Staatsverbandes und ihre Gliederung.

Kap. I. Von der Stellung des Individuums (status)

I. zur libertas.

§. 4. Ingenui, libertini, servi. Der römische Staat baut sich auf aus der Familie; zu ihr gehören die Freien und die Sklaven. Frei (liber) ist jeder, der sich nicht in Sklaverei befindet („*qui servitutem non servit*“), sei es dafs er frei geboren ist (ingenuus) d. h. von einer freien Mutter — denn deren Stande folgt nach römischem Recht das Kind —, oder erst nachträglich frei geworden (libertinus).

Die Freiheit erlangt der vorher Unfreie durch Entlassung aus der Gewalt (*manus*) des bisherigen Herren; und zwar kann die Freilassung (manumissio) entweder eine feierliche (*iusta*) sein: a) indem unter Nachahmung der prozessualischen Formen der Sklave vor dem Prätor durch den angeblichen Kläger (in diesem Falle *vindex*) oder durch den Lictor mit einer Rute (*vindicta*, auch virga, festuca) berührt und unter bestimmten Formeln („hunc hominem liberum esse volo s. aio“) für frei erklärt wurde; b) indem der Herr den bisherigen Sklaven in die Bürgerliste eintragen liefs (*censu*); c) indem der Herr die Freilassung testamentarisch (*testamento*) entweder selbst anordnete (directa) oder auch seinen Erben, event. unter gewissen Bedingungen, zur Pflicht machte (fidei commissa). — Aber rechtskräftig (*legitima*) wurde die Freilassung auch unter weniger feierlichen Formen, z. B. durch eine Erklärung des Herren vor Zeugen (*inter amicos*, schriftlich *per epistulam*), durch Zuziehung zur

Tafel (*per mensam*), durch Anrede als Sohn (*filii nuncupatione*), durch Annahme an Kindesstatt (*adoptione*) etc. — Endlich konnte die Freilassung wegen besonderer Verdienste auch vonseiten des Staates erfolgen (*publice*).

Der so Freigelassene (libertinus — libertus mit Bezug auf den Herrn) trat nun, wenn auch mit beschränktem Rechte, in die gens seines früheren Herrn (nunmehr patronus) ein und nahm als äufseres Zeichen dafür den Namen und Vornamen desselben an (z. B. *Marcus Tullius* Tiro), ebenso trug er von jetzt ab den Filzhut (*pileus*) und die *toga* des Freien. Anderseits blieb er auch fernerhin dem patronus zu gewissen (besonders Ehren-) Verpflichtungen verbunden, und der letztere hatte sogar das Recht, unter besonderen Umständen wegen Undankbarkeit ihm die Freiheit wieder zu entziehen. Im übrigen waren die libertini, wenn auch nicht ohne Einschränkungen (§. 11), stimmberechtigte Bürger; allerdings conubium hatten sie eigentlich nicht, auch zum Senate und zu den curulischen Ämtern, sowie zum Legionsdienste blieb ihnen vorläufig der Zutritt versagt.

Neben den von Natur oder durch das Gesetz Freien gehören zur Familie die Sklaven (servi), sowohl die, welche diesem Stande schon durch die Geburt angehören (also die in der Familie geborenen *vernae*), als auch die, welche in denselben erst nachträglich versetzt sind („*servi aut nascuntur aut fiunt*“). Unter den letzteren wieder sind zu unterscheiden solche, die nur nach römischem Rechte (*iure civili*) zur Strafe für gewisse Verbrechen aller bürgerlichen Rechte, somit auch der Freiheit verlustig gegangen sind (§. 8, 3), und solche, die nach Völkerrecht (*iure gentium*), nämlich durch Kriegsgefangenschaft Sklaven geworden sind.

Alle Sklaven nun sind nach römischem Rechte völlig rechtlos: „*pro nullis habentur*“ d. h. sie gelten nicht als Menschen, und der Herr hat demnach unumschränkte Macht über sie, er darf sie selbst töten oder aufs grausamste martern und strafen. Wenn nun auch in dieser Hinsicht Sitte und Gesetz, oder auch schon die Rücksicht auf das eigene Interesse vielfach mäfsigend eintrat, jedenfalls war die Lage der Sklaven bei den Römern meist eine harte, schwerer als

bei den Griechen — man denke nur an die Schuldsklaven, an die Sklavenkriege, an die Gladiatorenspiele —, und wirkliche Abhülfe hat hier erst das Christentum gebracht. So war der Sklave auch einer eigentlichen Ehe (conubium) unfähig: ihm war nur *contubernium* gestattet; und ebensowenig konnte er eigentlich sich eigenes Vermögen (*peculium*) erwerben: er galt eben völlig als Sache, nicht als Person (*caput*) im Sinne des Gesetzes.

II. zur civitas.

§. 5. Cives, peregrini. Den Sklaven und Freigelassenen gegenüber stehen die vollberechtigten Bürger (cives). Als solche gelten ursprünglich nur die *patricii*, die aus vollgültiger Ehe hervorgegangenen Angehörigen der alten römischen Geschlechter. Aber schon seit den ersten Zeiten wurde das Bürgerrecht auch an Schutzverwandte, nach Rom übergesiedelte Bürger zerstörter Gemeinden etc. verliehen, aus denen dann die *plebs* hervorging, und man unterschied nun drei Klassen von Bürgern: cives, peregrini und Latini.

Anfänglich erfolgte solche Verleihung des Bürgerrechtes nur auf Vorschlag des Staatshauptes durch Wahl (*cooptatio*) seitens der Gemeinde, in späteren Zeiten aber auch ohne weiteres, z. B. durch Sulla, Pompejus, Cäsar, Antonius, namentlich aber dann durch die Kaiser an ganze Provinzen. Es erhielten dasselbe also sowohl einzelne Personen wegen besonderer Verdienste in Krieg und Frieden, als auch ganze Städte und Völkerschaften, und zwar teils mit vollem Stimmrecht (*suffragium*), teils ohne dasselbe nur mit der Verpflichtung zur Teilnahme an den Staatslasten (*municipium*): jenes geschah zuerst bei Tusculum 381 v. Chr., dieses bei Caere 353. Dies letztere Verfahren wurde seit 338 nach der Auflösung des latinischen Bundes das gewöhnliche: nicht in staats-, sondern nur in privatrechtlicher Beziehung (die Rechtsprechung erhielt bei ihnen in Vertretung des praetor urbanus ein praefectus iure dicundo — daher *praefecturae*: s. §. 28; 32, 6) wurden die neuen Bundesgenossen den Römern gleichgestellt und vielfach hart bedrückt (der Begriff

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CA

municipium wird jetzt auf den Ort übertragen). Natürlich erregte dies die Unzufriedenheit der Zurückgesetzten; ihre Bestrebungen um Erlangung der vollen civitas fanden Unterstützung durch die Führer der Volkspartei wie Fulvius Flaccus und die Gracchen, wurden aber von den Optimaten schroff zurückgewiesen (Lex Licinia Mucia 95 v. Chr.). Aufs neue trat für sie dann 91 M. Livius Drusus ein. Als aber durch seine Ermordung wieder die Hoffnungen vereitelt wurden, brach eine fast allgemeine Erhebung (Bellum sociale) aus; deren anfängliche Erfolge veranlafsten 90 die Lex Iulia, welche den treugebliebenen Bundesgenossen die civitas gewährte (soweit sie nicht Kolonisten erhalten, heifsen diese Gemeinden jetzt municipia). Diese Concession wurde dann durch L. Plautia Papiria 89 dahin erweitert, dafs alle Italiker das Bürgerrecht erhalten sollten, die zur Zeit der lex ihren Wohnsitz in Italien hätten und innerhalb 60 Tage ihre Anmeldung beim Prätor bewirkten; doch sollten diese neuen Bürger nur in 8 von den 35 Tribus aufgenommen werden können (cfr. §. 6; wie früher zwischen coloniae civium Romanorum und coloniae Latinae, so unterschied man jetzt zwischen municipia civium Romanorum und municipia Latina). — Unter den Kaisern erlangten auch die Bewohner der Provinzen faktisch ziemlich dieselben Rechte wie die Italiker; Caracalla verlieh, um die Staatseinkünfte zu mehren, das Bürgerrecht allen freien Einwohnern des Reiches (*municipia* sind überhaupt jetzt alle Arten von Gemeinden im Gegensatz zu Rom selbst); unter Justinian endlich verschwanden alle rechtlichen Unterschiede unter den Freien (und es erhielten also z. B. auch die nicht feierlich freigelassenen Sklaven nicht erst ius Latii, sondern gleich volle civitas).

Die mit der civitas verbundenen Rechte in staatsrechtlicher Beziehung sind: 1. ius *suffragii* (Stimmabgabe bei den Wahlversammlungen), 2. ius *honorum* (Wählbarkeit für öffentliche Ämter), 3. ius *provocationis* (Appellation von dem richtenden Magistrat an das Volk) — und namentlich dies letztere verlieh dem römischen Bürger in allen Verhältnissen ein hohes Bewufstsein seiner Würde (Cic. in Verr. 5,

57, 147; Apostelgesch. 22, 25); in privatrechtlicher Beziehung: 1. *conubium* (Recht zu vollgültiger Eheschliefsung) und 2. *commercium* (Recht, Eigentum rechtsgültig zu erwerben oder zu veräufsern). Erst wer alle diese Rechte in sich vereinigte, wurde als Vollbürger (*civis optimo iure*) angesehen und durfte die Zeichen des römischen Bürgertums anlegen, die jedem Nichtbürger versagt blieben: den *calceus* und die weifse *toga* (daher gens togata = Romani).

Anderseits konnte das Bürgerrecht verloren gehen, hauptsächlich 1. durch freiwillige oder gezwungene Auswanderung aus Rom und Aufnahme in einen anderen Gemeindeverband (*soli mutatio* oder *exilium*); 2. durch eine Bestrafung, womit Verlust des Lebens oder der Freiheit verbunden ist (*capitis deminutio:* §. 8); 3. durch *Kriegsgefangenschaft* oder auch infolge von Auslieferung durch die Fetiales an eine fremde Nation; 4. wenn Kriegsgefangene, die in Rom das Bürgerrecht erlangt, in ihre Heimat zurückkehrten, so galten sie nach dem Heimkehrrecht (*ius postliminii*) als wieder zu ihrem alten Staatsverbande gehörig — während umgekehrt aus der Gefangenschaft heimkehrende Römer vermittelst desselben Rechtes auch ihre civitas zurückerhielten.

Peregrini waren die in Geschäfts- oder anderen Angelegenheiten zu Rom sich aufhaltenden Fremden (ursprünglich *hostes* genannt): in der älteren Zeit, falls sie sich nicht in die Klientel eines patrizischen Patrons begaben, besafsen sie keine bürgerlichen Rechte aufser der Freiheit; allmählich aber konnten sie unter dem Schutze des ius gentium (§. 87) in verschiedenen Abstufungen allerhand Rechte erlangen, namentlich auch conubium und commercium — allerdings aber beides nicht in voller römischer Form, sondern nur als *matrimonium non iustum* und als *dominium in bonis.* Und ebenso waren sie zwar vom römischen Sakralrecht ausgeschlossen, hatten sonst aber Religionsfreiheit, vorausgesetzt dafs sie bei ihrem Cultus nicht mit den Staatsgesetzen in Konflikt kamen und sich von Proselytenmacherei fernhielten.

§. 6. Latini. Gröfsere Schwierigkeiten bietet die Bestimmung des Verhältnisses der eine Mittelstellung zwischen cives und peregrini einnehmenden Latini: bei der Unbe-

stimmtheit der Überlieferung sind gerade auch über diesen Punkt die Ansichten vielfach widersprechend, wir folgen den Auseinandersetzungen von *Marquardt-Mommsen,* Röm. Altertt. 4, 22 sqq.

Ursprünglich also bestand zwischen Rom und den Städten von Latium ein einfaches Bundesverhältnis (*foedus aequum:* §. 87 extr.) mit gegenseitigem conubium und commercium, mit dem Rechte der Freizügigkeit und vielleicht auch des — wenigstens beschränkten — suffragium. Nach Zerstörung aber des früheren Bundesvorortes Alba Longa trat in der Praxis das Übergewicht von Rom immer erkennbarer hervor; und nach verschiedenen Versuchen, dasselbe abzuschütteln, wurde das bisherige Bundesverhältnis 338 überhaupt aufgehoben. Durch Abschaffung des conubium und commercium der Bundesglieder untereinander wurde eine absichtliche Entfremdung und Rechtsungleichheit herbeigeführt, und es gab fortan hauptsächlich zwei Klassen italischer Städte: solche, die, wenn auch mit Einschränkung, das römische Bürgerrecht erhielten (*municipia* und *coloniae*), und solche, die wohl einen Teil ihres Gebietes abtraten, sonst aber durch ein bestimmtes *foedus* Selbständigkeit der Gemeinde- und Gerichtsverwaltung bewahrten (*civitates foederatae* und nachher *coloniae Latinae*).

Die municipia (cfr. §. 5; die Ableitung des Wortes steht nicht fest: vielleicht von munus-capio oder capesso = Leistungen übernehmen?) besafsen eigene Kommunalverwaltung, mit Rom commercium und meist auch conubium, das römische Bürgerrecht aber nur passiv, indem sie an den Leistungen (*munera*) teilnahmen, ohne suffragium zu haben. Allmählich aber erlangten dann auch die municipia das volle Bürgerrecht, zuerst Tusculum schon 381.

Die coloniae, deren älteste, Ostia, schon von Ancus Marcius begründet sein soll, wurden angelegt zunächst zur Besetzung des unterworfenen Gebietes (gewöhnlich wurde für die römischen Kolonisten ein Drittel des Landes abgetreten: §. 105), und demgemäfs war die Zahl der als praesidium hierher gelegten römischen Bürger anfangs nur eine kleine. Seit der Gracchenzeit aber dienten sie zur Versorgung der ärmeren

Bürger, seit den Bürgerkriegen namentlich zur Belohnung der ausgedienten Soldaten. Von den so entstehenden zwei Klassen der Bevölkerung behielten die römischen Kolonisten wahrscheinlich ihre volle civitas, wenn ihnen auch z. B. die Ausübung ihres Stimmrechtes faktisch meist nicht möglich war, die Unterworfenen hatten wohl civitas sine suffragio, waren also den municipes gleich. Im Laufe der Zeit aber verschmolzen beide Elemente: alle Koloniebewohner erhielten die civitas und wurden auf die einzelnen römischen Tribus verteilt, so dafs deren Zahl 241 auf 35 erhöht werden mufste.

Civitates foederatae (§. 112) waren solche, die nach Auflösung des alten Latinerbundes in ein neues Bundesverhältnis zu Rom übertraten und, mit Verzicht auf politische Selbständigkeit und einen Teil ihres Grundbesitzes, unter verschieden modifizierten Bedingungen wenigstens ihre kommunale Selbstverwaltung retteten, auch nicht in die Legionen eingereiht wurden, sondern als socii dienten. Als die ältesten dieser civitates foederatae erscheinen Tibur, Praeneste, Lavinium bald nach 338.

Ähnlich wie die Römer, hatten vorher auch schon die Latiner aufserhalb Latiums ihre Kolonieen gehabt; nunmehr aber wurden auch die römischen Kolonieen aufserhalb Latiums (mit Ausnahme der zum Schutze der Küsten angelegten *coloniae maritimae*) vorzugsweise mit latinischen Ansiedlern (*Latini coloniarii*) ausgestattet, die bald die festeste Stütze der römischen Herrschaft über Italien bildeten. Der Inbegriff ihrer Rechte ist die Latinitas (*ius Latii* oder einfach *Latium* — *maius* und *minus*): gewifs hatten sie conubium und commercium, aber unter bestimmten Bedingungen (anfangs, wenn sie in ihrer Heimat einen Sohn zurückliefsen; später, wenn sie dort magistratus gewesen waren) auch suffragium für den Fall ihrer Niederlassung in Rom: vor der Abstimmung wurden sie dann jedesmal durch das Los einer Tribus zugewiesen.

Als dann aber 90 v. Chr. alle Italer volles Bürgerrecht erhielten, wurde die *Latinitas* als abstrakter politischer Rechtsbegriff auf die aufseritalischen Städte übertragen: so

89 durch Lex Pompeia auf die Bewohner von Gallia Transpadana (bis auch diese 49 durch Cäsar Vollbürger wurden), durch Vespasian 74 auf Spanien, schon vorher wahrscheinlich (durch Cäsar, Antonius, Augustus) auf Sicilien. — Und ebenso erhielten 19 n. Chr. durch die Consuln M. Iunius Silanus und L. Norbanus Balbus (L. Iunia Norbana) die Latinitas verschiedene Klassen der libertini (*Latini Iuniani*), die erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. iteratio der beim ersten Male nicht feierlichen manumissio, die volle civitas erlangten.

III. zur familia.

§. 7. Familia, gens. Die freien Bürger bilden einzelne familiae, die familiae erweitern sich zu gentes, die verschiedenen gentes bilden eine tribus, und aus der Gesamtheit der tribus besteht der Staat. Seine Grundlage also ist die familia: zu ihr im weiteren Sinne gehören nicht nur lebende Personen, die Hausgenossen (die eigentliche familia), sondern auch der Familienbesitz (*res familiaris*), bestehend in Grundeigentum, Sklaven und sonstigen Wertobjekten, namentlich auch Vieh (daher „pecunia").

An der Spitze der ganzen Familie nun steht der Hausherr (*paterfamilias*) als ihr Haupt und alleiniger Vertreter in rechtlicher Beziehung (*caput*), und er übt über den ganzen Hausstand eine — ursprünglich fast unumschränkte — Gewalt aus:

1) Die Ehefrau begiebt sich durch die Ehe in die *manus* (entsprechend dem germanischen „*munt*") des Mannes, der unter Umständen selbst ius vitae necisque über sie hat, jedenfalls fortan in privat- sowohl wie in sakralrechtlicher Beziehung sie vertritt: die Ehe gilt als „omnis divini et humani iuris communicatio". Zum iustum matrimonium gehört u. a. namentlich auch conubium; die Formen der Eheschliefsung sind *confarreatio, coëmtio* oder auch nur *usus* (s. §. 8, 1). Ist dagegen das matrimonium durch Fehlen einer dieser Bedingungen nicht iustum, so wird es nach dem ius gentium behandelt.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

2) Inbezug auf die Kinder übt der Vater *patria potestas*, die ursprünglich ebenfalls so weit ging, dafs ihm z. B. Aussetzung, Verstofsung, Verkauf und selbst Tötung freistand, und dafs rechtlich ihm aller eigener Besitz (peculium) des Kindes gehörte. In dieser Strenge aber erhielt sich die väterliche Befugnis nicht auf die Dauer, und wenn z. B. der Sohn einen magistratus bekleidete, war er natürlich in dieser amtlichen Eigenschaft Vorgesetzter des Vaters. Überhaupt aber gab es Mittel, den Sohn aus der patria potestas zu entlassen, durch die Formen der *adrogatio*, *adoptio*, *emancipatio* (s. §. 8, 1).

3) Über den Familienbesitz (res), wozu also auch die Sklaven gehören (die zwar homines, aber nicht juristische personae sind, somit auch nicht caput haben: §. 4), steht dem Vater das *dominium* zu, und zwar hat er als dominus oder herus sowohl das *ius emendi et vendendi* (Verfügung über den Besitz durch Kauf etc.) als auch das *ius nexus* (Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Abschlufs von Verträgen, Verpfändung etc.) und *ius testamenti factionis et hereditatum*, d. h. er kann durch letztwillige Anordnung (testamentum) über seine Erbschaft (hereditas) verfügen; dagegen ab intestato erben zunächst sui heredes d. h. Kinder und Frau, und falls diese nicht vorhanden sind, die agnati, demnächst die gentiles.

Agnati nämlich sind die Gesamtfamilie d. h. die Gesamtheit aller Verwandten, die unter der potestas eines gemeinsamen Familienhauptes stehen (resp. wenn dasselbe schon gestorben, gestanden haben); agnatio erfolgt daher nur „per mares“. Indem nun aber im Laufe der Zeit immer neue Familien durch die agnati begründet sind, welche die einstige Gemeinsamkeit der patria potestas nicht mehr nachzuweisen vermögen, erweitert sich die agnatio zur gens. Deren Angehörige (*gentiles*, definiert von Cic. Top. 6, 29: qui inter se eodem nomine sunt . . . qui ab ingenuis oriundi sunt . . . quorum maiorum nemo servitutem servivit . . . qui capite non sunt deminuti) erkannten sich als Glieder derselben gens zunächst an dem gemeinschaftlichen *nomen* (daher *gentilicium* — während das *praenomen* je nach dem Willen der

Eltern verschieden dem Kinde beigelegt und bei der Annahme der toga virilis auch gesetzlich anerkannt wurde); dazu kam fast regelmäfsig, ursprünglich nach irgend einer persönlichen Eigentümlichkeit des betr. gentilis, ein *cognomen*, das sich dann in der von dieser bestimmten Person begründeten *stirps* weiter vererbte, und hierzu trat dann bisweilen wieder ein unterscheidendes cognomen, später gewöhnlich *agnomen* genannt: z. B. Lucius Cornelius Scipio Barbatus (von der gens Cornélia gab es aufser den Scipiones auch Cethegi, Cinnae, Lentuli etc., bei der stirps der Scipiones auch Nasicae, Africani etc.).

Die Rechte der Gentilen (*iura gentium* — wohl zu scheiden von dem ius gentium §. 87) bestehen aufser dem oben erwähnten Intestat-Erbrechte namentlich 1) in der Berechtigung sowohl wie Verpflichtung zur Teilnahme (procuratio) an gewissen der gens eigentümlichen *sacra* (Festen und Opfern), 2) in der Mitwirkung bei den an Familientagen zu fassenden *decreta*, 3) in der Vormundschaft über die Witwe und Kinder*) eines verstorbenen Geschlechtsgenossen (*tutela*) oder über die für unzurechnungsfähig (furiosi) oder verschwenderisch (prodigi) erklärten gentiles (*cura*), 4) in dem Anspruch auf Bestattung im Familienbegräbnis.

Mit der Zeit aber traten die Rechte der agnati und gentiles mehr zurück, dagegen die der cognati und adfines mehr hervor. Cognati sind nämlich die Blutsverwandten sowohl in absteigender (Sohn, Enkel etc.) als in aufsteigender (Vater, Grofsvater etc.) und in Seitenlinien (Bruder, Oheim, Neffe, Vetter etc.); adfines dagegen die durch Heirat Verwandten (Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwager etc.): cognati des einen Gatten werden also durch die Heirat adfines des andern, aber cognati beider Gatten werden dadurch nicht unter einander adfines.

---

*) Die Witwe kann zwar die Vermögensverwaltung führen, aber nicht ohne Ermächtigung (auctoritas) des Tutor rechtskräftige Handlungen vornehmen; die Töchter bleiben in Tutel, bis sie durch Heirat in die manus ihres Gatten übergehen; Söhne, bis sie puberes werden, d. h. bis zur Vollendung des 14. Jahres.

§. 8. Capitis deminutio. Verloren dagegen ging die Geschlechtsangehörigkeit durch jede Veränderung im status eines gentilis (capitis deminutio). Jede capitis deminutio bezeichnet eine Minderung der Rechtsfähigkeit infolge des Verlustes der bisherigen Rechte und Verpflichtungen inbezug auf eines der drei Verhältnisse des status; sie kann demnach eine dreifache sein: 1) minima, wenn dadurch nur der Verlust des bisherigen Familienverhältnisses herbeigeführt wird; 2) media (minor), wenn der Verlust sich auch mit auf die civitas erstreckt; 3) maxima, wenn die libertas und damit auch civitas und familia verloren gehen.

1) Capitis deminutio minima tritt ein durch Verlassen des bisherigen Agnatenkreises oder durch Bildung einer eigenen familia. Sie erfolgt daher: *a)* durch *adrogatio*, indem jemand, der schon sui iuris ist, nach feierlicher „Befragung" des Volks in den comitia curiata mit dessen Einwilligung sich in eine fremde potestas begiebt; *b)* durch *mancipatio*, die besonders bei der adoptio und bei der transitio ad plebem angewandte Form, von der nur die Vestales und der Flamen Dialis befreit waren: es fand ein Scheinverkauf (imaginaria venditio) des Sohnes statt, der so aus der väterlichen potestas in eine fremde überging und bei der dritten Wiederholung dieser Ceremonie einem alten Gesetz zufolge frei (*emancipatus*), in diesem Falle also selbständig (*sui iuris*) wurde. — Wenn diese beiden Formen (genauer beschrieben Gell. 5, 19) auf den Sohn Anwendung fanden, so war dasselbe der Fall inbezug auf die Tochter *c)* durch *confarreatio*, die besonders feierliche Form der patricischen Ehe, und *d)* durch *conventio in manum* d. h. Gelangen in eine fremde Gewalt, mag dasselbe erfolgen durch usus (wenigstens einjähriges ununterbrochenes Zusammenleben) oder, was das üblichere war, durch die der adoptio entsprechende coëmtio (§. 7, 1). — Endlich gehört hierher *e)* die *causae probatio* (Legitimation) der Kinder, die so der patria potestas unterworfen werden.

2) Capitis deminutio media s. minor bezeichnet den Ausschlufs — wie die minima aus der familia — aus der Genossenschaft des ursprünglich als Familie gedachten

Staates, ist daher verbunden mit Verlust nicht nur der familia, sondern auch der civitas und zum Teil des Vermögens. Sie erfolgt: *a*) *reiectione civitatis Romanae*, indem ein römischer Bürger sich dauernd in einer fremden Stadt niederliefs — sie hörte aber auf mit dem Wiederaufleben der civitas durch postliminium d. h. durch die Rückkehr nach Rom; *b*) *exilio* d. h. durch freiwillige Auswanderung, um einer Kapitalstrafe zuvorzukommen — wobei aber die civitas erst durch Volksbeschluſs entzogen oder durch Annahme des Bürgerrechtes in einer fremden Stadt freiwillig aufgegeben werden mufste; *c*) *aquae et ignis interdictione*, die förmliche Verbannung, stets mit Vermögensverlust verbunden (dieselbe Wirkung wie sie hatte später die deportatio in insulam, während dagegen durch die relegatio das Bürgerrecht nicht verlorenging: s. §. 77) — natürlich aber wurde durch Aufhebung des Urteils stets der alte status wiederhergestellt.

3) Capitis deminutio maxima zieht mit dem Verlust der Freiheit auch den des Bürgerrechts und der Familienangehörigkeit nach sich. Sie tritt ein: *a*) durch Kriegsgefangenschaft bei einem fremden Volke (also nicht im Bürgerkriege), findet aber ihr Ende durch *postliminium* d. h. Rückkehr aus der Gefangenschaft oder durch den Tod während derselben (aber nicht z. B. durch Rückkehr während eines Waffenstillstandes gegen den Willen des fremden Volkes); *b*) durch Verkauf in die Fremde (*trans Tiberim*) — seitens des Staates wegen Entziehung von Census oder Kriegsdienst, seitens Privater wegen Schuldverbindlichkeiten (cfr. §. 99. 72); *c*) später in einzelnen besonderen Fällen: so, wenn ein Freigelassener gegen seinen Patron sich undankbar bewies; wenn eine libera trotz dreimaliger denuntiatio mit einem Sklaven in contubernium lebte; wenn ein Freier in betrügerischer Absicht sich als Sklaven verkaufen liefs; wenn Verurteilung ad bestias oder in metalla erfolgt war, wodurch die Betroffenen gewissermafsen servi poenae wurden.

§. 9. Clientes. Auf der ursprünglich patriarchalischen Entwickelung des römischen Staates beruht auch das Ver-

hältnis von patronus und clientes. Wahrscheinlich waren letzteres ursprünglich die alten Einwohner des Landes, die von den Siegern ihres Grundbesitzes beraubt und somit in ein Verhältnis der Erbunterthänigkeit gebracht wurden (*clientes* wahrsch. von *clueo*, also „Hörige", Hintersassen): sie erhielten dann wohl einen Teil des Landes als peculium zur Bebauung zurück und mufsten einen Grundzins dafür zahlen. Jedenfalls war das Verhältnis ein sehr altes und nicht nur speziell römisches (Liv. 2, 16). Die Klienten waren zwar nicht an die Person des einzelnen Herrn, aber an die Herrenfamilie gebunden und bei derselben erblich. Sie hatten daher weder civitas noch conubium und commercium; der patronus war gewissermafsen ihr paterfamilias, der vor Gericht und in vermögensrechtlicher Beziehung für sie die cura hatte, und dessen fides sie in so hohem Grade anvertraut waren, dafs eine fraus gegen sie den Patron sacer (verflucht) machte, und dafs sie nur den in tutela befindlichen Personen nachstanden, dagegen selbst den cognati und gentiles vorgingen: sie führten daher auch das nomen seiner gens und nahmen an den sacra derselben teil. Anderseits aber hatten sie dafür auch zu den Kosten dieser sacra beizutragen, ihrem patronus Heerfolge zu leisten, ihn event. aus der Kriegsgefangenschaft loszukaufen, Geldbufsen für ihn mitzubezahlen, seine Töchter ausstatten zu helfen etc. Überhaupt waren sie namentlich auch in politischer Beziehung nur die Gefolgschaft ihres Patrons und traten daher oft auch im Gegensatz zu der Plebs auf (§. 10).

Mit der Zeit dagegen änderte sich das Verhältnis der clientela: auch ohne „hörig" gewesen zu sein, schlossen sich einzelne landflüchtige Fremde, unterdrückte Plebejer etc. als Klienten an mächtige Adelsfamilien an; und umgekehrt, als später das Stimmrecht nach der Servianischen Verfassung an einen gewissen Grundbesitz gebunden war, fand eine Annäherung der clientes — die früher in den „Zünften" (collegia opificium) als fabri mitgestimmt hatten — an die Plebs und eine allmähliche Verschmelzung mit derselben statt (Liv. 5, 32 z. B. erklären die Klienten dem Camillus, sie müfsten für seine Verurteilung stimmen, würden aber die

UNIV OF CALIF

Bufse für ihn aufbringen). So lockerte sich immer mehr das Klientenverhältnis in seiner politischen Bedeutung, und einzelne Klienten begründeten hervorragende plebejische gentes, z. B. die Claudii Marcelli. — Aufserdem aber hörte das Verhältnis auch auf, wenn der Klient ein curulisches Amt bekleidet hatte. Immerhin aber blieb, da aus den libertini und andern Neubürgern immer wieder Klienten hervorgingen, die clientela, wenn auch als rein persönliches Verhältnis (das seinen Ausdruck besonders in der salutatio fand) bis in die späteste Zeit bestehen.

Kap. II.

Von der Stellung der politischen Korporationen zum Staate

I. nach Stand.

§. 10. Curiae; patres, plebs; nobilitas. Beim Beginn der römischen Geschichte treten uns die freigeborenen Vollbürger nach drei Stämmen (*tribus*) gesondert entgegen: neben den unzweifelhaft latinischen *Ramnes* erscheinen allerdings zunächst nur die wahrscheinlich sabellischen *Tities* — die (vielleicht etruskischen, nach anderen albanischen) *Luceres* kommen erst später hinzu. Diese 3 Stämme gliederten sich in je 10 curiae, an deren Spitze jedesmal ein *curio* (über allen als Stellvertreter des Königs ein curio maximus) stand; dieselben feierten ihre gemeinschaftlichen sacra mit Opfermahlen zu Ehren der Juno Quiritis in dem dafür bestimmten Gebäude, der curia (§. 46).

Die Angehörigen also dieser 30 curiae, die *patres* (der Name bezeichnet zunächst wohl die Stellung zu den clientes, wird dann aber ein Ehrentitel der Senatoren) oder *patricii* (eigentl. „die zu den patres Gehörenden"), bildeten den ursprünglichen populus Romanus Quiritium (*Romanus* bildet den Gegensatz zu anderen Nationen; *Quirites*, von curia, bezeichnet die Stellung inbezug auf die inneren Angelegenheiten); derselbe umfafste also zunächst — im Widerspruch mit dem späteren Sprachgebrauch — die plebs nicht mit. In den ältesten Zeiten war dieses Patriciat keineswegs völlig abgeschlossen, sondern es erfolgten durch die

Könige noch Aufnahmen ganzer gentes (die dann als *minores* den alten *maiores* gentes gegenüberstanden) aus dem Adel der eroberten Städte (z. B. Albas) vermittelst der cooptatio, später aber nur noch einzelner Personen — bis dann nach dem Ende der Republik das alte Verfahren wiederholt wurde. Nur die Patricier waren Vollbürger in sakral- und staatsrechtlicher Beziehung; lange verweigerten sie den Plebejern das damit in Verbindung stehende conubium. — Als äufseres Abzeichen übrigens trugen die Patricier eine besondere Art Schuhe (*mulleus*) mit elfenbeinerner Schnalle (*lunula*).

Früh schon aber trat neben diese Vollbürger die plebs (wohl von **pleo, πλῆθος*), wahrscheinlich aus den nach Rom übergesiedelten Fremden und Einwohnern der eroberten latinischen Städte sich bildend, die „Menge", welche zunächst ganz wie peregrini angesehen wurde, allerdings commercium, aber weder conubium mit den patres noch suffragium hatte, nicht Anteil am ager publicus erhielt, wohl aber die Staatslasten mit tragen mufste und strengen Schuldgesetzen unterworfen war. Anderseits aber hatten auch die Plebejer eigene gentes unter ihren patresfamilias, eigene sacra, Grundbesitz, vertraten ihre Interessen vor Gericht selbst etc. — unterschieden sich also doch bedeutend von den Klienten. Durch Servius Tullius erhielten sie auch Stimmrecht in den Centuriat-Comitien: fortan bezeichnet populus nicht mehr blofs die Adligen, sondern auch die bürgerlichen Freigeborenen.

Nach Vertreibung der Könige dann in 200jährigem konsequenten Kampfe gelang es den Plebejern, auf dem ganzen politischen und grofsenteils auch auf sakralem Gebiete völlige Gleichberechtigung mit den Patriciern zu erringen: 494 (?) wurden ihnen die tribuni plebis als magistratus sacrosancti zugestanden; 451 die leges XII tabularum; 449 durch die Leges Valeriae Horatiae (erneuert 338 durch L. Publilia, 286 durch L. Hortensia und Maenia): *ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret;* 445 durch L. Canuleia das conubium mit den Patriciern; 367 durch die Leges Liciniae Sextiae Zutritt zum Consulat, Anteil am ager publicus und Erleichterung der Schuldgesetze; 300 durch L. Ogulnia Zutritt auch zu den Kollegien der Pontifices

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

und der Augures. Nur einige besondere Priestertümer, wie Interrex, Flamen Dialis, Salii, blieben ausschliefslich patricisch.

Im übrigen schmolz auch die Zahl der alten Adelsgeschlechter in dem Mafse, dafs gegen Ende der Republik man nur noch wenig über ein Dutzend wirklich patricischer gentes mit ca. 30 Häusern zählte. Deshalb verliehen Cäsar, Augustus, Claudius etc. nicht selten den Adel an Plebejer; später aber durch Constantin wurde patricius eine an der Person haftende, nicht erbliche Ehrenauszeichnung.

Daneben aber war während der Republik ein zahlreicher Verdienst- oder Ämteradel aufgekommen, die nobilitas. Erlangt wurde dieselbe durch Bekleidung eines der curulischen Magistrate (*homo novus* = der erste aus einem Geschlechte, der ein solches Amt erlangte), ihr einziges Vorrecht war das *ius imaginum*, einer Ahnengalerie aus Wachsbildern, die bei feierlichen Gelegenheiten zur Verwendung kamen. — Nicht zu identifizieren übrigens mit diesem Stande der nobiles ist die politische Partei der optimates, die in der Gracchenzeit hervortrat und den Gegensatz bildet zu den Demokraten, den populares.

Das Gegenstück zur Adelsverleihung an Plebejer ist die Ablegung des Adels von patricischer Seite, meist zu politischen Zwecken, besonders zur Erlangung des Volkstribunates (wie bei Clodius): dieselbe erfolgte durch transitio ad plebem vermittelst der *adrogatio* (§. 8, 1).

II. nach Wohnsitz.

§. 11. Tribus. Neben jenen alten drei Tribus (§. 10), die nur gentilicische und sakrale Bedeutung hatten, wurde durch Servius Tullius aus administrativen Rücksichten eine Einteilung des Volkes nach Wohnsitz, resp. Grundbesitz vorgenommen, und zwar in 4 tribus urbanae (ausgeschlossen blieb das Capitolium als Stadtheiligtum und Burg, und der Aventinus, angeblich wegen der von dort aus durch Remus beobachteten auspicia) mit den dazu gehörigen Landbezirken (*regiones rusticae*). Die Zahl der letzteren steht nicht fest: einige nehmen 26 an und setzen sie den tribus gleich — an

den siegreichen Porsena habe dann ein Drittel des Landes abgetreten werden müssen, und dadurch sei die Gesamtzahl der Bezirke (tribus) von 30 auf 20 heruntergekommen, durch den Zuzug des Appius Claudius aber wieder um einen, auf 21 vermehrt worden. Wie dem nun auch sein möge, jedenfalls von 495 ab (oder seit 494 nach der secessio in montem sacrum) gab es 4 tribus urbanae und 17 rusticae: jene nach der Lokalität als *Suburana, Esquilina, Collina, Palatina* bezeichnet, diese fast durchweg nach patricischen Geschlechtern, deren Grundbesitz in ihnen lag (*Aemilia, Camilia, Claudia, Cornelia* etc.). Nach 387 kamen dann bis 241 allmählich noch 14 rusticae hinzu, die meist wieder lokale Benennungen erhielten (*Stellatina, Tromentina* etc.), so dafs die Gesamtzahl auf 35 stieg. Diese Zahl wurde nun nicht mehr überschritten, die in der Folgezeit massenweise aufgenommenen Neubürger, so auch die Italiker nach dem Bundesgenossenkriege, wurden immer nur auf die bestehenden 35 Tribus verteilt. Die Benennungen allerdings wurden in der Kaiserzeit öfter verändert.

An der Spitze der einzelnen Tribus standen die — vielleicht nach den classes 5 — *curatores tribuum*, unter ihnen wieder *magistri* = Vorsteher der einzelnen vici (bei den städtischen) oder pagi (von πήγνυμι, pango? — bei den ländlichen). Letztere feierten als gemeinsame Feste die *paganalia*, diese die *compitalia* (die betr. sacella standen an den compita = Kreuzwegen): §. 46. Vici und pagi waren demnach wohl eine sakrale Einteilung, tribus eine administrative für dilectus (§. 99), census (§. 27) und tributum (§. 80).

In die Tribus eingereiht wurde jeder römische Bürger, so dafs die Tribusangehörigkeit ein Beweis der *civitas optimo iure* ist. Stimmberechtigt in ihnen waren zunächst nur die Plebejer, seit den Leges Valeriae Horatiae aber auch die Patricier und Klienten, sowie die Freigelassenen. Anfangs hatte jeder Bürger seinen Wohnsitz in der Tribus, wo er seinen Acker besafs resp. zuerteilt erhielt, durch eine Verlegung des Wohnsitzes aber wurde die Zugehörigkeit zu der alten Tribus nicht aufgehoben. Wohl aber bestand insofern

ein Unterschied, als die rusticae, in denen die reichen Patricier ihren Grundbesitz hatten, viel angesehener waren als die urbanae, in denen die grofse Masse der Kleinbürger, Handwerker etc. stimmte; den letzteren gehörten auch die Freigelassenen an, deren wiederholte Versuche, auch in die rusticae Zutritt zu finden, bleibenden Erfolg erst in der Kaiserzeit hatten. Aus diesem Grunde war es auch eine censorische Strafe (§. 27), jemanden *tribu movere* d. h. aus einer rustica in eine urbana zu versetzen — eine viel schwerere allerdings, *omnibus tribubus movere* (*aerarium facere, in tabulas Caeritum referre*) d. h. einem Bürger durch Ausstofsung aus der Tribus das Stimmrecht zu entziehen, ihn so auf eine Stufe mit den Cäriten (§. 5) und Schutzbürgern zu versetzen, die, ohne ihr Bürgerrecht durch Abstimmung oder Legionsdienst ausüben zu können, doch zu höherer Besteuerung und weniger ehrenvollem Kriegsdienst herangezogen wurden.

Diese Einteilung der 35 Tribus bestand während der ganzen republikanischen Zeit, sie erhielt sich auch noch unter den Kaisern, hatte allerdings aber damals alle politische Bedeutung verloren und faktischen Wert nur noch bei der Verteilung der Getreidespenden (§. 85).

III. nach Vermögen.

§. 12. Classes, centuriae. Dem Servius Tullius wird auch noch die andere Einteilung des römischen Volkes nach dem Mafsstabe des (hauptsächlich immobilen) Vermögens zugeschrieben: als Vorbild hat ihr jedenfalls die Solonische Verfassung gedient, dem römischen Wesen entsprechend aber betonte sie in erster Linie den militärischen Zweck, weiter dann allerdings auch die Verpflichtung zur Steuerzahlung. Auf jene erste Bestimmung deutet auch schon die in dieser Beziehung gebrauchte Bezeichnung des Volkes als *exercitus* (*classis*), sowie die Einteilung in *equites, pedites, fabri, cornicines* etc. hin. Die Einzelheiten sind nicht ganz sicher überliefert (Hauptstellen: Liv. 1, 43; Dion. Hal. 4, 16; 7, 59; daneben Cic. de rep. 2, 22), als das Wahrscheinlichste aber stellt sich Folgendes heraus:

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Auf Grundlage des Vermögens, und zwar wahrscheinlich des Grundbesitzes — wobei als das kleinste heredium 2 iugera angenommen wurden —, teilte Servius Tullius das ganze Volk in 5 classes (wahrsch. von *καλέω*, = „Heeresaufgebote“) oder 193 centuriae. Jede classis bestand zur Hälfte aus centuriae *iuniorum* (die für den Felddienst bestimmte Mannschaft von 17—45 Jahren), zur Hälfte aus centt. *seniorum* (für die Stadtverteidigung bestimmte Mannschaft von 46—60 Jahren). — Die erste Klasse enthielt 80 centuriae, aufserdem gehörten zu ihr 18 centuriae (natürlich iuniorum) *equitum*, und ferner waren ihr — nach Dion. Hal. jedoch der zweiten Klasse — beigegeben 2 centuriae *fabrum* (Techniker); die zweite, dritte, vierte Klasse je 20 centuriae; die fünfte 30 centuriae, aufserdem 2 centuriae *cornicinum* und *tubicinum* (Spielleute) — nach Dion. Hal. waren diese an die vierte Klasse angeschlossen (Livius kennt auch noch 1 centuria *accensorum*); dazu kam noch (nach Dion. Hal. als sechste Klasse) 1 centuria *capite censorum* d. h. solcher, die nur mit Rücksicht auf ihre Rechtsfähigkeit (caput), nicht wegen ihrer Steuerleistung mitaufgenommen waren.

Aber diese Klasseneinteilung hatte auch für die Civilverhältnisse ihre politische Bedeutung: in die Klassen eingereiht waren alle *assidui* (von as-do = „Steuerzahler“, oder von ad-sedeo = „angesehene Leute“) oder *locupletes* („Grundbesitzer“). Dabei waren die über 60 Jahr alten Bürger allerdings vom Kriegsdienst frei, aber nicht von der Ausübung ihres politischen Stimmrechts in den centuriae ausgeschlossen; die schon erwachsenen filii familias rangierten nach dem Census ihres Vaters mit. — Als Minimalbesitz erfordert wurde für Kl. I 100000 As, Kl. II 75000, Kl. III 50000, Kl. IV 25000, Kl. V 10000 As — nach späteren Erhöhungen wahrscheinlich für Kl. I 110000, dann 125000 u. s. w., für Kl. V 11000, dann 12500. Aufserdem aber sind alle diese Ansätze wohl erst in späterer Umrechnung (nach dem Triental- oder vielleicht gar Sextantarfufs: §. 86) verhältnismäfsig (10: 4 oder gar 10: 2) erhöht angegeben, und wahrscheinlich betrug der anfangs erforderte Census von Kl. I

40000 resp. 20000 u. s. w., der von Kl. V 4000 resp. 2000 As. — Wer nicht einmal den Census der fünften Klasse besafs, wurde als *proletarius* (nicht wegen seiner Steuerleistung, sondern nur wegen der „Kindererzeugung") zur letzten Centurie hinzugerechnet; später schied man noch *accensi* (wohl = Ersatzmannschaft, auch adscriptitii) mit Vermögen von 10000—1500, *proletarii* mit 1500—375, *capite censi* unter 375 As. — Über die Verwendung der einzelnen Klassen im Kriegsdienste s. §. 88. 93.

Die erste Klasse, wie sie den Kern des Heeres enthielt, die vollgerüsteten Schwerbewaffneten, hatte auch politisch ein bedeutendes Übergewicht: sie hiefs *κατ' ἐξοχήν classis* (davon unser „klassisch"), ihr gehörte die ganze Zahl der Patricier an, und in Verbindung mit den 18 centuriae equitum und den 2 centt. fabrum hatten ihre 80 — somit 100 — Centurien bei Abstimmungen immer ohne weiteres die absolute Majorität.

§. 13. Equites. Eine besondere Stellung in vieler Beziehung nahmen in der ferneren Entwickelung die equites ein: aus der ursprünglichen Bezeichnung einer Truppengattung wurde allmählich die eines besonderen Standes. Anfänglich waren Ritter, entsprechend den 3 Stämmen der Ramnes, Tities, Luceres, 3 Centurien, also 300 Mann, gewesen unter einem *tribunus celerum* (= equitum; daneben führten sie die Bezeichnung *flexuntes* = Rosselenker), und sie hatten sich durch cooptatio ergänzt. Dann aber verdoppelte angeblich Tarquinius Priscus den Bestand der 3 Centurien, indem er bei jeder zu den 100 priores noch 100 posteriores hinzufügte: wahrscheinlich dies sind die sogen. *6 suffragia equitum*. Servius Tullius endlich setzte den sechs noch 12 Centurien hinzu (nicht mehr durch Kooptation, sondern nach dem Census), so dafs es im ganzen jetzt 1800 Mann in 18 Centurien waren. Die alten sechs waren ausschliefslich patricisch, die neuen zwölf enthielten neben Patriciern auch die reichsten Plebejer; und diese Einteilung blieb auch für später, die Würde des tribunus celerum allerdings verschwand wohl schon unter den Königen.

Die Ritter hatten aufser ihrer Bewaffnung zwei Pferde und

den dazu gehörigen Knecht (equīso, agāso) zu stellen. Die Pferde wurden ihnen anfangs in natura vom Staate geliefert (*equus publicus*), später empfingen sie zur Anschaffung und Unterhaltung derselben Pferdegelder (*aes equestre* und *hordearium*), welche die nicht kriegsfähigen orbi und viduae (unter Camillus angeblich auch die caelibes) aufzubringen hatten. Während ihrer zehnjährigen Dienstzeit stimmten sie noch vor der ersten Klasse, hatten aber bei jedem lustrum eine *probatio* vor dem Censor zu bestehen, der sie event. aus dem Ritterstande ausstoſsen konnte (*vende equum!*): §. 27. Dagegen bei ihrem Dienstaustritt gaben sie das Pferd zurück und stimmten fortan mit der ersten Klasse.

Während der Belagerung von Veji jedoch nahm 403 Camillus aus den reichsten Jünglingen Freiwillige als Reiter, die zwar Sold erhielten, aber ohne aes equestre mit selbstbeschafftem Pferde (*equo privato*) dienten. Hierdurch bildete sich der Anfang eines von den andern Ständen sich absondernden Geldadels, der dann zur Gracchenzeit als *ordo equester* und eine Mittelstufe zwischen Senat und Plebs bildend offiziell anerkannt wurde. In dieser Stellung hatten die Ritter groſsen Einfluſs als *iudices* (§. 66), sowie als Steuerpächter und Banquiers (*publicani, negotiatores:* §. 113). Allmählich verschmolz dieser Ritterstand immer mehr mit dem senatorischen: durch L. Roscia 67 erhielt auch er einen Ehrenplatz im Theater, die ersten 14 Sitzreihen hinter den senatorischen. Allein seine politische Bedeutung war ziemlich vorbei, zum letzten Male sichtbar hervor trat sie bei der Unterstützung Ciceros gegen die Catilinarier. Augustus suchte seine Bedeutung wieder zu heben: er belebte die alte Sitte der *transvectio* wieder, wobei die Ritter, ca. 5000 Mann stark, am 15. Juli in Paradeaufzug zum Capitol vor ihm defilierten; er verlieh ihren Offizieren, den *seviri*, einen Rang gleich hinter dem Quästor und lieſs seine beiden Enkel C. und L. Caesar zu *principes iuventutis* ernennen — welcher Titel fortan immer dem Kronprinzen verblieb; er gab ihnen Ehrenplätze auch im Circus und — allerdings erst gegen Nachweis der ingenuitas bis ins dritte Glied und bei einem Census von 800000 Sesterzen — den *latus clavus* der Se-

UNIV

natoren (daher *laticlavii illustres*). Als Stand erhielten sie sich noch bis ins dritte Jahrhundert, später blieb „eques Romanus“ nur noch ein Ehrentitel, mit dem verschiedene Privilegien verbunden waren.

Im aktiven Frontdienst dagegen als gemeine Reiter waren die equites schon seit dem zweiten punischen Kriege durch die Reiterei der Bundesgenossen immer mehr ersetzt worden; wohl aber machten sie die Feldzüge in der Suite des Feldherrn mit (*splendida equestris militia:* §. 91), und in der Kaiserzeit wählten aus ihnen die Herrscher ihre *amici*, *comites* etc.

Als äufsere Abzeichen trugen die Ritter den *anulus aureus* (cfr. Liv. 23, 12), der mit der Zeit aber immer mehr an Bedeutung verlor und schliefslich selbst Freigelassenen verliehen wurde; ferner das prächtige Staatskleid (*trabea*), darunter die tunica mit dem schmalen Purpurstreifen (*angustus clavus*), ihre Söhne um den Hals die Goldkapsel (*aurea bulla*).

Abschnitt II. Innere Verfassung und Verwaltung.

Kap. I. Die Verfassung.

I. Die Exekutive.

1. Allgemeines.

§. 14. *A*) Magistratus; imperium, potestas; provincia. Magistratus ist die politische Behörde (Amt sowohl wie Beamter), welcher die Amtsgewalt verliehen ist durch die Volksgemeinde (resp. deren Vertretung) oder auch durch eine andere zuvor aus Gemeindewahl hervorgegangene politische Behörde. Daher wurden nach strenger römischer Auffassung auch der König (und der interrex) sowie später die Kaiser als magistratus betrachtet, und nicht minder der praefectus urbi und magister equitum, obwohl letzterer erst durch den nicht aus direkter Volkswahl hervorgegangenen dictator ernannt worden ist. — Man teilte die magistratus entweder nach dem Stande der ursprünglich zu ihnen Be-

rechtigten in *patricii* (*curules:* §. 18) und *plebeii*, oder nach ihrer Machtbefugnis in *maiores* und *minores* (eine Scheidung, die teilweise fliefsend ist), oder auch nach den bei ihrer Ernennung stattfindenden Verhältnissen in *ordinarii* und *extraordinarii*.

Die jedem Magistrate übertragene Amtsgewalt ist *potestas;* speziell aber versteht man darunter die den geringeren Magistraten zukommende Amtsgewalt im Gegensatz zu imperium, der obersten Amtsgewalt, verbunden mit Kommando und Jurisdiction, welches dem Alleinherrscher, dem Dictator, Consul und Prätor, resp. auch ihren Stellvertretern zustand. Diese Amtsgewalt kann eine gleiche oder ungleiche sein (*par maiorve potestas*). Gleiche Gewalt haben Kollegen; die höchste in den Zeiten der Republik der Dictator, dann der Consul, Prätor; weder gleiche noch höhere die verschiedenartigen, ungleichen Magistrate, wie der Ädil und der Quästor, der Censor und die mit imperium bekleideten Magistrate.

Abgesehen von den aufserordentlichen Magistraten, dem interrex, dictator und (gewöhnlich) praefectus urbi, sowie von der Rechtsprechung, herrscht in allen Magistraten die Kollegialität, jedoch so, dafs meist innerhalb des durch Abwechselung in der Amtsführung oder durch das Los erhaltenen Geschäftsbereiches (provincia) der einzelne selbständig bleibt; und dies gilt selbst für das militärische Kommando, indem der Oberbefehl unter den Kollegen entweder wechselt oder eine Teilung (des Heeres oder der Operationsgebiete) stattfindet.

Die Reihenfolge der magistratus nach dem Range wird gewöhnlich angegeben: 1) dictator, 2) consul, 3) interrex, 4) censor (von andern in der Rangschätzung mit dem mag. equitum vertauscht), 5) praetor, 6) magister equitum, 7) aedilis, 8) tribunus plebis, 9) quaestor.

§. 15. *B*) Befugnisse der magistratus. Zur Erlangung der obersten Amtsgewalt genügt nicht die Wahl seitens der Bürger, sondern dieselbe mufs auch ihre Bestätigung erhalten durch die Zustimmung der Götter, deren Willen man erkundet durch Befragung der Himmelszeichen

(auspicia). Das Recht zur Haltung der auspicia hatten anfangs ausschliefslich die Patricier als die allein vollberechtigten Bürger, später auch die plebejischen Beamten. Es gab von diesen auspicia verschiedene Grade, und die geringeren konnten durch die höheren aufser Kraft gesetzt werden: so z. B. die des Prätors durch die consularischen, letztere wieder durch die des Dictators.

Waren die auspicia eingeholt, so trat das imperium in Kraft, aber erst mit Überschreitung des pomerium, und erst jetzt durften als Abzeichen desselben in den fasces die Beile geführt werden. Dieses imperium, im engern Sinne das militärische Kommando, war bei dem kriegerischen Römervolke der Kern der obersten Beamtengewalt und von ihr untrennbar. Es kam dem Dictator bis Prätor abwärts (resp. ihren Stellvertretern) zu und verlieh das Recht, Heere zu sammeln und aufzulösen, Krieg zu führen (aber nicht zu erklären) und Verträge abzuschliefsen, die Jurisdiction beim Heere (castrensis) auszuüben — somit auch Todesurteile auszusprechen, die subalternen Offiziere zu ernennen und Auszeichnungen zu verleihen, Anspruch auf den Titel imperator (gewöhnlich einem siegreichen Feldherrn von seinen Soldaten erteilt) und auf die Ehre des Triumphs bei der Heimkehr — im letzteren Falle, aber auch nur in diesem, behielt das imperium auch innerhalb der Stadt Geltung, sonst erlosch es wieder mit dem Eintritt ins pomerium.

Die oberen Magistrate haben ferner das ius agendi cum populo d. h. das Recht, das Volk zu berufen und Beschlüsse desselben herbeizuführen — Mitteilungen dagegen in der Volksversammlung zu machen oder Befehle (*edicta*) zu erlassen ist jeder Magistrat berechtigt, selbst der erst designierte —, und ebenso das ius referendi ad senatum d. h. im Senate Anträge zu stellen und an der Debatte teilzunehmen. — Versammlungen, die von niederen Magistraten berufen waren, konnte der Consul oder Prätor abberufen (*avocare*), nur nicht die der Volkstribunen; umgekehrt hatten letztere zwar nicht die avocatio, dafür aber wirksame Waffen in der intercessio und obnuntiatio.

In juristischer Beziehung hat der Magistrat je nach seiner

Kompetenz die Rechtsprechung im Kriminal- wie Civilprozefs; ferner die Vertretung der Gemeinde bei Kauf, Pacht, Lieferungen, desgl. bei Verträgen mit anderen Staaten — denen indes, falls sie nicht in feierlicher Form durch Vermittelung der Fetialen im Namen des Staates abgeschlossen sind, die nachträgliche Bestätigung versagt werden kann —, sowie bei Gelübden und Weihungen an die Götter.

Eine eigentümliche Kompetenz des magistratus ist die Berechtigung, Akte anderer Magistrate zu verbieten oder für ungültig zu erklären. Ersteres steht nur der *major* potestas zu (z. B. dem Consul gegen den Prätor etc. — und so auch den Volkstribunen gegen den Consul, aber nicht gegen den Dictator); und zwar können dadurch sowohl einzelne Amtshandlungen gehindert werden (z. B. ein Triumph, Verhandlungen mit dem Volke) als auch die ganze Amtsthätigkeit eines Beamten suspendiert werden (z. B. durch den Dictator die des Consuls) und sogar, gewöhnlich allerdings nur mit Zustimmung des Senats, bei Kriegsgefahr u. ä. das Funktionieren sämtlicher unteren Beamten zum Stillstand gebracht werden (iustitium) — ein Zuwiderhandeln gegen ein solches Verbot macht zwar den Thäter strafbar, aber die Handlung selbst nicht ungültig. Letzteres dagegen tritt ein, falls eine intercessio erfolgt war: dies kann nur in der Stadt, aber auch durch die *par* potestas (also von Kollegen gegen Kollegen) geschehen; am häufigsten haben sich derselben die Volkstribunen bedient gegen Senatsbeschlüsse etc.

Ferner gehört hierher die coërcitio, die Strafgewalt, welche der Beamte gegen die innerhalb seiner Kompetenz Ungehorsamen ausübt. Dieselbe kam zunächst nur den obersten Beamten (König, Consul etc.) zu, aber auch den Volkstribunen als obersten plebejischen Beamten (nur mufsten diese die vocatio persönlich ausüben, während den patricischen Behörden dafür viatores zu Gebote standen), seit 454 dann auch teilweise den niederen Beamten. Mittel der coërcitio waren Haft, Pfändung, Vermögensentziehung, Züchtigung, selbst Todesstrafe, ganz nach dem Ermessen des betr.

Magistrats, aber in der Stadt an die Abhaltung eines förmlichen Gerichts gebunden.

Endlich hat der Magistrat das Recht der Ernennung, zunächst seiner Unterbeamten und Gehülfen, aber auch des Kollegen durch cooptatio (z. B. bei den Volkstribunen, auch des Dictators durch den Consul), und endlich seines Nachfolgers durch renuntiatio des Wahlresultates (so kann der Consul gewählt werden unter dem Vorsitz eines Dictators, Interrex, Consuls, aber nicht unter dem des geringeren Prätors).

§. 16. *C*) Qualifikation. Qualificiert für Bekleidung eines magistratus war jeder römische Bürger, der freigeboren, unbescholten und nicht durch körperliches oder geistiges Gebrechen verhindert war. Dazu kamen noch einige Einschränkungen: ingenuitas mufste nicht nur für den Vater, sondern auch für den Grofsvater nachgewiesen werden, seit 312 wenigstens durfte schon der Vater nicht mehr libertinus gewesen sein. Den Plebejern wurden die oberen Ämter bekanntlich erst im Laufe der Zeit zugänglich, umgekehrt waren natürlich die Patricier vom Volkstribunat ausgeschlossen. Ein gewisser Vermögensbesitz war selbstverständlich, indes nicht gesetzlich fixiert: erst Augustus setzte für den Senatorenstand — und damit indirekt für Bekleidung der Ämter — einen Census fest. Betreibung eines Gewerbes vertrug sich nach römischer Anschauung nicht mit der Würde eines magistratus. Dagegen wurde Erfüllung der militärischen Dienstpflicht gefordert und dadurch für die Bewerbung um die oberen Ämter die Altersgrenze heraufgerückt; allerdings aber galt, besonders in späterer Zeit, diese Pflicht nicht erst durch wirkliche Ableistung der Dienstjahre erfüllt, sondern schon durch die Stellung zum Kriegsdienste, und auch sonst kamen Dispensationen davon vor.

Bekleidung mehrerer Ämter gleichzeitig war unstatthaft — abgesehen von der Verbindung eines aufserordentlichen Magistrats mit einem ordentlichen (z. B. der Dictatur mit dem Consulat) und von der kaiserlichen Machtstellung (§. 25). Mehrmalige Bekleidung desselben Amtes gleich hintereinander oder nach Zwischenzeit war anfänglich nicht verboten, wurde dann aber zeitweise beschränkt (so

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

namentlich war fortgesetzte Bekleidung der Censur untersagt).

Die Zwischenzeit zwischen den verschiedenen Ämtern und damit die unterste Altersgrenze dafür war geordnet durch *Lex Villia annalis* 180: danach war die *legitima aetas* für die Quästur das 30. Lebensjahr, für die Ädilität das 37., für die Prätur das 40., für das Consulat das 43. Jahr; seit August aber wurden die Altersgrenzen herabgerückt für Quästur auf das 24., Ädilität auf das 27., Prätur auf das 30., Consulat auf das 33. Jahr. Wenn somit auch die zeitliche Ämterfolge geordnet war (*certus ordo*), so galt es doch durchaus nicht für unerläfslich, dafs auch wirklich alle Ämter nach der Reihe bekleidet wurden: namentlich die Stufe der kostspieligen Ädilität wurde gern übersprungen. — Die Ädilität wurde gewöhnlich nach der Quästur bekleidet, das Volkstribunat vor der Prätur; zu Dictatoren oder Censoren nahm man gewöhnlich Männer, die schon Consuln gewesen waren (*consulares*), als magistri equitum Leute, die schon die Prätur verwaltet hatten (*praetorii*).

§. 17. *D*) Bewerbung; Amtsantritt; Amtsdauer. Wer sich um ein Amt bewerben wollte, hatte diese Absicht eine Zeitlang vorher, spätestens am Morgen der Wahl selbst dem wahlleitenden Beamten mitzuteilen (*professio*), und dieser entschied, ob er die Bewerbung anerkenne (*rationem habere, nomen accipere*) oder nicht; üblich war die mündliche Form der professio, doch durch Gesetz erfordert erst seit 62 oder 52. War die professio angenommen, so folgte jetzt die förmliche *petitio:* der Bewerber pflegte in einer besonders hell glänzenden Toga (candida — daher *candidatus*), geleitet von einer Schar zu seiner Begrüfsung gekommener und für ihn Stimmen werbender Freunde (*salutatores, suffragatores*) bei den Bürgern umherzugehen (*ambitus*), sie anzureden (*appellare*) — seinem Gedächtnis mufste dabei ein eigens hierauf eingeübter *nomenclator* zu Hülfe kommen — und ihnen bieder die Hand zu schütteln (*prensare*). Dafs bei diesem Verfahren mancher Mifsbrauch, besonders in späterer Zeit vorkam, ist leicht erklärlich, und die wiederholten Gesetze dagegen blieben ziemlich wirkungs-

los. Seitdem unter Tiberius statt des Volkes der Senat auf Vorschlag des Kaisers die Wahlentscheidung traf, wurde in gleicher Weise um die Stimmen einflufsreicher Höflinge geworben, und auch hier fand ein förmlicher Stimmenschacher statt trotz aller gesetzlichen Strafandrohungen.

Über den Wahlakt selber s. §§. 40. 41.

Gewöhnlich fand die Wahl erst kurz vor Antritt des Amtes statt, seit Sulla aber gewöhnlich schon im Juli; gegen Ende der Republik war es nicht selten, unter den Kaisern die Regel, dafs die Magistrate gruppenweise und gleich auf mehrere Jahre voraus gewählt wurden. War das Amt schon erledigt, so erfolgte der Antritt des Gewählten sofort nach der Proklamierung des Wahlresultates. Hatte dagegen — und das war bei den jährlich wechselnden meist der Fall — das Amt noch einen Inhaber, so war der Neugewählte bis zum Amtsantritt *designatus:* er konnte schon den Amtseid leisten, Edikte erlassen, wurde in die fasti eingetragen (selbst wenn er vor der wirklichen Übernahme starb) etc.

Das Datum des Amtsantritts war früher vielfach wechselnd: seit 153 wurde für die meisten Ämter der 1. Januar festgesetzt, nur für die Volkstribunen blieb — wohl schon seit 449 — der 10. Dezember in Geltung. Der eigentliche Antritt (inire magistratum) erfolgte durch erste Ausübung der Amtsbefugnisse: den Göttern gegenüber durch Befragung der *auspicia*, der Bürgerschaft gegenüber durch den — gewöhnlich am 1. März — von dem neuen Magistrat gestellten Antrag, ihm das imperium zu verleihen (*lex curiata de imperio*). Allerhand Feierlichkeiten pflegten diesen Amtsantritt zu begleiten: in festlichem Aufzuge (processus) begab sich der Consul auf das Capitol und brachte ein Stieropfer dar, daran schlofs sich dann eine Senatssitzung und die Bestimmung der feriae Latinae für das betreffende Jahr. Alsdann leistete er den Eid, die Gesetze gewissenhaft zu beobachten (*iurare in leges*); seit 45 wurde auch auf die acta Cäsars, später der Kaiser geschworen. — Ähnlich traten auch die andern Magistrate ihre Ämter durch Vornahme der ersten Amtshandlungen an. — Übernahm der Magistrat ein Militärkommando, so leisteten ihm bei seiner

Ankunft die Truppen den Treueid (*sacramentum, in verba iurare*); und hieraus entwickelte sich in der Kaiserzeit der an jedem Neujahr wiederholte förmliche Unterthaneneid.

Die Amtsdauer für die aufserordentlichen Magistrate war natürlich durch den einzelnen Fall bedingt, für die ordentlichen — aufser den Censoren — war im allgemeinen die Jahresfrist feststehend; lebenslängliche Magistraturen kamen erst gegen Ende der Republik auf (Sulla, Cäsar, Augustus); umgekehrt wurde in der Kaiserzeit die Dauer des Consulats durchschnittlich auf 2 Monate verkürzt. — Die Niederlegung (*abdicatio*) des Amtes erfolgte an dem bestimmten Termine unter ähnlichen Feierlichkeiten wie der Antritt und war mit einer Art Rechenschaftsbericht (eiuratio) verbunden. Allerdings aber kann der Wunsch der Bürgerschaft auch vor Ablauf der Zeit — freiwillig oder durch Aberkennung (*abrogatio*) — Niederlegung des Amtes herbeiführen (am bekanntesten die Absetzung des Volkstribunen Octavius 123 auf Antrag seines Kollegen Tib. Gracchus): dann wurde ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit nachgewählt (*sufficere*). Umgekehrt wieder konnte aus besonderer Veranlassung, z. B. im Kriege, die Amtsdauer auch verlängert werden (*prorogare*): die Magistrate fungierten dann pro consule etc., aber ihre potestas erstreckte sich natürlich nur auf ihren Amtskreis, nicht auf die ganze res publica.

§. 18. *E*) Verantwortlichkeit; Beirat; Diener; Besoldung; Ehrenrechte; Abzeichen. Verantwortlich sind die Magistrate für ihre Amtshandlungen nicht anders wie Privatleute nach den Landesgesetzen; indes während ihrer Amtszeit können sie nur durch par maiorve potestas zur Rechenschaft gezogen werden. Gewöhnlich unterbleiben daher diese Klagen bis zur Niederlegung des Amtes; und falls letzteres lebenslänglich ist, wie beim Alleinherrscher, ist eine faktische Belangung überhaupt nicht möglich (§. 25), auch gegen den Censor kann thatsächlich eine solche Anklage wegen seiner Amtsthätigkeit nicht erhoben werden. Eine wirkliche Rechenschaftsablegung anderseits bei der Amtsniederlegung findet nur vonseiten der Quästoren statt.

In einzelnen Fällen ist der Magistrat verpflichtet, den

Beirat (consilium) anderer einzuholen: so namentlich in Verwaltungssachen den seiner Kollegen oder angesehener Männer. Besonders aber in religiösen Fragen, sowie über Krieg und Frieden entscheidet er nicht selbständig, sondern ist an die Entschliefsung des Senats gebunden.

Zum speziellen Dienst des Beamten bestimmt sind die servi publici, aufserdem aber von freien Unterbeamten die apparitores, welche aus der Gemeindeklasse besoldet werden: s. §. 33.

Die Magistrate selbst aber erhalten keine Besoldung für ihre freiwillig übernommenen Ehrenämter, aufser dafs ihnen etwaige bare Auslagen, Reisekosten u. dgl. ersetzt werden. Seit Einführung des Principats jedoch 27 v. Chr. erhalten die Provinzialbeamten feste Entschädigungen (später allgemein *salarium* genannt: §. 114), und seit den Zeiten Diocletians sind alle Reichsämter besoldet.

Unter den Ehrenrechten der oberen Magistrate tritt äufserlich schon am meisten hervor die Führung der ihnen durch Gesetz verliehenen fasces, der von Lictoren getragenen Rutenbündel mit darinsteckendem Beile (das in der Stadt allerdings für gewöhnlich nicht geführt werden durfte), als Zeichen der Gewalt selbst über Leben und Tod. Und zwar führten der König, die Consuln, Decemvirn, tribuni militum consulari potestate, Proconsuln und der Dictator je 12 (letztere aufserhalb der Stadt 24) fasces; ebenso die Kaiser anfangs 12, seit Domitian 24; der magister equitum und die Prätoren je 6, nur der praetor urbanus 2. Dagegen entbehrten der fasces die Censoren, Volkstribunen, Ädilen, Quästoren und der praef. urbi (nur die von Cäsar ernannten führten je zwei: §. 26). — Ferner hat der Magistrat die Vergünstigung, sich eines Wagens auch in der Stadt zu bedienen; er kann beanspruchen, dafs alle ihm aus dem Wege gehen oder vor ihm aufstehen. Er selbst dagegen darf bei den Verhandlungen sitzen: und zwar auf dem elfenbeinernen Klappstuhl (*sella curulis*, Ableitung zweifelhaft), der auf einem erhöhten tribunal aufgestellt wurde, die oberen Beamten bis auf den aedilis curulis abwärts; dagegen die Quästoren nur auf einer einfachen *sella*, die Volkstribunen und plebejischen Ädilen

auf einer gemeinsamen niedrigen Bank (*subsellium*). Ein Ehrenplatz im Theater und bei den Spielen kam sämtlichen Magistraten zu.

Auch die Tracht der Magistrate war auszeichnend: ihre weifse Toga war (jedoch nicht bei den Quästoren, Volkstribunen und plebejischen Ädilen) mit einem Purpursaum besetzt (*praetexta*); Könige und Triumphatoren hatten statt ihrer die dem Jupiter entlehnte *purpurea* oder noch mit Goldstickerei besetzte (*picta*); als Kriegskleid dagegen diente das rote *paludamentum*, bei gewissen Feierlichkeiten in Rom selbst das kurze Reiterkleid (*trabea*). Ebenfalls nur Könige und Triumphatoren führten das Elfenbeinscepter und den Lorberkranz, statt dessen die Kaiser seit Constantin das Diadem annahmen. Diese auszeichnende Tracht blieb den curulischen Magistraten auf Lebenszeit: sie wurde besonders bei den festlichen Spielen wieder angelegt, in der praetexta wurden sie auch bestattet. — Endlich wurden die Wachsbilder der Familienglieder, die ein curulisches Amt bekleidet, im Atrium des Hauses zu einer Art Ahnengalerie vereinigt und bei Begräbnissen ihrer Nachkommen mitgeführt (ius imaginum).

In der Kaiserzeit übrigens wurden auch ohne faktische Bekleidung des Amtes die betreffenden Insignien als ornamenta consularia, praetoria, quaestoria, bes. auch triumphalia durch den Senat verliehen.

2. Die Spitze der Exekutive

§. 19. *A*) in der Königszeit. Über das alte römische Königtum sind die Nachrichten naturgemäfs vielfach dunkel und widersprechend: das aber steht jedenfalls fest, dafs von Anfang an dasselbe weder eine Theokratie noch eine erbliche Despotie, vielmehr eine Wahlmonarchie, der König nur der durch die Wahl („nach der Tüchtigkeit“: Cic. de rep. 2, 12) ernannte und durch die göttliche Zustimmung bestätigte Träger der ihm durch den (patricischen) populus verliehenen Rechte war. In seiner Amtsführung allerdings aber war er dann unverantwortlich, alle andern

Beamten erst durch ihn eingesetzt; und nur die Sitte verpflichtete ihn in manchen Fällen, den Senat zu befragen.

Wenn wir von Romulus absehen, dessen Regierungsantritt ja nicht als Norm gelten kann, so war das Verfahren bei der Königswahl etwa folgendes: Nach dem Tode des Königs kehrt die Souveränetät wieder zu den patres (wahrscheinlich = den patricischen Senatoren, nach anderen = den Patriciern überhaupt) zurück. Diese ernennen aus ihrer Mitte einen *interrex*, der für eine gewisse Zeit, gewöhnlich 5 Tage, die Regierung führt, dann seinen Nachfolger ernennt, und so fort; der letzte interrex schlägt nach Beratung mit dem Senat einen Thronkandidaten vor, den dann der populus wählt (*creat*) — theoretisch hätte letzterer natürlich auch das Recht der Ablehnung. Der so Gewählte wird dann auf die Burg geführt und holt sich hier aus günstigen Vogelzeichen die göttliche Zustimmung zu seiner Wahl (*inauguratio*). Sodann erfolgt der Antrag des Senates (*patrum auctoritas*), dem so durch den Willen der Götter und Menschen Bezeichneten das imperium zu übertragen d. h. das Recht zur vollen Ausübung seiner Befugnisse (*lex curiata de imperio*).

Es bestehen aber diese Befugnisse in dem Recht über Krieg und Frieden, resp. Bündnis; der König ist selbstverständlich auch oberster Feldherr. Ferner hat er in den Fällen, wo die Sitte eine Befragung von Senat oder Volk erheischt, den Vorsitz zu führen, die Gesetze vorzuschlagen und für Ausführung der gefafsten Beschlüsse zu sorgen. Als oberster Richter verhängt er die Strafen, und als oberster Priester vermittelt er den Verkehr mit den Göttern: in beiden Funktionen kann er sich auch durch die von ihm ernannten Beamten vertreten lassen.

Seine Einkünfte bezieht er aus dem ager publicus. Zur Vollziehung seiner Befehle sind ihm aufser andern Dienern die 12 lictores beigegeben. Sein äufseres Auftreten ist dem des Juppiter selbst nachgeahmt: er erscheint in der purpurnen *trabea* oder der mit Stickereien und Goldborten verzierten *toga picta* oder *praetexta*, in der Hand das elfenbeinerne Scepter (*scipio*) mit dem Adler des Gottes. Um

Gericht zu halten, läfst er auf dem *tribunal* seinen Sitz aufstellen (vielleicht das hochlehnige *solium*, wahrscheinlich aber die elfenbeinerne *sella curulis*). Vielleicht hatte er damals allein auch das Recht, zu Wagen in der Stadt zu erscheinen.

B. in der Republik.

a) In gewöhnlichen Zeiten (magistratus ordinarii).

§. 20. Consules. Nach Beseitigung des lebenslänglichen Wahlkönigtums 510 wurde die königliche Macht, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, auf den neubegründeten Magistrat, die consules, übertragen: abgezweigt wurde zum grofsen Teil die geistliche Gewalt, die auf den pontifex maximus und den rex sacrorum überging; nur die auspicia und die Anberaumung gewisser Feste und Opfer verblieb den Consuln. — Was zunächst den Namen der neuen Behörde betrifft, so war derselbe zuerst wohl praetores (von prae-ire), weil im ganzen Umfange das kriegsherrliche imperium des Königs auf sie überging, oder auch iudices, von ihrer richterlichen Thätigkeit im Frieden — in der nach 366 wieder sie ihrerseits gröfstenteils durch den Prätor ersetzt wurden. Inzwischen aber war für sie längst der Name consules üblich geworden (wahrsch. von consulere sc. reipublicae; nach andern von con-esse oder con-salire). — Es unterschied sich aber die consularische Gewalt von der königlichen hauptsächlich in drei Beziehungen: indem sie 1) kollegial, 2) nicht lebenslänglich, 3) verantwortlich war.

Die Kollegialität war jedenfalls im patricischen Standesinteresse eingeführt worden, damit bei gegenseitiger Kontrolle der beiden Inhaber die oberste Behörde nicht übermächtig würde. Abweichungen von dieser Teilung der Gewalt kamen allerdings vor, indem z. B. wiederholt der eine Consul nach dem Tode seines Kollegen gegen das Gesetz allein blieb (für 52 wurde sogar von vornherein Pompejus zum *consul sine collega* gewählt). Sonst aber war die Amtsführung und auch die Zeichen derselben, die fasces, in der Stadt unter den Consuln monatlich wechselnd, so dafs

also während dieser Zeit der eine immer die ganze potestas besafs (den Anfang machte wahrscheinlich der an Jahren ältere, consul maior).

Die Zeitdauer dieses Wahlamtes war für gewöhnlich ein Jahr; starb inzwischen der eine Consul, so liefs der überlebende für den Rest der Amtszeit einen Consul nachwählen (*subrogare; consul suffectus*), dessen Amtsgewalt aber nicht geringer wurde als die des Kollegen — so liefs Cäsar, allerdings wohl aus Ironie, noch für den letzten halben Tag des Jahres 45 den C. Caninius Rebilus ernennen: Cic. ad fam. 7, 30, 1). Erst in den letzten Zeiten der Republik traten auch in dieser Beziehung oft Unregelmäfsigkeiten ein: so wurde 48 Cäsar auf unbestimmte Zeit zum Dictator, auf 5 Jahre zum Consul ernannt, 46 zum Dictator auf 10 Jahre und zum Consul sine collega, 45 zum Imperator und Dictator auf Lebenszeit, zum Consul auf 10 Jahre — worauf er aber freiwillig das letztere Amt niederlegte und nominelle Consuln nachwählen liefs.

Die Verantwortlichkeit zeigte sich vornehmlich bei der Niederlegung des Amtes, wo der abgehende Consul feierlich schwor, nicht gegen die Gesetze gehandelt zu haben, und nachher, wo er event. belangt werden konnte. — Aber auch sonst war die Consulgewalt durchaus nicht eine absolute: die L. Valeria 509 sicherte allen Bürgern das Recht der *provocatio* an die Volksversammlung gegen die Entscheidung jedes Magistrats. Weiter dann hatte der eine Consul das Recht der *intercessio* gegen einen Befehl seines Kollegen, und dasselbe Recht wurde den 494 eingesetzten Volkstribunen gestattet (die also die einzige den Consuln nicht untergebene Behörde wurden). Auch in *Rechts-* und *Finanzangelegenheiten* war ihre Macht keineswegs unbeschränkt — überhaupt waren sie faktisch vielfach von der Volksversammlung abhängig, mehr noch vom Senate, der immer mehr der Oberleitung der Staatsangelegenheiten sich bemächtigte.

Befähigt übrigens für das Consulat waren anfangs nur die Patricier: durch die Leges Liciniae Sextiae erlangten auch die Plebejer Zutritt, aber beide Consuln plebejisch waren

erst 172. — Wiederholte Bekleidung des Consulats unterlag zeitweise einigen Beschränkungen, indessen kamen hiervon — wie auch von der gesetzlichen Altersgrenze (§. 16) — zahlreiche Ausnahmen vor.

Die Ernennung der Consuln erfolgte in den Centuriatcomitien unter dem Vorsitze eines par maiusve imperium d. h. eines Consuls, Dictators oder, falls die Wahl innerhalb der Amtszeit des abgehenden Consuls nicht mehr möglich gewesen war, eines von diesem ernannten interrex (§. 26). Ausnahmsweise allerdings kam es vor, dafs gewaltthätige Männer auch ohne Wahl sich des Amtes bemächtigten, wie 86 Marius und Cinna. Die Zeit der Wahl war anfangs nicht genauer bestimmt, seit 153 sollte sie vor dem 1. August stattfinden. — Ebenso war der Termin des Amtsantritts, falls letzterer nicht nach Interregnum oder Dictatur sofort stattfand, sehr wechselnd: 153 wurde dafür der 1. Januar festgesetzt, doch erhielt der designierte Consul dann nur die potestas, das imperium erst am 1. März. Über die mit dem Amtsantritt verbundenen Feierlichkeiten und die sich anschliefsende erste Senatssitzung s. §. 17; den Schlufs bildete die feierliche Zurückführung des Consuls nach Hause und dann gewöhnlich noch ein Festmahl und Verteilung von Geschenken unter das Volk. In ähnlicher Weise fand dann auch die Übernahme des imperium am 1. März statt.

Die Amtsbefugnisse der Consuln waren ursprünglich, abgesehen von den sakralen, ziemlich dieselben wie die des Königs; ein Teil der Amtsgeschäfte wurde ihnen dann durch Errichtung 443 der Censur, 366 der Prätur abgenommen. Im Frieden haben sie das Recht, Senat und Volksversammlungen zu berufen und zu leiten, sowie deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen; alle Magistrate aufser den Volkstribunen unterstehen ihrer Gewalt; sie können durch die von ihnen ernannten Unterbeamten Ladungen und Verhaftungen vornehmen lassen (*vocatio, prehensio*). Bei Festspielen führen sie den Vorsitz; vor dem Auszuge in den Krieg thun sie die feierlichen Gelübde; nach ihnen wird das Jahr bezeichnet. Aufserhalb der Stadt — seit Sulla aufserhalb Italiens — haben sie das imperium. Sie sind die Oberfeldherrn, veran-

stalten die Aushebung, ernennen die meisten Offiziere (§. 91), haben das Recht über Leben und Tod beim Heere, führen die Unterhandlungen mit den Feinden — die Entscheidung über Krieg und Frieden allerdings behält der Senat sich selbst vor. Im Anfange jedes Jahres verteilen sie, falls der Senat nicht anders beschliefst, durchs Los oder nach Übereinkunft die Geschäftskreise (*provinciae*) unter sich: gewöhnlich bleibt der eine zur custodia urbis zurück, der andere zieht ins Feld. In schwierigen Lagen ziehen auch beide zusammen aus, jeder mit dem consularischen Heere von zwei Legionen nebst Bundesgenossen, und dann wechselt der Oberbefehl unter ihnen. — In aufserordentlichen Zeiten, zuerst 121 gegen C. Gracchus, erhielten sie in jeder Beziehung unumschränkte Vollmacht durch das *ultimum senatusconsultum:* „Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat"; dann hörte jede Intercession gegen sie auf, sie hatten dann auch in der Stadt das Recht über Leben und Tod.

Abzeichen ihrer Würde sind im Frieden die toga praetexta, beim Auszuge zum Kriege das paludamentum; vor dem Consul, der in dem betreffenden Monat das imperium führt, wandeln in langer Reihe einzeln die 12 lictores einher — der andere Consul hat vor sich nur einen Gerichtsdiener (accensus), die Lictoren dagegen hinter sich.

Seit Sulla's Lex Cornelia de provinciis ordinandis 82 blieben die Consuln meist während ihres Amtsjahres in der Stadt und gingen erst nachher in die Provinzen als proconsules: dort hatten diese dieselben Befugnisse wie in Italien die Consuln, sie waren dort auch vor Intercession sicher, und oft wurde ihnen das imperium noch prorogiert (z. B. Cäsar in Gallien von 5 zu 5 Jahren): §. 113.

Gegen Ende der Republik verlor das Consulat immer mehr an Bedeutung gegenüber der Occupierung der wirklichen Gewalt durch Männer wie Sulla und Cäsar. Seit 39 v. Chr. wurden vielfach gleich auf mehrere Jahre voraus, oft nur auf halbjährige Amtsdauer die Consul-Paare ernannt, und diese Einrichtung dauerte unter den Kaisern fort. Die Wahl wurde nur noch formell vollzogen: in Wirklichkeit ernannte der Kaiser die Consuln, entweder direkt oder indem

er, wie Tiberius, nur soviel Kandidaten vorschlug (*nominare*), wie gewählt werden sollten. Allerdings als *ordinarii* galten nur die, welche am 1. Januar ihr Amt antraten, und diese (seit Claudius) gaben dem Jahre seine Benennung. Das Wahlrecht ging seit Tiberius 14 n. Chr. von den Comitien ganz auf den Senat über.

Seit Diocletian verloren die Consuln die bisher innegehabte erste Stelle in der Beamtenhierarchie. Constantin ernannte zwei Consuln namentlich mit richterlicher Befugnis, in Rom und Konstantinopel. Der äufsere Glanz der Stellung wurde noch erhöht: sie erhielten das Adlerscepter und den Anspruch auf feierliche Begrüfsung (reverentia); sonst aber hatten sie nur noch die Verpachtung der Staatseinkünfte und die Veranstaltung von Circusspielen, aufserdem einen Teil der Rechtsprechung, sowie die Berufung und Entlassung des Senats. Bisweilen übernahmen die Kaiser noch selbst das Consulat; der letzte Consul in Rom wurde 534 ernannt, in Konstantinopel 541. Seit 567 war der Kaiser *consul perpetuus;* Leo VI (886—912) hob die Würde ganz auf — und seitdem wurde die Zeitrechnung „nach Erschaffung der Welt“ eingeführt.

b) in aufsergewöhnlichen Zeiten (magistratus extra ordinem).

§. 21. *α*) Dictator (und magister equitum). Ein aufserordentlicher Magistrat, gewöhnlich nur bei ernster Kriegsgefahr oder bürgerlichen Unruhen als „ultimum auxilium“ ernannt, ist der dictator (urspr. auch als magister populi bezeichnet). Als erster Dictator wird gewöhnlich T. Larcius Flavus 501 genannt, von andern aber M' Valerius etwa aus derselben Zeit.

Die Ernennung (*dicere*) des Dictators erfolgt nur durch den Consul (oder trib. mil. cons. potestate), selbst gegen dessen Willen, auf Beschlufs des Senats — der bisweilen dem Consul auch gleich den Kandidaten vorschlägt —, nach Befragung der auspicia und nur innerhalb des ager Romanus (aber im weiteren Sinne = ganz Italiens). Das Amt erscheint von vornherein als ein aufserordentliches: es wird nur durch eine Person bekleidet (ein einziges Mal, 216, wird ein zweiter

Dictator ernannt, der aber gleich wieder abdankt), die während der Amtsdauer das höchste imperium hat, auch vom Senate (aufser in Fragen der Geldbewilligung) unabhängig und selbst nach der Niederlegung des Amtes unverantwortlich ist, also faktisch fast königliche Macht besitzt. Dem entspricht es auch, dafs — wenigstens bis ca. 300 — es gegen den Dictator keine provocatio gab, und dafs selbst die Intercession der Volkstribunen auf ihn nur einen moralischen Druck ausüben konnte. Aufser den letzteren waren alle andern Beamten vom Dictator abhängig und handelten nur in seinem Auftrage. — Insofern aber war seine Macht wieder beschränkt, als er stets nur zur Erledigung eines bestimmten Geschäftes — gewöhnlich *reip. gerundae causa*, oder *belli* (fast ausnahmslos in Italien) *gerendi causa*, oder *seditionis sedandae, comitiorum habendorum, clavi figendi etc. causa* — ernannt wird, nach dessen Erledigung (spätestens aber nach 6 Monaten oder nach Ablauf der Amtsdauer der magistratus, durch die er ernannt worden ist) er wieder abdicieren mufs; ferner steht ihm als dem Inhaber des obersten imperium zwar das Recht über Leben und Tod zu, aber um die Civiljurisdiction hat er sich nicht zu kümmern.

Natürlich wurden zu diesem Amte nur Männer von erprobter Tüchtigkeit gewählt (eine Ausnahme s. Liv. epit. 19), gewöhnlich consulares, und anfangs nur Patricier (der erste Plebejer 356). Allmählich aber wurde die Geschäftsthätigkeit des Dictators den Proconsuln, Prätoren etc. zugewiesen, und somit schien dieses aufserordentliche Amt verschwunden (der letzte gesetzmäfsige Dictator wurde 202 ernannt): da lebte es durch Sulla wieder auf, der sich 82 zum Dictator auf unbestimmte Zeit ernennen liefs, allerdings aber schon 79 wieder abdankte, dann durch Cäsar, der seit 48 wiederholt die Dictatur übernahm. 44 aber auf Antrag des Antonius wurde dies Amt für immer beseitigt.

Die äufseren Abzeichen der Dictatur waren die consularischen, nur dafs die Vereinigung der Gewalt beider Consuln auch durch die Zahl von 24 Lictoren zum Ausdruck gebracht wurde, die auch in der Stadt die Beile führten.

Im Felde befehligt der Dictator selbst ursprünglich spe-

ziell die legio d. h. das Fufsvolk, und erst auf seinen besonderen Antrag wird ihm gestattet, sich beritten zu machen (*equum escendere*). Zum Befehlshaber der Reiterei dagegen ernennt er sich fast immer, meist ebenfalls aus den consulares, einen magister equitum, der überhaupt als sein Vertreter und Gehülfe gilt — aber als collega minor: ganz vereinzelt ist das Beispiel des Minucius Rufus (Liv. 22, 25, 11). Die potestas des letzteren (und durch den Besitz einer solchen unterscheidet er sich von dem tribunus celerum, der sonst zum Könige in einem ähnlichen Verhältnis stand) erlischt gleichzeitig mit der des Dictators; militärisch ist er nur dem Dictator selbst untergeordnet, sonst aber steht er mit den Prätoren auf gleicher Rangstufe, hat auch die Abzeichen dieser, namentlich 6 Lictoren, — aufserdem aber als Offizier den Degen (*pugio*). Den Plebejern war dies Amt schon 368 zugänglich geworden.

§. 22. *β*) Decemviri legibus scribundis. Ein zweiter aufserordentlicher Magistrat, der aber nur kurze Zeit bestand, waren die Xviri legibus scribundis. Schon 462 hatte der Volkstribun C. Terentilius Arsa einen Antrag gestellt, der eine festere Abgrenzung des Rechtes der Magistrate, besonders der Consuln, gegenüber den andern, namentlich plebejischen Bürgern bezweckte, und vergeblich hatten die Patricier die Tragweite desselben durch allerhand andere Concessionen abzuschwächen gesucht. Endlich wurde derselbe in etwas verallgemeinerter Form angenommen und für 451 Xviri consulari imperio legibus scribundis gewählt, deren Amtsbefugnis, da auch die provocatio gegen sie und selbst die tribuni pl. suspendiert wurden, während dieses einen Jahres eine fast königliche war. Wie sie sich ihres Auftrages im Anschlufs an griechische Vorgänger entledigten, wie die Kommission, diesmal mit Zutritt dreier plebejischer Mitglieder, erneuert wurde, wie endlich ihr immer unverhüllter sich zeigendes Streben nach absoluter Herrschergewalt ihren Sturz herbeiführte, ist hinlänglich bekannt. Nur darauf wollen wir noch hinweisen, dafs als Zeichen des summum imperium anfangs der an dem bestimmten Tage präsidierende, schliefslich aber jeder der Decemvirn seine 12 Lictoren, und nicht

nur mit den fasces, sondern auch mit dem Beile, führte. Mit dem Sturz der Decemvirn 449 wurde das Amt für immer abgeschafft, und nach der kurzen Übergangszeit eines Interregnum das Consulat wiederhergestellt.

§. 23. *γ*) Tribuni militum consulari potestate. Nachdem 445 durch Lex Canuleia den Plebejern auch das conubium mit den Patriciern gewährt war, trat die Gefahr immer näher, dafs jenen nun auch das immer noch bestrittene Consulat zugänglich werden könnte. In dieser Verlegenheit entschlossen sich die Patricier zu einem Kompromifs: sie schlugen vor, dem Senat in jedem Jahre die Entscheidung zu überlassen, ob überhaupt Consuln gewählt werden sollten; sonst sollten statt dieser die bisher schon unter den Consuln bei der legio angestellten Obersten (tribuni militum) — die bisher schon auch aus den Plebejern genommen worden waren — selbständig und mit imperium consulare an die Spitze des Staates treten. Die Plebs ging hierauf ein, und so erscheinen in der Zeit von 444 bis 367 teils Consuln, teils aber — und immer mehr überwiegend — diese Tribunen, die „*promiscue* ex patribus ac plebe" (Liv. 4, 6, 8) in den Centuriat-Comitien gewählt wurden. Trotzdem aber gelang es erst 400 den Plebejern, vier aus ihrer Mitte bei der Wahl durchzubringen.

Die potestas dieser Tribunen war im allgemeinen die consularische, insofern aber doch geringer, als bei ihnen das imperium auf eine gröfsere Zahl verteilt, ferner 443 die censura als besondere Behörde abgezweigt, endlich das ius triumphi ihnen entzogen wurde. Ebensowenig stand ihnen das Recht der Ergänzung (cooptandi oder sufficiendi) zu; und da sie nicht consules, sondern nur pro consulibus waren, so wurden sie nach der Amtsniederlegung auch nicht consulares noch zu den sonstigen hiermit verbundenen Ehren berechtigt. Zwischen den patricischen und plebejischen Kollegen bestand sonst wohl kein Unterschied, nur dafs letztere nicht zur Abhaltung aller auspicia berechtigt waren.

Was sodann ihre Zahl betrifft, so war dieselbe wohl nicht gesetzlich fixiert, doch erscheint als normale die Anzahl von 6 (daneben aber auch 3, 4 und — mit Einschlufs

der von ihnen abgezweigten censores — 8). Die Geschäfte teilten sie nach Vereinbarung oder durchs Los: mindestens einer blieb immer zur custodia (als praefectus) urbis zurück; bei den ins Feld ziehenden wechselte täglich der Oberbefehl, und als Zeichen desselben natürlich auch die 12 lictores. Trotzdem aber scheint die Einigkeit unter ihnen nicht besonders grofs gewesen zu sein, wenigstens wird gerade in jener Zeit von 444 bis 367 auch oft zu dem Aushülfsmittel der Dictatur gegriffen.

Nachdem dann 367 der Plebs auch das Consulat eingeräumt war — wofür allerdings die Patricier durch die Abtrennung der zunächst ihnen allein vorbehaltenen praetura entschädigt wurden —, verschwand die Würde der Consulartribunen; und ein viel später, 53, durch die Volkstribunen gemachter Versuch, dieselben wieder aufleben zu lassen, blieb ohne Erfolg.

C. in der Zeit des Übergangs zum Principat.

§. 24. In den letzten Zeiten der Republik kamen immer zahlreichere Abweichungen von der gesetzmäfsigen Ordnung und Verwaltung der Staatsleitung vor, von denen zum Teil schon oben gehandelt ist. So hatten 87 Marius und Cinna sich gewaltsam das Consulat für das folgende Jahr verschafft, und nach des ersteren Tode verlängerte sich Cinna nochmals das Amt und ernannte sich selbst den Kollegen, ohne das Volk zu fragen. Darauf war 82 Sulla zum Dictator auf unbestimmte Zeit ernannt und hatte in reaktionärem Sinne die Rechte der andern Magistrate, besonders der Volkstribunen, stark beschränkt, dann aber 79 das Amt niedergelegt. 67 hatte Pompejus durch die L. Gabinia unbeschränktes imperium gegen die Seeräuber, 66 durch L. Manilia gegen Mithridates erhalten. 60 schlofs er mit Crassus und Caesar das erste Triumvirat, um nun in persönlichem Interesse auf die Leitung und Verwaltung des ganzen Reiches ihren Einfluſs geltend zu machen, und dieses Abkommen wurde 56 zu Luca modificiert und erneuert. Von jetzt ab häufen sich die verfassungswidrigen Mafsregeln: 52 war Pompejus consul sine collega; 49 während des zweiten Bür-

gerkriegs wurde Cäsar durch den Prätor Lepidus zum Dictator ernannt und diese Ernennung während der folgenden Jahre, schliefslich auf Lebenszeit, erneut, sowie auch eine ganze Reihe anderer Ämter ihm übertragen. So war er aufserdem zum Consul auf 5 Jahre ernannt worden, desgl. zum praefectus morum (ein neues Amt, an Stelle der Censur geschaffen), ferner führte er den Titel imperator erblich, er erhielt die tribunicia potestas, sowie das Recht zur Ernennung aller magistratus, und der Senat konnte sich in den überschwenglichsten Ehrenbezeugungen („parens patriae", göttliche Ehren, Statuen, Tempel etc.) gar nicht genug thun — so dafs Cäsar, wenn er auch das Diadem selbst ablehnte, thatsächlich doch volle Herrschergewalt besafs und übte.

Bald nach seiner Ermordung schlossen dann Octavianus, Antonius und Lepidus 43 das zweite Triumvirat, wodurch sie ohne jede Mitwirkung des Volkes die Ämter und Provinzen des Reiches unter sich verteilten; modificiert wurde diese Teilung 40 durch den Vertrag zu Brundisium, dann 39 zu Misenum durch das Hinzutreten des S. Pompejus. Bald indessen wurde dieser Bund wieder aufgelöst: S. Pompejus starb in Kl.-Asien, Lepidus wurde mit der Scheinwürde eines Pontifex maximus abgefunden, Antonius durch die Schlacht bei Actium (2. Septbr. 31) beseitigt — so dafs von jetzt ab die Alleinherrschaft des Octavianus begründet war.

D. in der Kaiserzeit.

§. 25. Obgleich faktisch Alleinherrscher, liefs Octavian doch die republikanischen Einrichtungen wenigstens dem Namen nach bestehen und vereinigte nur die Macht der wesentlichsten derselben in seiner Person. Auch in den nächsten Jahrhunderten noch herrschten, diesem Beispiel folgend, die Kaiser wenigstens der Form nach in Gemeinschaft mit dem Senate: erst seit Diocletian tritt der principatus als absolute Monarchie auf.

Nach Actium erhielt Octavian das imperium auf Lebenszeit; ohne Censor zu sein, nahm er 29 eine lectio des Senats vor und reinigte denselben von ungeeigneten Elementen

— eine Reform, die er dann auch in den folgenden Jahren seiner Censuren noch verschiedene Male gründlich wiederholte. 28 wurde er zum *princeps senatus* ernannt; und nachdem er die mit der Verfassung in Widerspruch stehenden Einrichtungen der Triumvirn beseitigt, erhielt er am 16. Januar 27 vom Senate den Titel *Augustus*, wodurch ihm gewissermafsen übermenschliche (Dio Cass. 53, 16), göttliche Ehren beigelegt wurden. Diese Machtfülle wurde dann in den nächsten Jahren noch vervollständigt: er erhielt 23 die lebenslängliche *potestas tribunicia*, 19 das *imperium proconsulare* (da er das Consulat nicht beständig selbst bekleiden wollte) und die *praefectura morum*, endlich 12 nach Lepidus' Tode die Würde des *pontifex maximus;* und dieser Macht suchte er dann auch für die Zukunft Dauer zu verleihen, indem er in ähnlicher Weise die Ehrenstellen auf Mitglieder seiner Familie, seine Stiefsöhne und Enkel häufte und schliefslich bewirkte, dafs der von ihm adoptierte Tiberius ohne weiteres als sein Nachfolger das Principat übernehmen konnte.

Schon aus dieser Aufzählung geht hervor, dafs das römische Kaisertum von vornherein durchaus nicht eine unumschränkte, von allen Gesetzen entbundene Monarchie war: der Kaiser war vielmehr nur ein magistratus, in dem allerdings die Macht mehrerer magistratus vereinigt war; und wie andere magistratus war auch er der Verantwortlichkeit unterworfen — wenn diese allerdings auch bei der Lebenslänglichkeit der Stellung praktisch schwer durchzuführen und hauptsächlich erst nach dem Tode (durch Ungültigkeitserklärung seiner Regierungsakte) zu erkennen war. Allmählich aber trat aus dieser Stellung als magistratus schärfer das Wesen der Monarchie hervor: schon Cäsar war nach seinem Tode unter die Götter versetzt worden („*divus*") — auch von lebenden Kaisern wurden die Bilder in Tempeln aufgestellt und göttlich verehrt (manchmal allerdings nachträglich auch wieder umgestürzt, wie bei Tiberius, Nero etc.); und im Laufe der nächsten Jahrhunderte wurde dann die Bezeichnung als „*dominus et deus*" für die Kaiser geläufig.

Was nun den Namen der Kaiserwürde betrifft, so be-

deutet princeps nur den „ersten“ Bürger; imperator, anfangs der „siegreiche Feldherr“, wird bald erbliches cognomen oder praenomen (zum Teil dann mit Weglassung des nomen gentilicium); Caesar, ebenfalls cognomen, ist später besonders für die Mitregenten gebräuchlich; Augustus als Ehrenbeiname wird nicht vererbt, sondern jedesmal erst angenommen, resp. durch den Senat verliehen. — Die Wahl zum Kaiser, die sich natürlich in erster Linie auf den vom Vorgänger designierten oder empfohlenen Kronprinzen richtet, und die Übertragung der Titel erfolgt in der Regel durch die Lex regia, beruhend auf einem Senatusconsultum, und wird durch Acclamation des Volkes, dem der praefectus urbi das Wahlresultat mitgeteilt, gebilligt; oft aber in den unruhigen Zeiten wird nicht durch den Senat, sondern durch das Heer, besonders die Prätorianer, der Kaiser ernannt. Dem so konstituierten Herrscher leisten dann die Soldaten, die Beamten, endlich auch die Bürgerschaft den Huldigungseid, und mit den magistratus schwört zuweilen auch der neue Regent den Eid auf die Gesetze.

Die dem Kaiser so übertragene Machtvollkommenheit umfafst hauptsächlich folgende Stücke:

1) Das imperium, das eigentliche Wesen der kaiserlichen Macht. Es verleiht dem Kaiser den Oberbefehl mit dem Recht über Leben und Tod, sowie die zeitlich und örtlich nicht begrenzte proconsularische Gewalt zunächst über Heer und Flotte — und damit also auch das Recht der Aushebung und Verabschiedung, Offiziersernennung, Verleihung von Auszeichnungen (nur der Triumph wird vom Senat, aber wohl auch erst auf Antrag des Kaisers, zuerkannt) —, ferner aber auch über die Provinzen, direkt in den kaiserlichen, aber auch in den senatorischen, insofern der Kaiser maius imperium hat als jeder Statthalter.

2) Da aber das imperium eigentlich nur militärisch und in Rom selbst nicht anwendbar ist, so erhielt der Kaiser die tribunicia potestas, die sich in der Praxis brauchbarer erwies als die anfängliche dauernde Bekleidung des Consulats. Sie verlieh dem Kaiser die gröfste Macht in Civilverhältnissen und erschien so wichtig, dafs nach ihr die

Regierungsjahre gezählt wurden — wenigstens in der offiziellen Rechnung, denn als die üblichere erhielt sich daneben immer noch die Bezeichnung der Jahre nach den Consuln. Übertragen wurde sie dem Kaiser nach vorherigem Senatsbeschluſs durch die Comitien, und zwar gleichfalls für Lebenszeit und überall. Durch sie wurde die Person des Herrschers sacrosanct, durch sie besaſs er das Recht der intercessio gegen unliebsame Senatsbeschlüsse und der coërcitio, durch sie auch das ius agendi cum senatu (d. h. zur Berufung, Stellung von Anträgen etc.).

3) Zum Teil auch auf der Tribunengewalt beruhte die Initiative der Gesetzgebung: bald wurde dieselbe dahin modificiert, daſs auch ohne Mitwirkung von Senat und Volk der Kaiser ohne weiteres gültige Gesetze erlieſs, teils *edicta* (allgemeine öffentliche Bekanntmachungen) teils *decreta* oder *epistulae* (Erlasse an einzelne Personen). Diese Gesetze sind die acta des Kaisers, die — zusammen mit denen seiner Vorgänger, soweit sie nicht wiederaufgehoben waren (*rescindere*) — von den Magistraten bei ihrem Amtsantritt beschworen werden muſsten.

4) Der Kaiser selbst dagegen war meist von beschränkenden Gesetzen entbunden: er konnte Bürgerrecht u. dgl. verleihen, auch sämtliche Beamte ernennen, entweder ohne überhaupt die Comitien zu fragen, oder wenigstens indem er bestimmte Kandidaten als besonders qualificiert bezeichnete (*nominare*) oder empfahl (*commendare*) — seit dem 4. Jahrhundert allerdings wurden die Ernennungen meist dem Senat übertragen, und der Kaiser behielt sich nur das Bestätigungsrecht vor. Ferner konnte er, seit 84 Domitian die Censur mit dem Principat vereinigte und so das betr. Wahlamt abschaffte, auch die Senatoren aufnehmen oder ausstoſsen.

5) Endlich hat der Kaiser überhaupt die ganze Oberleitung der innern wie äuſsern Angelegenheiten: er entscheidet über Krieg und Frieden, ist oberste Instanz in Rechtsangelegenheiten, von ihm ist Finanzverwaltung und Steuerwesen abhängig. Dabei kann er sich entweder durch Kommissare vertreten lassen (z. B. in den Gerichten durch iudices) oder die Entscheidung auch selbst treffen, event. nach

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vorheriger Beratung mit den *amici* oder (auf Reisen) *comites*, die, aus den Senatoren oder Rittern berufen, sein *consilium* (seit der Mitte des 4. Jahrhunderts *consistorium*) bilden.

Diese Machtfülle also war dem Kaiser auf die Dauer seines Lebens übertragen. Indessen sind die Fälle nicht selten — auch abgesehen von Empörungen der Heere —, wo ein Herrscher durch Senat und Volk abgesetzt wurde oder auch freiwillig von der verantwortlichen Stellung zurücktrat. Jedenfalls aber war die Würde nicht ohne weiteres erblich oder durch Designation übertragbar, und es enstand daher zwischen dem Ableben des einen und dem Regierungsantritt des neuen Kaisers jedesmal eine Art Interregnum. Wohl aber konnte der Herrscher schon bei Lebzeiten auf die Wahl seines Nachfolgers hinwirken, indem er selbst einen Sohn oder Verwandten (auch durch Adoption) als den ihm erwünschten Thronfolger bezeichnete. Dieser Kronprinz erhielt den Titel *princeps iuventutis* (§. 13), seit Hadrian *Caesar* („Augustus" blieb immer nur der regierende Kaiser selbst), und seine Ernennung wurde durch den Senat bestätigt; aber eine faktische Amtsgewalt pflegte damit nicht verbunden zu sein, und nach dem Tode des Kaisers mufste der Nachfolger doch erst aufs neue anerkannt werden. — Anders allerdings lag die Sache, wenn, wie dies zuerst M. Aurelius 161 mit seinem Bruder L. Verus und 177 mit seinem Sohne Commodus that, und wie dies seither fast regelmäfsig durchgeführt wurde, der Kaiser selbst schon bei Lebzeiten sich einen Mitregenten als wirklichen Kollegen in der Herrschaft (*consors imperii*) bestellte, der dann nachher selbstverständlich die Regierung beibehielt und so die Kontinuität des principatus wahrte. Seit Diocletian trat dieses Princip der Teilung der Macht immer sichtbarer hervor: es führte schliefslich zur definitiven Trennung der beiden Reichshälften 395 unter Honorius und Arcadius, und das weströmische Kaisertum fand sein Ende bekanntlich 476 durch Odoaker.

Die mit der Kaiserwürde verbundenen äufseren Ehren zeigen sich zunächst schon in der Tracht: der Kaiser trug die *toga praetexta* und im Felde (seit Alexander Severus

auch sonst) das purpureum paludamentum (auch einfach *purpura* genannt), auf dem Haupte den Lorberkranz — seit Constantin das *Diadem* —, an der Seite (als Offizier) das Schwert. Natürlich hat er auch fasces (als imperator die mit Lorber umwundenen, in späterer Zeit vergoldeten) und lictores (vielleicht seit Domitian 24), sowie aufserdem eine berittene Leibwache (*corporis custodes*, Germani etc.: §. 96); ferner die sella curulis, im Theater einen vergoldeten suggestus. Sein Bild mit der Namensunterschrift wird auf Münzen geprägt, es wird zur Anbetung (bis zur Einführung des Christentums) in Tempeln aufgestellt. — Ist er nicht schon von Geburt *patricius*, so erhält er diese Würde durch Senatsbeschlufs; seine Verwandten sind „nobilissimi", die weiblichen „Augustae", auch sie geniefsen allerhand Ehrenrechte (bes. im byzantinischen Reich weiter ausgebildet). Seine Person wie die seiner Angehörigen wird durch besondere Gesetze geschützt; Anmafsung der Hoheitsrechte oder der kaiserlichen Tracht, Befragung der Wahrsager über seinen Tod, Schmähschriften gegen ihn etc. werden meist mit dem Leben gebüfst. Bei seinem *genius* werden rechtsgültige Eide geleistet, Meineid dagegen strenge gestraft. Für ihn werden zu Neujahr, zu seinem Geburtstage u. s. w. feierliche Gelübde gethan; nach seinem Ableben erlangt er die *consecratio* (als „divus").

Anhang: Stellvertretung für die Spitze der Exekutive.

§. 26. Interrex; praefectus urbi etc. Über die alte Einrichtung des interregnum ist schon §. 19 gesprochen worden. Dieselbe ist aber nicht nur der Königszeit eigen, sondern wurde auch mit in die Republik übernommen für den Fall, dafs einmal sämtliche magistratus, auf die das königliche imperium übergegangen war, fehlten; zuletzt kam sie zu Anfang des Jahres 52 zur Anwendung. In Wirklichkeit stellte sich der Fall so, dafs, wenn kein Consul oder Dictator vorhanden war, die Prätoren ihr Amt niederlegten und dann die auspicia zu den patricischen Senatoren (ad patres) zurückkehrten. Diese wählten aus ihrer Mitte

den ersten interrex, dieser nach 5 Tagen den zweiten u. s. w., bis durch einen dieser interreges eine gültige Consulwahl zustandegekommen war: alsdann hörte das interregnum sofort auf. Während ihrer Funktionierung hatten die interreges natürlich die Befugnisse des höchsten Magistrats, dessen Vertreter sie ja waren.

Ebenso aber auch schon im Falle ihrer länger als einen Tag währenden Abwesenheit waren die obersten Magistrate verpflichtet, einen Stellvertreter zur Erledigung der dringendsten Geschäfte zu hinterlassen: es ist dies der praefectus urbi (oder urbis). Naturgemäfs war diese Einrichtung auch schon unter den Königen nötig gewesen: in Abwesenheit des Herrschers führte der praef. u. die custodia urbis, sprach Recht, berief in dringenden Fällen den Senat, machte der Volksversammlung die notwendigen Mitteilungen etc. Dieselbe Stellung behielt der praef. u. auch in der Republik: er vertrat die Consuln, wenn beide abwesend sein mufsten. Allerdings war er nicht ein eigentlicher, selbständiger Magistrat, sondern übernahm nur im allgemeinen die Amtsbefugnisse seines Mandanten; vor Errichtung der Prätur 367 hatte er hauptsächlich die Rechtsprechung zu besorgen. Natürlich nahm man zu diesem Amte Männer senatorischen Ranges, oft consulares. Auch bis in die Kaiserzeit erhielt sich diese Einrichtung zur Vertretung der Oberbehörden, wenn dieselben zur Feier der feriae Latinae die Stadt verlassen hatten. Indes diese *praeff. urbi feriarum Latinarum* (*causa*) waren oft ganz junge Leute, die sich so zur Übernahme eines höheren Amtes vorbereiteten, und die Stellung galt als eine Art Vorstufe zur Quästur.

Eine wesentliche Veränderung erfuhr die Würde in den Zeiten der Alleinherrschaft. Schon Cäsar hatte 45 als Dictator 6—8 praeff. u. ernannt zur Erledigung der Geschäfte der damals mangelnden Quästoren, Prätoren etc. (ganz ausnahmsweise hatte auch schon 47 sein magister equitum Antonius 2 praeff. u. bestellt). Augustus sodann liefs sich während seiner Abwesenheit von Italien wiederholt, z. B. 36, 31, 30, durch Mäcenas vertreten, später 25 durch Messalla Corvinus, der aber aus konstitutionellen Bedenken

schon nach 5 Tagen abdicierte und darauf den Statilius Taurus zum Nachfolger erhielt. Seit Tiberius wurden zu diesem Amte auch während der Abwesenheit des Kaisers Consulare berufen, welche die oberste Sicherheitspolizei (custodia urbis) und die damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit übten, auch ein gewisses Militärkommando besafsen. Hieraus entwickelte sich eine immer höhere Bedeutung der praefectura urbis: namentlich wurde sie zur obersten Instanz, selbstverständlich nach dem Kaiser, in Kriminalprozessen; und nach Verlegung der Residenz nach Konstantinopel blieb der praef. u. in Rom zurück als oberster Vertreter des Kaisers und Haupt des Senats, als eine Art „Oberbürgermeister“ von Rom, mit dem Range eines „illustris“ (also erster Klasse) dem praef. praetorio gleichstehend. —

Schliefslich ist hier noch der Fall der Not zu erwähnen, der in Rom selbst gewöhnlich durch das *Senatusconsultum ultimum* (§. 20) konstatiert wird: alsdann werden alle magistratus, die imperium haben oder hatten, überhaupt jeder Bürger zur Rettung des Staates und Übernahme der Führerschaft aufgerufen: so übernimmt z. B. 133 an Stelle des sich weigernden Consuls Q. Mucius Scaevola der Consular Scipio Nasica die Führung gegen Tib. Gracchus. Ebenso tritt bei dem Heere im Fall der Erledigung des Oberbefehls die Wahl durch die Offiziere ein (z. B. Liv. 25, 37, 6); gewöhnlich allerdings übernimmt dann die Vertretung des Consuls der Quästor als „pro praetore“ (§. 113).

3. Gliederung der Exekutive.

§. 27. *A*) Censores. Als das, wenn auch nicht der Macht, so doch der Würde nach höchste („sanctissimus“) Amt und als Höhepunkt einer politischen Laufbahn erscheint die censura. Ihr Name rührt her *a censendo* = von der Schatzung des Volks: dieselbe war zuerst vom Könige ausgeübt, ging dann auf die Consuln, resp. Consular-Tribunen über, wurde aber 443 oder 435 als besonderes Amt vom Consulate abgezweigt. Anfangs waren auch hierfür nur Patricier, seit 351 aber auch die Plebejer qualificiert; trotzdem aber, und obgleich L. Publilia 339 bestimmte, dafs immer

wenigstens einer der beiden Censoren plebejisch sein sollte, kam doch erst 280 ein Plebejer zur Abhaltung des der Censur eigentümlichen lustrum, und nur im Jahre 131 wurden beide Stellen von Plebejern bekleidet.

Gewählt wurden die Censoren, und zwar beide in denselben Comitien, im Frühjahr unter Vorsitz der Consuln. Sofort traten sie dann ihr Amt an; die potestas censoria zu Auspicien, Edicten, Berufung der contio etc. erhielten sie durch eine lex — nicht curiata, sondern — centuriata. Beim Tode des einen trat nicht ein suffectus sein, sondern mufste der überlebende abdicieren. Sie allein von den ordentlichen Magistraten waren unverantwortlich und selbst der tribunicischen Intercession nicht unterworfen. Auch wurden sie allein nicht auf 1 Jahr, sondern auf ein ganzes lustrum gewählt: ihre eigentliche Amtsthätigkeit allerdings war (vielleicht durch L. Aemilia 434) auf 18 Monate beschränkt, worauf dann eine Pause von $3^1/_2$ Jahren ohne Censoren folgte. Anderseits war ihre Macht dadurch beschränkt, dafs die wichtigsten ihrer Amtshandlungen erst durch Übereinstimmung beider Kollegen Gültigkeit erlangten oder unter Kontrolle des Senats stattfanden, und dafs sie das ius agendi cum populo et cum senatu, überhaupt ein imperium (und als Zeichen desselben Lictoren) nicht besafsen. Man nahm zu diesem wichtigen Amte nur Männer von erprobter Tüchtigkeit, meist Consulare, und gestattete nicht eine wiederholte Bekleidung desselben (dieselbe ist überhaupt nur einmal vorgekommen: durch C. Marcius Rutilus 294 und 265).

Ihre höchste Macht erreichte die Censur wohl 312 durch Appius Claudius (Caecus). Sulla hob sie auf, aber schon 70 wurde sie erneuert. Indes als eigenes Amt erhielt sie sich nicht lange: die letzten Censoren wurden 22 v. Chr. gewählt; schon vorher aber hatte Octavian die potestas censoria als Consul 28 in Verbindung mit seinem Kollegen Agrippa ausgeübt und dies auch später wiederholt. Allmählich wurden so die Funktionen der Censoren mit dem Principat vereinigt oder auf andere Beamte, z. B. die curatores operum publicorum, übertragen; das letzte lustrum hielt 74 Vespasian mit Titus ab, Domitian war der letzte „Censor“ auf Lebenszeit.

Die Aufgabe der Censoren war, nach bester Einsicht „das Interesse des Staates“ (*τὰ συμφέροντα τῷ κοινῷ* Zonar. 7, 19) wahrzunehmen, und ihre Thätigkeit in diesem Sinne übten sie — aufser durch mahnende *edicta*, z. B. gegen den Luxus, die Sittenlosigkeit, die lateinischen Rhetorenschulen etc. — hauptsächlich nach zwei Richtungen hin: durch die Lustration nebst der sich anschliefsenden lectio senatus und durch die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Bald nach ihrer Erwählung gingen die Censoren an die Vorbereitung der Listen etc. für das im nächsten Frühling abzuhaltende lustrum. Ein solches sollte eigentlich alle 4, resp. 5 Jahre stattfinden, doch herrschte in dieser Beziehung, durch allerlei Äufserlichkeiten veranlafst, eine grofse Ungleichheit bis auf den zweiten punischen Krieg: von da ab erst wurden die lustra etwas regelmäfsiger alle 5 Jahre abgehalten. Zunächst machten die Censoren die nach eigenem Ermessen aufgestellte *formula censendi* bekannt d. h. den Normal-Mafsstab, wonach der Census abgestuft werden sollte, dann hielten sie ihre Auspicien ab und beriefen durch einen Herold die contio auf den campus Martius. Sie selbst in Begleitung eines Beirates angesehener Männer und ihrer Gehülfen (apparitores) — dabei namentlich Schriftführer (scribae) und Eidesabnehmer (iuratores) — begaben sich ebendahin in ihr Amtslokal, die Villa publica, und losten, wer von ihnen beiden das lustrum abhalten sollte. Dann wurden mit Hülfe der curatores tribuum die einzelnen Bürger — zuerst Namen boni ominis wie Valerius, Salvius — nach den Tribus vorgerufen und mufsten eidlich nach bestem Wissen („ex animi sententia“) auf die ihnen vorgelegten Fragen über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen; dieselben betrafen Namen, Alter, Herkunft, Familienverhältnisse, Lebenswandel, Vermögen etc. Nach den patresfamilias, welche die Aussagen auch für die in ihrer potestas befindlichen Personen abzugeben hatten, kamen zur Schätzung (census) die durch ihre Tutoren vertretenen Witwen und unerwachsenen Waisen, endlich die municipes, Caerites und aerarii. Nach dieser Selbsteinschätzung nun nahm auf Grund seiner formula der Censor

die Verteilung (*discriptio*) in Klassen, Centurien und Tribus vor. Erforderlich war anfangs persönliche Anwesenheit, später war auch Stellvertretung gestattet; wer sich jedoch dem Census entzog (*incensus*), wurde von Staatswegen als Sklav verkauft.

Bei diesem census nun übten die Censoren ihre cura morum in der Rüge gegen alles, was dem *mos maiorum* schädlich schien: Pflichtversäumnis gegen die Götter, im Heer- oder Staatsdienst, im Hause (gegen die Familie, die Sklaven etc.), schlechte Wirtschaft (bes. Vernachlässigung des Ackerbaus), unordentlichen Lebenswandel, Luxus etc. Rechtfertigung gegen die erhobenen Anklagen war erlaubt, ohne dafs es deshalb zu einem förmlichen prozessualen Verfahren kam; Appellation aber gegen das nach ihrem gewissenhaften Ermessen (arbitrium) gefällte Urteil gab es nicht. Bei dem Namen des schuldig Befundenen wurde in der Liste ein kurzer Vermerk gemacht (*notam subscribere*). Die von ihnen verhängten Strafen hatten übrigens keine juristische Bedeutung, sondern waren nur Ehrenstrafen (*ignominia*); zu ihrer Verhängung war Übereinstimmung der beiden Censoren nötig, und sie hörten auf, wenn sie nicht beim nächsten Lustrum ausdrücklich erneuert wurden. Aufser der einfachen nota bestanden die Strafen namentlich in der Versetzung aus einer Tribus in eine minder angesehene (*tribu movere*), z. B. aus einer rustica in eine urbana, früher auch in der Ausstofsung aus den Tribus überhaupt und Versetzung unter die Ärarier (*omnibus tribubus movere:* §. 11).

Nach dem allgemeinen census fand eine besondere Musterung (recognitio) der Ritter statt: abgesessen mufsten dieselben ihre vom Staat erhaltenen Pferde (equi publici) vorführen und wurden entweder in ihrem Stande belassen („*traduc equum!*“) oder, wenn begründete Klagen gegen sie vorlagen, aus demselben ausgestofsen („*vende equum!*“). Wenn sie ihre Zeit ausgedient, erhielten sie hier ihre Entlassung, und durch Hinübernahme geeigneter Männer aus den pedites wurde die Liste wieder vervollständigt. Der in derselben zuerst Genannte war *princeps iuventutis*. Wie unter Augustus

aus dieser censorischen Musterung eine bloſse Parade wurde, ist §. 13 erwähnt worden.

So ging also aus dem Census die Steuer- wie die Aushebungsliste hervor; beide wurden anfangs in den betr. Amtslokalen der Censoren, der aedes Nympharum auf dem Marsfelde und dem atrium Libertatis am Forum, schliefslich aber im aerarium deponiert. — Den Schluſs des ganzen Census-Geschäftes bildete das feierliche Sühnopfer (lustrum von *luo*) für das ganze Volk: der Censor sprach ein feierliches Gebet um Gedeihen, resp. — seit Scipio Afr. Minor: Valer. Max. 4, 1, 10 — um Erhaltung der Macht des römischen Volkes und brachte die vorher dreimal um den neu konstituierten populus herumgeführten Opfertiere (Eber, Widder, Stier = *suovetaurilia*) den Göttern dar. Wahrscheinlich gleich nach dem Lustrum legten dann die Censoren ihr Amt nieder.

Im Anschluſs an den Census hatten die Censoren auch die Musterung (lectio) des Senats vorgenommen: die Ermächtigung dazu — früher war die Senatorenstellung lebenslänglich — besafsen sie durch L. Ovinia (wahrsch. kurz vor 312). Auch hier strichen sie (*movere*) mit Angabe des Grundes oder nahmen nicht auf (*praeterire nomen*), gegen wen Bedenken vorlagen, und ergänzten den Senat auf Grund ihrer Censuslisten (*sublectio*). — Nach dem letzten Census unter Vespasian 74 fiel diese lectio senatus fort: der Eintritt in denselben erfolgte einfach nach Bekleidung der Quästur (*adlectio*).

Endlich hatten die Censoren die Aufsicht über die Finanzverwaltung des Staates — während der Zeit, wo ihr Amt ruhte, wurden sie hierin durch die Consuln oder Prätoren ersetzt, teilweise fiel diese ihre Thätigkeit auch mit der der Ädilen zusammen. In dieser Beziehung hatten sie die Einnahmen des Staates (*vectigalia*) festzustellen durch Vornahme von Verpachtungen, Veräufserungen etc., sowie auch das *tributum* auszuschreiben: §. 80. 81. Die Verpachtungen betrafen den ager publicus, überhaupt aber alle Einkünfte aus Grundstücken (*pascua*), Zöllen (*portoria*) etc. und wurden wahrscheinlich immer vom 15. März ab auf 5 Jahre zu

Rom abgeschlossen meist mit den grossen Finanzgesellschaften der *publicani* (den Anfang der Verpachtung machte der guten Vorbedeutung wegen der lacus Lucrinus). — In gleicher Weise hatten sie auch die Ausgaben (*ultro tributa*, eigentl. = freiwillige Anweisungen) festzustellen durch Verdingung der Lieferungen und Arbeiten für die grofsen Landstrafsen, die Tempel und öffentlichen Bauten Roms und der municipia, für die Wasserleitungen, Kloaken etc. Diese Verdingungen (*locationes*) an General-Entrepreneurs (*redemptores*) fanden ebenfalls in Rom statt (den Anfang hierbei machte die Lieferung des Futters für die Gänse auf dem Capitol und der Abputz des dortigen Juppiter-Tempels). — Bei diesen Finanzgeschäften jedoch waren die Censoren der Kontrolle des Senats unterworfen, und die Zahlungen aus dem Ärar erfolgten durch die Quästoren. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten wegen Ausführung der Kontrakte etc. hatten die Entscheidung die Censoren, zum Teil unter Zuziehung von Geschworenen (iudices). — Für den Fall, dafs bei Ablauf ihrer Amtszeit die betreffenden Bauten noch nicht fertig waren, konnte ihnen zur Abnahme derselben die Amtsdauer auch prorogiert werden (ad sarta tecta exigenda et ad opera, quae locassent, probanda Liv. 45, 15 extr.).

§. 28. *B*) Praetor (von prae-ire) ist zunächst allgemein = jeder Oberbeamte, speziell aber der seit 367 als dritter ständiger Oberbeamter neben den Consuln — aber als ihr collega *minor* — ernannte, der die Consuln namentlich in den richterlichen Geschäften ersetzen sollte. Schon 337 wurde das Amt von einem Plebejer bekleidet. Als sich aber die Arbeiten der Prätur häuften, wurde ca. 242 ein zweiter Prätor ernannt und eine Trennung der Geschäfte dahin vorgenommen, dafs dem einen die Entscheidung der Rechtshändel zwischen Bürgern zufiel (*praetor urbanus*), dem andern die, bei denen Nichtbürger beteiligt waren (daher gewöhnlich schlechthin als *praetor peregrinus* bezeichnet). Als der vornehmere von beiden galt immer der praetor urbanus — auch als ca. 227 noch 2 Prätoren für Sicilien und Sardinien, dann 197 noch 2 für Spanien hinzukamen. Als in der Folge noch weitere Vermehrungen nötig wurden,

setzte Sulla die Zahl auf acht fest für die jetzt als ständig eingerichteten 8 Gerichtshöfe (quaestiones perpetuae: §. 66): alle acht sollten zur Verwaltung ihres Amtes in der Stadt bleiben und erst nachher mit imperium pro praetore in die Provinz gehen. Allmählich wuchs ihre Zahl noch weiter: unter Cäsar bis auf 16; unter August waren ihrer 12; später ist die Zahl oft schwankend. Im 3. Jahrhundert n. Chr. gingen verschiedene Zweige der praetura, namentlich auch die peregrina, ein.

Gewählt wurden die Prätoren wie die Consuln in Centuriat-Comitien und auch für die Dauer eines Jahres, doch kommen später auch bei ihnen viel kürzere Amtszeiten vor. — Über ihre Insignien s. §. 18.

Ihre Amtskreise waren von Anfang an genau geschieden und wurden ihnen durch das Los zuerteilt, ohne dafs jedoch das Eingreifen des Senats dabei ausgeschlossen gewesen wäre. Das wesentlichste ihrer Amtsgeschäfte war die Rechtsprechung, und zwar in Rom ursprünglich nur in Civilprozesen, in der Provinz auch in Kriminalfällen (in Rom behielt diese der Consul). Bei Beginn ihrer Amtsthätigkeit pflegten sie *edicta* zu erlassen, worin sie die Grundsätze für ihre Rechtsprechung in solchen Fällen, wo die Gesetzgebung der zwölf Tafeln nicht ausreichte, proklamierten. Diese Edikte behielten zunächst nur für die Amtsdauer des betr. Prätors Gültigkeit, doch wurde natürlich vieles daraus auch durch die Amtsnachfolger übernommen (*edictum tralaticium*), und so bildete sich allmählich als Grundlage für das römische Privatrecht ein *Edictum perpetuum* heraus, das dann durch Salvius Iulianus (unter Hadrian) in eine feste Redaktion gebracht wurde. Recht gesprochen wurde nur an dies fasti (§. 68). Als Gehülfen dienten den Prätoren einerseits bestimmte Beamte wie die *III viri capitales* und die *praefecti iure dicundo* (§. 32), vorzugsweise aber die Geschworenen (*iudices*), die aus dem Senatoren-, resp. Ritterstande gewählt waren (§. 66).

Ferner hatten die Prätoren die Vertretung des Consuls, sowohl im Felde (wo sie sonst neben demselben als seine Unterfeldherrn erscheinen) als auch in der Stadt, wo

sie dann an seiner Stelle das ius agendi cum senatu et populo ausübten, auch Spiele (besonders die Apollinares: §. 62) gaben etc.

Endlich vertreten sie den Oberbeamten auch in der Provinzial-Statthalterschaft. Gleich die erste römische Provinz, Sicilien, erhielt als Statthalter 227 einen Prätor, ebenso dann die folgenden. Seit 123 wurden die Provinzen geschieden in consularische für die beiden Consuln und prätorische. Seit Sulla gingen auch die Prätoren erst im zweiten Jahre ihrer Amtsführung als pro praetore in die Provinz, und 52 wurde bestimmt, dafs zwischen der städtischen und der provinzialen Amtsthätigkeit mindestens 5 Jahre liegen sollten (§. 113): dadurch wurden beides verschiedene selbständige Ämter. Unter Augustus wurden die Provinzen geschieden in senatorische, welche von Proconsuln, und kaiserliche, welche von Proprätoren unter dem höheren imperium des Kaisers selbst (daher *legati Augusti*) verwaltet wurden: s. §. 114. Als Abzeichen hatten diese kaiserlichen Proprätoren fünf fasces (*quinquefascales*), die andern sechs. Alle Statthalter besafsen das imperium, ernannten die subalternen Offiziere etc.; auch hatten sie die Civil- wie Kriminalgerichtsbarkeit, nur durften sie über römische Bürger nicht die Todesstrafe verhängen — doch wurde ihnen auch dieses Recht durch die Kaiser zeitweise übertragen (§. 67).

§. 29. *C*) Aediles. Dunkel sind die Anfänge des Amtes der aediles, und sehr verschieden von den Anfängen hat sich im Lauf der Zeit ihre Bedeutung gestaltet. Ihren Namen haben sie wahrscheinlich von der aedes (speziell Cereris), wo unter ihrer Aufsicht die für die Plebs wichtigen Urkunden und die Senatusconsulta ursprünglich aufbewahrt wurden. Sie erscheinen in der Anzahl von zwei als zunächst plebejischer Magistrat, gleichzeitig mit den Volkstribunen eingesetzt, sacrosancti wie diese, aber vorzugsweise als Gehülfen derselben und in einem ähnlichen Verhältnis zu ihnen stehend, wie die Quästoren zu den Consuln (§. 30). Unter Vorsitz der Volkstribunen wurden sie seit L. Publilia 471 in Tributcomitien gewählt; ein imperium besafsen sie nicht (daher auch nicht lictores und toga praetexta), wohl

aber eine gewisse strafrichterliche Befugnis. — Zu diesen plebejischen kamen 366 noch 2 curulische hinzu, die, in Centuriat-Comitien unter Vorsitz des Consuls gewählt, eine Mittelstellung zwischen den oberen und niederen magistratus einnahmen, zwar auch nicht das ius agendi oder Lictoren, aber doch eine Art imperium in der Marktgerichtsbarkeit, die toga praetexta und die sonstigen Ehrenvorrechte (Eintritt in den Senat, ius imaginum), daher eine viel angesehenere Stellung besafsen als ihre plebejischen Kollegen. Während letztere natürlich immer der Plebs angehörten, wechselten — vielleicht schon seit 364, sicher seit 304 — in der curulischen Ädilität Patricier und Plebejer ab; gegen Ende der Republik stand sie beiden Ständen gleichzeitig offen, und seit Augustus verblieb sie überhaupt nur noch den Plebejern. Ebenso war auch der Unterschied in der Geltung der curules und plebeii verschwunden, und sie gingen alle im Range den Volkstribunen nun voran. — Zu jenen vier hatte übrigens 44 Cäsar speziell für die Getreideaufsicht noch 2 (plebejische) Ceriales gefügt, die auch in der Folgezeit blieben.

Die ädilicische Amtsthätigkeit erstreckte sich aufser jener ursprünglichen Aufsicht über das Archiv hauptsächlich auf den Verkehr: Betrug beim Handel, Wucher, Getreidezufuhr (*cura annonae*) etc.; ferner auf die cura urbis, worin sie teilweise mit den Censoren konkurrierten: Pflasterung und Reinigung der Strafsen, Aufsicht über die öffentlichen Anstalten und Bäder, über den baulichen Zustand von Häusern und Tempeln, aber auch die Polizei über die gewerbsmäfsige Unzucht, über die eindringenden fremden Kulte etc. Die von ihnen verhängten Geldstrafen (*multae*) verwandten sie im öffentlichen Interesse, besonders zu prächtigen Bauten. Endlich aber — und das war lange ihre wesentlichste Aufgabe — hatten sie die cura ludorum, die Aufsicht und Vorbereitung der öffentlichen Spiele, zu denen einen Teil der Kosten der Senat bewilligte, wobei aber den Ädilen Gelegenheit zur Entfaltung grofsartiger Pracht aus eigenen Mitteln und damit zum Streben nach Popularität (ambitus) für den Fall künftiger Bewerbung um höhere Ämter geboten

wurde. Die hauptsächlichsten dieser Spiele waren für die curulischen Ädilen die Ludi Romani und die Megalesia, für die plebejischen die Ludi plebeii und die Cerialia. Seit August übrigens wurde die Ausrichtung der Spiele teilweise andern Magistraten übertragen (§. 62), und damit das Amt der Ädilen immer bedeutungsloser; sie bestanden indes bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts, die Ceriales sogar noch ca. 340.

§. 30. *D*) Die quaestores (wahrsch. von quaero, also = Untersuchungsrichter) waren ursprünglich wohl die Gehülfen des Königs, dann der Consuln speziell für die Kriminalgerichtsbarkeit (§. 65), und zu solchen von dem Oberbeamten einfach ernannt. Seit 449 jedoch wurden sie in Tributcomitien unter Vorsitz der Consuln gewählt und damit erst ein eigentlicher magistratus (aber minor). Auch jetzt noch blieben sie vorzugsweise ausführende Organe der Oberbeamten, entbehrten daher auch der Insignien (§. 18). Anfangs war für jeden Consul 1 Quästor bestimmt, aber 421 wurden zu den 2 *urbani* noch zwei ernannt, die mit dem Heere ausziehen sollten; seit 267 oder 242 mit der Ausdehnung der Herrschaft wurde die Zahl auf 8 vermehrt, durch Sulla auf 20, durch Cäsar zeitweise sogar auf 40, durch August aber wieder auf 20 beschränkt.

Dieses Amt war der „*primus gradus honoris*“ und berechtigte zur Aufnahme in den Senat; es konnte nach erfüllter Dienstpflicht schon mit 30, seit August schon mit 25 Jahren bekleidet werden, Constantin gestattete dafür schon das 16., dann 20. Lebensjahr. Plebejer hatten zur Quästur bereits 409 Zutritt gefunden. — Der Antritt der Quästoren erfolgte, wohl aus praktischen Gründen, etwas früher als der der Consuln, nämlich am 5. December, in den Provinzen gleichzeitig mit dem der Statthalter; mit den letzteren konnte auch ihnen das Amt prorogiert werden. Die Amtsbezirke wurden ihnen durch Gesetz oder Senatsbeschluſs zugeteilt, die Überweisung an die Oberbeamten erfolgte dann durch deren Auswahl oder durchs Los.

Die Amtsgeschäfte der Quästoren bezogen sich hauptsächlich (s. o.) auf das Finanzwesen: sie hatten die

Schlüssel und Verwaltung des Ärarium, in dem aufser der eigentlichen Staatskasse auch die Feldzeichen der Truppen sowie wichtige Urkunden, Kontrakte, Gesetze, Senatsbeschlüsse etc. aufbewahrt wurden (zum Teil war ihnen diese Thätigkeit gemeinschaftlich mit den Ädilen: §. 29). Sie leisteten die Zahlungen nach Anweisung des betreffenden Oberbeamten oder des Senats; durch ihre Hände gingen die Steuern und Geldbufsen, der Beutegewinn, die Kriegskontributionen etc. Für das technische Kassen- und Rechnungswesen waren ihnen *scribae* beigegeben. — Unter August traten an die Stelle der Quästoren die *praefecti aerarii* (§. 78), die der Senat aus den praetorii wählte, 23 v. Chr. dafür die praetores selbst. Claudius gab 44 das Amt den Quästoren zurück, aber schon Nero liefs es 57 wieder an praetorii übertragen. Dagegen beschränkte sich die Thätigkeit der Stadtquästoren in der Kaiserzeit hauptsächlich auf die Ausrichtung der Gladiatorenspiele (§. 62).

Die dem Oberfeldherrn — Consul oder selbständigen Prätor, aber nicht Dictator — beigegebenen Quästoren hatten das Rechnungswesen beim Heere oder in der Provinz. Im Range standen sie gleich hinter dem Feldherrn und vertraten diesen unter Umständen — dann hiefsen sie immer *pro praetore* (§. 114). Zwischen Quästor und Provinzialstatthalter pflegte ein besonders enges Pietätsverhältnis zu bestehen.

Seit 267 nach der Eroberung von Italien kamen noch 4 quaestores mit etwas selbständigerer Thätigkeit, als Vertreter der Consuln für die Verwaltung von Italien, hinzu — darunter der *Ostiensis* zur Beaufsichtigung der Getreide-Einfuhr: §. 85 —, diese verschwanden aber wieder im Anfange der Kaiserzeit. Seit 38 v. Chr. wurden dem Consul (resp. dem praef. urbi), auch in der Stadt 2 Quästoren beigegeben (*quaestores consulis*, resp. *principis*); letzteres waren Flügel-Adjutanten, und ihr Amt gelangte namentlich in der späteren Kaiserzeit zu hoher Bedeutung (§. 34).

§. 31. *E*) Tribuni plebis (plebēi). Eine ganz eigentümliche Stellung unter den Magistraten nahmen die tribuni plebis ein: während die Befugnisse aller andern mehr oder

weniger als Ersatz der Königsgewalt erscheinen, entbehren dagegen sie von vornherein des imperium, der Gerichtsbarkeit, des Rechtes zur Einholung von Auspicien, der Insignien, Lictoren etc. Vielmehr verdanken sie ihre Entstehung dem Ständekampf und gelten direkt zum Schutz der plebejischen Gemeinde gegen die Übergriffe der Patricier eingesetzt, als eine Art plebejischer Consuln gegenüber den patricischen; und entsprechend den consularischen quaestores sind als Gehülfen ihnen die aediles beigegeben. Überhaupt aber ist ihre potestas nicht eine auf bestimmten Gesetzen beruhende (legitima), sondern eine *sacrosancta*, durch die Volkssouveränetät geschützte, zu deren Verteidigung jeder Bürger heilig verpflichtet ist.

Der Name der Tribunen ist richtiger wohl mit den ursprünglichen tribuni militum (Liv. 3, 51, 2. 8. 9. 10) als mit den Tribus direkt in Verbindung zu bringen. Gewählt wurden die ersten tribuni pl. 494 nach der secessio in montem sacrum; sie verschwanden während des Decemvirats, kehrten aber mit dessen Sturz sofort wieder. Wählbar war jeder freigeborene Plebejer (aber auch Patricier nach der transitio ad plebem), der seine Dienstpflicht erfüllt hatte. Die Wahl erfolgte zuerst in comitiis centuriatis, seit 471 (?) in tributis, und die schwersten Strafen waren dem angedroht, durch dessen Schuld das Volk einmal ohne Tribunen bleiben würde. Ihre Amtszeit war jährig, der Antritt erfolgte am 10. December; ihr Amtslokal war in späterer Zeit die Basilica Porcia dicht neben der Curia am Forum. — Ursprünglich waren 2 gewählt worden, diese Zahl aber gleich 494 (oder 471) auf 5 erhöht und seit 474 (oder 457) auf 10 vermehrt: letztere Zahl ist dann seit Wiedereinführung des Amtes 449 ständig geblieben und wurde durch Kooptation oder Suffektion immer auf gleicher Höhe erhalten.

Zu den Amtsbefugnissen der Volkstribunen gehörte zunächst das ius agendi cum plebe, auch wider den Willen des Oberbeamten, den sie, nachdem 287 durch L. Hortensia die Geltung der Plebiscite für das ganze Volk erneut bestätigt war, sogar vorladen und zur Verantwortung nötigen

konnten. Überhaupt aber durften sie namentlich in den Fällen, wo die Spezialgesetze nicht ausreichten, sowohl jeden abgehenden Beamten (aufser dem Censor) wegen etwaiger Pflichtversäumnisse, Übergriffe etc., als auch die Bürger überhaupt wegen politischer Vergehen zur Rechenschaft ziehen.

Dieses Recht wurde ihnen wahrscheinlich durch Sulla genommen, der dafür die quaestio maiestatis einsetzte, aber durch Pompejus 70 wiedergegeben und erst unter dem Principat wieder beseitigt. — Ebenso hatten sie durch die plebiscita Anteil an der Gesetzgebung. Auch hier band Sulla sie an eine vorausgehende auctoritas patrum, aber auch hier erneuerte Pompejus den früheren Zustand. — Ferner führten sie den Vorsitz bei Wahlen, zunächst von Volkstribunen, dann aber auch von andern aufserordentlichen Beamten.

Ihr wichtigstes Recht aber bestand in der intercessio, dem Proteste gegen, resp. der Verhinderung von Mafsregeln der Magistrate oder des Senats. Zu solcher Intercession hatte jeder einzelne der 10 Tribunen für sich die volle potestas; allerdings aber, wenn das ganze Collegium einstimmig dagegen war, verlor dieselbe an Geltung, und aufserdem besafs sie — abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen: Liv. 9, 36, 14; 29, 20, 9. 10. 11 — nur innerhalb der Stadt Wirksamkeit, also nicht gegen das imperium, auch nicht gegen den Dictator. Diese intercessio trat ein entweder als gesetzlicher Schutz (*auxilium*), falls derselbe nachgesucht wurde — sie durften daher ihr Haus auch während der Nacht nicht verschliefsen und nie, aufser in den feriae Latinae, einen ganzen Tag von Rom abwesend sein —, oder sie traten der Ausführung von *senatusconsulta* entgegen: anfangs wohnten sie den Senatsverhandlungen als blofse Zuhörer von ihrem subsellium an der Schwelle der Curie bei, später aber nahmen sie auch als Senatoren an den Debatten teil, durften sogar in aufserordentlichen Fällen den Senat selbst einberufen (so noch 218 n. Chr.).

Ferner konnten sie gegen Beschlüsse der Volksversammlung oder gegen einzelne Amtshandlungen der Magistrate intercedieren: die letzteren Akte selbst wurden da-

durch zwar nicht ungültig, wohl aber die betreffenden Magistrate verantwortlich. So war diese Intercession eine höchst gefährliche Waffe, zumal sie nicht immer blofs innerhalb der Schranken des Gesetzes, sondern auch im Dienste des politischen Parteigetriebes, namentlich eines wilden Demagogentums, angewandt wurde. Aber diese Waffe war auch zweischneidig, wenn, wie es öfter vorkam, es den Gegnern gelang, einen von den Tribunen zu gewinnen und dessen Intercessionsrecht dann in ihrem Interesse gegen seine Kollegen zu benutzen. Bekannt sind die wilden Auftritte aus der Zeit der Gracchen, des Saturninus, des Livius Drusus, sowie später des Clodius. Gerade die Volkstribunen beförderten in den Bürgerkriegen die Begründung der Alleinherrschaft durch ihre Parteinahme für Cäsar und für Augustus; und die letzteren liefsen, die Macht des Intercessionsrechtes wohl erkennend, sich selbst mit der tribunicischen Gewalt bekleiden — Cäsar 48; Augustus erst 36, dann seit 23 — und dadurch sacrosanct machen.

Ferner besafsen die Volkstribunen das Recht der coërcitio (Verhaftung etc.) auch gegen alle Magistrate, selbst gegen die höchsten — nur nicht gegen den Dictator und nicht, wenn einer aus ihrem Collegium durch seine Intercession dagegen Einspruch erhob.

Endlich hatten sie eine allgemeine magistratische Oberaufsicht in aufserordentlichen Fällen, auch z. B. die Leitung von Spielen, wenn die betreffenden Magistrate fehlten.

Schon mehrfach ist erwähnt, wie Sulla die Macht des Tribunats zu beseitigen suchte, und namentlich auch die Intercession hatte er teilweise beschränkt. Wohl waren diese unterdrückenden Mafsregeln nachher meist wieder aufgehoben worden; aber seit die Kaiser selbst die Tribunengewalt ausübten, blieb für die nominellen Volkstribunen nur noch der Schatten ihrer früheren Macht: ihr Intercessionsrecht verlor ganz seine Bedeutung, sie selbst wurden wie die andern magistratus auf Vorschlag der Kaiser durch den Senat aus den quaestorii ernannt. Trotzdem aber bestand die Einrichtung bis ins 5. Jahrhundert n. Chr.

§. 32. *F*) Magistratus minores im weiteren Sinne sind auch die Ädilen und Quästoren, welche anfangs ja als Gehülfen der Oberbeamten durch diese selbst ernannt worden waren. Nachdem jene aber allmählich eine selbständigere Stellung gewonnen, versteht man nun unter magg. minores diejenigen Ämter, deren Bekleidung noch nicht den Zutritt zum Senate gewährte und die später gewöhnlich als Vorstufe zur Quästur, dem „primus gradus honoris", betrachtet wurden. Auch diese Magistrate waren anfangs nur Gehülfen der Oberbeamten gewesen, erhielten aber, seit auch sie in den Tributcomitien gewählt wurden, eine eigene, wenn auch niedere magistratische potestas. Es sind dies die nach der Zahl der darin — aber nicht als collegium — einbegriffenen Ämter als XXVI viri zusammengefafsten Magistrate, welche meist bis ins 3. Jahrhundert n. Chr. bestanden haben. Dahin gehören:

1) die aus den ursprünglichen *III viri nocturni* hervorgegangenen III viri capitales (zu denen zeitweise auch Ovid gehörte), als regelmäfsige Kommission seit 289 ständig, später dann durch den *praefectus vigilum* ersetzt. Sie hatten hauptsächlich polizeiliche Funktionen: Sorge für die nächtliche Sicherheit, Aufsicht bei Feuersbrünsten, Inspektion der Gefängnisse, Leitung von Hinrichtungen, Annahme von Denuntiationen etc.

2) die III viri aere argento auro flando feriundo (gew. AAAFF bezeichnet), als regelmäfsige Kommission erst seit dem Bundesgenossenkriege thätig und mit der Münzprägung betraut.

3) IV viri viis in urbe purgandis, unter den Ädilen mit der Reinigung und Instandhaltung der städtischen Strafsen beauftragt.

4) II viri viis extra urbem purgandis: sie hatten dasselbe Amt für die Strafsen auf 1000 Schritt aufserhalb der Stadtmauer und wurden von Augustus aufgehoben, als die *curatores viarum* die Aufsicht über die Landstrafsen überhaupt auch bis an die Stadtmauer heran erhielten.

5) X viri stlitibus iudicandis, wahrsch. schon 494 als Gehülfen der Volkstribunen eingesetzt; ihre Thätigkeit

war eine richterliche und erstreckte sich hauptsächlich auf Freiheitssachen. Sie bestanden bis ins 5. Jahrhundert n. Chr.

6) IV viri in Campaniam, existierten wahrsch. schon 318 als vom Prätor zu seiner Vertretung aufserhalb Roms ernannte Gehülfen, gewählt aber erst seit 124 zur Rechtsprechung in 10 Municipien (*praefecturae*) Campaniens — unter diesen waren auch Capua und Cumae: sie heifsen daher auch praefecti Capuam Cumas. Abgeschafft wurden sie durch Augustus. —

Endlich gehört hierher noch eine Anzahl für besondere Aufträge gewählter aufserordentlicher Kommissionen: *aedi dedicandae, agris dandis adsignandis (dividundis), coloniae deducendae* etc.

Anhang I: Apparitores; servi publici.

§. 33. Die Subalternbeamten und eigentlichen Gehülfen der einzelnen magistratus sind die apparitores (von apparere = aufwarten), freie Bürger, in den unteren Kategorieen allerdings meist Freigelassene, in den angeseheneren aber selbst aus dem Ritterstande. Sie empfingen ihr Gehalt (*merces*) aus der Staatskasse, wurden von dem betreffenden Magistrate eigentlich nur jedesmal für seine Amtsdauer ernannt, blieben aber gewöhnlich im Dienst und waren also faktisch auf Lebenszeit angestellt. Infolgedessen kannten sie das Detail des Dienstmechanismus viel besser als ihre wechselnden Chefs und übten daher auf deren Verwaltung oft, namentlich in der späteren Zeit, einen grofsen Einfluſs aus. Unter sich waren die einzelnen Klassen zu Korporationen (*collegia*) nach *decuriae* vereinigt; einzelne derselben haben sich, allerdings mit teilweise veränderten Funktionen, bis ins Mittelalter hinein erhalten.

Am angesehensten war das collegium der scribae (Sekretäre), besonders die 27—36 *quaestorii* (zu denen u. a. auch Horaz gehörte). Sie waren bei der Staatskasse und dem Staatsarchiv angestellt, begleiteten auch die Statthalter in die Provinzen etc. Übrigens gab es aber auch bei andern Magistraten solche Sekretäre, z. B. bei den curulischen

Ädilen die *scribae librarii* (aber wohl zu unterscheiden von den bloſsen *librarii* = Kopisten).

Nur bei den mit imperium bekleideten Beamten versahen den Dienst und waren gewissermaſsen die äuſseren Träger dieses imperium die lictores (von licēre = laden; über ihre Zahl bei den einzelnen Magistraten s. §. 18). In langer Reihe, mit fasces und secures, gingen sie vor ihnen her, ihnen Platz schaffend und die Menge zur Ehrerbietung auffordernd. Auſserdem aber hatten sie die kraft des imperium verhängten Leibes- und Lebensstrafen zu vollziehen (aber nicht die richterlichen Urteile im Gefängnis: §. 32). — Statt der Lictoren schritt dem nicht gerade fungierenden Magistrate ein einzelner accensus (= Ersatzmann, von accensere, urspr. also wohl = Ordonnanzsoldat: §. 88) voraus: diese accensi waren also nur vorübergehend, je nach Bedürfnis beschäftigt, sie bildeten daher auch nicht ein collegium.

Zur Vornahme von Verhaftungen und Ausrichtung von Bestellungen dienten die viatores (Boten); zur Berufung der Parteien vor Gericht oder der Versammlungen, zum Ausrufen von sonstigen Bekanntmachungen, bei Versteigerungen etc. die praecones (Ausrufer). —

Endlich standen den Behörden auch noch die Gemeindesklaven (servi publici) zur Verfügung, besonders für Zwecke der Strafsenreinigung, des Feuerlöschwesens etc. — aber z. B. den III viri capitales auch als Folterknechte (*tortores*) und Henker (*carnifices* — besonders für Unfreie). Sie hatten vielfach in öffentlichen Gebäuden Dienstwohnungen und erhielten jährliche Verpflegungsgelder. Nach längerer Dienstzeit wurden sie oft freigelassen.

Anhang II: Magistrate der Kaiserzeit.

§. 34. Unter den Kaisern fungieren meist die alten Magistrate dem Namen nach weiter, wie dies bei den einzelnen erwähnt ist; indes die wesentlichsten Befugnisse werden ihnen allmählich entzogen und neuen Behörden übertragen, die von den Herrschern selbst direkt oder indirekt ernannt werden und nur als abhängige Gehülfen oder Diener der höchsten Magistratur erscheinen, deren Inhaber der Kaiser selbst ist.

Insofern die Ernennung durch den letzteren direkt erfolgt, sind die Inhaber meist aus dem Ritterstande und erhalten Besoldung.

Als häufiger wiederkehrende Kommissionen erscheinen die *curatores*, z. B. *viarum, aquarum, riparum et alvei Tiberis, operum publicorum* etc., alle vom Kaiser aus den Senatoren ernannt, mit Apparitoren ausgestattet etc. Besonders zu erwähnen sind noch die *curatores frumenti*, welche sogar Lictoren erhielten: aus ihnen ging, noch unter Augustus selbst, der praefectus annonae hervor, der die Versorgung der Hauptstadt mit Getreide, sowie auch die Gerichtsbarkeit innerhalb dieses seines Verwaltungskreises hatte.

Bestehen blieb die praefectura urbis, jetzt als ständiges Amt mit erweiterter Kompetenz, indem ihr die Polizeigewalt, aber auch die Kriminalgerichtsbarkeit für Rom zufiel: von dem praef. u. konnte nur noch an den Kaiser selbst appelliert werden. — Speziell für den nächtlichen Sicherheitsdienst, Feuerlöschwesen etc. errichtete Augustus 7 cohortes vigilum unter einem eigenen praefectus (§. 96). — Seit 6 n. Chr. wurde ein eigenes *aerarium militare* von der Staatskasse abgezweigt (§. 78) und der Verwaltung von jedesmal auf 3 Jahre ernannten praefecti anvertraut. — Ebenso gab es dann auch praefecti vehiculorum an der Spitze der einzelnen Postbezirke (§. 114); einen praefectus monetae für die Geldprägung; in den Provinzen als Obersteuereinnehmer die procuratores Augusti (§. 114) etc.

Die wichtigste Stellung aber und oft den Herrschern selbst verhängnisvoll war die der praefecti praetorio. Ursprünglich war nur ein Kommandant der kaiserlichen Leibgarden (cohortes praetoriae) gewesen, dann aber wurde, um die Gefährlichkeit zu mindern, die Macht auf 2—4 Generale verteilt. Dieselben waren aus dem Ritterstande, gewöhnlich auf längere Zeit ernannt und zunächst nur die obersten Offiziere, bald aber erhielten sie zu ihrer militärischen auch die Kriminalgerichtsbarkeit über ganz Italien. Die letztere Seite ihrer Thätigkeit trat immer mehr hervor: sie übten überhaupt die oberste Gerichtsbarkeit, man nahm zu

ihnen die bedeutendsten Juristen, und gegen ihr Urteil gab es seit dem 4. Jahrhundert keine Appellation mehr. Da sie aufserdem oft auch in Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden hatten, so waren sie wirklich eine Art Vicekaiser. —

Seit Constantin fanden dann überhaupt wesentliche Veränderungen in der Verwaltung des ganzen Reiches statt: die alten republikanischen Formen verschwanden ganz, es wurde ein förmlicher Beamtenstaat geschaffen mit streng abgegrenzten Rangklassen (*I. illustres, II. spectabiles, III. clarissimi, IV. perfectissimi, V. egregii*), Titeln, Insignien, Gehältern, Avancement etc., die Heiden allmählich von der Bekleidung von Ämtern ausgeschlossen. Um die geheiligte Person des Kaisers selbst war nach orientalischem Muster ein Hofstaat gebildet, an dessen Spitze ein Oberstkämmerer (*praepositus sacri cubiculi*) stand; ein Oberhofmarschall (*magister officiorum*) leitete den Dienst der Hofbeamten; den Staatsschatz verwaltete der *comes sacrae largitionis*, die kaiserliche Privatschatulle der *comes rei privatae*; aufserdem gehörten zu den 7 obersten Hofchargen der Reichskanzler (*quaestor*) und die Befehlshaber der Leibgarden zu Fufs und zu Pferde (*comites domesticorum peditum* und *equitum*). An der Spitze des sonstigen Heerwesens standen 2 (später mehr) *magistri militum*. Die Civilverwaltung leiteten die *praefecti praetorio*, zwei im Ostreich (*Orientis; Illyrici*), zwei im Westreich (*Italiae; Galliarum*), jeder mit grofser Kanzlei (officium) etc. — Den Kaisern selbst stand zur Erledigung der Geschäfte ein Staatsrat (*consistorium*) zur Seite, dessen Mitglieder die *comites sacri palatii* waren. Der Geschäftskreis desselben war ein sehr ausgedehnter, der Kaiser präsidierte und entschied nach seinem Ermessen: die ganze Regierung war ein despotischer Absolutismus geworden.

II. Die Gemeinde.

1. Der Senat.

§. 35. *A*) Äufsere Geschichte. Schon den Königen stand zur Seite der „Rat der Alten“ (senatus) als ein

regium consilium, in das der König Mitglieder aus den patricischen Geschlechtern auf Lebenszeit berief; frühzeitig jedoch, noch unter den Königen selbst, fanden auch angesehene Plebejer, besonders aus dem Ritterstande, Aufnahme. Diese wurden dann den ursprünglichen patres gegenüber als conscripti („zugesellte") bezeichnet; und so entstand die Anrede als patres (et) conscripti, die allerdings im spätern Sprachgebrauch als „versammelte Väter" aufgefafst wurde. Die Zahl der Senatoren betrug anfangs 100, wurde jedoch bald, vielleicht schon durch Aufnahme der Albaner unter Tullus Hostilius, auf 300 gebracht. Dem Tarquinius Superbus wurde zum Vorwurf gemacht, dafs er die durch Tod entstandenen Lücken nicht wieder ausgefüllt hatte, und die Consuln stellten dann gleich wieder die Zahl von 300 her.

Im 4. Jahrhundert durch *L. Ovinia* (s. §. 27) wurde die Aufnahme (*lectio*) den Censoren übertragen. Erforderlich war freie Geburt bis ins zweite Glied — Appius Claudius liefs 312 auch Söhne von Freigelassenen zu, doch wurde dies bald wieder abgeschafft; Cäsar allerdings ernannte auch Centurionen, selbst Ausländer u. dgl. zu Senatoren, und Antonius nahm sogar frühere Sklaven auf. Verlangt wurde ferner wahrscheinlich ein Alter von 30 Jahren; selbstverständlich war die Bedingung der Unbescholtenheit, sogar kaufmännischen, mit Spekulation verbundenen Erwerb (quaestus) durften die Senatoren anfänglich nicht betreiben. Ein bestimmter *census senatorius* wurde allerdings erst durch Augustus eingeführt, aber von jeher war bei der Aufnahme auch der Vermögensbesitz berücksichtigt worden. Aufserdem aber berechtigte zum Eintritt in den Senat die Bekleidung eines der *magistratus*, die während ihrer Amtszeit schon Sitz und Stimme im Senat gehabt hatten — also nicht nur die curulischen Magistrate, sondern auch die früheren tribuni und aediles plebis, sowie quästores.

Besonders angesehen, obgleich nicht durch weitere Sonderprivilegien ausgezeichnet, war der auf der neuen Senatsliste zuerst Verlesene (*princeps senatus*): gewöhnlich wurde dazu der älteste unter den ehemaligen Censoren genommen, später war jedesmal der Kaiser princeps senatus. Auch

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

sonst bestand im Senate eine genaue Rangordnung: der Platz darin wurde nicht nach Willkür, sondern nach der Geltung des bekleideten Amtes (also I. consulares nebst dictatorii und censorii, II. praetorii, III. aedilicii), und innerhalb dieser Klassen (*ordines, gradus*) nach der Anciennetät angewiesen. Diejenigen Mitglieder, welche noch nicht ein curulisches Amt bekleidet hatten (also die tribunicii, quaestorii und die aus dem Ritterstande adlecti) und die, weil sie zuletzt gefragt wurden, gewöhnlich nicht erst ihre Abstimmung motivierten (sententiam dicere), sondern nur ihre Stimme abgaben (pedibus ire in sententiam), wurden — anfangs scherzhaft — *pedarii* (*pedanei, pedani*) genannt. — Über die Ausstofsung aus dem Senate s. §. 27.

Die Zahl von 300 Senatoren sollte nach einem Gracchischen Antrage auf 600 erhöht werden, und diese Verdoppelung fand auch wirklich 80 durch Sulla statt, der 300 neue Senatoren aus dem Ritterstande ernannte. Obgleich die von ihm beseitigten Censoren 70 wiederhergestellt wurden, blieb doch die von ihm eingeführte Sitte, dafs Aufnahme in den Senat faktisch nur nach Bekleidung eines der oberen Ämter (bis zur Quästur abwärts) erlangt wurde. Der Senat war daher jetzt die Hauptstütze der Nobilität. — Allmählich, besonders durch die massenhaften Ernennungen während der Bürgerkriege, stieg dann die Zahl über 1000; aber Augustus verminderte dieselbe durch freiwilliges oder erzwungenes Ausscheiden 28 v. Chr. auf 800, dann durch weitere Reinigungen 18 v. und 4 n. Chr. auf 600. Diese Zahl wurde demnächst im allgemeinen festgehalten: die Namen der Senatoren wurden in ein *album* eingetragen, ein Alter von mindestens 25 Jahren, sowie ein bestimmter Census — von 800000, später 1000000 Sesterzen — festgesetzt (wobei übrigens Augustus verdienten Männern durch Darlehen etc. zu Hülfe kam). Aus den Resten der Nobilität und den vom Kaiser neu ernannten Mitgliedern bildete sich allmählich ein geschlossener ordo senatorius als konservative Stütze des Throns.

Im übrigen hielten sich die Kaiser bei ihren Aufnahmen nicht streng an die Vorbedingung der Bekleidung curulischer Ämter, sondern ernannten zu den verschiedenen Senatoren-

klassen häufig unter Dispensation von dieser Forderung (*adlegere*). Tiberius liefs die Senatoren selbst über Aufnahme neuer Mitglieder bestimmen, führte also eine *cooptatio* ein. Schon Claudius wieder nahm auch Provinzialen auf, desgl. auch Vespasian, der sonst — ebenso wie später Trajan — wieder eine Reinigung des Senats vornahm. Heliogabal verkaufte die Senatorenstellen um Geld; dagegen kehrte Alexander Severus zur Methode des Tiberius zurück. Constantin endlich richtete neben dem Senat in Rom einen zweiten in Konstantinopel ein und machte die Würde erblich. —

Zu den äufseren Ehren und Abzeichen der Senatoren gehörte zunächst die Tracht: in ihre Tunica eingewebt lief von oben bis auf den Saum hinab ein breiter Purpurstreif (*latus clavus*), an den Fingern trugen sie den *anulus aureus* (der später auch den Rittern verliehen wurde), an den Füfsen den roten *mulleus* (calceus senatorius) mit *lunula* von Elfenbein (ursprünglich allerdings nur die patricischen Senatoren, dann alle curulibus magistratibus functi). Bei den Spielen hatten sie — gesetzlich seit 194 — besondere *Ehrenplätze;* bei Reisen in die Provinz erhielten sie *legatio libera* d. h. Charakter und Kompetenzen von offiziellen Vertretern des römischen Staats (der mit diesem Vorrecht vielfach getriebene Mifsbrauch veranlafste dessen Beschränkung durch Cäsars L. Iulia). Augustus, um Hebung des Senatorenstandes bemüht, gestattete auch den Senatorensöhnen den latus clavus bei Annahme der toga virilis, sowie Zutritt zu den Senatssitzungen (§. 37) und schuf für sie den Posten eines tribunus mil. laticlavius. Ebenso verlieh er den Senatoren einen besonderen Gerichtsstand für sich und ihre Angehörigen; auch den letzteren gab er verschiedene Ehrenrechte und förderte so die Bildung des geschlossenen ordo senatorius (s. o.). Anderseits aber verlangte er auch standesgemäfses Vermögen und Auftreten; und unter den späteren Kaisern hatten die Senatoren auch allerhand Ehrenverpflichtungen: Festspiele, Geschenke an den Kaiser, bes. zu Neujahr (aurum oblaticium), Spenden an das Volk, Beisteuern in Not des Staates, eine eigene Grundsteuer (follis, gleba) etc.

§. 36. *B*) Machtbereich. In der Königszeit hatte der Senat als das regium consilium, das sich nur versammeln durfte und nur befragt wurde, wenn der König es für nötig befand — abgesehen von der Königswahl —, wohl kein gesetzliches Anrecht auf Mitwirkung bei den Staatsgeschäften. Indes hatte sich doch allmählich eine bestimmte Gewohnheit gebildet (Liv. 1, 49, 7), bei gewissen Veranlassungen, namentlich Kriegserklärung und Vertragsschliefsung, ihn mit um Rat zu fragen: er war so eine Schranke der Königsmacht, eine Stütze der Aristokratie. Bedeutend aber wuchs das Ansehen des Senates während der Republik, wo in ihm der eigentliche Schwerpunkt der Verwaltung ruhte: bei allen wichtigeren Angelegenheiten holten die Magistrate, die nicht wagten auf eigene Verantwortlichkeit oder ohne seine auctoritas zu handeln, seinen mafsgebenden Rat ein; sie wurden mehr nur zu ausführenden Organen unter seiner Aufsicht, die Zügel der Gewalt hielt faktisch der Senat selbst in den Händen und regulierte den Gang des ganzen Verwaltungsmechanismus. Aus seinem Schofse gingen die obersten Magistrate hervor, und in ihn kehrten sie nach der Amtszeit wieder zurück; nicht unberechtigt war daher der Ausspruch des Kineas, der Senat habe ihm eine „Versammlung von Königen“ geschienen. Ihren Höhepunkt erreichte die Bedeutung des Senats im zweiten punischen Kriege, wo durch seine Standhaftigkeit das Bestehen des Staates gerettet wurde. Dann aber sank sein Ansehen im Zusammenhange mit der Entartung der Nobilität, deren Organ er geworden war, namentlich seit der Gracchenzeit. Von kurzer Dauer war seine Machtentfaltung zur Zeit der Catilinarischen Verschwörung und nach der Ermordung Cäsars. August verlieh ihm allerdings nominell wieder gröfseren Einflufs, in Wirklichkeit aber ging die Macht von der Person des Kaisers aus, höchstens noch von dem durch diesen berufenen engeren consilium, resp. consistorium. So schwand die selbständige Bedeutung des Senats immer mehr: die Kaiser zogen ihn meist nur mit heran, wenn durch seinen Namen das Gehässige oder Verantwortliche einer Mafsregel gedeckt werden sollte.

Der Geschäftskreis des Senats umfafste im einzelnen

zunächst das Gebiet der religiösen Angelegenheiten, wobei er sich des sachverständigen Beirates der Priesterkollegien (pontifices, fetiales, augures etc.) bediente: nach ihrem Gutachten wurden die Ceremonieen feierlicher Verträge bestimmt, die heiligen Bücher, besonders bei bedenklichen auspicia oder prodigia, befragt; ferner setzte er die festlichen Spiele an, beschloſs supplicationes für Siege, schritt zum Schutz der Staatsreligion gegen ausländische Kulte ein (bekannt ist besonders das — erhaltene — Senatusconsultum de Bacchanalibus 186 v. Chr.) u. s. w.

Sodann hatte der Senat inbezug auf die politischen Angelegenheiten das Recht der Kriegserklärung (bis auf die Kaiserzeit) und die Anordnung der für die Kriegführung nötigen Maſsregeln: dilectus, Bewilligung der Rüstungskosten, Verteilung der provinciae an die Feldherrn (falls diese sich nicht selbst einigten); letztere muſsten ihm Bericht erstatten oder erhielten durch senatorische Kommissare im Lager auch besondere Instruktionen. Er liess den Dictator ernennen, bestimmte über Belohnung oder Bestrafung der Heere und der Feldherrn (Triumph etc.). Er leitete die diplomatischen Verhandlungen und empfing Gesandte, er regelte die Verhältnisse der Bundesgenossen und die Verwaltung der Provinzen. — Wichtig war ferner die finanzielle Thätigkeit des Senats: er prüfte die Anschläge der Censoren, führte die Oberaufsicht über das aerarium, zu allen Zahlungen bedurften die Quästoren der Anweisung des Senates (nur der in Rom anwesende Consul verfügte in dieser Beziehung selbständig); er entschied über den ager publicus, über Beute etc.

In legislatorischer Hinsicht hatte der Senat die Vorberatung und die Festsetzung der Formalitäten sowie die Interpretation der Gesetze. In der Kaiserzeit hatte er meist nur die von den Herrschern erlassenen Verordnungen einfach zu bestätigen, ferner aber die formelle Regierungsvollmacht für den antretenden Kaiser auszustellen (Lex regia). — Einflufsreich war auch die richterliche Thätigkeit des Senats: anfangs nur aus Senatoren wurden die iudices genommen; aufserdem hatte er z. B. über Hochverrat, aber auch bei tumultus (S-C. ultimum: §. 20) etc., gewöhnlich durch Kom-

missionen, die Untersuchung zu führen und schliefslich die Entscheidung zu fällen. In der Kaiserzeit, namentlich von Tiber bis auf Trajan, hatte er auch besonders über Anklagen wegen Majestätsverletzung — gegen den Kaiser oder auch gegen Senatoren — zu richten, natürlich aber in ziemlicher Abhängigkeit von dem Willen des Kaisers. — Endlich hatte der Senat in der Kaiserzeit auch Anteil an den Wahlen der magistratus: §. 17.

§. 37. *C*) Verhandlungen. Über die Art der Verhandlungen des Senates während der Königszeit ist nichts bekannt. In der Republik erfolgte seine Berufung durch die Magistrate, welche überhaupt das imperium und damit auch das ius agendi cum patribus besafsen (consul oder dictator, resp. interrex und praef. u., Xviri und tribb. mil. cons. potestate, ferner mit ihrer Genehmigung auch die praetores, endlich allmählich auch die Volkstribunen), und zwar wurde berufen vermittelst eines edictum oder durch einen praeco oder viator. Augustus bestimmte als regelmäfsige (legitimi) Sitzungstage die Kalendae und Idus jedes Monats, nur im September pflegten Senatsferien zu sein. Kein Senator durfte sich ohne Urlaub längere Zeit von der Stadt fernhalten; für unentschuldigtes Ausbleiben waren Geldstrafen angesetzt, nur höheres Alter (60 oder 65 Jahre) dispensierte von der Pflicht zu erscheinen. Trotzdem aber war der Besuch vielfach unregelmäfsig oder unpünktlich. Zur Beschlufsfähigkeit war eine bestimmte Anzahl erforderlich: anfangs 200, in der späteren Kaiserzeit aber nur 70 und selbst 50; als „frequentissimus senatus“ galt eine Präsenzziffer von ca. 400. Sitzung gehalten werden konnte an jedem Tage, seit einer L. Pupia (vielleicht 64) nur nicht an den dies comitiales (aufser im Februar); gültige Beschlüsse gefafst werden konnten eigentlich nur in der Zeit zwischen Aufgang und Untergang der Sonne, doch kamen auch Ausnahmen vor.

Als Ort der Sitzung konnte jedes *templum* dienen (§. 46), doch wurden einzelne Lokalitäten ziemlich regelmäfsig benutzt: so anfangs das Volcanal, dann während der Republik gewöhnlich die Curia Hostilia und später die Curia Iulia, ferner auch die Curia Pompeia und die Octavia.

Aufserdem aber fanden die Beratungen häufig auch in Göttertempeln statt, besonders in dem des Iuppiter Capitolinus (wo u. a. die Consuln ihr Amt antraten), des Iuppiter Stator, der Concordia; auch aufserhalb des pomerium im Tempel der Bellona (bes. über Kriegserklärung und Triumphe) etc., später auch in anderen Lokalen. — In der Sitzung nahmen die berufenden Magistrate einen erhöhten Platz ein auf den ihnen zukommenden Sitzen (§. 18). Aufser den eigentlichen Senatoren waren zur Teilnahme berechtigt die fungierenden oberen Magistrate — sie durften jedoch nicht mitstimmen —, ferner die noch nicht durch lectio förmlich aufgenommenen; aufserdem hatten Zutritt, soweit ihre Anwesenheit erforderlich schien, Kanzleibeamte und Diener der magistratus, die etwa vor die Schranken des Hauses citierten Personen etc. Früher hatten auch die über 12 Jahr alten Senatorensöhne mitgebracht werden dürfen: die Sitte hörte seit dem zweiten punischen Kriege auf, aber Augustus führte sie wieder ein. Da aufserdem die Thüren des Sitzungssaales offen standen, so waren die Beratungen meist öffentlich; jedoch fanden auch geheime (*tacitus*) Sitzungen statt, denen natürlich nur Senatsmitglieder beiwohnen durften.

Vor den Verhandlungen wurde durch den berufenden Magistrat ein Opfer dargebracht und die Vorzeichen befragt, dann die Gegenstände mitgeteilt, über die er den Senat um seine Ansicht zu befragen wünschte (*referre*), in der Reihenfolge, die er für angemessen hielt — nur religiöse Dinge sollten immer zuerst beraten werden, und in späterer Zeit konnte der Kaiser seine Vorlagen auch aufserhalb der Tagesordnung zur Verhandlung bringen lassen. Die relatio begann mit der Eingangsformel: *Quod Bonum Felix Faustum Fortunatumque Sit Populo Romano Quiritium*; am Schlufs stellte der referierende Magistrat gewöhnlich gleich seinen Antrag. Letzterer wurde manchmal ohne Debatte angenommen, doch konnte jeder Senator eine solche verlangen durch den Zuruf: *consule!* Gewöhnlich aber fand eine eingehendere Verhandlung statt: der Vorsitzende forderte zur Meinungsäufserung auf (*sententiam rogare*) in bestimmter Reihenfolge, zuerst den princeps senatus, dann die consulares etc. (§. 35)

— gegen Ende der Republik begann die Befragung bei den consules designati, bisweilen auch bei irgend einem beliebigen Senator (*extra ordinem*). Jeder Gefragte konnte beim Namensaufruf entweder durch bloſses Ja oder Nein sich einem Vorgänger anschlieſsen (*verbo adsentiri*) oder seine eigene Meinung ausführlich begründen (*sententiam dicere*), auch wiederholt das Wort ergreifen, seine Ansicht nachträglich noch ändern oder seinen Antrag zurückziehen (*sententiam mutare*). Dabei war niemand, falls nicht abgekürztes Verfahren (*breviter dicere*) ausdrücklich beschlossen war, an eine bestimmte Zeit gebunden: man konnte Amendements stellen oder Übergang zur Tagesordnung (*nullum senatusconsultum faciendum*) beantragen, man konnte aber auch vom Thema abschweifen (*egredi relationem*) und beliebige andere Gegenstände in seiner Rede mit vorbringen (Cato: „*ceterum censeo Carthaginem esse delendam*"), was mitunter zur Verschleppung der Beratungen (*diem dicendo consumere*) und zur Verhinderung eines miſsliebigen Beschlusses gebraucht wurde — natürlich oft nicht ohne kräftigen Protest der Gegenpartei; man durfte endlich mit Genehmigung des Vorsitzenden auch neue Gegenstände auf die Tagesordnung setzen lassen. Die durch diese Debatten zur Blüte entwickelte parlamentarische Beredsamkeit schwand wieder unter den Kaisern, wo gewöhnlich nur der zuerst Gefragte seine — dem Willen des Herrschers angepaſste — Meinung aussprach und alle übrigen ihm meist einfach beifielen (*acclamatio*).

War der Senat durchgefragt (*perrogare*), so schloſs der Vorsitzende die Debatte, gab eine Übersicht der gestellten Anträge (*sententias pronuntiare*) und brachte dieselben (event. auch noch geteilt, auf den Zuruf „*divide*") in der ihm passend erscheinenden Reihenfolge zur Abstimmung. Letztere erfolgte durch Auseinandertreten (*discessio*) für und gegen einzelne Anträge (*pedibus ire in sententiam alicuius;* über die *pedarii* s. §. 35), in der Kaiserzeit auch durch Handaufheben (*manus porrigere*); war die Beschluſsfähigkeit angezweifelt oder die Majorität durch den Augenschein nicht zu erkennen, so schritt man zur Zählung (*numeratio*) der Stimmen. — Nach Erledigung der Tagesordnung erfolgte der Schluſs der Sitzung

(*mittere senatum*: „*nihil vos moramur, patres conscripti*“); nur der Vorsitzende blieb noch mit einer dafür bestimmten Kommission zurück, um die Redaction der meist von scribae geführten Protokolle vorzunehmen (*perscribere*), welche dann im Staatsarchiv (tabulae publicae) unter Aufsicht der Ädilen, später der Quästoren aufbewahrt wurden.

Der Beschluſs galt als vollgültiges senatusconsultum (decretum), wenn keine Intercession dagegen erfolgt, auch kein Formfehler dabei vorgefallen war, sonst blieb er als einfache Resolution (*auctoritas*) bei den Akten. Soweit es nötig war, wurden die Beschlüsse auch den Interessierten mündlich oder schriftlich mitgeteilt oder auf Tafeln (namentlich Verträge auf ehernen) öffentlich ausgestellt. Für die Veröffentlichung der Verhandlungen sorgten übrigens auch *notarii*, welche im Privatauftrage Sitzungsberichte aufschrieben, sowie einzelne Senatoren, indem sie ihre betr. Reden herausgaben (z. B. Cicero in Catilinam). Cäsar führte 59 v. Chr. offizielle Sitzungsberichte (*acta senatus*) ein, sowie abgekürzte Berichte für die *acta populi* (*diurna*), welche namentlich auch in die Provinzen versandt wurden. Augustus jedoch unterdrückte wieder die erstere Art der Berichterstattung. In der spätern Zeit wurden die Protokolle von *casuales* geführt, und die Sorge für die acta senatus einem besondern Büreau-Direktor, einem Senator *ab actis*, anvertraut.

2. Volksversammlung.

§. 38. *A*) Allgemeines. Der populus im weitesten Sinne, der also auch König und Senat miteinschlieſst, besitzt als Inhaber der res publica die Souveränetät (*maiestas* und *imperium*); allerdings übt er dieselbe nicht beständig selbst aus, sondern überträgt sie dem rex, und nur bei dessen Tode fällt sie dem populus vorübergehend wieder zu, um dann durch Neuwahl weiter übertragen zu werden. Es gehörten aber zum vollberechtigten populus nur die Angehörigen der patricischen gentes, gegliedert (*ex generibus* Gell. 15, 27, 4) in *curiae*: ihre Versammlungen sind die comitia curiata. Seit Servius Tullius aber erhalten auch die Plebejer Bürger- und Stimmrecht: der populus umfaſst jetzt alle Bürger.

Die Gliederung ist entweder militärisch (*ex censu et aetate* Gell. l. c.) in *classes* und *centuriae*, die zusammentreten zu comitia centuriata, — oder lokal und administrativ (*ex regionibus et locis* Gell. ibid.) nach *tribus*, ihre Versammlungen die comitia tributa, der Keim der demokratischen Entwickelung des römischen Staates und von allmählich immer steigender Bedeutung.

Als Versammlungen des Volkes hat man zu unterscheiden die contio, wo die Bürger in Haufen herumstehen, der berufende Magistrat nur Mitteilungen macht (z. B. Cic. in Catil. II. III) ohne eine Anfrage zu stellen (*verba facit sine ulla rogatione* Gell. 13, 16, 3 = 13, 15, 10), oder Vorberatungen der demnächst vor die comitia zu bringenden Gegenstände veranlafst; und die comitia, in denen die magistratus *cum populo agunt*, in denen Anträge durch Abstimmung angenommen oder verworfen werden. Von beiden unterscheiden sich die concilia dadurch, dafs bei ihnen nicht die Initiative oder Mitwirkung eines magistratus erforderlich ist, und dafs zu ihnen gewöhnlich auch nur ein Teil des Volkes sich versammelt: genau genommen waren also die comitia tributa zunächst nur concilia plebis, aber sie erhielten die Bedeutung von comitia, seit durch eine der Leges Valeriae Horatiae 449 bestimmt wurde: „ut, quod tributim plebs iussisset, populum teneret", und so die Souveränetät des Volkes zur vollen Anerkennung gelangte. Damit war der demokratische Charakter der Verfassung entschieden; gemäfsigt aber wurde derselbe dadurch, dafs das Volk diese Souveränetätsrechte für gewöhnlich nicht selbst ausübte, sondern seinen Organen, den Magistraten, übertrug, die ihre Direktive durch das consilium des Senats erhielten. Allmählich dann aber, besonders seit der Zeit der Gracchen, trat die Entartung ein: die contio, zum Tummelplatze des Pöbels geworden, diente als willenloses Werkzeug in der Hand demagogischer Parteimänner, die den Leidenschaften der Menge zu schmeicheln wufsten und dieselbe in ihrem Interesse benutzten; und alle diese Versammlungen blieben nur noch leere Formen seit der Alleinherrschaft Cäsars und seiner Nachfolger.

§. 39. *B*) Comitia curiata. Die ältesten comitia — nach späterem Sprachgebrauch allerdings richtiger entweder contiones oder concilia — sind die curiata, in denen der nach curiae gegliederte patricische populus zusammentrat, berufen durch den lictor curiatus im Auftrage des Königs, resp. des höchsten Beamten, oder — zu sakralen Zwecken — des pontifex maximus. Letzteres waren die comitia curiata calata (calare = feierlich berufen), welche sich versammelten in oder vor der *Curia Calabra* auf dem Capitol. Von ihr aus verkündete zunächst an den Kalenden und Nonen der Oberpriester die Festzeiten des Monats; aufserdem aber fanden auch andere religiöse oder familienrechtliche Akte hier statt: Weihung der flamines und des rex sacrificulus, Errichtung von Testamenten, Verzicht auf die sacra der Familie (detestatio sacrorum) vor dem Übergange in eine andere Familie etc. — Seit zu diesen Mitteilungen auch die Plebs geladen wurde, gab es auch centuriata comitia calata. In späterer Zeit wurden, schon aus praktischen Gründen, diese comitia calata ziemlich überflüssig und erhielten sich höchstens als blofse Formen.

Eine wesentlich mehr politische Bedeutung hatten die eigentlichen comitia curiata; deren Versammlungsort das Comitium auf dem Forum war. Auch zu ihnen wurden nur die Patricier berufen und ihnen Anfragen (*rogationes*) vorgelegt, auf welche die curiae mit Ja oder Nein zu antworten hatten. Vorher schon war darüber innerhalb der einzelnen Curien nach der Kopfzahl (*viritim*) abgestimmt worden, die Ansicht der Majorität galt als Willensausdruck der Curie; im comitium wurde dann das Gesamtresultat zusammengestellt und verkündigt. Die — wohl nach dem Lose — zuerst aufgerufene curia hiefs *principium*.

Erforderlich war die Zustimmung der comitia curiata zunächst bei adrogatio (§. 8, 1, a) sowie bei cooptatio (Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die curiae), resp. adlectio (Aufnahme eines plebejischen Neubürgers), ferner auch zur Beschliefsung der lex curiata, wodurch dem Könige, resp. den oberen Magistraten das imperium verliehen wurde; endlich hatten sie eine entscheidende Stimme über das Leben

eines römischen Bürgers, wenn auf sie provociert wurde, und bei Unternehmung eines Angriffskrieges.

Allmählich aber gingen die meisten auch dieser Befugnisse auf den durch Aufnahme der Plebejer erweiterten populus über und auf dessen Vertretung in den comitia centuriata oder tributa. Den Curiatcomitien blieb nur die Bestätigung der durch jene gefafsten Beschlüsse — auch diese nur noch rein scheinbar, seit durch *Lex Publilia* 339 bestimmt wurde: „ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent", und dies durch *L. Hortensia* und *L. Maenia* (287 oder 286, letztere speziell für die Wahlen) wiederholt wurde. So schwand immer mehr nicht nur der Einfluſs, sondern auch die Form der comitia curiata: gegen Ende der Republik traten zur Erteilung des imperium nur die 30 lictores curiati zusammen als Repräsentanten der 30 curiae, und auch ihre rechtliche Bedeutung kam nur noch bei der adrogatio im Fall der transitio ad plebem zur Geltung, sowie in der Kaiserzeit bei adoptio eines Thronfolgers; seitdem aber 286 Diocletian hierfür auch eine bloſse *indulgentia principis* für genügend erklärte, verschwanden sie vollständig.

§. 40. *C*) Comitia centuriata. Zu den von Servius Tullius eingerichteten comitia centuriata versammelte sich der ganze populus (also mit Einschluſs nun auch der Plebejer) d. h. alle Bürger über 17 Jahre, in militärischer Weise nach den centuriae des exercitus geordnet. Da der sie berufende Magistrat (auſser dem Censor — für das lustrum — der Consul, Dictator, Interrex, Prätor) das imperium besitzen muſste, so traten sie auſserhalb des pomerium, auf dem Campus Martius, zusammen, wo zu ihrer Aufnahme das *ovile* (eigentl. Schafstall), sowie marmorne Schranken (*saepta*) erbaut waren, zu und aus denen später schmale Stege (*pontes*) für die Stimmenden führten.

Angekündigt wurden die comitia von dem betreffenden Magistrate durch ein *edictum* 30 (seit 98 v. Chr. ein *trinundinum* d. h. 17) Tage vorher, und zwar für einen *dies fastus*: ausgeschlossen waren also die dies nefasti, ferner die Kalendae, Nonae, Idus, später auch die nundinae (Markttage).

Selbstverständlich spielte auch hier die Beobachtung der Vorzeichen eine wichtige Rolle: der Ort selbst mufste inauguriert sein; an dem Versammlungstage gleich nach Mitternacht hielt der berufende Magistrat unter Assistenz eines Augur nach eigentümlichem Ritus eine Vogelschau (*spectio*) ab, und im Fall einer obnuntiatio (§. 54) wurde die Berufung verschoben. Aber auch bei vorläufig günstigen Auspicien konnte die Versammlung verhindert oder aufgelöst werden, wenn während derselben ein Blitz o. dgl. beobachtet wurde, oder auch nur irgend ein Magistrat erklärte, er werde auf solche Himmelszeichen achten (*se servasse* oder *servaturum de caelo*) — was natürlich vielfach auch gemifsbraucht, und daher durch besondere Gesetze (L. Aelia 158 und L. Fufia ca. 154, teilweise aufgehoben durch L. Clodia 58) beschränkt wurde. Ferner aber mufste die Versammlung vertagt werden, wenn irgend ein Teilnehmer von epileptischen Krämpfen ergriffen wurde (daher *morbus comitialis*).

Waren aber die Vorzeichen günstig, so liefs der Magistrat durch einen accensus (der Censor durch einen praeco), später durch den augur, die Bürger berufen (*vocare inlicium Quirites*), dann von den Mauern herab durch einen cornicen das Signal zum Sammeln blasen (*imperare exercitum* oder *classem procinctam* — daher *classicum*), das Janiculum besetzen und dort eine rote Fahne (*vexillum russeum*) aufstecken. Bei Tagesanbruch waren alle versammelt und traten auf Kommando („ad conventionem!“) zur *contio* zusammen: hier erfolgte die materielle Verhandlung (*suadere* und *dissuadere*) der Anträge, Anklagen oder Wahlbewerbungen.

Dann zog der exercitus, nach centuriae geordnet, zum eigentlichen comitium. Nach Opfer und Gebet kam die rogatio: „*Quod bonum felix faustum fortunatumque sit, ...* (folgte die Verlesung des Antrages etc.) ... *rogo vos, Quirites, velitis iubeatisne hoc sic fieri*“. Dann ging es zum suffragium, das anfangs mündlich (*voce*), seit den *leges tabellariae* (Gabinia 139 für Wahlen, Cassia 137 und Caelia 107 für Gerichte, Papiria 131 für Gesetze) schriftlich (*tabellis* — daher *suffragium ferre*) abgegeben wurde. Zuerst stimmten (als *praerogativae*) die 18 centuriae equitum, dann die

80 centuriae der 1. Klasse u. s. w., mündlich oder auf Täfelchen — die bei Gesetzen mit *VR* (*uti rogas* = Ja) oder *A* (*antiquo* = Nein), bei Gerichten mit *A* (*absolvo*) oder *C* (*condemno*), bei Wahlen mit dem Namen des Kandidaten beschrieben waren. An den saepta standen *rogatores*, welche durch Punkte die Stimmen innerhalb der centuriae notierten und nachher addierten, resp. an den Urnen (cistae) *custodes*, welche die cistae in das diribitorium trugen, wo die *diribitores* das Resultat ermittelten. Nachdem dasselbe durch den Vorsitzenden verkündet war (*renuntiatio*), wurde die Versammlung entlassen (*remittere exercitum*). — Mitunter jedoch kam kein Beschlufs zustande, entweder aus den oben erwähnten sakralen Gründen oder auch wegen Intercession eines Tribunen oder wegen Einbruchs der Nacht (denn die auspicia galten nur bis Sonnenuntergang), und dann mufste für die Comitien ein neuer Termin angesetzt werden. Bisweilen wurde die Versammlung auch durch Gewalt gesprengt oder die Fahne auf dem Janiculum heruntergeholt: in diesem Falle ging die Abstimmung nach Beseitigung des Hindernisses oder am nächsten Tage weiter.

Die Kompetenz der Centuriatcomitien erstreckte sich mit der Zeit fast über den ganzen Geschäftskreis der comitia curiata: sie hatten die Wahl der höheren Magistrate (Consuln, Prätoren, Censoren, anfangs auch Volkstribunen); ferner die Gerichtsbarkeit de capite civis Romani im Falle der provocatio (schon seit L. Valeria 509), natürlich aber nur innerhalb des pomerium — besonders seit Einsetzung der quaestiones perpetuae unterblieb diese ihre Ausübung der Kapitalgerichtsbarkeit fast ganz; endlich hatten sie die mit auctoritas des Senats (der Versuch des Spurius Cassius Viscellinus 486, diese überflüssig zu machen, mifslang) ihnen vorgelegten Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen: namentlich war ihre Genehmigung erforderlich zum Beschlufs eines Angriffskrieges, ebenso aber auch zur Erteilung der potestas an die Censoren, zur Rückberufung von Verbannten etc. Indes die meisten dieser Befugnisse verblieben den Centuriatcomitien nur in der Theorie: praktisch verloren sie immer mehr an Bedeutung gegenüber den demokratischeren Tributcomitien, die ihren

Machtkreis immer weiter ausdehnten; die Scheidung zwischen den gesetzlichen Befugnissen beider ist oft schwierig, zumal seit der Reform der Centuriatcomitien.

Über das Detail der letzteren sind wir nur mangelhaft unterrichtet, da der Bericht des Livius darüber in der verlorenen zweiten Dekade seines Werkes enthalten gewesen sein mufs; die Hauptstellen darüber sind jetzt *Dion. Hal. 4, 21* und *Liv. 1, 43, 12*. Daraus geht hervor, dafs die Tendenz der Reform jedenfalls eine demokratische und bestimmt war, das unverhältnismäfsige Übergewicht, welches die Verfassung den nach dem Census in der ersten Klasse stimmenden reichen Bürgern verlieh, einigermafsen abzuschwächen. Während nämlich bisher (§. 12) unter den 193 centuriae die erste Klasse (80 centt.) zusammen mit den Rittern (18 centuriae — aus denen überdies noch die für die Entscheidung so einflufsreiche praerogativa genommen wurde) schon allein die Majorität bildete, so dafs die übrigen Centurien nur noch der Form wegen mit berufen wurden (iure vocatae): trat jetzt — zwischen 241 und 218, wahrsch. schon 241, wo ja auch die Zahl der Tribus definitiv auf 35 fixiert wurde (§. 11) — wohl insofern eine Änderung ein, als auch in den Centuriatcomitien die Tribuseinteilung zu Grunde gelegt wurde. Die centuriae wurden jetzt so gebildet, dafs innerhalb jeder der 35 Tribus die Einteilung nach den 5 Klassen vorgenommen wurde und diese in je 2 Halbcenturien (*seniorum* und *iuniorum*) stimmten. So erhielten die Klassen jede gleich viel Stimmen — abgesehen allerdings davon, dafs zu der ersten Klasse doch noch die 18 Stimmen der Rittercenturien hinzukamen —, und es ergab sich also als Gesamtresultat 35 (von den tribus) × 5 (von den classes) × 2 (von den Halbcenturien) = 350 Stimmen, dazu noch 18 centt. equitum, 2 fabrum, 2 cornicinum et tubicinum, 1 capite censorum = in summa 373 Stimmen, wovon der ersten Klasse incl. equites und fabri doch noch 90, also fast $^1/_4$ angehörten: die Reform zeigte also einen immerhin gemäfsigten demokratischen Charakter. — Bestimmt wurde nun zunächst diejenige Halbcenturie erster Klasse einer Tribus, die den Anfang der Abstimmung machen sollte; alsdann stimmten

alle übrigen centuriae erster Klasse und wahrscheinlich auch die Ritter, darauf die zweite und folgenden Klassen: gewöhnlich wurde jetzt die Abstimmung der praerogativa maſsgebend.

Diese Anordnung blieb in Kraft bis 179, wo eine Änderung der suffragia stattfand, jedoch wahrscheinlich nur inbetreff der libertini, die zeitweise, insofern sie Grundbesitzer waren, auch in die tribus rusticae Aufnahme fanden (§. 11). Nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheinen die Absichten des C. Gracchus, der 123 die praerogativa nicht nur aus der ersten, sondern aus allen 5 Klassen ohne Unterschied erlosen lassen wollte; ebensowenig auch der Plan Sullas, der die ganze Reform wieder aufheben wollte.

§. 41. *D*) Auch die comitia tributa leiten ihren Ursprung von Servius Tullius ab, der die Tribuseinteilung zunächst allerdings nur aus lokalen Rücksichten, zur Erleichterung des Census, getroffen hatte. Bald indes erlangten sie auch politische Bedeutung, besonders seit der secessio 494, und vermehrt wurde dieselbe im Zusammenhange mit der wachsenden Macht der Volkstribunen. Während sie anfangs nur concilia plebis waren, in denen auch die Proletarier und Freigelassenen — aber nicht die Ärarier, die Patricier und Klienten — Stimmrecht besaſsen, und ihre Beschlüsse als *plebiscita* ursprünglich nur für die Plebs Geltung hatten (seit 471 z. B. durch L. Publilia für Wahl der plebejischen magistratus): wurden dieselben seit den Leges Valeriae Horatiae etc. für alle Bürger verbindlich und damit also förmliche leges; und seither fanden denn auch die Patricier zu den Tributcomitien Zutritt, das den Volkstribunen ursprünglich zustehende Recht nur cum plebe agendi erweiterte sich so allmählich zum ius cum populo in comitiis tributis agendi. — Die Zahl der Tribus wuchs von den ursprünglichen 4 (seit 494 : 21) bis 241 auf 35; in den urbanae stimmte die groſse Menge der städtischen kleinen Handwerker etc.: in ihnen war also die Zahl der Stimmenden gröſser, die einzelne Stimme von weniger Gewicht als in den rusticae, denen die groſsen Grundbesitzer angehörten.

Als Leiter der comitia tributa erscheinen naturgemäſs vorzugsweise die tribb. pl. — Consuln und Prätoren eigent-

lich nur mit deren Genehmigung. Natürlich waren sie bestrebt, den Machtbereich der Tributcomitien nach Möglichkeit zu erweitern: die für ihre rogationes ursprünglich wohl erforderliche auctoritas des Senats unterliefsen sie oft einzuholen; der Einfluſs des letzteren auf diese Comitien wurde besonders durch die Gracchen und ihre Nachfolger, Saturninus etc., gebrochen und damit der Ochlokratie die Wege gebahnt. Eine Beschränkung von kurzer Dauer trat durch Sulla ein, dann aber machte ihrer wieder auflebenden Macht die Alleinherrschaft Cäsars definitiv ein Ende.

Die Abhaltung der Tributcomitien erfolgte in ähnlicher Weise wie die der Centuriatcomitien, aber ohne deren militärische Form. Als Versammlungsplatz wurde besonders das Forum benutzt, aber auch die Area Capitolina, Prata Flaminia, Campus Martius u. s. w.: die potestas der Volkstribunen reichte noch auf 1000 Schritt aufserhalb des pomerium. — Der (event. durchs Los gewählte) trib. pl. kündigte die Berufung der Versammlung und die beabsichtigte rogatio gewöhnlich ein trinundinum vorher an, anfangs für den nächstfolgenden Markttag (nundinae), in späterer Zeit für einen dies comitialis. Zunächst versammelte sich dann die contio zur Diskussion, Amendierung etc. der Anträge. Darauf erfolgte das eigentliche comitium. Durchs Los wurde die Tribus bezeichnet, welche zuerst stimmen sollte (als praerogativa oder principium); innerhalb der einzelnen Tribus wurde nach der Kopfzahl entschieden, die Entscheidung der Majorität galt auch hier als Willensmeinung der ganzen Tribus. Nach der praerogativa stimmten auch die anderen Tribus unter Kontrolle von custodes; das durch die Stimmzähler (diribitores) ermittelte Resultat wurde der Versammlung durch einen praeco mitgeteilt. — Bei Wahlen fand, wenn sich zunächst keine absolute Majorität ergab, anfangs cooptatio der fehlenden Kollegen durch die schon gewählten Mitglieder statt, später wurden Ergänzungswahlen durch die Comitien selbst vorgenommen; bei Stimmengleichheit entschied das Los. Nach Erledigung der Tagesordnung wurde die Versammlung entlassen; Störung der Verhandlungen durch Himmelszeichen, aber auch gewaltsame Sprengung etc. kam auch hier

vor. — Die angenommenen Gesetze, genau redigiert und nach dem rogator benannt, wurden meist in Erz eingegraben und auf dem Forum, Capitol etc. angeschlagen (*figere*), ein Exemplar derselben auch im Ärar unter Aufsicht der Quästoren aufbewahrt; mit ihrer Annahme erhielten sie sogleich rechtsverbindliche Kraft.

Zur Kompetenz der comitia tributa gehörten zunächst die Wahlen: seit 471 wurden in ihnen, statt in den Centuriatcomitien, unter Vorsitz eines Volkstribunen die tribuni und aediles plebis gewählt, unter dem eines Consuls oder des praetor urbanus die niederen Magistrate (Quästoren, IIIviri coloniae deducendae, ein immer gröfserer Teil der tribb. mil. u. s. w.); später erhielten sie — oder vielmehr nicht der ganze populus, sondern 17 dazu ausgeloste Tribus als „*minor pars populi*“ die Ernennung des pontifex max. (durch L. Domitia 104), bald auch der Mitglieder der andern Priesterkollegien, die sich bis dahin durch Kooptation ergänzt hatten.

Ferner übten sie Gerichtsbarkeit aus, anfangs besonders in politischen Prozessen (zuerst bei Coriolan 491), namentlich wegen Hochverrat (*perduellio*), und erhielten durch L. Aternia Tarpeia 454 auch das Recht zur Verhängung von Geldbufsen (*multae dictio*), ein Recht, das sie besonders oft „wegen schlechter Heerführung“ anwandten. Die Anklage, Untersuchung und Verteidigung fand in 3 contiones statt; erst 30, resp. 17 Tage nach der letzten derselben durfte das Gerichtscomitium abgehalten werden.

Immer wachsenden Einflufs gewannen sie endlich auch auf Gesetzgebung und Verwaltung. Der erste Anfang dazu war schon die Lex sacrata 494; und wenn diese Gesetzgebung auch ursprünglich nur Angelegenheiten der plebs betraf (daher plebiscita), so wurde sie doch allmählich sehr erweitert und die plebiscita den *leges* ganz gleichgestellt: den Centuriatcomitien blieb wesentlich nur noch die Entscheidung wegen eines Angriffskrieges und die Wahl der obern Magistrate. So verhandelten sie über Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, über Verträge und Friedensschlüsse (zuerst wurde davon im Interesse des Staatswohles Gebrauch gemacht bei Verwerfung des Vertrages von Caudium 320),

sie entschieden über Verteilung der provinciae, wenn sich die betr. Magistrate nicht selbst einigten, verliehen prorogatio des imperium (seit 327), bewilligten den vom Senat verweigerten Triumph, verfügten über die Finanzen, namentlich inbezug auf die Verwendung des ager publicus (durch eine Reihe von leges agrariae) und Gründung von Kolonieen, erteilten das Bürgerrecht, riefen Verbannte zurück, dispensierten (solvere) von einzelnen Gesetzesbestimmungen etc. Hauptsächlich wurde bei principiell wichtigen Fragen ihre Autorität angerufen, das Detail der Verwaltung indes blieb meist dem Senat und den Magistraten überlassen. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung wurden sie seit L. Hortensia 287 faktisch die oberste Instanz: namentlich befafsten sie sich wiederholt mit der Ordnung der Schuldverhältnisse und Unterdrückung des Wuchers, aber ihr Einfluſs erstreckte sich auch auf das Familienrecht sowie den Civil- und Kriminalprozefs (beschränkt durch die quaestiones perpetuae), ja selbst auf die Bildung der Gerichtshöfe (album iudicum), sowie auf Polizeiverwaltung und Cultus.

§. 42. *E*) Untergang der Volksversammlungen. Schon oben ist darauf hingewiesen, dafs allmählich eine Entartung der comitia eintrat, indem diese zumeist nur für das politische Leben einer Stadt bestimmte Formen auch auf den Organismus eines Weltreichs ausgedehnt wurden, wobei es dann unvermeidlich war, dafs ein grofser Teil der Bürger seine politischen Rechte wegen Abwesenheit von Rom, dem Centrum, nicht mehr persönlich ausüben konnte, und dafs hier allmählich der hauptstädtische Pöbel in den Versammlungen dominierend auftrat. Natürlich war es auch, dafs bei der Schwierigkeit der zur Entscheidung kommenden politischen Fragen der grofse Haufe ohne eigene Einsicht blindes Werkzeug in der Hand leidenschaftlicher Demagogen wurde, die vor keinem Mittel, weder Gewalt (Clodius und Milo) noch List (bes. durch Erdichtung und Fälschung der auspicia) oder Bestechung zurückschreckten, und zufrieden war, wenn nur seine materiellen Interessen nicht litten.

So bestanden sie seit Cäsars Zeiten nur noch der Form nach weiter: die Curien hatten nur noch familienrechtliche

Bedeutung, die Centurienverfassung war veraltet, die Tribus wurden aus einer politischen in der Kaiserzeit eine korporative Einteilung (zum Empfange der Getreidespenden: §. 85). Die Gerichtsbarkeit wurde seit Augustus ganz den ständigen Gerichtshöfen übertragen. Inbezug auf die Gesetzgebung hatten sie meist nur die Vorschläge des Herrschers, resp. des Senats zu genehmigen, wenn dies nothwendig erschien; sonst war ja die gesetzgebende Gewalt dem princeps selbst übertragen, der sie durch seine edicta übte: so hörte denn im Anfange des 2. Jahrhunderts n. Chr. ihre Legislative überhaupt auf. Ebenso war ihre Thätigkeit bei den Wahlen nur noch ein eitler Schein, seit in den Comitien nur noch das Resultat der vom Senat nach dem Vorschlage des Herrschers getroffenen Wahl proklamiert wurde (§. 17); und so erlosch — nach einer kurzen Wiederbelebung unter Caligula — auch dieser Rest ihrer politischen Beteiligung ca. 300, und nach einer vorübergehenden Erneuerung durch Honorius, bald für immer.

Kap. II. Verwaltung.

I. Cultus.

1. Geschichtliche Übersicht.

§. 43. Die römische Religion und ihr Cultus beruht nicht auf dem individuellen Bedürfnis des Einzelnen, sondern ist fast ausschliefslich eine Staatseinrichtung: der Staat führte die Oberaufsicht über den Cultus, der Priester war ein Staatsdiener. Der Kreis der römischen Götter, von vornherein nicht geschlossen und die Götter der italischen Stämme, von denen aus der römische Staat begründet war, umfassend, vergröfsert sich mit der Erweiterung des Staatsgebietes und nimmt vielfach die Gottheiten der eroberten Gebiete in sich auf. So kann man in der Entwickelung der römischen Religionsgeschichte vier Perioden unterscheiden: a) die ältere Königszeit, b) bis in die Zeit der punischen Kriege, c) bis zum Ende der Republik, d) die Kaiserzeit.

a) Die ältere Königszeit ist die der römisch-sabinischen Götter: die dii certi sind nur Abstraktionen der Mächte

und Naturkräfte, unter deren Herrschaft das menschliche Leben verläuft, und werden nicht in Abbildern ihrer Persönlichkeit, sondern nur in Symbolen verehrt: für Mars tritt die Lanze ein, für Vesta das heilige Feuer etc. Das ius divinum, im Auftrage des Staates angeblich unter Numa durch die pontifices fixiert, enthielt die Formeln der Gebete (*indigitamenta*) an die bestimmten Mächte, deren Einflusse die verschiedenen Phasen und die wichtigsten Geschäfte des menschlichen Lebens unterworfen waren: Gebete an die Gottheiten der Geburt (Ianus, Lucina) wie des Todes (Libitina), an die Götter des Säens (Saturnus), der Pferde- und Lämmerzucht (Epona, Pales) etc. Aber diese Namen bezeichnen eigentlich nur verschiedene Funktionen (*potestates*) einiger weniger göttlichen Wesen und sind erst allmählich zu selbständigen Gottheiten neben diesen abgezweigt worden, und ein förmliches System der grofsen Götter (dii selecti) versuchte man erst in späterer Zeit zusammenzustellen. Unter den römisch-sabinischen Gottheiten der indigitamenta erscheinen als die bedeutendsten: *Ianus*, der Schöpfer aller Dinge, allmählich vielfach verschmolzen mit *Iuppiter*, dem Gott des Himmels; dann *Mars*, ursprünglich ein Gott des Ackerbaues, allmählich zusammengeflossen mit dem sabinischen *Quirinus* („Lanzenschwinger"); *Vesta*, die Göttin des Feuers und häuslichen Herdes; *Saturnus*, *Ops*, *Iuno*, *Faunus*, *Sol*, *Luna* u. aa. Dagegen aus der düstern und barbarischen Religion der angeblich ja auch bei Roms Gründung beteiligten Etrusker ist in den Kult des neuen Staates nichts übernommen worden als die Kunst der Weissagung aus den Eingeweiden der Opfertiere (*haruspicina*).

Wenn so die dii certi die einzelnen Phasen des römischen Lebens beherrschten, so war es natürlich, dafs ihr Kreis auch noch in historischer Zeit erweitert wurde, wenn in der Entwickelung des Staates einzelne Ereignisse als besonders bemerkenswert hervortraten. Und so erscheint denn seit Einführung der Silberwährung 269 ein deus *Argentinus* als Sohn des *Aesculanus*, des Gottes der bisherigen Kupfermünze; so wird dem Gotte, der 390 das Anrücken der Gallier verkündete, dem *Aius Locutius*, ein Tempel errichtet, und ebenso

dem deus *Rediculus*, der 211 Hannibal zur Umkehr von der Porta Capena bewog. — Aufserdem aber geht aus dem Bestreben, ja keinen etwa unbekannten Gott zu verletzen oder zu vernachlässigen, dessen Hülfe man für eine betimmte Unternehmung bedurfte (cfr. Liv. 8, 9, 7 *divi*), vielfach die Aufnahme fremder Gottheiten hervor, besonders solcher, die aus den eroberten Städten vermittelst der *evocatio* (Liv. 5, 21, 3; Macrob. Sat. 3, 9, 7) gewonnen und nach Rom verpflanzt wurden. Allerdings aber erhielten diese hier neu angesiedelten Götter (novensides oder novensiles gegenüber den alten indigetes) ihre Tempel aufserhalb des pomerium der Stadt.

b) Wichtiger aber waren die Veränderungen, die schon seit Tarquinius Priscus und seinen Nachfolgern im römischen Sakralwesen vorgegangen waren. Einerseits erhielt jetzt die in den populus aufgenommene plebs auch das Recht thätiger Beteiligung an den sacra publica (§. 10) — und als gemeinsames Heiligtum aller Stämme und Stände wurde der Tempel des capitolinischen Juppiter geweiht; anderseits aber zeigte sich der von Unteritalien her eingedrungene griechische Einfluſs auch äufserlich schon besonders darin, daſs durch Tarquinius Superbus in jenem Tempel die libri Sibyllini niedergelegt wurden: die Antworten dieser Bücher, an die man sich in aufserordentlichen Fällen um Abwendung drohender Ungnade der Götter wandte, wiesen gewöhnlich auf fremde Gottheiten hin, deren Beistand man sich durch Sühnungen etc. sichern sollte. Jetzt also fanden die Götter der griechischen Religion, namentlich *Apollo*, aber auch *Artemis-Diana, Latona, Venus* etc. in Rom Aufnahme, und wurden den Göttern menschenähnliche Bilder errichtet und Opfer auch Graeco ritu gebracht; namentlich fanden nach griechischem Vorbilde jetzt auch die *lectisternia* (zuerst 399) und *supplicationes* Eingang, an denen in groſser Not sich die ganze Bevölkerung beteiligte. So wurde etwa bis zum 2. punischen Kriege hin mit den altrömischen Gottheiten allmählich das ganze System der griechischen Götterwelt verschmolzen. Ferner aber hatten, wie zu den weltlichen, so allmählich auch zu den geistlichen Staatsämtern,

den Priestertümern, die Plebejer immer ungehinderter Zutritt gefunden: durch L. Ogulnia 300 wurde ihnen selbst Pontificat und Augurat eröffnet, und nur die alten Kollegien der Salii und Luperci, sowie die Ämter des Rex sacrificulus und der drei höchsten Flamines blieben den Patriciern vorbehalten.

§. 44. *c*) Seit den punischen Kriegen sodann beginnt, wie im nationalrömischen Leben überhaupt, so auch in der Religion der Verfall: die Bekanntschaft mit der griechischen Naturphilosophie und die Übertragung des flachen Rationalismus, wie ihn in der Erklärung der Mythen besonders Euemeros (ca. 315, in seiner ἱερὰ ἀναγραφή) durchgeführt hatte, wirkten auch in Rom, wo sie namentlich durch Ennius Eingang fanden, zersetzend auf den Glauben der Väter ein, und der konservative Widerstand eines Cato u. aa. gegen diese besonders den gebildeten Kreisen angehörenden Neuerer erwies sich immer mehr als machtlos. Eine vermittelnde Richtung schlug dann *Varro* ein, der zur Erklärung der römischen Religionsbegriffe vorzugsweise auf die Stoiker zurückging und z. B. die dii selecti als Symbole der partes mundi, der Elemente der Weltseele, auffaſste d. h. als Bestandteile und Erscheinungsformen der in dem Ganzen der Welt zum Ausdruck gelangenden Gottheit.

Aufserdem aber trat das religiöse Interesse immer mehr zurück vor dem politischen: ein Priesteramt erschien dem Ehrgeiz nicht mehr lockend genug; selbst die obersten Priester strebten nach Erlangung politischen Einflusses, bewarben sich wohl auch um ein Staatsamt. Namentlich trat diese Verweltlichung auch äufserlich darin erkennbar hervor, daſs seit L. Domitia (§. 41) auch die Priesterstellen meist durch Wahl seitens (eines Teiles) der Tribus besetzt wurden, und dass anderseits durch den Miſsbrauch, der vielfach zu politischen Zwecken mit den auspicia getrieben wurde, die Achtung vor der Religion gemindert wurde. Seither drang in immer weitere Kreise die Gleichgültigkeit gegen den Inhalt der Religion, die Tempel blieben leer oder verfielen; die Bedeutung mancher alten Gottheiten war zweifelhaft geworden (dii incerti bei Varro) oder ganz in Vergessenheit geraten, soweit sie nicht aus den entsprechenden griechischen zu erkennen war.

Und auch die Hauptgottheiten (dii selecti) wurden zwar noch verehrt, waren aber mit den betreffenden griechischen ganz identificiert worden: Iuppiter = Zeus, Lupercus = Pan etc. (wie dies z. B. in Ovids Fasti hervortritt). Überhaupt aber zeigte sich die Übertragung der unter ganz andern Verhältnissen entstandenen griechischen Mythologie auf die römische Götterverehrung vielfach verwirrend und nachteilig, zumal aus jener mit Vorliebe solche Scenen, welche auf die Sinne reizend einwirkten, in Gemälden, Bühnendarstellungen und Dichtungen dem römischen Publikum vorgeführt wurden.

d) Dem auf diese Art eingerissenen Verfall suchten die besseren unter den Kaisern, namentlich auch Augustus selbst, zu steuern und schon im politisch konservativen Interesse die alten Tempel, Priesterkollegien und Kultformen zu erhalten oder zu erneuern. Aber die Indifferenz und der Skeptizismus waren doch schon zu weit verbreitet, und besonders die immer mehr eindringenden fremden Kulte (superstitiones) — gegen die der römische Staat, solange sie nicht allzusehr in der Öffentlichkeit und dem Staatsinteresse feindlich auftraten, eine weitgehende Toleranz von jeher bewiesen hatte — drängten die altitalischen Gottheiten als ganz veraltet in den Hintergrund. So war schon 204 die Verehrung der phrygischen *Magna Mater*, allerdings in modificierter Form, von Staats wegen eingeführt worden. Es folgte dann der ebenfalls lärmend fanatische Kult der kappadokischen *Bellona* in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts v. Chr. Besonders aber fand durch seine Seltsamkeit und durch das Verführerische des Geheimdienstes starke Verbreitung der Kult der ägyptischen Gottheiten (*Isis, Osiris, Serapis* etc.): wegen der dabei vorgekommenen Unsittlichkeiten wiederholt unterdrückt, fand er doch seit 43 v. Chr. öffentlich Anerkennung und auch in den Provinzen weite Verbreitung. Auch andere orientalische Götter hatten vielfach Anhänger: *Sabazius, Adonis*; seit ca. 150 v. Chr. auch syrische sowie persische Kulte: der *dea Syria* und des *Sol* von Emesa, besonders aber auch des persischen Sonnengottes *Mithras*. Früher schon war auch das Judentum eingedrungen; nun allmählich verbreitete sich, anfangs besonders unter den

Frauen und niederen Ständen, das Christentum. Überhaupt herrschte jetzt die Neigung zum Monotheismus vor, indem die Vielheit der alten Götter nur als verschiedene Offenbarungen des einen göttlichen Wesens aufgefaſst wurden, und der krankhaft überreizte Sinn suchte Befriedigung in Mysterien und frommen Büſsungen. Als Höhepunkt des Despotismus erscheint die Vergötterung der Person des Kaisers.

Besondere Wichtigkeit erlangte nun auch die Erforschung der Zukunft, die Divination. Zwar die alten Formen der Auguration und Haruspicin bestanden nur noch dem Namen nach und hatten alle Bedeutung verloren. Um so mehr aber trat dafür in den Vordergrund die Astrologie der Chaldäer (*Chaldaei, mathematici*: Gell. 1, 9, 6; Tac. hist. 1, 22): anfangs verachtet und häufig aus Italien verjagt, kehrten sie doch immer wieder und wurden vielfach auch von vornehmen Männern in politischem Interesse befragt; ihre Beseitigung gelang erst den christlichen Kaisern. — Daneben spielten eine bedeutende Rolle die Orakel, die jetzt wieder zu Ansehen kamen; sowohl die altbekannten wie das delphische (das erst durch Constantin geschlossen wurde), als auch die Traumorakel (bes. in den Tempeln der orientalischen Gottheiten), ferner die Weissagung aus Spruchtäfelchen (sortes), die z. B. in Präneste blühte, Zeichendeutung, Nekromantie etc. Auch dieser Divination, die teilweise sogar handwerksmäſsig durch Wahrsager im Circus betrieben wurde, machten erst die christlichen Kaiser, bes. Theodosius (379—395), ein Ende — wenigstens soweit sie in die Öffentlichkeit getreten war: im Privatleben war sie nicht so leicht zu unterdrücken.

Gesetzlich verboten von jeher, aber trotzdem immer heimlich geübt war auch die Zauberei (Liebestränke, Schädigung des Feindes an Leben oder Eigentum, Behexung, Geisterbeschwörung etc.): man bediente sich dazu besonderer Zaubermittel, symbolischer Handlungen, Sprüche, Opfer (Hor. epod. 5), und vielfach lag bloſser Betrug durch Gaukler, Taschenspieler, Bauchredner u. dgl. vor. Überhaupt aber waren abergläubische Gebräuche immer sehr verbreitet,

nur nahm man statt der altitalischen Götter jetzt die Hülfe der orientalischen Dämonen in Anspruch: besonders gegen Bezauberung durch den „bösen Blick“ (fascinatio) schützte man sich, wie auch jetzt noch, durch Amulette (lunulae, bullae, *fascina*).

Alle diese heidnischen Gebräuche und der Götterglaube überhaupt wurden wenigstens äufserlich zurückgedrängt durch Einführung des Christentums als Staatsreligion im 4. Jahrhundert. Schon Constantin liefs einzelne Tempel schliefsen und ihre Einkünfte einziehen; auf demselben Wege folgten ihm seine Söhne, und die Reaktion durch Julian ging bald vorüber. Gewaltsamer und planmäfsig gegen das Heidentum auch im Privatleben ging Theodosius vor: unter ihm zum letzten Male fand 394 die Feier der olympischen Spiele statt. In Rom wurde der letzte Apollotempel 529 in ein Kloster verwandelt; und damit war äufserlich das Heidentum, das sich überlebt hatte und morsch zusammenbrach, verschwunden — im geheimen allerdings fristete es teilweise noch bis tief ins Mittelalter hinein seine Existenz.

2. Organisation des Gottesdienstes.

§. 45. *A*) Sacra privata und gentilicia. Der Gottesdienst ist bei den Römern nicht Sache eines Priesterstandes, sondern der Bürger; und zwar sind die sacra entweder privata, je nachdem sie für den Einzelnen oder die Familie oder die gens gefeiert werden, oder publica, wenn sie im Auftrage des Staates durch die Bürgerschaft selbst — entweder als Ganzes oder nach bestimmten Abteilungen gegliedert — stattfinden. Im ersteren Fall übernimmt die Leitung der sacra der Einzelne, resp. auch der paterfamilias oder ein flamen, im letzteren der rex (oder der seine Stelle vertretende magistratus, resp. sacerdos) oder der curio.

Der häusliche Gottesdienst besteht in Gebeten, Familienfeiern, Opfern, besonders für die Hausgötter. Als letztere erscheinen die Penates, die Götter eigentlich der „Vorratskammer“ (*penus*), denen als Altar der Herd geweiht war (ursprünglich im atrium, wo auch ihre Bilder

standen), und der Lar — das Wort ist etruskisch und bezeichnet eigentlich wohl den „Stammvater“ der Familie, der dann als Schutzgeist (*genius*) die Familienglieder behütet und das Aussterben des Geschlechtes hindert; derselbe hatte seinen Altar ursprünglich ebenfalls im atrium, wurde später aber am Eingange des Hauses verehrt, wo ihm eine ewige Lampe brannte. In der Kaiserzeit kam zum Kulte der Laren (mit denen nun auch die Penaten zusammengefafst sind) der des genius Augusti hinzu. — Die sacra der Familie versieht der Hausvater, und sie erben in der Familie fort.

Auch die erweiterte familia, die gens (§. 7), hat ihre sacra (die daher bei Adoption in eine andere gens aufgegeben werden müssen: §. 39); sie ernennt aus den gentiles einen besonderen Opferpriester (flamen), und dieser unterhält dieselben im Namen, unter Mitwirkung und auf Kosten der Geschlechtsgenossen, die dafür einen Beitrag (*stips*) aufbringen. — Anderseits aber gab es auch publica sacra, die der Staat einzelnen Familien anvertraut hatte (z. B. den Kult des Apollo der gens *Iulia*, des Hercules den *Potitii und Pinarii*), und deren Erhaltung also im öffentlichen Interesse lag. Daher zog der Staat, wenn z. B. das Aussterben einer solchen gens zu befürchten war, dafür auch andere Geschlechter mit heran: so gab es von den *Luperci* z. B. *Fabiani*, *Quinctiales* und (später) *Iulii*. Auf diese Art trat statt der gens die sodalitas ein, die also eine Art religiöser Brüderschaft und mit dem Dienst eines in einem bestimmten Heiligtum verehrten Gottes betraut war.

In allgemeinerer Bedeutung kann eine solche sodalitas auch als collegium (= Körperschaft, Innung) von Amts- oder Berufsgenossen bezeichnet werden, deren Thätigkeit der Erfüllung einer gemeinsamen Aufgabe gewidmet ist. So gab es nicht nur priesterliche collegia, sondern auch weltliche, von apparitores (§. 33), opifices und artifices (§. 79), sowie politische (= Klubs), in der Kaiserzeit auch collegia tenuiorum (= Begräbniskassen). Dafs namentlich die politischen collegia je nach den wechselnden Zeitströmungen geduldet oder verboten wurden, ist leicht begreiflich; aber auch sonst kamen mehrfach Aufhebungen besonders der Vereine zum Kult

fremder Gottheiten vor, z. B. derjenigen für den Bacchus-, für den Isis-Dienst etc.

B) Sacra publica.

§. 46. *a*) Arten; Lokalitäten. Die sacra publica sind doppelter Art: entweder werden sie dargebracht von der ganzen Bürgerschaft in bestimmten Abteilungen (sacra popularia), oder von Magistraten und Staatspriestern, während die Bürgerschaft höchstens passiv daran teilnimmt (sacra pro populo).

Die Volksfeste der ersten Art sind meist uralt, ihre Bedeutung teilweise dunkel. Es gehören dazu: das *Septimontium*, seit der grauen Vorzeit bis ins 3. Jahrhundert n. Chr. gefeiert; die *sacra Argeorum*, bestehend in einem Umzuge (16. und 17. März) an den 24 sacraria Argeorum und einem Zuge (15. Mai) zum Pons Sublicius, wo 24 Binsenpuppen, vielleicht als Ersatz für ein früheres Menschenopfer, ins Wasser geworfen wurden; die *Palilia* (*Parilia*) am 21. April, ursprünglich wohl ein Hirtenfest „pro partu pecoris", später als Stiftungstag von Rom gefeiert. — Zu erwähnen sind hier auch die *Saturnalia* im December: als besonderes Fest allerdings wurden sie erst 217 eingesetzt, aber der Gott selbst ist ein altitalischer, und die Gebräuche dabei lassen das Fest seinem Ursprunge nach wohl als dasjenige der winterlichen Sonnenwende erkennen. Öffentlich feierte man dasselbe durch Opfer und Speisung des Volkes, von der man unter dem Rufe Io Saturne! sich trennte, sowie durch Ferien von Gericht, Schulen etc. Die Hauptfeier aber fand innerhalb des Hauses statt: es war ein Fest allgemeiner Heiterkeit, an dem man sich gegenseitig beschenkte, besonders mit Wachslichten und Puppen, sich durch gesellige Spiele unterhielt (Würfeln um Nüsse, Geld oder um die Würde als Festkönig) und bewirtete: namentlich die hartgedrückten Sklaven genossen an diesem einzigen Tage einmal volle Freiheit, schmausten mit ihren Herren, wurden von diesen selbst bedient etc.

Ferner gehören hierher die sacra pagorum, der alten Gemeindeverbände: die *feriae Sementivae* nach der Winteraussaat; die *Ambarvalia* (29. Mai), wobei ein Eber, Widder,

Stier (suovetaurilia) um die Grenzen des Gaus geführt und schliefslich zur Sühnung (lustratio) geopfert wurden; die *Terminalia*, wobei man die Grenzsteine durch Opfer weihte. — Diesen Opfern der ländlichen pagi entsprachen in der Stadt als sacra vicorum die *Compitalia*, in den an Kreuzwegen befindlichen sacella zu Ehren der Lares compitales (und seit der Kaiserzeit auch des genius Augusti: §. 45) unter Leitung des magister vicorum gefeiert. — Endlich sind hier zu nennen auch die sacra curiarum, welche die 30 curiae unter Leitung ihrer *curiones* (curioni) und unter Beteiligung der Familien, sowie des flamen curialis feierten: die *Fornacalia* (= farris torrendi feriae), der dea Fornax geweiht, und die *Fordicidia* (*Hordicidia*), wobei Tellus unter Opferung von trächtigen (fordae) Kühen um ein fruchtbares Jahr angefleht wurde. —

Verschieden von diesen sacra popularia sind die sacra pro populo, im Auftrage des Staates in Staatstempeln und durch Staatspriester gefeiert unter meist nur passiver Beteiligung der Festversammlung. —

Die für die öffentliche Götterverehrung bestimmten Lokalitäten sind sacra d. h. den Göttern zum Eigentum geweiht durch die im Auftrage des Staates von dem Pontifex vorgenommene consecratio, wodurch sie fana werden (von *fari?* — Gegensatz *profanus*). Und zwar können dies sein entweder luci und nemora (heilige Haine, die ältesten Cultusstätten) oder sacella (blofse Altäre oder Kapellen mit Altar, auch Cultusbild) oder delubra (urspr. wohl = Plätze zur Entsühnung; von *de-luo*) oder Gotteshäuser (aedes sacrae) im engeren Sinne. Sind letztere auch noch für weltliche Versammlungen und Verhandlungen (§. 37) bestimmt, so müssen sie auch von einem Augur geweiht, und das ganze Gebäude (templum) dem altrömischen Ritus entsprechend angelegt sein: der Bauplatz ist durch den Augur begrenzt (effatus), das Gebäude hat eine rechteckige Form, mit der Front nach Westen — natürlich aber mufs aufserdem noch der Pontifex es zum *fanum* konsekrieren. Endlich teils für den Kult teils für weltliche Zwecke bestimmt sind die atria (z. B. Vestae), die aufser dem grofsen Saal

und dem Altar auch Wohnräume enthalten. — Im übrigen aber sollen alle heiligen Gebäude nicht sowohl zu gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde dienen (daher auch der Altar vor dem Gebäude steht), als vielmehr zur Wohnung des betreffenden Gottes.

Zum Heiligtum gehört — aufser den nachträglich und zufällig hineingekommenen ornamenta (d. h. Weihgeschenken, wie goldenen Kränzen, Schilden, Rüstungen) — die gleichzeitig mit dem Gebäude konsekrierte, zum Opferdienst erforderliche Einrichtung (instrumentum): der Altar (*ara* = jede Erhöhung, von Stein oder Erde, zum Opfern; *altaria* = Anlage für das Brandopfer auf der ara, oder = der auf Stufen zu ersteigende Hochaltar vor dem Tempel, besonders zu Brandopfern); foci oder foculi, tragbare Altäre von Thon oder Metall, mit Kohlenbecken zum Verbrennen des Weihrauchs, der exta etc.; die sacrae mensae, von Holz oder Bronze, zur Aufnahme der Opfergaben, wie Blumen, Früchte, Geld, und zur Aufstellung der Opfergefäfse, sowie auch der Speiseopfer bei den lectisternia; endlich sonstiges Tempelgerät, wie Weihrauchfässer, Leuchter, Kannen, Schalen, Teppiche u. s. w.

§. 47. *b)* Ritus; Personal. Jedes Opfer war mit Gebet verbunden, und dazu erforderlich war Reinheit an Seele und Leib: daher unterzog man sich vorher einer Waschung, event. auch Entsühnung durch Räucherung. Um jedes ungünstige Zeichen während der heiligen Handlung auszuschliefsen, wurde Schweigen anbefohlen (*favete linguis!*), und der Opfernde verhüllte sein Haupt, während gleichzeitig ein Flötenspieler blies. Zur Verhütung jedes Formfehlers, der das Opfer ungültig gemacht hätte, wurden die altertümlichen Gebetformeln aus Büchern durch einen Priester vorgesprochen (*verba praeire*), und der Opfernde sagte sie, wenn auch nur still (*murmure*), nach; bei Staatsopfern wurde im voraus die Verzeihung der Götter für etwa vorkommende Fehler erbeten durch ein Voropfer (*hostia praecidanea*). Der Betende wandte sein Gesicht nach Osten oder dem Götterbilde zu, erhob seine Hände zum Himmel, faſste

während des Opferns den Altar an und hielt nachher die Hand auf den Mund (*adoratio*).

Als Opfergaben wurden dargebracht Produkte der Land- und Hauswirtschaft: Früchte, Speisen, Milch, Wein, Räucherwerk (anfangs einheimische Kräuter, wie Wacholder und Lorber, erst gegen Ende der Republik auch Weihrauch, Myrrhen etc.) Bei besonderen Anlässen wurden auch Tiere geopfert, welche makellos und von vorzüglicher Beschaffenheit sein mufsten. Die Gattung derselben war für jeden Fall genau vorgeschrieben, z. B. für Iuppiter der weifse Stier, für Ceres die Sau, für Liber der Ziegenbock, den Göttern der Unterwelt schwarze Tiere — überhaupt den Göttern männliche, den Göttinnen weibliche Tiere (nur wenn die Zeichen bei dem männlichen Tier ungünstig waren, konnte auch das entsprechende weibliche nachgeopfert werden: *hostia succidanea*). Im Notfall konnten die lebenden Tiere auch durch Nachbildungen in Wachs oder Teig ersetzt werden. — Man unterschied übrigens Opfer von Rindern (*victimae; armenta*) und von Kleinvieh (*hostiae; pecudes*), nach dem Alter geschieden in *lactentes* und *maiores* (oder *bidentes* d. h. mit vollen beiden Zahnreihen).

Die Tiere wurden zum Opfer mit Binden (*infulae, vittae*) um das Haupt, Rinder auch mit vergoldeten Hörnern, an den Altar geführt, und es war ein günstiges Vorzeichen, wenn sie willig folgten. Hier erfolgte die immolatio: auf den Kopf wurde ihnen *mola salsa* (Schrot mit Salz) gestreut und Wein gesprengt, manchmal auch einige Haare abgeschnitten und ins Feuer geworfen, dann wurden sie durch die ministri geschlachtet. Das Fleisch (*viscera*) wurde verzehrt, nur die *exta* (Leber, Lunge, Galle, Herz und Netzhaut) gekocht oder gebraten und dann auf dem Altar dargebracht (*exta porricere*); vorher nahm man die Opferschau vor: waren die exta, besonders die Leber, in normalem Zustande, so erklärten die Götter dem Befragenden sich geneigt. Ganz verbrannt dagegen wurden die Sühnopfer, welche wohl die ursprünglichen Menschenopfer ersetzt hatten.

Verschieden beim Opfer war der ritus Romanus, wobei der Opfernde das Haupt verhüllte, und der ritus

Graecus, wobei er es mit einem Lorberkranz bedeckte, und auch Musik (von Lyra, Flöte etc.) die Opferhandlung begleitete. Die Vorschriften für jenen gaben die pontifices, für diesen die XVviri sacris faciundis. Letzterer fand Anwendung besonders bei der supplicatio, wobei der Betende sich vor dem Götterbilde aufs Antlitz warf, seine Kniee umfaſste und ihm die Füſse küſste (προσκύνησις), und bei den lectisternia (sellisternia für die weiblichen Gottheiten), wobei wahrscheinlich hölzerne, bekleidete Götterfiguren vor den Tempeln auf Polstern zum Mahle niedergelegt wurden. —

Zum priesterlichen Personal gehören zunächst die sacerdotes, staatliche Beamte, die als Sachverständige in religiösen Angelegenheiten herangezogen werden. Das Rangverhältnis derselben beruhte ursprünglich nur auf der Wichtigkeit des durch sie vertretenen Cultus, doch traten in der Republik besonders 4 collegia in den Vordergrund: die augures, XVviri, pontifices und — von diesen 196 abgezweigt — VIIviri epulones; dazu kamen dann noch in der Kaiserzeit die sodales Augustales. — Die Priester erhalten ihr Amt auf Lebenszeit; inauguriert werden sie in den comitia calata oder durch den pontifex max., der Weihung folgte gewöhnlich ein — durch seinen Luxus berühmt gewordenes (Hor. c. 1, 37, 2; 2, 14, 28) — Festmahl. Sie haben Freiheit von Kriegsdienst und Steuern, ihre Kollegien sind meist auch mit Grundbesitz ausgestattet, sie erhalten bei Festen einen Ehrenplatz und erscheinen bei Amtshandlungen in der praetexta (einzelne auch in besonders auszeichnender Tracht: s. §. 50 sqq.).

Manche Priester sind nur für einzelne Tempel bestimmt (antistites — aber auch die Vestalinnen und die flamines), in denen regelmäſsiger Gottesdienst stattfindet; die meisten dagegen haben nur an bestimmten Festtagen die Opfer in den betreffenden Tempeln darzubringen, und letztere sind sonst geschlossen und nur von aeditui (aeditimi) als curatores verwaltet mit Hülfe von servi publici. — Aufser diesen aber ist dem Priester noch ein zahlreiches Dienstpersonal (apparitores) von freien Leuten beigegeben: lictores, pullarii, victimarii, tibicines, viatores, calatores; daneben aber

noch die camilli (und camillae), meist aus vornehmen Familien stammende Kinder, deren beide Eltern noch leben (*patrimi et matrimi*): sie sollen sich Kenntnis des Sakralvitus aneignen und helfen beim Opferdienst etc.

C) Die einzelnen Priestertümer.

a) Collegium pontificum und die damit zusammenhängenden Priestertümer.

§. 48. *α*) Pontifices. Als das wichtigste der römischen Priestertümer erscheint das der pontifices. Die Bedeutung ihres Namens (jedenfalls wohl mit *pons* zusammenhängend) war schon den Alten nicht mehr klar; ihre Einsetzung, wie die der meisten sakralen Institutionen, wurde auf Numa zurückgeführt, und ihre Ernennung erfolgte anfangs durch den König, später durch cooptatio, endlich (§. 41) durch die minor pars populi. — Das collegium bestand zuerst aus 5, seit L. Ogulnia 300 aus 9 Mitgliedern, davon die Hälfte Plebejer; Sulla vermehrte die Zahl auf 15. Die 3 jüngsten (*minores*) hatten vorzugsweise als Schriftführer (*scribae*) zu fungieren. An der Spitze stand anfangs der König selbst, dann in der Republik der auf Lebenszeit gewählte *pontifex maximus* (ein Plebejer zuerst 253). Auf der Höhe behauptete sich das Ansehen des Kollegiums bis in die Zeit der punischen Kriege, dann sank es, als die weltlichen Ämter höher geschätzt wurden, hob sich aber noch einmal, als seit Augustus die Kaiser selbst die Würde des pontifex max. annahmen: erst Gratian entsagte derselben 382, doch hatten jene sich schon seit 156 durch einen jährlich wechselnden *promagister* vertreten lassen.

Die Befugnisse der pontifices giebt ausführlich an Liv. 1, 20, 4 sqq. Sie wurden auf religiösem Gebiet, was der Senat auf politischem: sie hatten, wie früher der König, das Recht nicht eines einzelnen, sondern aller Götter zu vertreten, führten also die Oberaufsicht über den ganzen Kult (*sacra*), namentlich auch die Opferhandlungen (*caerimoniae*), entweder selbständig oder als sachverständige Assistenten der magistratus. So stand speziell der *pontifex max.* an Stelle des Königs der ganzen kirchlichen Verwaltung vor: er hatte

die Vestales und die flamines in seiner patria potestas und wohnte in der Regia, wo auch die Sitzungen des collegium stattfanden. Allerdings aber wurden an ihn auch besondere Anforderungen gestellt: er durfte keinen Leichnam berühren, nicht zum zweiten Male heiraten, nicht Italien verlassen etc. Die pontifices ferner allein hatten Zutritt zu den geheimen Palladien des Reichs, die in der Regia und im Templum Vestae aufbewahrt wurden; in ihre Kasse (*arca*) flossen u. a. die Bufsen für Entweihung von Gräbern, sowie aus Prozessen der Einsatz (*sacramentum*) des unterliegenden Teils (§. 70).

An regelmäfsigen Amtsgeschäften hatten sie namentlich die Opfer für die Penaten und Laren des Staats zu besorgen, überhaupt alle diejenigen in Tempeln, die nicht unter der Verwaltung eines eigenen Priesters standen. Weit mannigfaltiger aber war ihre Thätigkeit bei den aufserordentlichen Opfern, wenn seitens der Magistrate entweder ihr sachverständiges Gutachten oder ihre technische Mitwirkung erfordert wurde (referre ad pontifices). Als dergl. Fälle sind namentlich zu erwähnen: Sühnopfer (*piacula*) für fehlerhaft dargebrachte Opfer oder zur Abwendung (*procuratio*) des unheilvollen Einflusses von prodigia (nur in aufserordentlichen Fällen wandte man sich deshalb an die haruspices), besonders bei Blitzschlägen (die in einem *bidental* oder *puteal* eigens bestattet wurden). — Sodann zog man sie zu bei Staatsgelübden (*vota publica*) in Zeiten der Not, wo durch besonders grofsartige Opfer, Betfeste und Weihgeschenke die Hülfe der Götter gesucht wurde, aber auch beim Amtsantritt der Consuln, für das Wohl des Kaisers und seiner Familie.

Ferner traten sie in Thätigkeit bei der consecratio d. h. sowohl bei der Übergabe eines geweihten (*dedicare*) Heiligtums oder von Altären, Statuen etc. an die betr. Gottheit, als auch bei der consecratio von Kaisern nach ihrem Tode, und bei der consecratio als Strafe, wo der Gott selbst den Frevel rächte (z. B. des Sohnes gegen den Vater, des Klienten gegen den Patron u. dgl.): in letzterem Falle sprach der Pontifex die consecratio *capitis et bonorum* des Schuldigen aus („*sacer esto*“); später trat dafür das Urteil der Volksversammlung, die Exekution durch die Volkstribunen (Herab-

stürzen vom Tarpejischen Felsen) ein. — Geweiht endlich wurde in schwerster Not wohl auch (zuletzt 217 v. Chr.) ein *ver sacrum*: die Früchte und die im nächsten Frühling geborenen Tiere wurden geopfert, die Menschen, wenn sie herangewachsen, über die Grenzen geschickt; oder der Feldherr weihte Stadt oder Heer der Feinde oder auch sich selbst für sein Heer durch furchtbare Formeln den unterirdischen Mächten (am bekanntesten die *devotio* der Decii: Liv. 8, 9 und 10, 28).

Ein wichtiges Gebiet der pontificalen Thätigkeit war auch die Ordnung des Kalenders und der Feiertage (s. §. 61), und damit die Aufzeichnung der Magistrate und der wichtigsten Ereignisse des Jahres in den fasti und annales. Aufserdem bewahrte ihr *Archiv* in der Regia auch die alten geistlichen und Rechtsurkunden (*libri pontificum, leges regiae etc.*) — Schliefslich zu erwähnen ist noch die Mitwirkung der pontifices bei den mit den sakralen in engem Zusammenhange stehenden Handlungen des Familienrechts, nämlich bei der feierlichen Eheschliefsung durch confarreatio (nach dem dabei dem Juppiter geopferten panis farreus benannt), die später nur noch für den rex sacrorum und die flamines erforderlich war, sowie bei der Auflösung einer solchen Ehe (diffarreatio) und bei der Entscheidung über Ehehindernisse; ferner bei adrogatio und detestatio sacrorum (§§. 8. 39); ursprünglich auch bei Testamentsabfassung; endlich bei Begräbnisceremonieen und Totenfeiern (parentalia) sowie Totenopfern (inferiae).

Dagegen fehlte den pontifices das den magistratus zustehende ius edicendi und cum populo agendi, und ihre ganze Thätigkeit ist fast nur auf Rom selbst beschränkt. Auch eine wirkliche Rechtsprechung kam ihnen nur über die ihnen speziell untergebenen Vestalinnen, flamines und den rex sacrorum zu. Wohl aber war mittelbar ihr Einfluſs auf die Entwickelung des römischen Rechtes hoch bedeutend, weil sie als Bewahrer der Tradition, besonders vor Errichtung der Prätur, als iurisconsulti und interpretes legum oft ihr Rechtsgutachten abzugeben hatten.

§. 49. *β*) Rex sacrorum. Zum collegium pontifi-

cum gehörte auch der rex sacrorum (sacrificulus), eine Würde, die erst nach Vertreibung der Könige und als teilweiser Ersatz von deren kirchlicher Wirksamkeit geschaffen wurde (ähnlich ja auch der „βασιλεύς“ der griechischen Städte). Die eigentlich bedeutsame geistliche Gewalt des Königs ging allerdings auf den pontifex max. über, der denn auch den ihm untergeordneten rex sacrorum wählte: dem letzteren verblieb nur der Ehrentitel und eine Art Repräsentation, sowie die Besorgung einzelner Opfer, teilweise in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin, der *regina*. — Der rex mufste Patricier sein, konnte nicht getötet oder abgesetzt werden, ebensowenig aber auch ein politisches Amt bekleiden; hauptsächlich wohl aus dem letzteren Grunde war die Stelle wenig umworben und blieb in den späteren Zeiten der Republik öfter unbesetzt, doch erhielt sie sich noch bis ins 3. Jahrhundert n. Chr.

Die Befugnisse des rex bestanden hauptsächlich in der Bekanntmachung des Kalenders in den comitia calata, sowie in der Darbringung von Opfern, namentlich an Kalenden und Nonen, aber auch bei einzelnen besonderen Gelegenheiten. Zu letzteren gehört das *Regifugium* am 24. Febr., angeblich zur Erinnerung an die Vertreibung der Könige, wahrscheinlich aber als eine Art Sühnfest gefeiert, bei dem auch die Salier mitzuwirken hatten; ebenfalls wahrscheinlich ein Sühnopfer wurde dargebracht an den *Poplifugia* am 5. Juli, angeblich allerdings sollte es ein Gedenkfest sein an eine Niederlage durch die Fidenaten oder Etrusker. Endlich hatte der rex noch am 24. März und 24. Mai *comitia calata* abzuhalten (wahrscheinlich zur testamenti factio) und erst nach Beendigung dieses Aktes (*Q. R. C. F.* = quando rex comitiassit, fas) durfte an diesen Tagen die gerichtliche Thätigkeit des Prätors beginnen.

§. 50. γ) Flamines. Zum collegium pontificum gehörten ferner die flamines. Der Name wird von den Alten in Zusammenhang gebracht mit einem *filum*, das sie um den Hals trugen, richtiger aber von *flare* abgeleitet = „die das Opferfeuer anblasenden oder anfachenden“. Sie sind nämlich Einzelpriester eines bestimmten Gottes und besorgen ge-

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wisse regelmäfsige Opfer für diesen entweder selbständig, wie z. B. bei den gentes oder curiae (§§. 45. 46), oder bei den collegia, denen sie angehören (pontifices, arvales, sodales Augustales).

Den pontifices waren 15 flamines zugewiesen, davon 3 maiores (nämlich Dialis, Martialis, Quirinalis), die immer patricischer Abkunft sein mufsten, und 12 minores, darunter der Volcanalis, Floralis, Palatualis (für Palatua, die Schutzgöttin des Palatium); die Stellen der minores waren auch den Plebejern zugänglich, doch gerieten sie — ebenso wie die betreffenden Gottheiten — allmählich in Vergessenheit.

Der Dialis mit seinem ganzen Hause war dem Dienst des Juppiter geweiht und frei von allen bürgerlichen Pflichten, dafür aber an ein strenges, lästiges Ceremoniell gebunden (*Gell. 10, 15*): stets mufste er in der Amtstracht erscheinen, in toga praetexta und auf dem Haupte den pileus, dessen Spitze (apex) mit einem Wollfaden (filum) und einem Ölbaumzweige (virga) umwunden war; der pontifex wählte (capere) ihn und liefs ihn in den comitia calata inaugurieren. Er erhielt dann die sella curulis und Sitz im Senate, durfte aber kein Staatsamt bekleiden, daher auch kein Pferd besteigen, sich nicht aus Italien entfernen, nicht über zwei Nächte auswärts schlafen, nicht schwören, an seiner Kleidung keinen Knoten, sondern nur Spangen haben: wer sein Haus, die flaminia, in Fesseln betrat, wurde daraus gelöst. Ferner durfte er kein ungekochtes Fleisch, keinen Epheu, keine Bohnen berühren, kein Grabmal betreten, keinen Toten sehen — aber auch keine Arbeit (weshalb ihm ein Lictor vorschritt und den Arbeitenden ihre Beschäftigung untersagte) etc. Seine Ehe mufste durch confarreatio geschlossen sein und konnte nur durch den Tod getrennt werden. — Seine Frau, die flaminica, galt als Priesterin der Juno und war ebenfalls vielen Ceremonieen unterworfen: auch sie trug stets Feierkleidung, ihr Haar durch purpurne Wollbänder zu einem kegelförmigen *tutulus* hoch aufgebunden, um das Haupt den Schleier (flammeum) und ein Kopftuch (rica) mit dem Zweige eines glücklichen Baumes etc. — Auch ihre Kinder dienten als camilli (§. 47): in Ermangelung eigener konnten dafür

auch fremde, aber patrimi et matrimi herangezogen werden. — Beim Tode der Frau oder bei irgend einer Nachlässigkeit im Opferdienst mufste der rex sein Amt niederlegen. Später wurden wohl einige Erleichterungen gestattet, trotzdem aber ist es begreiflich, dafs das Amt, besonders gegen Ende der Republik, wegen mangelnder Bewerber öfter auf längere Zeit unbesetzt blieb.

Ähnliche Vorschriften, wenn auch nicht ganz so strenge, galten auch für die flamines des Mars und des Quirinus, den Martialis und Quirinalis, doch stand es diesen wenigstens frei, sich aus Italien zeitweise zu entfernen.

Alle drei flamines hatten das Opfer der Fides publica am 1. October auf dem Capitol darzubringen, jeder aber aufser dem täglichen Opferdienst für seinen Gott noch bei einzelnen besonderen Feiern mitzuwirken: so der Dialis (mit den Vestales) bei den Opfern an den Idus und nundinae, ferner bei den Lupercalia am 15. Febr. und bei den Vinalia am 23. April, wo der vorjährige Wein angestochen wurde, und am 19. August, wo man um Gedeihen des reifenden betete. Der Martialis wahrscheinlich opferte dem Mars am 15. October das rechte Pferd des bei einem Wettrennen auf dem Campus Martius siegreichen Zweigespannes, den *October equus*, um dessen Kopf nachher die Bewohner der Sacra Via und der Subura stritten — wahrscheinlich ein altes Sühnopfer. Der Quirinalis endlich brachte mit den pontifices am 23. December das Opfer auf dem Velabrum am Grabe der Acca Larentia dar, war auch an den Consualia (7. Juli und 21. August) beteiligt.

§. 51. *d*) Vestales. In näherer Beziehung zum collegium pontificum, speziell zum pontifex max., standen auch die Priesterinnen des uralt latinischen Vestakultes, die virgines Vestales (cfr. Gell. 1, 12), eingesetzt nach der Überlieferung von Numa in der Zahl von 4, durch Tarquinius Priscus oder Servius Tullius auf 6 vermehrt; diese Zahl blieb stehend, und nur in der letzten Zeit ihrer Existenz, im 4. Jahrhundert n. Chr., gab es 7.

Aus freien Familien, die kein unehrenhaftes Gewerbe betrieben und in denen noch beide Eltern lebten, wurden

20 Mädchen, im Alter von 6—10 Jahren, vom Pontifex vorgeschlagen: dieselben losten darauf in der Volksversammlung, die ausgeloste weihte der pontifex max. dann durch eine alte Formel (Schlufs: „*ita te, Amata, capio*“); in seiner patria potestas stand sie fortan und wohnte im Atrium Vestae. Gewählt wurde sie nicht auf Lebenszeit, sondern konnte nach 30 Jahren heiraten (was indes wohl nur selten vorkam): in den ersten 10 Jahren lernte sie den Dienst, in den nächsten übte sie ihn, in den letzten 10 lehrte sie ihn. Ihre Vorsteherin, die *virgo Vestalis maxima*, erfreute sich noch ganz besonderen Ansehens. Aber grofse Vorrechte kamen auch den anderen zu: sie erschienen in ganz weifser Tracht, um die Stirne eine Binde (*infula*) mit herabhängenden Bändern (*vittae*); vor ihnen her schritt ein Lictor, und selbst der Consul machte ihnen Platz; bei den Spielen hatten sie einen Ehrensitz; die wichtigsten Urkunden, das Reichspalladium etc. wurden bei ihnen aufbewahrt; an die Gesetze waren sie nicht gebunden, brauchten daher auch nicht zu schwören; wer sie verletzte, verfiel dem Tode; die Nähe ihrer Person brachte dem Flüchtling Schutz und selbst dem zum Tode geführten Verbrecher bei zufälliger Begegnung Rettung; endlich wurden sie — gegen das Herkommen — innerhalb der Stadt begraben. Anderseits aber waren sie der Strafgewalt des pontifex max. unterworfen, der wegen Nachlässigkeit im Dienst sie auch körperlich züchtigen konnte. Besonders streng war ihre Bestrafung für Verletzung des Gebotes der Keuschheit: die Schuldige wurde auf dem Campus Sceleratus gepeitscht und dann lebendig begraben.

Der Dienst der Vestalinnen bestand hauptsächlich in der Unterhaltung des heiligen *Feuers* auf dem Herde des Staats im Vestatempel: am 1. März jährlich wurde es erneut, sonst hatten sie abwechselnd es zu unterhalten; erlosch es, so galt dies als prodigium: durch Reiben von Hölzern einer arbor felix wurde es neu entzündet, die Schuldige aber bestraft. Ebenso hatten sie fliefsendes *Wasser* aus der Quelle der Egeria oder der Camenae zu holen, den Tempel damit zu besprengen und ihn mit Lorberblättern zu schmücken. Ferner hatten sie aus dem penus der Vesta Opfer auf dem

heiligen Herde darzubringen (wie dies im Privathause für die Penaten geschah): die einfachsten Speisen, namentlich auch die *mola salsa* (§. 47). Für das Wohl des Staates, besonders in Zeiten der Not, sowie für die kaiserliche Familie hatten sie täglich zu beten, ferner auch regelmäfsig bei den Opfern an den Idus mitzuwirken. Aufserdem aber hatten sie für verschiedene Feste, z. B. die Lupercalia, die mola salsa zu liefern, am Zuge der Argei (§. 46) zum Pons sublicius sich zu beteiligen, desgl. an den Palilia, Fordicidia, Consualia etc. Auch bei dem Dienst der Bona Dea (wahrsch. der Erdgöttin) waren sie beschäftigt, die am 1. Mai in ihrem Tempel auf dem Aventin um Schutz gegen Erdbeben angefleht wurde; anwesend waren sie auch bei dem nächtlichen Geheimfest derselben Göttin, das am 3. December im Hause des jedesmaligen Consuls oder Praetor urbanus durch Tanz der Frauen etc. gefeiert wurde und dem kein Mann beiwohnen durfte (wegen Entweihung desselben wurde 61 Clodius angeklagt). Das Hauptfest ihrer Göttin waren die Vestalia am 9. Juni: die Hausfrauen zogen barfufs zu dem dann geöffneten penus Vestae, Opfer von mola salsa wurden dargebracht, namentlich auch Bäcker und Müller feierten. Am 15. Juni wurde dann der Kehricht aus dem Tempel fortgeschafft, und erst hiernach war der Tag für gerichtliches Verfahren zu brauchen (*Q. ST. D. F.* = quando stercus delatum, fas).

§. 52. *ε*) Die VIIviri epulones wurden, um den Dienst der pontifices zu erleichtern, von diesen 196 abgezweigt: anfangs waren es allerdings nur IIIviri, Cäsar erhöhte die Zahl auf 10. Hauptsächlich übernahmen sie an Stelle der pontifices die Anordnung des epulum Iovis (am 13. November während der Ludi plebeii, unter den Kaisern auch am 13. September während der Ludi Romani): die Götter des Capitol, also aufser Juppiter auch Juno und Minerva, ganz wie Menschen geschmückt und behandelt, wurden bei dem Festmahl, das der Senat auf dem Capitol hielt, als Gäste feierlich bewirtet. — Abgesehen hiervon hatten sie die in der späteren Zeit bei Gelegenheit von Spielen, Triumphen u. dgl. ziemlich häufigen Bewirtungen des römischen Volkes (epulae publicae) zu besorgen.

§. 53. b) Die XVviri sacris faciundis hatten die Oberaufsicht über die fremden Kulte etc., deren Einführung hauptsächlich durch die Sibyllinischen Bücher angeordnet war (§. 43), ferner über das zu jenen gehörige Personal von Priestern etc., endlich die Aufbewahrung und Deutung der Sibyllinischen Sprüche. Anfänglich war dazu von Tarquinius Superbus eine Kommission von zwei Senatoren, IIviri, ernannt worden, die das Amt auf Lebenszeit behielten; 367 wurden es Xviri unter 2 magistri, und die Hälfte der Stellen wurde den Plebejern eingeräumt; Sulla vermehrte sie zu XVviri unter 5 magistri. Vorzugsweise consulares oder praetorii wurden zu ihnen genommen; später war der Kaiser selbst ihr einziger magister, überliefs aber die Erledigung der laufenden Geschäfte gewöhnlich einem promagister.

Die libri Sibyllini (von den ihm ursprünglich angebotenen neun sollte Tarquinius Superbus drei gekauft haben) enthielten die — griechischen — Orakelsprüche der mit dem Apollodienst in Verbindung stehenden, sonst aber ganz mythischen Sibylla: man kannte solcher Sibyllen 10—12, die berühmtesten waren die von Erythrä und (wohl von Kleinasien aus in Grofsgriechenland bekannt geworden) die von Cumä. Die Spruchsammlungen waren ursprünglich zum Privatgebrauch angelegt gewesen und daher durch allerhand willkürliche Zuthaten entstellt. Tarquinius liefs die Bücher in einem Gewölbe des Juppiter-Tempels auf dem Capitol aufbewahren, und mit diesem gingen sie 83 v. Chr. durch Feuer unter. Vorher aber waren sie schon durch allerhand neu aufgetauchte libri fatales erweitert worden, die der Senat hatte prüfen und, wenn sie Glauben zu verdienen schienen, mit ihnen vereinigen lassen, wie z. B. 213 die (lateinischen) *carmina Marciana*. Jetzt nach der Zerstörung wurde eine neue Sammlung solcher meist in Privatgebrauch umlaufenden Sprüche veranstaltet, aber auch später kamen noch allerhand Zusätze hinzu. Augustus liefs 12 v. Chr. eine Sichtung vornehmen und übertrug die Bücher in den Apollotempel auf dem Palatin, und dort liefs sie bald nach 400 Stilicho vernichten. — Abgefafst waren die Sprüche in Hexametern, aufgezeichnet auf Leinwand (*libri lintei*). Da die Benutzung derselben

vielfach im politischen Parteiinteresse erfolgen und dadurch höchst gefährlich hätte werden können, so wurden sie geheimgehalten und nur auf Befehl des Senats, wenn es sich um Sühnung ganz ungewöhnlicher prodigia handelte, oder in besonderen Notfällen von den XVviri eingesehen (*libros adire iussi*), auch nicht der Text der Sprüche selbst, sondern nur die Deutung der durch sie bestimmten Sühnmittel veröffentlicht.

Aus ihnen nun eben wurde auf die Hülfe fremder Gottheiten (peregrini im Gegensatz zu patrii, proprii) und besonders auf die griechischen Kultgebräuche (Graecus ritus) verwiesen, und so diese in Rom eingebürgert, vielfach auch die einheimischen Gottheiten mit jenen verschmolzen. Als solche Gottheiten zu nennen sind namentlich: *Apollo*, dessen delphisches Orakel zuerst Tarquinius Superbus befragt hatte; *Latona*; *Artemis* als Diana, eigentlich wohl die altlatinische Bundesgöttin Iana; *Demeter* als Ceres, wahrsch. = Tellus; *Persephone* und *Dionysos* als Libera und Liber; *Hades* als Dispater = Saturnus; *Poseidon* als Neptunus; *Hermes* als Mercurius; *Aphrodite* als Venus; *Asklepios* in Gestalt einer Schlange auf Befehl der Bücher 291 aus Epidauros geholt; *Herakles*, wohl verschmolzen mit den bei Verträgen angerufenen Deus Fidius und Sancus, von den Alten mit Mars als dem Abwehrer des Übels zusammengebracht; *Hebe* als Iuventas etc.

§. 54. *c*) Die augures führten ihre Einsetzung in Rom zurück auf Romulus oder Numa, die selbst dem collegium angehört haben sollten. Ursprünglich waren ihrer 3, später 6, seit L. Ogulnia (300) 9 (4 patricische, 5 plebejische), Sulla vermehrte sie bis auf 15, Cäsar auf 16. Doch der einst so grofse Einfluſs, den sie im konservativen Sinne besonders als Gegengewicht gegen die Volkstribunen ausgeübt, war in diesen Zeiten der Irreligiosität, teilweise auch durch eigenen Miſsbrauch längst geschwunden: statt ihrer bediente man sich lieber der haruspices, Astrologen etc.; existiert jedoch haben sie noch ca. 400 n. Chr.

Ihr Amt war lebenslänglich und schloſs die Beteiligung am politischen Leben nicht aus. Als äuſsere Abzeichen führten sie den Krummstab (*lituus*) und eine bunte Kleidung.

Ergänzt wurden sie durch cooptatio, später durch Wahl seitens der minor pars populi. Jeden Monat an den Nonen fanden, wahrscheinlich auf der Arx, ihre Versammlungen statt, wo sie ihre *commentarii*, die Sammlung der Augur-Entscheidungen, also das Auguralrecht, zusammenstellten; die Überlieferung der technischen Vorschriften ihrer — altitalischen — Wissenschaft fanden sie in den *libri augurales*.

Ihre Aufgabe ist die Beobachtung und Deutung der auspicia d. h. der Zeichen, wodurch die Götter, bes. Juppiter, zu einer bestimmten bevorstehenden Handlung ihre Billigung oder Mifsbilligung aussprechen: zufällige Zeichen nämlich kann jeder sehen, der Augur aber beobachtet und deutet nach Regeln der Kunst. Diese auspicia sind entweder vorher erbetene (*impetrativa*) oder von selbst eintretende (*oblativa*). Zur ersten Art gehören die auspicia im engern Sinne, die *signa ex avibus* — welch letztere wieder entweder durch ihren Flug von Vorbedeutung sind (*alites*), wie Adler, Geier, oder durch ihre Stimmen (*oscines*), wie Rabe, Specht; ferner die *auspicia pedestria* d. h. aus dem Lauf etc. von Tieren auf der Erde, wie Wolf, Schlange. Beide Arten kamen immer mehr ab; dagegen am meisten beobachtet wurden, allerdings auch nur als äufsere Form oder gemifsbraucht zu politischen Zwecken (§. 40), die *signa ex caelo*, aus Donner und Blitz: als günstig galten dieselben gewöhnlich, wenn sie von links her und aus heiterm Himmel kamen. Endlich bei militärischen Unternehmungen bedeutungsvoll war das *tripudium* der zu diesem Zwecke unter Obhut eines pullarius mitgeführten Hühner: es war ein günstiges Zeichen, wenn dieselben recht gierig frafsen, so dafs ein Teil des Futters wieder aus dem Schnabel fiel. — Dagegen zu den oblativa gehörten die *dirae*, alle unheilvollen, warnenden Zeichen, z. B. wenn die Beobachtung durch irgend ein zufälliges Geräusch, Hinfallen eines Gegenstandes, Nagen einer Maus, Anstofsen des Augur bei der Gebetformel etc., gestört wurde. Über den *morbus comitialis* s. §. 40.

Beobachtung der auspicia fand statt vor allen wichtigen Handlungen im Staatsleben: vor Senatssitzung, Volksversammlung, Aushebung, Ausmarsch etc., ferner zur Weihung

(*inauguratio*) von Personen, wie Magistraten und Priestern, und von Lokalitäten, z. B. Tempeln, Äckern, Lagern, pomerium. Der betreffende Magistrat begab sich mit dem Augur gleich nach Mitternacht an den zur Beobachtung bestimmten Ort:

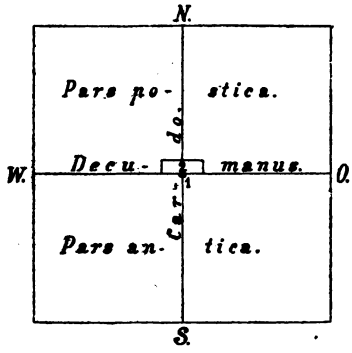

Fig. 1. **Templum.**
1. Decussis-Platz des Augur. 2. Tabernaculum.

hier beschrieb der Augur, nach Süden sehend, mit seinem lituus am Himmel ein Kreuz und um dasselbe ein Quadrat, sodann dem letztern entsprechend auch auf der Erde ein gleiches, die sog. *templa*. Im Mittelpunkt des letztern steht seine Beobachtungshütte; vor derselben sitzend, sieht er nach Süden und beobachtet bei vollster Stille. Als günstig gelten die Zeichen, welche von Osten, also links, als ungünstig die, welche von Westen, also rechts, kommen — erst in der Kaiserzeit wurde die Bedeutung von rechts und links, der griechischen Auffassung entsprechend, umgekehrt. Sind die Zeichen günstig, so erklärt der Augur: *aves addicunt* (nuntiatio), sonst: *alio die* (obnuntiatio). Ob allerdings der Magistrat diese Meldung berücksichtigen will, steht ihm frei: die Handlung wird dadurch nicht ungültig, verstöfst aber gegen den Willen der Götter, und meist wird demnächst das vitium in der Praxis, z. B. durch Abdankung der vitio creati magistratus, ausgeglichen. — Jedenfalls aber ist bei der ganzen spectio der Augur nur technisch sachverständiger Untergebener des magi-

stratus, resp. pontifex max., und seine Zuziehung ist nicht durchaus nötig. Das Recht der auspicia haben die magistratus jeder nur innerhalb seiner Amtssphäre und in verschiedenen Abstufungen: *maxima* kommen dem Consul (und seinen Stellvertretern), Prätor, Censor zu, *minora* dem Ädil und Quästor, die höheren aber gehen den niederen vor (*maiora obtinent*).

§. 55. Anhang. Über die sonstige divinatio aus sortes etc. ist schon §. 44 gesprochen worden; hier zu erwähnen sind nur noch die haruspices, welche allerdings ursprünglich gar nicht zu den römischen Nationalpriestertümern gehören, unter Kaiser Claudius aber auch zu einem collegium unter einem magister vereinigt wurden. Ihre Heimat ist Etrurien, ihre Lehre leiteten sie ab von einem Enkel des Juppiter, Tages, der sie einem Bauer in Tarquinii offenbart habe. Aufgezeichnet war dieselbe in libri: *haruspicini* inbez. auf Opferschau, *fulgurales* inbetr. der Abwendung, Herabziehung, Deutung und Sühnung von Blitzen, *rituales* inbez. auf Einweihung von heiligen Örtern. Schon früh berief man sie nach Rom zur Sühnung aufserordentlicher prodigia; noch lange aber sah man ihr geheimnisvolles Walten mit starkem Mifstrauen an (bekannt ist Catos Äufserung: mirari se, quod non rideret haruspex, haruspicem cum vidisset Cic. de div. 2, 24, 51), doch spielten sie allmählich im politischen wie privaten Leben eine ziemlich bedeutende Rolle.

§. 56. *d*) Die fetiales (die Ableitung des Namens ist ungewifs: in Zusammenhang gebracht wird er mit *foedus, ferire* oder *fari*) traten in Wirksamkeit bei den völkerrechtlichen Beziehungen des römischen Staates. Das Institut solcher Priester findet sich auch in andern italischen Städten, in Rom wurde es zurückgeführt auf Numa oder auch auf Tullus Hostilius oder Ancus Marcius. Sie hatten ihr eigenes überliefertes ius fetiale; ihr collegium bestand aus 20 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern und ergänzte sich durch cooptatio, doch trat, aufser bei Beratung von Gutachten über völkerrechtliche Verträge, immer nur eine Deputation von 2—4 Mitgliedern in Thätigkeit: einer davon wurde dann durch Berührung seines Hauptes mit den heiligen

Kräutern (*sagmina, verbenae*), die der verbenarius von der Arx mitgebracht, zum pater patratus, dem bevollmächtigten Vertreter des obersten magistratus, geweiht.

Aufser jenen Gutachten über Abschlufs oder Aufhebung eines foedus hatten sie hauptsächlich vor Ausbruch eines Krieges im Namen des Volkes Genugthuung zu fordern (*res repetere*) oder zu geben: in priesterlicher Kleidung, mit den heiligen Kräutern ziehen sie aus zur clarigatio, die sie (Liv. 1, 32, 6) unter Anrufung der Götter erheben beim Überschreiten der Grenzen, beim ersten Zusammentreffen mit einem Manne des feindlichen Volkes, beim Betreten des Stadtthores, endlich auf dem Forum der feindlichen Stadt. Wird die Genugthuung verweigert, so geben sie noch 30 Tage Frist; am 33. erheben sie wieder ihre Klageforderung, der sie event. die Drohung hinzufügen, dafs das römische Volk „selbst sehen werde, wie es sich Recht verschaffe". Dann erfolgt der Beschlufs des Senats, und nun ziehen sie wieder hin, den Krieg, der jetzt „*iustum piumque duellum*" ist, zu erklären: vor Zeugen spricht der Fetialis an der Grenze die Kriegserklärung aus (Liv. 1, 32, 13) und schleudert eine blutige Lanze ins feindliche Gebiet. Später, als auch mit überseeischen Völkern Verwickelungen entstanden (zuerst im Kriege mit Pyrrhus), half man sich so, dafs ein Teil des Campus Martius nahe dem Templum Bellonae zum *ager hostilis* (Serv. ad Aen. 9, 53) gemacht und in diesen die Lanze über die *columna bellica* hinweg geschleudert wurde; die eigentliche Kriegserklärung aber erfolgte durch den Feldherrn an den nächsten feindlichen Posten.

Ebenso hatten die Fetialen den Waffenstillstand (indutiae) auf bestimmte Zeit (auf 20—100 Jahre) abzuschliefsen, dessen Bruch event. durch Auslieferung des Schuldigen gesühnt wurde, sowie das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit (foedus): der Feldherr selbst konnte dasselbe nur auf seine Verantwortung und unter seiner eigenen Verbürgung (*sponsio*) eingehen — er wurde, wenn der Senat es nicht bestätigte, den Feinden ausgeliefert (*deditio*, z. B. des Postumius 318, des Mancinus 136). Erkannte aber der Senat den Vertrag an, dann wurde derselbe durch die beiderseitigen

Fetialen unter bestimmten Formen und mit dem Opfer eines Schweins feierlich abgeschlossen (Liv. 1, 24, 4 sqq.).

Schon im letzten Jahrhundert der Republik war das Ansehen der fetiales bedeutend gesunken, einerseits weil jetzt gewöhnlich besondere legati die materiellen Verhandlungen führten, denen jene nur den formellen Abschluſs gaben, anderseits aber auch, weil sie selbst durch sophistische Auslegung des ius fetiale dasselbe erschüttert hatten. Existiert jedoch haben sie noch im 2. Jahrhundert n. Chr.

§. 57. *e*) Dem Dienst vorzugsweise des Mars geweiht waren die Salii, wenigstens die angeblich von Numa begründeten Salii Palatini, während die jüngeren Collini (auch *Agonenses, Agonales*) im Dienste des Quirinus standen. Auch diese Art Priester war nicht ausschlieſslich römisch, sondern fand sich auch sonst in italischen Städten; in Rom bestanden sie noch gegen Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. — Jedes der beiden collegia enthielt 12 Mitglieder, auf Lebenszeit aus den Patriciern gewählt, und in die zwei Abteilungen der *seniores* und *iuniores* sich scheidend. Ihr Name wird abgeleitet „*a saliendo*“, von dem Waffentanze, den sie zu Ehren ihres Gottes aufführten, und bei dem namentlich das Schlagen von Stäben an die heiligen Schilde (ancilia: „*ab ambecisu*“, also in der Mitte eingeschnitten — nach andern aber rund) eine wichtige Rolle spielte. Der Sage nach war das erste ancile vom Himmel gefallen, und um einen Raub desselben zu erschweren, hatte Numa durch einen Künstler *Mamurius Veturius* noch elf ganz gleiche anfertigen lassen. Dieselben galten fortan als ein Palladium des Reiches und besonderes Abzeichen der Salier. Auſser ihnen trugen die letztern bei ihren Umzügen die bunte (*picta*) Tunica, Panzer, Schwert, spitzen Helm (*apex*) etc.

Ihre Thätigkeit begann im März, dem Monat ihres Gottes. Am 1. März holten sie unter ihrem *magister* die ancilia hervor (*movere*) und hielten einen Umzug, auf dem sie an bestimmten Stellen, z. B. der Regia, dem Comitium, Capitolium, Pons sublicius, ihren Waffentanz unter Leitung des Vortänzers (*praesul*) aufführten und dem Vorsänger (*vates*) alte Lieder nachsangen (*carmina, axamenta*), in denen Mars,

Quirinus und andere Götter, sowie Mamurius Veturius — später auch Personen des Kaiserhauses — verherrlicht wurden in einer Sprache, die selbst den Priestern nicht mehr recht verständlich war. Dieser Umzug, bei dem übrigens auch der pontifex max. und *Saliae virgines* beteiligt waren, endete jeden Tag an einem bestimmten Haltepunkte (*mansio*), wo dann die Schilde verwahrt wurden und ein prächtiges Festmahl stattfand.

Am 14. März folgte dann zu Ehren des Mars ein Wagenrennen (Equirria, später auch Mamuralia genannt, woraus sich also wohl die ursprüngliche Identität von Mars und Mamurius ergiebt); am 17. die Agonia der collinischen Salier; am 19. die Quinquatrus („*a quinquando*“ = lustrando sc. ancilia), aus denen sich später ein fünftägiges Fest zu Ehren besonders der *Minerva* entwickelte (Ov. fasti 3, 809 sqq.), das namentlich von den *artifices* (Weberinnen, Spinnerinnen, Zimmerleuten, Färbern u. s. w.), aber auch von den *docti* (den Dichtern, Schullehrern, und namentlich den Schulkindern) gefeiert wurde, und wobei allerlei Volksbelustigungen stattfanden; am 23. März endlich folgte das Tubilustrium. Dann wurden die ancilia wieder verwahrt (*condere*), um nur noch einmal am 19. November wieder hervorgeholt zu werden.

§. 58. *f*) Die Luperci führten ihren Ursprung zurück entweder schon auf den Arkader Euandros, der 60 Jahre vor dem trojanischen Kriege am Tiber sich niedergelassen und seinem heimatlichen Gotte, dem *Πὰν Λύκαιος*, die Grotte des *Lupercal* am Fuſse des Palatin geweiht und das Fest der Lupercalia gestiftet haben sollte, oder auf Romulus, der zum Dank für seine Errettung durch die Wölfin (der 296 auch ein ehernes Standbild hier, in der Nähe der ficus Ruminalis und der casa Romuli, errichtet wurde) die Weihung und Stiftung vorgenommen habe. Jedenfalls waren die Lupercalia — deren Name auch am wahrscheinlichsten von *lupus* und *arcere* abgeleitet wird — ein uraltes Hirtenfest, an dem besonders *Ianus* (= *Faunus*, was selbst vielleicht nur — von *favere* — eine Übersetzung aus *Εὔανδρος* ist) als Lupercus verehrt wurde von den Luperci. Von diesen gab es seit

altersher 2 collegia: die *Fabii* und die *Quintiliani* (*Quinctiales*), aus den Geschlechtern der Fabii und der Quinctilii (oder wahrscheinlicher Quinctii); 44 gesellte sich ihnen zu Ehren Cäsars eine dritte sodalitas, die *Iulii*, hinzu. Ihre bald darauf vernachlässigte Feier wurde durch Augustus erneuert, und gerade sie hielt sich am längsten von allen römischen Festen: erst 494 wurde ihre Bedeutung im christlichen Sinne umgewandelt.

Die Lupercalia, gefeiert am 15. Februar, wurden eingeleitet mit dem Opfer von Ziegenböcken und einem Hunde, das der flamen Dialis am Lupercal vornahm. Das Blut wurde zwei Jünglingen auf die Stirn gestrichen und dann wieder abgewischt, die Felle in Riemen geschnitten: mit diesen begannen dann die nur mit einem Schurz bekleideten Luperci den Lauf um das Pomerium der alten Stadt und schlugen damit die Begegnenden, namentlich die unfruchtbaren Frauen, auf den Rücken. — Die Felle selbst hiefsen ursprünglich *februa*: vom Schlagen mit den aus ihnen geschnittenen Riemen (*februare*) erhielt der Monat den Namen Februarius — zugleich aber bekam auch februare die Bedeutung von „reinigen, sühnen“: denn ursprünglich waren, wie ja aus den betreffenden Gebräuchen hervorgeht, die Lupercalia ein Sühnfest (speziell der alten Stadt), wobei man Faunus um Förderung des Gedeihens und der Fruchtbarkeit von Feldern und Menschen anflehte.

§. 59. *g*) Die fratres Arvales waren nach der Überlieferung (Gell. 7, 7, 8) die 12 Söhne der Acca Larentia gewesen, mit denen sie jährlich ein Opfer für die Fruchtbarkeit der Felder darzubringen pflegte: an Stelle des einen, der starb, trat dann Romulus ein, und von ihm rührte auch der Name her. Ihrer waren daher auch später regelmäfsig zwölf, und als Abzeichen trugen sie den Ährenkranz und weifse Binden. Augustus erneuerte auch dieses collegium und wurde selbst Mitglied, ebenso auch die folgenden Kaiser, und überhaupt gehörten demselben Personen der höchsten Stände an. Ihr Kult erlag erst im 4. Jahrhundert dem eindringenden Christentum. — An ihrer Spitze stand ein *magister*, ernannt für die Zeit von den Saturnalien (17. De-

cember) des einen Jahres bis zu denen des nächsten; die Opfer besorgte ein flamen mit Hülfe von vier freigeborenen pueri, von calatores und servi publici.

Ihr Hauptfest — über dessen Ceremonieen uns die zuerst 1570 entdeckten, dann 1867—69 mit preufsischer Unterstützung planmäfsig ausgegrabenen Marmorinschriften (enthaltend 96 Jahresprotokolle aus der Zeit von 14—241 n. Chr.: C. I. L. VI, 2023 sqq.) genaue Auskunft geben — galt der Dea Dia (wahrsch. = Ops). Es ist vielleicht identisch mit den Ambarvalia und wurde im Mai 3 Tage lang (aber mit einem Zwischentage zwischen den beiden ersten) gefeiert: am ersten und dritten Tage in der Stadt durch Opfer und Festmahl, am zweiten Tage im lucus der Göttin an der Via Campana; zu den üblichen Opfern etc. kam hier u. a. noch der Gesang des alten carmen fratrum Arvalium („*Enos, Lases, iuvate*“ etc.), die Wahl eines neuen magister, sowie Wagenrennen im Circus des Hains. — Aufserdem aber hatten sie Sühnopfer darzubringen bei jeder Arbeit, die im Haine vorgenommen wurde; in späterer Zeit pflegten sie namentlich auch den Kult des Kaiserhauses durch Opfer beim Regierungsantritt, bei Annahme von Ehrentiteln, bei Entbindung der Kaiserin etc.

§. 60. *h*) Sodales Titii, Augustales etc.; Sacerdotes Lanuvini etc. Dem Dienste, wenn auch nicht der Götter selbst, so doch einzelner vergötterter Persönlichkeiten waren besondere sodalitates gewidmet. Hierher gehören zunächst die sodales Titii, die dem Andenken des Titus Tatius Totenopfer darzubringen hatten — nach andern allerdings waren sie von diesem selbst gestiftet, um den sabinischen Kult in Rom aufrechtzuerhalten. Von Augustus erneuert, bestanden sie noch gegen Ende des 2. Jahrhunderts. — Namentlich aber in der Kaiserzeit entstanden ähnliche sodalitates für den Kult der durch Senatsbeschlufs vergötterten Herrscher. So erhielt schon Cäsar nach seinem Tode einen *flamen Divi Iulii*; so wurden nach dem Tode des Augustus 14 n. Chr. für diesen (und in der Folge auch für die übrigen Julier) die Augustales eingesetzt: ihre Zahl wurde von 21 allmählich auf 28 erhöht, und sie pflegten das Andenken des

betreffenden Kaisers durch Tempel, Spiele (z. B. *Augustalia*: §. 62) etc. Nach deren Muster entstanden dann später auch Flaviales, Hadrianales, Antoniniani. In alle diese sodalitates wurden nur Personen senatorischen Ranges kooptiert, und sie hatten für den eigentlichen Opferdienst je einen besondern flamen. —

Endlich gab es auch sacerdotes der vom Staate im Lauf der Zeiten übernommenen Municipal-Kulte, die aber auch in den betreffenden Municipien selbst durch einheimische Priester weitergepflegt wurden. Diese römischen sacerdotes gehörten meist dem Ritterstande an und genossen bestimmte Vorrechte, z. B. Steuerfreiheit. Es gehören hierzu die sacerdotes Lanuvini, die den Kult der dortigen Juno; die Tusculani, die den des Castor und Pollux; die Laurentes Lavinates, die den Dienst der von Äneas mitgebrachten Penaten zu besorgen hatten, u. aa.

Anhang 1: Kalender.

§. 61. Die römische Zeiteinteilung beruht naturgemäfs zunächst auf dem Wechsel von Tag und Nacht. Als gröfseres Zeitmafs sodann benutzte man den Mondmonat mit seinen drei Phasen, dem Vollmond (Idus), dem ersten Viertel (Nonae) und dem ersten Sichtbarwerden der Mondsichel, das ein Pontifex zu beobachten und dem Könige anzuzeigen hatte, der (später ersetzt durch den rex sacrorum) darauf das Volk zur Curia Calabra berief (Kalendae) und ihm ankündigte, ob der Eintritt der nächsten Phase, der Nonae, auf den fünften oder siebenten Tag fallen würde. Hieraus erklärt es sich auch, dafs innerhalb der drei Abschnitte des Monats die Tage nicht vorwärts, sondern von der demnächstigen Mondphase an rückwärts gezählt wurden.

Über die älteste Jahresrechnung haben wir keine sichere Überlieferung. Auf *Romulus* zurückgeführt wurde eine decimale Einteilung in 4 Monate zu 31 (März, Mai, Juli, October) und 6 zu 30, in Summa = 304 Tagen: dieselbe erhielt sich lange als Geschäftsjahr (bei Berechnung von Zinsen, Kreditgewährung, Familientrauer, Waffenstill-

stand etc.). Das amtliche römische Jahr, zurückgeführt auf Numa oder Tarquinius Priscus, war ursprünglich ein Mondjahr von 355 Tagen in 12 Monaten, beginnend mit März, endend mit Februar. Seit der Republik dagegen trat dafür ein Cyklus von je 4 Sonnenjahren ein: bei dem zweiten und vierten Jahre wurde hinter dem 23., resp. 24. Februar ein Monat von 22, resp. 23 Tagen eingeschaltet (*mensis intercalaris, Mercedonius*), so dafs im ganzen 1465 Tage statt der erforderlichen 1461 herauskamen. Auch hierbei ergaben sich mannigfache Unregelmäfsigkeiten, so dafs man seit L. Acilia 191 die erforderliche Einschaltung ganz dem freien Ermessen der pontifices überliefs. Diese aber verfuhren dabei nicht nach wissenschaftlichen, sondern nach religiösen, mitunter auch politischen Gründen, und so nahm die Verwirrung überhand, bis Iulius Caesar durch Verlängerung des Jahres 46 v. Chr. auf 445 Tage die Fehler ausglich und ihrer Wiederholung vorbeugte durch Einführung des regelmäfsigen Sonnenjahres zu $365\frac{1}{4}$ Tagen (Julianischer Kalender; ihm zu Ehren wurde der Quintilis in der Folge Iulius, der Sextilis dann Augustus genannt).

Da der Kalender nicht nur astronomisch, sondern auch für Geschäfte und Gerichte wichtig war, so wurde derselbe schon 304 durch den Ädil Cn. Flavius publiciert, und zu demselben Zwecke liefs 189 Fulvius Nobilior an der von ihm erbauten aedes Herculis et Musarum ein calendarium anbringen; namentlich aber der Julianische Kalender war in mannigfachen Vervielfältigungen auf Stein und Erz verbreitet, wie dies nicht wenige (24, allerdings verstümmelt) erhaltene Exemplare beweisen.

Danach bestand die römische Woche aus 8 Tagen, deren achter der Wochenmarktstag (nundinae) war, an dem weder Volks- noch Wahlversammlungen gehalten werden durften. Die Unterscheidung der übrigen Tage des Jahres erfolgte nach verschiedenen Principien: so ist die Einteilung in dies festi und profesti nur für das Privat-, nicht für das Staatsleben von Bedeutung. Ferner standen den dies puri die religiosi gegenüber als solche, die für bestimmte private oder öffentliche Unternehmungen nicht geeignet waren;

es gehörten dazu die Tage nach den Kalenden, Nonen, Idus (*postriduani*) und historische Unglückstage (*atri*), wie der dies Alliensis am 18. Juli. — Wichtiger dagegen ist die Scheidung in dies fasti, an denen der Prätor Gericht halten kann — daran schliefsen sich noch die comitiales, wo auch comitia stattfinden dürfen —, und nefasti, an denen, weil sie für den Kult der oberen oder unterirdischen Götter in Anspruch genommen sind, ein civilrechtliches Verfahren unstatthaft ist (*quibus lege agi non potest*); dazu kommen dann noch einzelne Tage, an denen nur zwischen zwei an ihnen vorzunehmenden sakralen Handlungen (dies endotercisi = intercisi) oder erst nach einer solchen Gericht gehalten werden kann (s. §§. 49. 51).

Vornehmlich aber wurden als unbrauchbar zu gerichtlichen Verhandlungen die öffentlichen Festtage (feriae publicae) angesehen; dieselben waren der guten Vorbedeutung wegen fast ausschliefslich auf die ungeraden Monatstage gelegt. Dabei unterschied man solche, die regelmäfsig auf ein bestimmtes Datum fielen und von den pontifices bekannt gemacht wurden, und solche, die — ebenso wie die aufserordentlichen Bitt- und Dankfeste (*supplicationes, gratulationes*) — wandelbar waren und jedesmal erst von der Behörde vorher angesetzt wurden. — Von der ersten Art (stativae), die meist auf Numa oder Servius Tullius zurückgeführt wurden (neue kamen erst unter den Kaisern wieder hinzu), gab es 45, wie *Vinalia, Palilia, Lupercalia, Regifugium, Poplifugia etc.* Feststehend wurden allmählich auch die Tage der 7 grofsen Spiele (§. 62), der *ludi Romani, plebeii, Ceriales, Apollinares, Megalenses, Florales, Victoriae Sullanae*; die Zahl derselben wurde in der Kaiserzeit stark vermehrt, so dafs sie 354 n. Chr. 175 Tage, also fast die Hälfte des Jahres einnahmen. Stehend, aber wahrscheinlich nicht feriae publicae, waren natürlich auch die Monatsfeste, die *Kalendae* (der Juno heilig), *Idus* (Juppiter geweiht) und *Nonae*. — Zu den Wandelfesten (feriae indictae, imperativae, conceptivae) gehören aufser den Paganalia etc. (§. 46) namentlich auch die *feriae Latinae*, das alte Bundesfest der latinischen Völker, seit Tarquinius Superbus auf

dem Mons Albanus durch das Opfer eines weifsen Stieres zu Ehren des Iuppiter Latiaris gefeiert, später von den Consuln gleich bei ihrem Amtsantritt gelobt und im April oder Mai — unter den Kaisern auch erst im Sommer — abgehalten; das Fest war viertägig und wurde gleichzeitig auch in Rom durch Opfer (darunter auch das Blut eines eben getöteten bestiarius) gefeiert.

Anhang 2: Spiele.

§. 62. *a*) Namen und Einrichtung. Ein Teil des römischen Cultus — und daher mit diesem bei den Staatsaltertümern mitzubehandeln — sind auch die Spiele (ludi). Ursprünglich bestanden dieselben in Wettfahrten auf dem Campus Martius und wurden seit uralter Zeit zu Ehren des Mars und des Consus, einer unterirdischen Gottheit, gefeiert (*Equirria*, *Consualia*). Daneben aber traten schon früh auch aufserordentliche Spiele (*votivi*, *magni*, *maximi*), die dann allmählich auf bestimmte Tage des Jahres fixiert wurden und bis in die späteste Zeit bestehen blieben.

Solcher Jahresspiele (annui) gab es in der Republik sieben. Das älteste waren die Ludi Romani; ursprünglich zur Feier der siegreichen Rückkehr des Heeres gestiftet und an einem Tage, dem 15. September, gefeiert, wurden sie allmählich immer weiter ausgedehnt, schliefslich auf die Zeit vom 4—19. September. Sie begannen mit einem Aufzuge (*pompa*), der unter Anführung des betr. Magistrats sich vom Capitol über das Forum in den Circus bewegte; hier folgten dann Wettrennen zu Wagen und zu Pferde, Kampfspiele (dabei auch der ludus Troiae: §. 63) und Bühnenaufführungen. — Viel jünger, wohl erst seit 220, waren die ludi plebeii, vom 4—17. November im Circus Flaminius gefeiert, u. a. durch ein epulum Iovis und durch scenische Darstellungen. — Um dieselbe Zeit entstanden die ludi Apollinares (regelmäfsig seit 212), durch Bühnen- und Circusaufführungen, schliefslich auch Tierkämpfe vom 6—13. Juli begangen. — Ebenfalls scenisch und circensisch waren die 204 zu Ehren der Magna Mater gestifteten Megalesia (4—10. April),

denen in der Kaiserzeit allerhand mystisch-orgiastische Elemente beigemischt wurden. — Seit ca. 202 bestanden die ludi Ceriales, vom 12—19. April im Circus gefeiert, wo Füchse gehetzt wurden, denen Feuerbrände an die Schwänze gebunden waren, später auch durch Theateraufführungen. — Die Floralia, stehend seit 173, wurden durch scenische Darstellungen, besonders von mimi, mit grofser Ausgelassenheit begangen (28. April—3. Mai). — Dazu kamen noch 82 v. Chr., allerdings nicht auf lange Zeit, die ludi Victoriae Sullanae, 26. October—1. November.

Aufserdem endlich sind hierbei zu erwähnen die ludi saeculares, hervorgegangen aus dem angeblich von einem Sabiner Valesius (Val. Max. 2, 4, 4) zum Dank für Heilung seiner Kinder von der Pest begründeten Gentilkult, den *ludi Terentini* (*Tarentini*), die auf dem Terentum, einer vulkanischen Stelle des Campus Martius, gefeiert worden waren. Öffentlich wurden sie auf Befehl der Sibyllinischen Bücher zuerst 249 begangen: sie sollten immer nach einem *saeculum* d. h. der Zeit der längsten Dauer eines Menschenlebens wiederholt werden, und daher erklärt sich — bei der Verschiedenheit der zu Grunde gelegten Berechnungen — der ungleiche Termin ihrer Abhaltung. Zuerst nämlich wurden sie wiederholt 146 (?), dann 17 v. Chr., 47 n. Chr., 88, 147, 204, 248. Im Anfange der Erntezeit wurden durch die XVviri Sühnmittel (suffimenta) verteilt und Erstlingsopfer gebracht; dann wurde das Fest 3 Tage und 3 Nächte hindurch fortgefeiert mit Opfern (weifsen Rindern für die oberen, schwarzen, bei Nacht für die unterirdischen Götter) für Juppiter, Apollo, Diana und Latona, die Parzen, Tellus, Dispater und Proserpina. Dem Apollo speziell noch als dem Abwehrer der Seuchen wurden am ersten Tage ludi scaenici gefeiert, am dritten das *carmen saeculare* (cfr. Horaz) gesungen. — Ähnlicher Art, angeblich schon von Tarquinius Superbus begründet und den unteren Göttern geweiht, aber schon den Alten ihrer eigentlichen Bedeutung nach dunkel waren die ludi Taurii, u. a. durch Wagenrennen im Circus Flaminius zwei Tage lang gefeiert.

Bedeutend vermehrt wurden diese Spiele, für die das

Volk eine ungemeine Vorliebe hegte („*panem et circenses!*"), und die daher als bewährtes Mittel galten, sich seine Gunst zu erwerben, gegen Ende der Republik und unter den Kaisern. Schon Cäsar fügte 46 ludi Victoriae Caesaris (oder Veneris Genetricis) hinzu; dann aber wurden besonders die kaiserlichen Geburtstage etc. durch Spiele verherrlicht, so schon der des Augustus (23. September) regelmäfsig seit 8 n. Chr. durch Circusspiele, die sich noch bis nach 350 erhielten. Ebenfalls ihm zu Ehren wurden die Augustalia gefeiert, zuerst 19 v. Chr., stehend aber erst seit 14 n. Chr. (3—12. October) und — aber als feriae privatae — die ludi Palatini durch Bühnendarstellungen vor einem geladenen Publikum angesehener Personen. Die meisten dieser erst in der Kaiserzeit begründeten Spiele hielten sich allerdings nicht lange. —

Die Besorgung der Spiele fiel teils den pontifices zu (wenigstens bei den ältesten, den Equirria und Consualia), in der Mehrzahl aber den Magistraten, die sie gelobt hatten, gewöhnlich also den Consuln, dann, seitdem die Spiele regelmäfsig wiederkehrten, den Ädilen, seit 22 v. Chr. den Prätoren, seit 47 n. Chr. den Quästoren, die Einrichtung aufserordentlicher Spiele übernahmen die Kaiser selbst und ernannten dafür besondere curatores ludorum. — Die Kosten bestritt zum Teil allerdings die Staatskasse, zum gröfseren Teil die Spielgeber; und da diese in der Bewerbung um die Gunst der Menge durch Pracht der Spiele sich überboten und oft auch noch Bewirtung und Beschenkung des Publikums (mitunter durch eine Art Lotterie mittelst tesserae) hinzufügten, so wuchsen die Kosten ins ungeheure und führten zum Ruin selbst reicher Männer: gewöhnlich allerdings suchte man sich dann bei späterer Verwaltung einer Provinz zu entschädigen, wie u. a. das Beispiel Cäsars beweist. — Reservierte Plätze erhielten die Magistrate, Priester und Senatoren, später auch die Ritter: dieselben durften auch gegen Bezahlung vermietet werden. — Die Dauer der Spiele hatte sich anfangs nur auf einen Teil des Tages beschränkt, wurde aber allmählich verlängert, und manchmal wurden dieselben bei Beleuchtung auch in der Nacht fortgesetzt. Falls

sie durch irgend einen Fehler oder eine Störung unterbrochen wurden, konnte eine (völlige oder teilweise) Wiederholung stattfinden (*instauratio*).

§. 63. *b*) Die einzelnen Gattungen. Von den verschiedenen Gattungen der Spiele waren die ältesten, wie erwähnt, die circensischen. Dazu kamen 364 aus Etrurien die scenischen Spiele, eine Art Pantomimen, aus denen das römische Drama hervorging (Livius Andronicus ca. 240). Ebenfalls aus Etrurien drangen 264 die Gladiatorenspiele ein: anfangs nur von Privaten bei Begräbnisfeiern gegeben, erlangten sie bald grofse Beliebtheit und wurden seit 105 auch von den Magistraten übernommen, aber nicht als eigentliche ludi, sondern als *munera* (ebenso auch die zuerst im 2. Jahrhundert v. Chr. üblich gewordenen Tierkämpfe), und auf bestimmte Tage im December fixiert. Endlich waren seit 186 aus Griechenland bei den öffentlichen Spielen auch athletische und musische Wettkämpfe eingeführt, und diese wurden in der Kaiserzeit auch besonders als agones gefeiert.

α) Die *ludi circenses* fanden im Circus Maximus statt, auf dessen terrassenförmigen Sitzen schliefslich (nach mehrfachen Erweiterungsbauten) 385 000 Menschen Platz gefunden haben sollen. Die Aufführungen begannen nach einer grofsartigen pompa mit den Wagenrennen: es galt, auf Zwei- oder Vierspännern (*bigae, quadrigae*) die durch eine niedrige Mauer (*spina*) der Länge nach geteilte und durch Spitzsäulen (*metae*) zu Anfang und Ende begrenzte Bahn siebenmal zurückzulegen; die Wagenlenker, meist Sklaven, wurden durch die Aussicht auf reiche Belohnungen gespornt, aufserdem aber auch durch die Zurufe des am Verlaufe des Fahrens in leidenschaftlicher Weise sich beteiligenden Publikums: nicht selten kam es dabei zu Schlägereien, selbst förmlichen Gefechten zwischen den verschiedenen Parteien (von den ursprünglich 4 Faktionen der Weifsen, Roten, Grünen, Blauen traten später ganz besonders die beiden letzteren in den Vordergrund). Dem Wagenrennen folgten die — später in besonderen Stadien abgehaltenen — gymnastischen Spiele, dann der von vornehmen Knaben gerittene alte *ludus Troiae* (Verg. Aen. 5, 553 sqq.), sowie auch andere kriegerische

Manöver zu Pferde und zu Fuſs, endlich (vor Erbauung der Amphitheater) auch Gladiatorenkämpfe und Tierhetzen.

β) Die scenischen Spiele fanden statt in Theatern, die lange Zeit nur Holzbauten blieben und nur Stehplätze enthielten; später gab es 3 steinerne Theater (§. 2, B) daneben aber auch damals noch nach Bedürfnis hölzerne. — Das römische theatrum, dem griechischen nachgebildet, enthielt zunächst die scaena — im engeren Sinne (wie *σκηνή*) nur

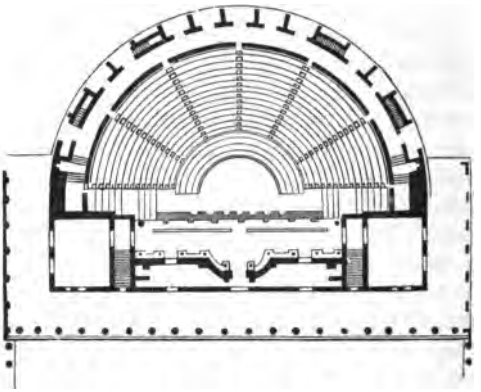

Fig. 2. Theatrum.

die Hinterwand der Bühne, im weiteren auch den Raum, auf dem gespielt wurde (*προσκήνιον*, *pulpitum*), umfassend. Nach dem Vordergrunde zu bildete die scaena (frons scaenae) die Grenze und den Durchmesser, an den sich in concentrischen Halbkreisen der Zuschauerraum (*cavea*, *theatrum* im engern Sinne) anschloſs. Der halbkreisförmige Raum zunächst der Bühne, die *orchestra*, enthielt die Sitze der Senatoren (seit 194); dahinter erhoben sich im Halbkreise terrassenförmig ansteigend die Plätze (*gradus*, *subsellia*) der andern Zuschauer, zunächst (seit 67 v. Chr., vielleicht auch schon früher) 14 Reihen für die Ritter; besondere Sitze erhielten seit Augustus auch die Priester. Als die vornehmsten Plätze galten die zwei Logen (*tribunalia*) über dem Eingange zur

orchestra, in deren einer der Kaiser und die Spielgeber, in der andern die Kaiserin und die Vestalinnen saſsen. Die Plätze waren nach den Tribus geordnet und durch die von der orchestra radienförmig aufsteigenden Treppen in *cunei* geteilt; auf den obersten Bänken saſs das niedere Volk und — abgesondert — die Frauen. Schutz gegen die Sonnenglut gewährten übergespannte *vela*, auch erfolgten wohl Besprengungen (*sparsiones*) mit wohlriechendem Wasser.

Die Schauspieler (actores) waren Freigelassene oder Sklaven, in Gesellschaften (*greges*) unter einem Direktor (*dominus*) vereinigt. Das Gewerbe war mit infamia behaftet; doch war immer der Umgang mit einzelnen geistreichen Künstlern selbst von den ersten Männern im Staate gesucht, und durch den Ruf hervorragender Darsteller, wie des Komöden Roscius und des Tragöden Aesopus, wurde der ganze Stand gesellschaftlich gehoben. Die Schauspieler erhielten Besoldung; schon früh aber fanden auch Wettkämpfe um Preise wie Palmen, Gold- oder Silberkränze, Prachtkleider etc. statt. Auch die Frauenrollen wurden, aufser in den mimi, von Männern gespielt. Masken — ebenfalls aufser in den mimi — wurden regelmäſsig gebraucht seit Roscius; in Kostümen und Dekorationen wurde allmählich immer gröſserer Luxus entfaltet; der Hintergrund, anfangs eine einfache Bretterwand, stellte später, je nach der Art des Stückes, einen Palast oder ein Landhaus (mit Balcon) oder eine Landschaft dar. Auch Dekorationswechsel und Theatermaschinen wurden den Griechen entlehnt. Der Vorhang (*aulaea*, pl.) wurde zu Beginn des Stücks heruntergelassen, zu Ende wieder aufgezogen. Die Einteilung in Akte blieb der Regie selbst überlassen, die Zwischenakte wurden durch Flötenmusik (Komödie) oder Chorgesang (Tragödie) ausgefüllt. — Aufser Dramen wurden auch Ballette (*pyrrhichae*) und anderseits Concerte von *cantores* oder *citharoedi* aufgeführt.

§. 64. *γ*) Die Gladiatorenkämpfe wurden anfangs auf dem Forum abgehalten, dann in Amphitheatern, deren Einrichtung der der Theater ähnlich war, nur daſs bei ihnen die Zuschauerplätze im Kreise oder (häufiger) ellip-

tisch die in der Mitte liegende *arena* umgaben; unter letzterer waren gewöhnlich die Käfige für die wilden Tiere etc. angebracht. Die Amphitheater waren anfangs auch nur Holzbauten: das erste steinerne, 29 v. Chr. erbaut, wurde durch den Neronischen Brand zerstört und dann durch das grofs-

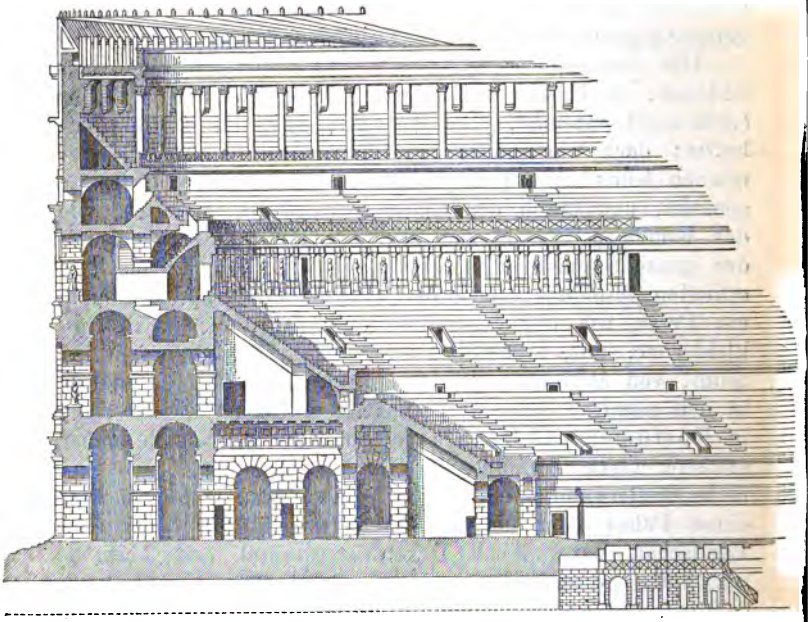

Fig. 3. **Amphitheatrum Flavium** im Längendurchschnitt (*nach Schreiber*).

artige Amphitheatrum Flavium ersetzt, das in seinen Ruinen als *Colosseum* auch jetzt noch die Bewunderung erregt.

Die Gladiatoren waren meist zum Tode verurteilte Verbrecher (aber nur Nichtbürger), Kriegsgefangene oder Sklaven, jedoch liefsen sich, obgleich auf diesem Stande ebenfalls infamia ruhte, auch heruntergekommene freie Bürger dafür anwerben, und später traten sogar Ritter und Senatoren, ja

selbst der Kaiser Commodus, in der Arena öffentlich auf. Die Fechter waren entweder im Privatbesitz reicher Herren oder wurden von Unternehmern gehalten und vermietet; gewöhnlich wohnten sie, zu Banden (*familiae*) vereinigt, in Kasernen (*ludi*), wo sie von Fechtmeistern (*lanistae*) trainiert wurden. Nach dem ersten öffentlichen Auftreten (?) erhielten sie eine Marke (*tessera*), für folgende gute Leistungen auch Belohnungen: Geld, oder als Zeichen der Befreiung vom Kampf in der Arena ein Rapier (*rudis*), oder auch die Freiheit. — Als die gewöhnlichsten Arten zu erwähnen sind: *Samnites*, bewaffnet mit kurzem Schwert, langem scutum und Visierhelm, in der Kaiserzeit wahrscheinlich *hoplomachi* benannt, wenn sie gegen die Thraeces auftraten, oder *secutores*, wenn gegen die retiarii. Die *Thraeces* hatten ein kurzes Krummschwert, kleinen Schild (parma) und Helm; die *retiarii* ein Wurfnetz (iaculum), Dolch und Dreizack, aber keine Schutzwaffen: gegenübergestellt wurden ihnen oft auch die *murmillones* oder *Galli*, die auf dem Helm einen Fisch trugen. Aufserdem gab es noch mancherlei Arten: *equites*, die mit der Lanze vom Pferde herab, *essedarii*, die zu Wagen kämpften; die *dimachaeri* führten zwei kurze Schwerter, die *velites* eine Lanze; die *andabatae* fochten blindlings mit geschlossenem Visier gegen einander; die *paegniarii* lieferten sich nur Scheingefechte etc.

Die Kämpfe der Gladiatoren, vorher öffentlich bekanntgemacht, wurden durch einen Umzug in der Arena eingeleitet; sie begannen mit einem Scheingefecht (*prolusio*), gewöhnlich aber verlangte die erregte Menge bald den Ernstkampf (*arma decretoria*). Es fochten Einzelne oder Massen gegen einander; Furchtsame wurden durch Peitschen oder Eisen in den Kampf zurückgetrieben, die Gefallenen in die Totenkammer (*spoliarium*) geschleppt, resp. dort vollends getötet. Der im Kampf nur Verwundete konnte durch Aufheben eines Fingers Begnadigung nachsuchen; die Entscheidung darüber stellte der Spielgeber (*editor*) gewöhnlich dem Publikum anheim, und dieses gewährte sie durch Tücherschwenken dem beliebten und tapfern Fechter oder versagte sie durch Niederwenden des Daumens (*verso pollice*). — Übrigens fanden aufser den Land-

kämpfen auch Schiffsgefechte (naumachiae) statt, zu welchem Zweck entweder die Arena unter Wasser gesetzt oder Bassins benutzt wurden. Zuerst führte solche Kämpfe Cäsar ein (46); das bedeutendste Seegefecht, eine förmliche Schlacht, war das von Claudius (Suet. Claud. 21 „have, imperator, morituri te salutant!“) 52 auf dem Fuciner-See gegebene, woran 24 Dreiruderer teilnahmen. — Die Gladiatorenspiele, dem Geschmacke des an Blutvergiefsen gewöhnten römischen Volkes besonders zusagend, erhielten sich bis ins 5. Jahrhundert n. Chr.

Länger noch bestanden die ebenfalls im Amphitheater stattfindenden Tierkämpfe (venationes), zuerst veranstaltet 168 v. Chr. Auch auf sie wurden ungeheure Summen verschwendet, seltene Tiere aus den fernsten Ländern herbeigeholt, die Kämpfe oft unter der Einkleidung eines bekannten Mythus aufgeführt und mit grofser Pracht ausgestattet. Die Tiere kämpften entweder unter sich oder gegen fast oder ganz wehrlose zum Tode verurteilte Verbrecher (besonders auch die Christen erlitten oft so den Märtyrertod), oder auch gegen handwerksmäfsig bewaffnete Jäger, die sich als bestiarii hatten anwerben lassen, und die zu solchen Kämpfen ebenfalls in förmlichen Schulen eingeübt waren.

δ) Weniger Beifall in Rom fanden die den griechischen nachgebildeten agones, zuerst 186 eingeführt. Sie bestanden teils in gymnastischen teils in musischen Kämpfen, unter den Kaisern auch in Wagenrennen. Nero 60 richtete solche für alle 5 Jahre ein, doch hörten dieselben bald wieder auf. Länger hielt sich der durch Domitian 86 in vierjährigen Perioden angesetzte *agon Capitolinus*: für die Athletenkämpfe dabei war ein Stadium, für die Musikaufführungen das Odeum auf dem Marsfelde errichtet. Auch das Jubelfest des 1000jährigen Bestehens der Stadt wurde 248 n. Chr. u. a. durch einen agon gefeiert.

II. Recht.

1. Geschichtliche Übersicht.

§. 65. *A*) Königszeit. Die Rechtsprechung (iurisdictio) erscheint bei den Römern nicht als ständige und ausschliefsliche Funktion gewisser Magistrate, sondern als

Ausfluſs des imperium. Daher, wie über die familia der Vater, entscheidet im Staate — nötigenfalls auch mit Zuziehung eines *consilium* von Senatoren — der König, sowohl in den Fällen, wo durch das Vergehen das staatliche (*publicus*) Interesse verletzt ist, also im Kriminalprozeſs, als auch wenn der Streit zwischen einzelnen (*privatus*) Staatsangehörigen schwebt und durch die von ihnen selbst gewählten Schiedsmänner (arbitri) eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann, d. h. im Civilprozeſs.

Allerdings aber werden auch Einrichtungen zur Unterstützung dieser richterlichen Thätigkeit des Königs erwähnt: für Kriminalsachen die zwei quaestores parricidii (die sich noch bis nach 250 v. Chr. erhielten), die ständige Untersuchungskommission beim Mordprozesse — dessen Aburteilung der König sich selber vorbehielt; und die für den einzelnen Fall vom Könige, später wohl von den Comitien (aber nur selten) ernannten Xviri perduellionis zur Entscheidung über Hochverrat (z. B. bei Manlius Capitolinus Liv. 6, 20, 12) d. h. bei Gefährdung der Verfassung und der Staatshoheit. Dieselben erhalten ihre Instruktion für das iudicium, und ihren Spruch vertreten sie, falls mit Einwilligung des Königs Provocation an das Volk stattfindet (§. 40; so zuerst bei dem Horatier Liv. 1, 26), vor den Comitien. Diese ihre Thätigkeit als Gerichtshof erster Instanz wird später ersetzt durch das den Volkstribunen verliehene Recht, auch die Magistrate zur Rechenschaft zu ziehen, später durch Überweisuug solcher Fälle von Verletzung der maiestas populi Romani an den ständigen Gerichtshof (quaestio perpetua maiestatis).

Ebenso im Civilprozeſs unterstützten den König sowohl ständige Kommissionen wie für den Einzelfall ernannte und vereidete Richter. Zur ersteren Art gehören die Centumviri, angeblich aus der Zeit des Servius Tullius stammend; ihrer waren später 105, je 3 aus den 35 Tribus gewählt, dann 180. Ihre ursprünglich allgemeinere Kompetenz war später hauptsächlich auf Erbschaftsangelegenheiten beschränkt. In der Kaiserzeit bildeten sie 4 gesonderte Höfe (*consilia*), die in der durch eine hasta als ihr Sitzungslokal bezeichne-

ten Basilica Iulia einzeln, bisweilen auch vereint, tagten. Das ganze Institut stand damals unter Leitung des Prätor; den Vorsitz in den einzelnen Höfen führten quaestorii, seit Octavian aber die Xviri stlitibus iudicandis. Diese letztern (s. §. 32) waren als ständige Kommission wahrscheinlich 494 eingesetzt worden und hatten hauptsächlich in Freiheitsprozessen über den status zu entscheiden. — Bei Streitigkeiten endlich zwischen Angehörigen verschiedener Staaten, also zwischen cives und peregrini etc., wählten sich ursprünglich beide Parteien recuperatores, gewöhnlich 3—5; später hatten dieselben auch zwischen cives in gewissen Fällen (Gewaltthätigkeit, Beleidigungen etc.) zu richten, und die Parteien konnten dann aus einer bestimmten Anzahl ihnen vorgeschlagener Richter annehmen oder verwerfen. Ihr Verfahren war meist ein beschleunigtes, summarisches.

§. 66. *B*) In der Republik geht das Richteramt auf die einzelnen magistratus über, welche innerhalb ihres Amtskreises das Strafrecht als coërcitio haben. Sie können Bufsen (multae) verhängen, anfangs bis zum Werte von 2 Schafen und 5 Rindern, seit ca. 450 bis zu 2 Schafen und 10 Rindern — wofür durch L. Iulia Papiria 430 Geldstrafe bis 3020 As eingeführt wurde; aber bei höherer Bufse konnte man von ihnen an die Tributcomitien, bei Verurteilung zu Leibes- oder Lebensstrafen an die Centuriatcomitien provocieren, eine Einrichtung, die schon 509 durch L. Valeria Publicolae begründet und später mehrfach, z. B. durch die 12 Tafeln, zuletzt durch C. Gracchus 123 erneut wurde. Nur in aufserordentlichen Fällen wurde dieses verfassungsmäfsige Recht suspendiert, so z. B. bei der Dictatur, aber auch dagegen konnte seit ca. 300 appelliert werden. — Über gewisse politische Verbrechen, namentlich aufserhalb Roms, richtete der Senat, aber nur unter Zustimmung des Volkes und meist durch besondere Kommissionen: so über Bedrückungen der Provinzen durch die Beamten, über Abfall der Bundesgenossen (z. B. Capua Liv. 26, 15) etc.; in Rom selbst nur bei Suspension der Verfassung (S-C. ultimum: §. 20) durch die von ihm beauftragten Magistrate (z. B. über die Catilinarier). — Beim Heere hatte natürlich der Feldherr

das Recht über Leben und Tod, in den Provinzen der Statthalter (cfr. §. 113); über die geistliche Gerichtsbarkeit des pontifex max. s. §. 48.

Über den Umfang der Richterthätigkeit der einzelnen magistratus ist bei diesen gesprochen worden. — Ein wesentlicher Fortschritt war die schriftliche Abfassung eines allgemeinen Landrechts in den Gesetzen der zwölf Tafeln, wodurch der willkürlichen Rechtsprechung ein Ende gemacht werden sollte, und eine Ergänzung fanden dieselben durch die edicta, welche die Prätoren beim Amtsantritt zu erlassen pflegten (§. 28). Aber unter den Prätoren hatten die praktische Rechtspflege, anfangs im Civil-, dann aber auch im Kriminalprozefs die iudices. Das Amt derselben war ein je auf ein Jahr übernommenes Ehrenamt, dem sich niemand entziehen durfte, der über 25 (seit August über 20) Jahr alt war. Zu demselben hatten anfangs nur die Senatoren Zutritt, seit L. Sempronia iudiciaria 123 auch die Ritter. Den letzteren entzog Sulla die Rechtsprechung wieder; aber durch L. Aurelia Cottae 70 wurden 3 decuriae von Richtern gebildet aus Senatoren, Rittern und *tribuni aerarii* (ursprünglich wohl = Vorsteher der Tribus, damals aber ein Mittelstand zwischen Rittern und Plebs). Die letzte Klasse beseitigte Cäsar wieder, und fortan bestanden die Richter also nur aus Senatoren und Rittern. Augustus liefs die Namen der Berechtigten (ca. 4000) in ein besonderes album iudicum eintragen; er machte das Amt lebenslänglich und fügte noch eine vierte decuria hinzu: 1. senatores, 2. equites censu senatorio, 3. equites censu equestri, 4. *ducenarii* d. h. Ritter mit einem Vermögen von 200000 Sesterzen. Endlich eine fünfte decuria errichtete Caligula.

Für den Civilprozefs nun bestellte der Prätor aus einer bestimmten Zahl der so Qualificierten den Einzelrichter (iudex unus s. privatus, später pedaneus) für den besonderen Fall, aber unter Mitwirkung oder auf Vorschlag der Parteien, und vereidete ihn für das iudicium, in das er selbst dann nicht weiter eingriff. Anders beim Kriminalprozefs, dessen oberste Instanz die Centuriatcomitien blieben: hier wurden aus den iudices gegen einzelne oft wiederkehrende

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verbrechen allmählich ständige Kommissionen gebildet (quaestiones perpetuae), die unter Leitung eines Prätors oder eines Vormannes (*quaesitor*), teilweise auch eines *iudex quaestionis*, gewöhnlich eines aedilicius, standen. Die erste dieser quaestiones perpetuae wurde durch die L. Calpurnia 149 gegen Erpressungen in den Provinzen eingesetzt; durch Sulla wurde die Zahl auf 8 erhöht: 1. repetundarum (Erpressungen), 2. maiestatis (Hochverrat, überhaupt — sehr dehnbar — jede gegen das Interesse des Gemeinwesens unternommene Handlung), 3. peculatus (Unterschlagung öffentlicher Gelder), 4. inter sicarios (Meuchelmord), 5. de veneficio (Giftmischerei), 6. de vi (Gewaltthat), 7. de falso (Fälschung), 8. de ambitu (ungesetzliche Bewerbung um die öffentlichen Ämter). Jede dieser quaestiones hatte ihre besondere Verfassung (geregelt durch die teilweise noch erhaltene *L. Acilia* aus dem Ende des 2. Jahrhunderts), und ihre Zahl Geschworener; die Prätoren oder ihre Stellvertreter verlosten die einzelnen quaestiones unter sich. — Streitigkeiten zwischen Bürgern und peregrini entschieden auch ferner die recuperatores, die ihre Instruktionen erhielten durch den praetor peregrinus: natürlich hatten sie auf das fremde ius gentium gebührende Rücksicht zu nehmen.

Ähnlich wie in Rom war das Gerichtswesen auch in Italien organisiert, wo praefecti iure dicundo (§. 32) oder die betreffenden Municipalbeamten (§. 107) Recht sprachen, und in den Provinzen, wo teils auch die Gemeindebeamten die Rechtspflege hatten (§. 112), anderseits der Statthalter in bestimmten Fristen seine Rundreise zur Abhaltung der Gerichtstage (conventus) machte (§. 111).

§. 67. *c*) Kaiserzeit. Infolge der Einsetzung der quaestiones perp. war das Volksgericht, das ohnehin nur selten in Anwendung gekommen war und weniger nach strengem Recht und festen Grundsätzen als nach politischen Rücksichten geurteilt hatte, faktisch überflüssig geworden; und so beseitigte August dasselbe gänzlich, indem er anderseits wieder die gerichtlichen Befugnisse des Senats (§. 36) erweiterte und dessen Beurteilung (*cognitio*) namentlich die wichtigeren Anklagen repetundarum, maiestatis etc. unter-

stellte, ihm auch das Begnadigungsrecht verlieh. Da nun dergl. Klagen naturgemäfs am häufigsten gegen hochgestellte Beamte, Senatoren etc. erhoben wurden, so bildete sich allmählich eine Rangordnung derart, dafs die minder wichtigen Klagen durch die quaestiones, die wichtigeren durch den Senat in nicht öffentlicher Versammlung unter Vorsitz des Consuls, die wichtigsten durch den Kaiser und sein consilium entschieden wurden. Somit sank das Ansehen der quaestiones perpetuae also schon, und im 3. Jahrhundert hörten sie allmählich ganz auf.

An Stelle der kaiserlichen cognitio trat häufig auch die der von ihm ständig hierfür delegierten Beamten. Hadrian teilte Italien in 4 Gerichtssprengel unter je einem Consular; seit ca. 165 vertraten den Kaiser für die Stadt Rom und hundertmeiligen Umkreis der praefectus urbi, für Italien der praef. praetorio. In den Provinzen erhielten die Statthalter, die anfangs nur über Nichtrömer die volle Gerichtsbarkeit gehabt, das ius gladii nunmehr auch über römische Bürger (allerdings nicht ohne Einschränkung: §. 113), und die Provinzen wurden in Bezirke geteilt, jeder mit seiner eigenen Conventstadt. — Für Civilgerichtsbarkeit fungierten seit ca. 165 in Italien die iuridici und aufserordentliche correctores; dann ca. 300 hört die Einrichtung der iuridici auf: Italien wird wie die Provinzen in feste Verwaltungsbezirke geteilt, an deren Spitze als ständiger corrector der Statthalter steht; nur für leichtere Vergehen waren als Richter städtische defensores bestellt. — Seit ca. 200 waren die Richter auch besoldet.

Gegen die consularisch-senatorischen Gerichte hatten die Kaiser anfangs nur unter Umständen von ihrem Intercessionsrechte Gebrauch gemacht, eine förmliche Appellation dagegen war nicht möglich gewesen. Allmählich aber bildete sich eine förmlicher Instanzenzug heraus: vom iudex an den bestellenden magistratus, von diesem an den vom Kaiser ernannten Oberrichter (für Rom gewöhnlich praef. urbi, für Italien die 4 consulares, später — wie auch für die Provinzen — an den praef. praetorio), von diesen endlich noch an die oberste Instanz, den Kaiser selbst. Unbegründete Appellation

übrigens wurde mit Geld bestraft, schliefslich überhaupt nur zweimalige Appellation gestattet. Endlich war der praef. praetorio die bedeutendste juristische Persönlichkeit im Staate geworden (§. 34): seit ca. 300 konnte man gegen seine Entscheidung nicht mehr appellieren, sondern nur noch ein Bittgesuch (*supplicatio*) dem Kaiser einreichen. In der späteren Kaiserzeit gab es vielfach auch privilegierten oder eximierten Gerichtsstand: für die Senatoren beim praef. urbi und beim Kaiser; für Statthalter beim praef. praetorio; für die illustres und für höhere Offiziere beim Kaiser, für andere Militärs beim praef. praet. (in der Provinz beim Oberbefehlshaber, resp. Proconsul), seit Constantin bei den magistri militum; für Geistliche vor dem geistlichen Gericht (doch wurden seit Valentinian III, 425 bis 455, ihre weltlichen Vergehen auch durch die weltliche Obrigkeit abgeurteilt).

2. Ort und Zeit der Verhandlungen.

§. 68. Ort der Rechtsprechung ist für gewöhnlich das Forum, wo der Prätor von seiner auf dem hölzernen *tribunal* stehenden *sella curulis* aus, umgeben von dem auf *subsellia* sitzenden consilium, seine Entscheidungen erliefs. Aber diese feierliche Form (*pro tribunali*) hatte er nur nötig bei streitiger Gerichtsbarkeit, wenn eine förmliche causae cognitio und ein decretum stattfinden mufste; aufserdem aber konnte er auch einfache richterliche Bescheide von ebener Erde aus (*de plano*) geben und Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, z. B. Freilassungen etc., durch legis actio überall vornehmen. Später wurden die Verhandlungen in die das Forum umgebenden *Basilicae* verlegt, endlich in geschlossene Gerichtssäle (*auditoria et tabularia* Tac. dial. de oratt. 39).

Die Zeit der Verhandlungen ist zwischen Aufgang und Untergang der Sonne begrenzt, doch kann der Schluſs (*suprema tempestas*) auch schon früher erfolgen; später galt als Gerichtszeit die zweite bis zehnte Stunde des Tages. Geeignet zu Verhandlungen waren nur die *dies fasti* (im weiteren Sinne, incl. der comitiales: §. 61); ihre Zahl wurde durch M. Aurel auf 230 fixiert. — In Zeiten aufserordentlicher Gefahr, be-

sonders in Bürgerkriegen, konnten die obersten Magistrate für wenige Tage auch einen Gerichtsstillstand (*iustitium*) anordnen.

3. Civilprozeſs.

§. 69. *A*) Im allgemeinen. Die Parteien (urspr. *rei*) stellen die Anträge (*oro, postulo*) auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens bei dem betr. Magistrat entweder selbst oder durch ihre Vertreter; letztere sind dazu entweder durch gewisse Formeln bestellt (*cognitores*) oder in formloser Weise durch bloſsen Auftrag (*procuratores*). Als Beistände vor Gericht treten auf die *patroni* (auch *oratores* genannt) d. h. diejenigen, welche durch ihren juristischen Rat, und die *advocati*, welche durch ihr persönliches Ansehen Beistand verleihen: beide Begriffe verschmolzen allmählich; und in der Kaiserzeit wird aus dem bisherigen Ehrenamt ein bezahlter juristischer Beistand (*causidici*).

Der Magistrat selbst aber hat nicht die materielle Untersuchung der Sache und die Urteilsfällung, sondern er hat nur in iure zu verhandeln d. h. die Streitpunkte festzustellen, die Anträge der Parteien zu formulieren und endlich die Sache den — ständigen oder von ihm bestellten — Richtern zu übergeben. Dagegen die materielle Untersuchung (*causae cognitio*) und die Schluſsentscheidung (*sententia*) erfolgt durch das Verfahren vor dem Richter (in iudicio). Beide Arten sind für gewöhnlich streng gesondert: nur auſserordentlicher Weise behandelt der Magistrat den Fall von Anfang bis zu Ende ohne Zuziehung des iudicium (*extraordinaria cognitio*). Dagegen in der Kaiserzeit wurde letzteres das Gewöhnliche, und seit dem Ende des 3. Jahrhunderts verschwindet überhaupt der Unterschied zwischen dem Verfahren in iure und in iudicio.

Alle iudicia aber sind entweder legitima, wenn die Verhandlung stattfindet vor dem iudex unus, zwischen römischen Bürgern und innerhalb des pomerium — oder imperio continentia, wenn sie frei von den gesetzlichen Begrenzungen nur nach dem Urteil des betr. Magistrats entschieden werden.

B) Verfahren in iure.

§. 70. *a*) Legis actio. Zur Einleitung eines Prozesses ist zunächst die Anwesenheit beider Parteien in iure nötig. Daher lädt der Kläger seinen Gegner förmlich (*in ius vocare*), und dieser hat der Ladung Folge zu leisten. Eine Ausnahme besteht nur zu Gunsten der oberen Magistrate und der Volkstribunen, sowie der überhaupt handlungsunfähigen Personen, wie Kinder, Unzurechnungsfähiger etc.; Kranken oder altersschwachen Personen hat der Kläger sogar ein Fuhrwerk zu stellen. Dagegen darf er nicht wider Willen des Verklagten in dessen Wohnung dringen. Weigert sich letzterer zu folgen, so darf der Kläger unter Anrufung von Zeugen selbst Hand an ihn legen (*manus iniectio*); höchstens kann jener sich durch Stellung eines Bürgen (*vindex*) von der Pflicht des persönlichen Erscheinens befreien. An Stelle der Bürgschaft trat später eine Geldstrafe für Ausbleiben (*poena desertionis*).

Sind aber beide Parteien in iure erschienen, so erfolgt die editio actionis d. h. die Anzeige des Klägers, was für eine Art von Klage er erhebe, und der Beklagte hat event. eine Summe zu hinterlegen als Bürgschaft (*vadimonium*) für sein Erscheinen in dem vom Prätor anzusetzenden Haupttermin. Erscheint er aber trotzdem nicht, hat er auch nicht einen Vertreter bestellt und läfst er sein vadimonium im stich, so wird dem Klageantrag stattgegeben: es erfolgt die missio in bona d. h. der Kläger kann nach einer Präklusivfrist zur Exekution an dem Vermögen des Verklagten schreiten. — Sind dagegen beide Parteien erschienen, so wird das eigentliche Verfahren eröffnet durch eine Reihe bestimmt vorgeschriebener feierlicher Worte oder Handlungen sowohl vonseiten der Parteien als auch des Magistrats (legis actio), und begeht hierbei eine der Parteien einen Formfehler, so folgt schon hieraus der Verlust des Prozesses (causa cadere).

Solcher legis actiones gab es 5 (resp. 4) Arten: 1) sacramento, die älteste und allgemeinste Art: der Kläger stellte in bestimmter Formel seinen Klageantrag

(*intentio*), der Verklagte erhob Widerspruch, beide Parteien haben ein Strafgeld (sacramentum, von 50 oder 500 As) bar zu hinterlegen oder Bürgschaft dafür zu stellen; die später in iudicio unterliegende Partei verliert diesen Einsatz (der wahrscheinlich in die arca pontificum kommt), ferner aber event. auch noch eine Entschädigung an die obsiegende Partei (litis aestimatio). Dies ist die legis actio sacramento in personam; aufserdem aber kann nach ihr auch in rem verfahren werden: die Einleitung bildet dann die *vindicatio*, wodurch der Prätor einer der beiden Parteien das streitige Grundstück (als dessen Symbol später eine Scholle vor Gericht mitgebracht wird) vorläufig zuspricht, und alsdann folgt die fernere actio sacramento. — 2) Nicht ganz sicher ist die Bedeutung der legis actio per iudicis s. arbitri postulationem, wobei die Parteien (namentlich wohl in verwickelten, nicht nach strengem Recht zu entscheidenden Streitfällen, nicht bei förmlicher Klage) die Stellung eines sachverständigen Richters beantragten. — 3) Im Interesse der Abkürzung des Verfahrens nahm man die l. a. per condictionem, hauptsächlich bei Schuldforderungen: beide Gegner kamen überein, am dreifsigsten Tage „*ad iudicem capiendum*“ sich einzufinden, man sparte dadurch also einen Termin. — 4) Bei der l. a. per manus iniectionem fällt ebenfalls die erste, vorläufige vocatio in ius fort: durch sie wird gegen einen schon Verurteilten (iudicatus) die Exekution eingeleitet, er wird vor den Prätor geführt und von diesem, falls er nicht einen vindex findet (der aber event. das duplum zu zahlen hat), dem Kläger überliefert, der ihn selbst in Haft halten kann; später wurde dieses Recht allerdings eingeschränkt. — 5) Die l. a. per pignoris capionem gehört, da sie nicht vor dem Prätor und auch nicht an einem dies fastus stattzufinden braucht, nicht eigentlich zu den legis actiones: sie bestand in der vorläufigen Wegnahme oder Abpfändung eines Gegenstandes unter besonderen, feierlichen Worten, die den Grund der Wegnahme, event. die Forderung angaben.

§. 71. *b*) Formularprozefs. Infolge der Schwierigkeiten, welche die vielen Förmlichkeiten der legis actio den

Parteien verursachten, wurde dieselbe allmählich — aufser für gewisse Fälle, wo durch sie die Überweisung der Sache an die Xviri oder Cviri erfolgte — ersetzt durch den Formularprozefs. Eingeführt wurde derselbe durch *L. Aebutia*, wahrscheinlich zwischen 200—150, ergänzt durch *Leges Iuliae* des Cäsar und des August. Nach diesem Verfahren wurde, wohl im Anschlufs an die Form per condictionem, der Prozefs eingeleitet durch die formula des Prätors, wodurch er nach dem Antrage der Parteien den Prozefs instruierte und das iudicium bestellte: anfangs hatte der Magistrat sich hierbei noch der alten bestimmten Worte (*verba concepta*) zu bedienen, allmählich aber wurden dem Wesen der Sache entsprechende Neuerungen eingeführt. — Die vollständige formula hat folgende Teile: 1. *demonstratio* = Angabe der Veranlassung des Streites, 2. *intentio* = Bezeichnung der vom Kläger aufgestellten Rechtsbehauptung und geforderten Entscheidung, 3. *adiudicatio* = Bevollmächtigung des Richters, den Klagegegenstand der einen Partei zuzusprechen, 4. *condemnatio* = Anweisung für das Formular des Urteils; doch brauchen diese Teile nicht immer alle in der formula vorzukommen: wesentlich ist natürlich die intentio, nur in bestimmten Fällen anwendbar die adiudicatio.

Aufserdem aber kann der Prozefs auch eingeleitet werden per interdictum: der Prätor weist bei der Eröffnung des Streites die Parteien hin auf das edictum, in welchem er von vornherein die für die gewöhnlichsten Rechtsfälle zu treffenden Entscheidungen bekanntgemacht hat. — Oder aber die Einleitung kann auch erfolgen per stipulationem: der Angeklagte macht sich zu bestimmten Leistungen an seinen Gegner anheischig (*sponsio*), falls die Klage sich als begründet erweise; umgekehrt hat dann auch seitens des Klägers event. eine *restipulatio* zu erfolgen.

Zur formula aber können auf Antrag der Parteien auch Zusätze gemacht werden: wenn der Beklagte einen begründeten Einwand macht, der den Klagegrund von vornherein aufhebt, wird natürlich das Verfahren eingestellt (denegatur actio). Oder aber die erhobenen Einwände werden der formula hinzugefügt in Gestalt von exceptiones, die der

Beklagte beantragt (gegen sie kann der Kläger dann wieder eine *replicatio* erheben), oder von praescriptiones an der Spitze der Formel, wenn eine der Parteien ein *praeiudicium* befürchtet, das vielleicht nachteilige Folgen für ein anderes noch streitiges Rechtsverhältnis haben könnte.

Durch dies ganze Verfahren aber wird nicht ein materielles Resultat, sondern nur der Fortgang des Prozesses erwirkt (actio datur) und der Inhalt der Klage rechtlich festgestellt (lis ordinatur). Beide Parteien müssen sich mit der so erreichten Feststellung einverstanden erklären (contestatio) — falls nicht etwa der Beklagte schon sein Zugeständnis zu erkennen gegeben (*confessio*), event. nach einem ihm zugeschobenen Eide (*iurisiurandi delatio*): dann natürlich ist die contestatio gegenstandslos, der Prozefs schon in iure beendigt.

§. 72. *C)* Verfahren in iudicio. Ist aber die Sache vor den Richter verwiesen (bestellt wird dieser seit einer L. Pinaria nach 30 Tagen), so kam nun die Verhandlung in iudicio. Am dritten Tage (dies perendinus) hatten sich die Parteien hier einzufinden, und nun begann das Beweisverfahren (causae coniectio s. collectio): in zusammenhängender Rede vertrat jede Partei ihren Standpunkt und brachte Beweismittel, Zeugen etc. vor. Nach kürzeren Reden und Gegenreden (altercatio) erfolgte der Urteilsspruch (sententia) des Richters im Anschlufs an die vorgeschriebene Formel, resp. wenn das Beweisverfahren noch nicht erschöpft war, die Vertagung (ampliatio). — Bisweilen erklärte der Richter auch eidlich „*sibi non liquere*“, und dann übertrug der Prätor die Sache einem neuen Richter (translatio). Auf die materielle Entscheidung selbst übte der Magistrat weiter keinen Einfluſs, nur hatte er die äufsere Aufsicht über die Behandlung des Prozesses (etwaige Formfehler des Richters, Verschleppung — durch eine L. Iulia war die Dauer des Streites auf höchstens $1^1/_2$ Jahr bemessen — etc.). Wegen begangener Formfehler war der Richter regreſspflichtig, für Bestechlichkeit sollte ihn die Todesstrafe treffen. — Das Urteil wurde übrigens mündlich gesprochen, resp. aus dem Concept abgelesen, in Gegenwart beider Parteien. — Stellte

der Beklagte sich zum iudicium nicht ein, so wurde er dreimal öffentlich geladen; blieb er trotzdem aus, so wurde doch ein rechtskräftiges Urteil gefällt.

Wenn der Verurteilte eine bestimmte Leistung erfüllen (*iudicatum facere*) sollte, und er zeigte sich dazu nicht willig oder fähig, so konnte Exekution beantragt werden (actio iudicati). Ursprünglich wurde dieselbe nur an der Person vollstreckt durch manus iniectio. Schaffte der Beklagte auch jetzt nicht seinem Gegner Befriedigung, so wurde er nach 30 Tagen diesem zur Schuldhaft zugesprochen (*addictus*); in dieser konnte er sich entweder selbst beköstigen, oder der Gläubiger mufste ihm den notdürftigsten Lebensunterhalt gewähren (täglich 1 ℔ Mehl). So konnte er 60 Tage lang gehalten werden: an den letzten drei nundinae dieser Frist wurde er nochmals dem Prätor vorgeführt und seine Schuld bekanntgemacht; fand sich auch dann noch kein vindex für ihn, so konnte der Gläubiger ihn aus der Zahl der Bürger streichen und als Sklaven „trans Tiberim“ verkaufen lassen, ja, wenn mehrere Gläubiger waren, so hatten sie der Theorie nach das Recht, den Schuldner zu töten und in Stücke zu schneiden — was faktisch allerdings wohl nicht vorgekommen ist. Die früher erlaubte Verschärfung der Haft durch Fesseln etc. wurde (wahrsch. 226) durch eine *L. Poetelia Papiria* verboten: der Schuldgefangene wurde jetzt als freier Arbeiter gehalten und mufste durch seine Arbeit die Schuld abverdienen.

Damit war also der Übergang zur Vermögensexekution gemacht, und diese wurde fortan die üblichere. Zunächst zur Erhebung der staatlichen Geldstrafen (*multae*) wies der Prätor die Quästoren an, sich aus dem Vermögen des Schuldners bezahlt zu machen (missio in bona s. in possessionem rei servandae causa): dasselbe fiel dann dem Staate anheim und wurde öffentlich ausgeboten (*publicare et proscribere*): wer es im Meistgebot erstand (*sector*), zahlte den Preis an das Ärar. Ähnlich verfuhr man dann auch bei Privatschulden: auf Antrag eines Gläubigers wurde über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet und die übrigen Interessenten aufgefordert, dem Verkauf der sämtlichen

Activa und Passiva sich anzuschliefsen. Noch einmal wurde eine Frist von 30 Tagen gegeben: erfolgte auch dann nicht Befriedigung, so wählten die Gläubiger ihren Massenverwalter (*magister*), der die Auktion vornahm und das Vermögen dem zusprach, der für die Masse die höchsten Prozente bot. — Diesem Verfahren aber konnte der Schuldner zuvorkommen, indem er freiwillig sein ganzes Vermögen den Gläubigern abtrat (cessio bonorum), worauf das fernere Exekutionsverfahren eingestellt wurde.

Gegen die Gültigkeit des Urteils giebt es eine rechtliche Appellation eigentlich nicht: nur wegen einer *magna et iusta causa* kann restitutio in integrum beantragt, ebenso die Exekution gehemmt werden durch Beantragung eines iudicium über dieselbe (allerdings unter Gefahr des duplum). Endlich aber kann das Verfahren aufgehoben werden durch magistratische Intercession einer par maiorve potestas oder eines Volkstribunen.

§. 73. *D*) In der Kaiserzeit hielt man zunächst auch im Gerichtsverfahren an den alten Formen fest; aber allmählich wurden immer mehr die cognitiones extraordinariae üblich (§. 69), wobei nicht erst in iure und dann in iudicio verhandelt wurde, sondern der angerufene Magistrat selbst den Gang des Verfahrens bis zur Urteilsfällung leitete. Seit Diocletian wurde diese Behandlung sogar die regelmäfsige, doch konnten ausnahmsweise die Parteien dieselbe auch ablehnen und sich ihre eigenen iudices pedanei (§. 66) wählen.

Das vadimonium für Erscheinen vor Gericht wurde nur gewöhnlich ersetzt durch die erste vocatio in ius, und seit M. Aurel genügte die einfache litis denuntiatio d. h. die Mitteilung der beabsichtigten Klage an den Beklagten in Gegenwart von Zeugen — seit Constantin zu Protokoll vor einer öffentliche Behörde: dann wurde nach einer gewissen Frist der Beklagte geladen durch einen Gerichtsboten, der ihm die Klageschrift (*libellus*) einhändigte. — Von den alten formulae wird seit Constantin ganz abgesehen: im Termin begründet der Kläger ausführlich seine Forderung und stellt den Antrag auf ein bestimmtes von dem Richter zu fällendes Urteil. Die confessio des Verklagten zieht die üblichen

Folgen nach sich; erhebt er aber Widerspruch, so beginnt das eigentliche Prozefsverfahren (jetzt litis contestatio genannt). Über die Verhandlungen, Zeugenverhör und -Vereidigung wird durch Beamte (*officiales*) ein Protokoll aufgenommen. Das Urteil mufs vor dem Spruch erst niedergeschrieben sein, und dies Schriftstück bleibt bei den Akten. — Seit dem 5. Jahrhundert besteht eine regelmäfsige Taxe für Gerichtskosten.

Prozesse von einer gewissen Höhe des Streitobjekts können auch gleich beim Kaiser anhängig gemacht werden: gewöhnlich allerdings weist dieser die Entscheidung einem Richter zu. In schwierigen Fällen aber kann sich auch der Richter selbst an den Kaiser wenden, der dann eine Kommission (meist von 3 Männern, unter Vorsitz des quaestor sacri palatii) mit der Entscheidung beauftragt und diese dem Richter schriftlich mitteilt (*rescriptum*).

Im Exekutionsverfahren war früh schon die Eröffnung des vollen Konkurses durch Pfändung einzelner Vermögensstücke (bis zur Höhe der erstrittenen Summe) ersetzt worden. Die venditio bonorum kam zunächst bei Personen senatorischen Standes ab (für die ein curator bonorum ernannt wurde), und diese Form der missio in bona wurde mit der Zeit allgemein üblich.

4. Kriminalprozefs.

§. 74. *A*) Im allgemeinen ist über den Kriminalprozefs schon §. 65 gehandelt worden; hier soll nun näher auf das Verfahren eingegangen werden.

Wenn also ein Angeklagter auf der That ertappt oder sofort geständig ist, findet gar nicht erst die Verhandlung in iudicio statt, sondern gleich in iure entscheidet der Beamte und bestimmt die Strafe. Natürlich ist dies der seltnere Fall: gewöhnlich wird ein Verfahren auch in iudicio nötig, und dafür ist zunächst ein Ankläger (accusator) erforderlich. Als solcher auftreten kann jeder Freie aufser Frauen und Unmündigen, sowie Ehrlosen; zu den *infames* gehören die Tierkämpfer, Schauspieler, Kuppler, aber auch die in einem Kriminalprozefs (oder auch wegen calumnia oder praevari-

catio) Verurteilten — doch durften auch diese in der Kaiserzeit wenigstens Anklagen maiestatis erheben. Aufserdem bestanden einzelne besondere Verbote: Kinder dürfen nicht gegen ihre Eltern, Freigelassene nicht gegen den Patron als Ankläger auftreten. — Neben dem Hauptankläger können sich auch Nebenkläger (subscriptores) melden.

Angeklagt (reus) werden kann jeder, nur nicht Magistrate während ihrer Amtszeit. Wegen desselben Verbrechens ist für gewöhnlich nur einmalige Anklage gestattet. — Über die Anwälte cfr. §. 69.

§. 75. *B*) Zunächst wird nun der Prozefs ebenso wie beim Civilverfahren in iure anhängig gemacht: der Kläger stellt bei dem Prätor den Antrag (postulatio), ihm die Erlaubnis zur Belangung einer bestimmten Person wegen eines bestimmten Verbrechens zu erteilen, und der Prätor entscheidet mit seinem consilium von iudices, ob die Klage überhaupt anzunehmen sei. Falls die postulatio von mehreren gestellt ist, findet eine Vorprüfung (divinatio) darüber statt, welcher darunter wohl der geignetste Ankläger sei (z. B. Cicero gegen Caecilius). Sodann folgt die — seit 149 meist schriftliche — förmliche Anmeldung der Klage (nominis delatio), enthaltend in bestimmten Formeln den Namen des Klägers und des Beklagten, Bezeichnung des zur Anwendung kommenden Gesetzes und der angeklagten Handlung, event. auch noch die Namen der subscriptores; der Kläger hat zu beschwören, dafs er nicht wider besseres Wissen, nur aus Chicane (*calumnia*) klage. Der Prätor trägt diese Notizen in das von ihm geführte Verzeichnis der Prozesse ein (inscriptio), und von nun an ist der Beklagte reus: er und seine Freunde legen die vestis sordida an, auf alle Weise suchen sie die Sympathieen des Volkes und der Richter zu erwecken; fortan ist er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt, er kann sogar nach Ermessen des Prätors in Untersuchungshaft (custodia libera) genommen oder zur Stellung von Bürgen angehalten werden. Unter Mitteilung der Klage wird er vorgeladen, event. zwangsweise vorgeführt und befragt (interrogatio), ob er sich schuldig bekenne. Ist er auf frischer That ertappt oder klar über-

führt (*manifestus*), oder legt er sofort ein Geständnis ab, so kommt es gar nicht erst zur Verhandlung in iudicio, sondern gleich in iure wird seine Strafe bestimmt.

Wenn er aber leugnet, wird ihm ein Termin gesetzt (diei dictio), gewöhnlich über 10—30 Tage (Cicero gegen Verres 110), um inzwischen seine Beweismittel zu beschaffen; auf Verlangen kann diese Frist auch noch verlängert werden. In diese Zwischenzeit also fällt die Aufsuchung von Belastungsmaterial durch den Ankläger (inquisitio): der Beamte selbst hat damit nicht zu thun.

§. 76. *C*) Dann folgt das Verfahren in iudicio. Beim Volksgericht fand erst an drei nundinae vorher die Ladung des Beklagten durch einen cornicen, der vor seiner Hausthür blies, die Prüfung der Beweise und förmliche Untersuchung in der contio statt, ehe im vierten Termine die definitive Entscheidung durch Umfragen der Stimmen (anquisitio) im comitium erfolgte (§. 40). Indessen namentlich seit Sulla kamen diese Volksgerichte aufser Gebrauch: vielmehr wurde für die jedesmalige quaestio der Gerichtshof gebildet unter Mitwirkung der Parteien, die von ihrem Ablehnungsrecht (*reiectio*) Gebrauch machen konnten. Zugegen sein bei der Verhandlung müssen mindestens zwei Drittel der angenommenen Richter, säumige können bestraft oder geholt werden. Der Vorsitzende läfst durch einen praeco die Richter, dann die Parteien aufrufen (*citare*); es folgen die zusammenhängenden Reden (actiones) des Anklägers (bei den Centuriatcomitien des anklagenden Magistrats) und des Verteidigers, dann Zeugenverhör und Beweisverfahren (probatio). Die Dauer der actiones wurde nach der *κλεψύδρα* bestimmt, gewöhnlich für die Verteidigung ein Drittel länger als für die Klage; oft wurde nicht sowohl die Sache selbst behandelt als vielmehr das Vorleben der Parteien, weniger auf den Verstand als auf das Gefühl der Richter eingewirkt, es waren minder sachliche als Prunkreden, in denen es auf Entfaltung aller Kunst der Beredsamkeit ankam. Wenn die Verhandlungen nicht beendet werden, findet Vertagung (ampliatio) statt, gewöhnlich wird für diese zweite actio der dritte Tag angesetzt (comperendinatio), und es werden dann neue Reden gehalten.

Die probatio (welche August erst nach allen Reden stattfinden liefs) kann erfolgen zunächst durch Zeugen (testes). Als solche können freie Personen auftreten, auch Frauen und Unmündige, aber für gewöhnlich nicht die infames, auch nicht die Verwandten oder clientes. Wohl aber können zeugen die *indices* d. h. solche — freie oder unfreie — Personen, die, ehe noch förmliche Anklage erhoben, als Werkzeuge des Anklägers oder Beamten ihre Aussage machen und dafür belohnt werden (wie Vindicius Liv. 2,5); sind sie selbst bei dem Verbrechen beteiligt, erhalten sie staatlichen Schutz (fides publica) und Straflosigkeit (als „Kronzeugen"). — Ferner gehören hierher Zeugnisse von Gemeinden u. dergl., die gewöhnlich in Form einer — event. durch 7 römische Bürger in der Heimat (als signatores) beglaubigten — Urkunde durch eine Deputation überbracht werden (*per tabulas, testimonia publica*), der Anfang der (in der Kaiserzeit ganz gewöhnlichen) schriftlichen Zeugnisablegung. — Aufserdem beschafft sich der Beklagte oft ein Leumundszeugnis (*laudatio*) über sein früheres Leben, resp. seine politische Thätigkeit, umgekehrt der Kläger Belastungszeugen (*testificatio*).

Aufser durch diese Zeugen kann das Beweisverfahren auch durch Urkunden (tabulae), Originale oder Abschriften, öffentliche oder in Privatbesitz befindliche, geführt werden, namentlich auch durch die Rechnungsbücher, die jeder Hausvater zu führen pflegt; um in den Besitz solcher Dokumente zu gelangen, darf der Ankläger unter Umständen auch Haussuchung vornehmen. — Endlich dienen als Beweise auch die auf der Folter gemachten Aussagen von Sklaven. Das peinliche Verhör (*quaestio*) derselben darf jedoch in der Regel nur mit Einwilligung ihres Herrn durch einen quaesitor und einen Beirat glaubwürdiger Männer, nicht an Gerichtsstelle selbst, vorgenommen werden; die ihnen durch die Marterung (seitens des tortor oder carnifex) abgepreſsten Geständnisse werden zu Protokoll genommen und den Richtern vorgelegt, stehen jedoch nicht im Rufe grofser Glaubwürdigkeit. Den Versuchen, die Sklaven durch Freilassung etc. der Befragung zu entziehen, traten Augustus und spätere

Kaiser durch wirksame Gegenmafsregeln entgegen. — Natürlich wird von beiden Parteien die Glaubwürdigkeit der Gegenzeugen genau geprüft und bemängelt; sie werden einem scharfen Kreuzverhör unterworfen (*interrogare*) und müssen ihre Aussage („*arbitror*“) durch einen Schwur bekräftigen. Widerstrebenden Zeugen kann die Aussage zur Pflicht gemacht werden (testimonium denuntiare), ihre Angaben werden zu Protokoll genommen.

Nach diesem wichtigen Beweisverfahren, das der Vorsitzende nur im allgemeinen leitet, im einzelnen aber den Parteien überläfst, und das also hauptsächlich auf einen Indicienbeweis hinausläuft, folgt oft noch eine mehr beiläufige Debatte (altercatio) der Parteien. Dann aber läfst der Vorsitzende durch einen praeco den Schlufs erklären („*dixere*“), die Richter werden einzeln vereidigt und treten zum Gerichtshof zusammen (eunt in consilium). Die Abstimmung (über die Comitien s. §. 40) war geheim: jeder Richter erhält eins der mit Wachs bestrichenen Buchsbaumtäfelchen (*sortes*), die auf der einen Seite ein *A*(bsolvo), auf der andern ein *C*(ondemno) enthalten, löscht einen, event. auch beide Buchstaben aus und wirft es in die Urne. Der Vorsitzende nimmt die Zählung vor: die Täfelchen sine suffragio zählen nicht mit, und es entscheidet nicht absolute, sondern relative Majorität — z. B. bei 11 A, 10 C, 9 sine suffragio erfolgt Freisprechung; bei 11 sine suffragio, 10 C, 9 A ist der Prozefs vorläufig ohne Entscheidung beendet, kann aber später wiederaufgenommen werden. Indes rechtskräftig wird das Urteil erst, wenn der Vorsitzende es bekanntmacht (pronuntiat „*videri*“ oder „*non videri* fecisse“).

Erfolgte Verurteilung führt zunächst Ehrlosigkeit herbei d. h. Verlust des Ranges und Unfähigkeit zur Bekleidung von Ämtern, dazu aber kommt noch die Strafabmessung (litis aestimatio). Anfangs war der Schadenersatz nur ein einfacher, später aber, besonders bei Erpressungen ein doppelter oder vierfacher (daher die Ankläger = „quadruplatores“): die Hälfte davon erhält der Staatsschatz, die Hälfte die Beschädigten. — Aufserdem aber wird aus dem Vermögen des Verurteilten auch der Ankläger belohnt

(daher besonders später die gewerbsmäfsigen Anklagen der *delatores*); dieser erhält ferner aber auch vonseiten des Staates je nach den Umständen Geld, Befreiung von Staatslasten, Freiheit, Bürgerrecht etc.

Umgekehrt aber bei Freisprechung kann der Ankläger belangt werden entweder wegen wissentlich falscher Anklage (calumnia): Strafe dafür war unsprünglich die Einbrennung eines *K*(alumniator) auf der Stirn, später aber Ehrlosigkeit (L. Remmia), in der Kaiserzeit erlitt er die von ihm für den Gegner beantragte Strafe — oder wegen Unredlichkeit bei der Anklage (*praevaricatio*, eigentlich = Abweichen von der geraden Furche beim Pflügen), indem er dem Gegner durchhalf: dann erfolgte, während es sonst Grundsatz war, wegen eines Verbrechens auch nur einmalige Anklage zu gestatten, Erneuerung des Prozesses mit einem andern Kläger — oder wegen pflichtwidrigen Zurücktretens von der Klage (tergiversatio): dann wurde das Verfahren ebenfalls wiederaufgenommen.

Fehlt der Ankläger im Termin, so hört der Prozefs auf, der Name wird in der Liste gestrichen (nomen ex reis eximitur). Fehlt der Verklagte, so wird er bei gemeinen Verbrechen (Mord etc.) zwangsweise gestellt und abgeurteilt; sonst, namentlich wenn er eine glaubhafte Entschuldigung vorbringt, wird ein neuer Termin angesetzt (August befahl auch in diesem Falle Aburteilung in iure, ohne iudicium). Am häufigsten aber entzog sich der Angeklagte, wenn er seine Verurteilung voraussah, dem Verfahren durch die Flucht, resp. freiwilliges Exil, durfte dann aber natürlich nicht ohne Erlaubnis zurückkehren.

War ein Angeklagter wegen verschiedener Verbrechen zu belangen, so wurde jedes einzelne durch eine besondere quaestio abgeurteilt; ebenso auch, wenn wegen derselben Handlung mehrere Teilnehmer belangt wurden, fand das Verfahren gegen jeden einzeln statt. Erst in der Kaiserzeit konnte der Senat auch gleichzeitige Verhandlung dieser Art Sachen vornehmen. — Verjährung übrigens von Verbrechen gab es nicht (nur bei ambitus erlosch die Strafbarkeit wohl mit demselben Jahre); und so konnte es kommen, dafs z. B.

Rabirius noch 63 wegen der im Jahre 100 erfolgten Ermordung des Saturninus belangt wurde.

Ein fernerer Mangel des Verfahrens war, dafs der Prätor bei der Spruchfällung ganz unbehindert war (selbst trotz intercessio eines Kollegen oder Volkstribunen), und dafs das einmal gefällte Urteil materiell gültig blieb, nur dafs allerdings der Beamte wegen Nichtbeachtung der Intercession nachträglich belangt werden konnte. Indessen konnte doch der Verurteilte gegen ein Todesurteil an das Volksgericht provocieren, und mitunter kamen ihm auch politische Ereignisse zustatten, z. B. die Amnestie den Mördern Cäsars, oder eine Zurückberufung aus der Verbannung durch die Volksversammlung (restitutio in integrum). Ein Begnadigungsrecht verlieh Augustus dem Senat, und, seit 30 v. Chr. hatte der princeps selbst das Recht, durch Hinzufügung einer Ausschlag gebenden Stimme (z. B. 30: 29 + *1*) die drohende Verurteilung zu hindern (calculus Minervae). Endlich wurde eigentümlicherweise ein wegen ambitus Verurteilter restituiert, wenn er die Verurteilung eines andern wegen Wahlbestechung herbeiführte.

Als Strafe für den verurteilten Verbrecher gilt der Tod, vollzogen durch den Lictor oder die III viri capitales (früher auch durch die tribuni und aediles plebis mittelst Hinabstürzens vom Tarpejischen Felsen: §. 48). Später trat statt der Todesstrafe die Ächtung ein (aquae et ignis interdictio), verbunden mit Vermögensverlust (seit Cäsar). Nur in aufserordentlichen Fällen, wie bei den Sullanischen Proskriptionen, wird dieselbe ganz allgemein ausgesprochen, so dafs der davon Betroffene vogelfrei, seine Tötung sogar verdienstlich ist; sonst wird gewöhnlich das Gebiet, dessen Betreten bei Todesstrafe untersagt, und innerhalb dessen jede Unterstützung des Verurteilten strafbar ist, genauer bezeichnet. Reichere gingen in solchem Falle nach Griechenland, Kleinasien oder Gallien, Ärmere allerdings mufsten in Italien unstät umherirren und waren nie ihres Lebens sicher.

§. 77. *D*) In der Kaiserzeit wurde auch beim Kriminalverfahren die extraordinaria cognitio (§. 69) zur Regel. Namentlich trat bei politischen Verbrechen die Ge-

richtsbarkeit des Senats ein: sein decretum galt als Urteil, mit der Ausführung desselben wurden die Consuln (oder Quästoren) beauftragt; die Todesstrafe wurde durch die Lictoren unter ihrer Aufsicht sofort vollstreckt, doch führte Tiberius wenigstens eine zehntägige Frist ein. Nur der Kaiser konnte gegen das Urteil seine intercessio geltend machen. — In späterer Kaiserzeit war zwar die Öffentlichkeit der Verhandlungen nicht ganz ausgeschlossen, aber durch Verlegung in *secretaria* (allerdings bei offenen Thüren) stark beschränkt. Das Anklagewesen nahm unter den despotischen Kaisern übermäfsig zu, besonders inbezug auf die Majestätsprozesse, und wurde von den delatores ganz gewerbsmäfsig betrieben; anderseits aber war es auch schwer, zumal die Anklagefähigkeit stark beschränkt war, immer passende Ankläger zu finden. Daher gewann immer mehr Ausdehnung das Inquisitionsverfahren: auch ohne erhobene Anklage schritten die Gerichte selbständig ein, zunächst gegen gemeine Verbrecher, aber auch gegen die Christen u. dgl. Das Zeugenverhör übernahm statt der Parteien jetzt der Gerichtshof, die Folter wurde nicht nur gegen Sklaven, sondern auch gegen Freie angewendet. Die Richter konnten die beantragten Strafen nicht blofs annehmen oder ablehnen, sondern auch abändern oder selbständig bestimmen. Über die ganzen Verhandlungen wurden genaue Protokolle (*acta*) aufgenommen. Im übrigen war das Verfahren jetzt dem des Civilprozesses ziemlich ähnlich geworden (§§. 67. 73).

Nur in den Strafen war die Kaiserzeit erfinderischer. Als die schwerste blieb natürlich die capitalis bestehen, die sich auf das caput d. h. Leben, Freiheit, Bürgerrecht des Verurteilten erstreckte. Die Form derselben war entweder die *crux*, hervorgegangen aus dem *suspendere arbori infelici* (Liv. 1, 26, 6) und nunmehr nicht nur gegen Sklaven, sondern auch gegen Freie angewandt (Constantin führte dafür die *furca* ein), oder die Enthauptung, früher mit dem Beil, jetzt mit dem Schwerte (*gladio*), in der Kaiserzeit am häufigsten vorkommend. Besondere Hinrichtungsarten sind, wie schon früher, das Ersäufen der parricidae, das Lebendigbegraben der Vestales; als neu tritt hinzu der Feuertod (*cre-*

matio, bes. der Christen); dagegen waren die frühere Erdrosselung mit dem laqueus im Gefängnis und die alte praecipitatio de saxo Tarpeio nicht mehr in Gebrauch. — Vorzugsweise Personen niedrigen Standes und gemeine Verbrecher wurden zu opus publicum, besonders in den *metalla*, oder (bis auf Constantin) zu den Tierkämpfen (ad bestias) verurteilt. — Aus der früheren Ächtung ging die mannigfach abgestufte Verbannung (exilium) hervor: am schwersten war die lebenslängliche *deportatio* (gewöhnlich *in insulam*), verbunden mit Verlust des Bürgerrechts und Vermögens, am leichtesten die zeitweise *relegatio* aus Rom oder Italien. — Körper-, sowie Ehren- und Vermögensstrafen blieben im allgemeinen nach früherer Weise bestehen.

III. Finanzwesen.

1. Verwaltung.

§. 78. In der alten Zeit ist der König freier Herr auch über die ganze Verwaltung der öffentlichen Gelder; in der Republik führte die oberste Aufsicht darüber der Senat, der durch die Censoren auf je ein lustrum den Etat aufstellen und durch die zwei quaestores urbani die Staatskasse (aerarium) verwalten liefs; diese befand sich im Templum Saturni et Opis am Fufse des Capitol, daneben aber wurde für Fälle der äufsersten Not ein Reserveschatz (*aerarium sanctius*), in Goldbarren bestehend, aufbewahrt. Die Steuererhebung geschah nicht durch besoldete Staatsbeamte, sondern war verdungen an Staatspächter (*publicani*), meist aus dem Ritterstande, die, zu Aktiengesellschaften (*societates*) unter einem magister vereinigt, die Steuern und Gefälle in den Provinzen eintrieben; zu den so verdungenen vectigalia gehörten der Zehnte vom Getreide (*decuma*), das Weidegeld (*scriptura*), die Zölle (*portoria*), Salinen und Bergwerke (*metalla*).

Eine wesentliche Veränderung erfuhr die ganze Finanzverwaltung in der Kaiserzeit. Statt der bisherigen einen Staatskasse richtete August vier ein: in das aerarium Saturni, verwaltet von zwei *praefecti*, flossen nun nur noch

die Einnahmen aus den senatorischen Provinzen — aber auch dies nur bis ca. 200: alsdann gingen die Einnahmen aus allen Provinzen in die kaiserliche Kasse, und das aerarium Saturni wurde eine blofs städtische Kasse (*arca*). — Die eigentliche Staatshauptkasse, aus der die Gelder für öffentliche Zwecke, wie Bauten, Post, Getreideversorgung der Hauptstadt, Beamtenbesoldung, Militäretat etc. gezahlt wurden, war jetzt der fiscus (eigtl. = Geldkorb) Caesaris. Ihm gingen sämtliche Einkünfte der kaiserlichen Provinzen zu, aber auch aus den senatorischen die aus den Domänen, den bona damnatorum etc. Dieser fiscus stand unter der Aufsicht eines Freigelassenen (seit Hadrian eines Ritters), der als (procurator) *a rationibus* (oder *proc. summarum s. fisci*, seit ca. 350 als *comes sacrarum largitionum*), eine sehr angesehene Stellung einnahm. — Dagegen eigentlich das Privatvermögen der Kaiser war das unter Verwaltung auch eines procurator (gew. eines Freigelassenen) stehende patrimonium Caesaris. Allmählich indes wurde dies patrimonium der „Kronbesitz", während dagegen das persönlich vererbbare Privatvermögen (*res familiaris*) des Kaisers seit Alexander Severus davon abgesondert und dem procurator rationis privatae übertragen wurde, der ebenfalls einen einflufsreichen Posten bekleidete und schliefslich als *comes privatarum* dem comes sacrarum largitionum gleichgestellt wurde. — Endlich speziell zur Versorgung der ausgedienten Soldaten stiftete Augustus das aerarium militare, unter Verwaltung von drei (prätorischen) praefecti.

Ebensowie die Kassenverwaltung änderte Augustus auch die Steuererhebung: die Kontrakte mit den publicani wurden nicht mehr durch Censoren, sondern durch kaiserliche procuratores abgeschlossen; die Steuern wurden in den Provinzen durch die Provinzial-Steuerbehörden (quaestores in den senatorischen, procuratores in den kaiserlichen) eingezogen und an Spezialkassen (rationes) für die einzelnen Arten der Einnahmen, resp. an die Provinzialhauptkasse (fiscus, z. B. Asiaticus) abgeliefert, aus dieser die Gelder für Heer und Beamten der Provinz ausgezahlt, der Überschufs an die Reichshauptkasse in Rom abgeführt.

2. Einnahmen.

§. 79. *A*) Allgemeines. Die Einnahmen des römischen Staates waren natürlich in den verschiedenen Perioden seiner Entwickelung sehr verschieden, und verschieden auch die Quellen, aus denen sie flossen. Anfangs war in dieser Beziehung der Staat nur auf die Bürger der Stadt, dann allmählich Italiens angewiesen, und schwer ruhte auf ihnen die Last der in fast unaufhörlichen Kriegen verbrauchten Steuern. Seitdem aber durch Eroberungen immer mehr wohlhabende Provinzen dem Staatsgebiet einverleibt waren, wurde auf diese die Hauptlast der Steuern abgewälzt: nach der Unterwerfung Macedoniens 167 fielen für die römischen Bürger (seit 89 für die Italiker) alle direkten Steuern weg, und selbst die Versorgung der Reichshauptstadt mit Getreide wurde bestimmten Provinzen aufgeladen. Aber seit dem Ende der Republik waren allmählich auch die Provinzen durch die wiederholten Bürgerkriege erschöpft; und nachdem Caracalla auch den Provinzialen das Bürgerrecht verliehen, schwand immer mehr der Unterschied zwischen ihnen und den Italikern, bis dann Diocletian die Steuerverfassung der Provinzen auch auf Italien übertrug.

Dieser liefs zunächst den östlichen Teil des Reiches in bestimmte Steuerhufen (iuga oder capita) einteilen, klassificieren und durch *censitores* ein Verzeichnis dieser capita anlegen („*Kataster*“ aus capitastrum): danach dann wurde von den Gutsbesitzern (possessores) eine Grundsteuer in Geld oder Naturallieferungen (*annona*) erhoben. Als Ergänzung dazu aber diente eine Gewerbe-, resp. Einkommensteuer für die Geschäftsleute (negotiatores) im weitesten Sinne, also nicht nur für die Banquiers und Kaufleute, sondern auch für die Handwerker und Gewerbetreibenden (u. a. selbst die prostitutae), die sich teilweise zu festen Korporationen vereinigt hatten (§. 45). Und endlich wurde eine Kopfsteuer (tributum capitis) erhoben von der nichtbesitzenden, aber doch erwerbsfähigen untersten Bevölkerungsklasse, namentlich von den zwar persönlich freien, aber an die Scholle gebundenen und mit ihr den Herren wechselnden Bauern (*coloni*, *rustici*, *inquilini*, *censiti*), die den vielleicht schon

seit Augustus zur Erhaltung des Landbaues im römischen Gebiet angesiedelten Barbarenstämmen angehörten.

Die Censusperioden waren meist nach dem *lustrum* geordnet, jedoch seit 315 fand, zuerst für Ägypten, die Steuerausschreibung (*indictio*) für Perioden von je 15 Jahren statt, und die Steuerzahlung war später meist nach Tertialen (1. September, 1. Januar, 1. Mai) angesetzt.

B) Direkte Steuern

§. 80. *a*) aus Italien. Unter den Einnahmen des Staates zunächst zu erwähnen ist das tributum, die für aufserordentliche Fälle schon unter den ersten Königen erhobene Vermögenssteuer, seit Servius Tullius in den einzelnen Tribus durch deren Vorsteher (*tribuni aerarii*, dann *curatores tribuum*) eingezogen; definitiv indes wurde sie erst, als 406 der Staat die Zahlung des Soldes an das Heer im Felde übernahm. Überhaupt aber wurde sie — daher auch oft nicht ohne heftigen Widerstand — nur erhoben, wenn die regelmäfsigen Einnahmen aus dem Staatsgrundbesitz etc. nicht ausreichten; und öfter wurde deshalb auch nach glücklichen Kriegen der Erlös der Beute oder die den Besiegten auferlegte Kontribution dazu verwandt, den Bürgern das tributum zurückzuerstatten. So hatte dasselbe mehr den Charakter einer Zwangsanleihe gewissermafsen à fonds perdu, so dafs für den Staat keine rechtliche Verpflichtung zur Rückzahlung bestand. Erhoben wurde gewöhnlich das tributum simplex = 1 pro mille, in Zeiten der Not aber auch duplex und selbst triplex.

Zu Grunde lagen der Ausschreibung hauptsächlich die Censuslisten, und so wurde das tributum anfangs vorzugsweise vom Grundbesitz (in und aufser der Stadt) und dem dazu gehörigen Inventar (an Sklaven und Tieren) erhoben. Nachdem aber seit der Erweiterung der Verhältnisse das Vermögen oft auch in Geldgeschäften u. dgl. angelegt, die Gewissenhaftigkeit bei der Selbsteinschätzung häufig vermifst wurde, suchte man namentlich die grofse Menge der nichtgrundbesitzenden Handwerker, sowie die Kapitalisten zu

treffen durch das tributum in capita, zu dem auch die aerarii, sowie die viduae und orbi (durch das aes equestre und hordearium: §. 13) beizutragen hatten. Namentlich aber bemühten sich die Censoren der einbrechenden Sittenverderbnis entgegenzutreten, indem sie solche Luxusgegenstände wie junge Sklaven, Silbergeschirr, Prachtkleider etc. mit einer unverhältnismäfsig hohen (mitunter der zehnfachen) Steuer belegten. — Endlich, in Zeiten der Not, griff man auch zu aufserordentlichen Mitteln und schrieb nach Bedürfnis Extrasteuern (tributum temerarium) aus.

Nach 167 gestattete die günstige Lage der Finanzen den dauernden Verzicht auf das tributum; nur einmal noch, 43 v. Chr., (also als temerarium) wurde es wieder erhoben — bis dann um 300 das bisherige tributum der Provinzen auch in Italien eingeführt wurde.

Der aufserordentlichen Steuer, dem vom Privateigentum erhobenen tributum, gegenüber steht als die älteste Haupteinnahme des Ärars die aus dem Staatsgrundbesitz, das vectigal.

Hauptquelle desselben ist der Ertrag des ager publicus d. h. der bei Unterwerfung der Städte für römisches Staatseigentum erklärten Ländereien (gewöhnlich $^1/_3$—$^2/_3$ des Gebietes, ausnahmsweise wurde auch das ganze konfisciert: Liv. 26, 16, 8 Capua), die durch die Censoren verpachtet wurden. Allmählich indes (§. 105) wurde der ager publicus immer kleiner, und dadurch dem Ärar seine einst bedeutendste Einnahme entzogen. Auch von den übrigen Staatsländereien wurde ein grofser Teil faktisch dauernder Besitz von Gemeinden oder Privaten, wenn nominell auch der Staat sein Eigentumsrecht daran festhielt: es war dies hauptsächlich der ager quaestorius, der an Privatpersonen der Form nach auf ewige Zeit verpachtet, in Wirklichkeit aber verkauft war, und die possessio (§. 105). Dagegen ein anderer Teil des ager publicus blieb wirklich in der Verwaltung des Staates und wurde in dessen Namen verpachtet oder auf seine Rechnung bewirtschaftet: es sind dies die pascua d. h. sowohl die Wiesen- und Waldweiden (*pascua* im engeren Sinne, *saltus*) wofür ein Hütegeld (*scriptura*) zu zahlen war,

als auch die Forsten (*silvae*), Fischereien, Bergwerke, Salinen (der Salzverkauf war Staatsmonopol schon seit 508) etc.

Eine fernere Einnahmequelle sind die loca publica: aus ihnen flossen z. B. Gelder für Verkauf von Baustellen, Standgeld für Marktbuden, Abgaben für Benutzung der Wasserleitungen, Brückenzoll, Eingangs- und Durchgangszölle (*portoria*) etc.

§. 81. *b*) aus den Provinzen. In ähnlicher Art wie in Italien wurden die Steuerverhältnisse auch in den Provinzen geregelt, allerdings aber im einzelnen verschieden nach den näheren Umständen der Eroberung und nach den schon vorgefundenen Einrichtungen (über die verschiedenen Formen s. §. 112).

Der ager publicus zunächst wurde zum Teil im ganzen an die grofsen Gesellschaften der publicani verpachtet, die dann unter entsprechendem Aufschlage das Ackerland (*agri*) parzellenweise an Afterpächter überliefsen, auf dem Weidelande (*pascua*) für das bei ihnen zur Hütung angemeldete Vieh die *scriptura* erhoben. Von den Bergwerken dagegen (zu den metalla gehören auch die Salzwerke, sowie die Stein-, besonders Marmorbrüche) wurden die meisten gegen eine hohe Abgabe der Privatindustrie überlassen, ein anderer Teil aber, namentlich die spanischen Silber- und Blei-, die macedonischen Goldgruben, blieb Staatseigentum und wurde an publicani verpachtet. — Wesentliche Veränderungen in diesen Verhältnissen brachte die Kaiserzeit: die Kaiser selbst übernahmen (§. 78) die Verwaltung auch der Staatsgüter, und so stand seit Vespasian der frühere ager publicus unter dem Procurator des kaiserlichen Fiscus (als fundi fiscales). Daneben aber hatten die Kaiser, oft durch wenig ehrenhafte Mittel, z. B. durch Einziehung der bona damnatorum, auch einen ausgedehnten Privatgrundbesitz erworben, dessen Verwaltung meist den kaiserlichen Freigelassenen entnommene procuratores leiteten: das dazu gehörige Acker- und Weideland war gröfstenteils in Erbpacht vergeben oder wurde von kaiserlichen Sklaven bewirtschaftet; die Bergwerke dagegen — und natürlich waren es meist gerade die wertvollsten — wurden ebenfalls durch kaiserliche

Sklaven oder durch Verbrecher bearbeitet, zu deren Beaufsichtigung Militärkommandos detachiert waren, und ihre Einkünfte flossen in die kaiserliche Privatschatulle (patrimonium Caesaris).

Der gröfste Teil aber des ager publicus war den früheren Herren jetzt als zinspflichtig überlassen (*stipendiariis datus adsignatus*) und hatte entweder einen bestimmten Teil, gewöhnlich die *decuma*, vom Ertrage der Früchte oder eine Kontribution (*stipendium*) in Geld oder Naturalien aufzubringen, beide Abgaben verteilt nach Städtebezirken und nach einer dem römischen Census nachgebildeten Schatzung (professio). — Der Zehnte, eine Naturalabgabe von Getreide, Wein, Öl etc., lastete auf dem Grund und Boden und bestand in Sicilien (und in Asien in der Zeit von den Gracchen bis 48 v. Chr.); ihn zahlte der jedesmalige Bebauer (*arator*) des Landes. Dazu aber kamen noch allerhand Lieferungen an den Statthalter, namentlich für seinen und seiner Untergebenen Unterhalt; und durch die schamlosen Übervorteilungen und Chicanen, die sich bei der Erhebung der decuma die publicani, mit stiller oder offener Duldung des Statthalters, erlaubten, wurde gerade diese Abgabe eine unerträglich drückende und daher von Cäsar durch ein bestimmtes regelmäfsiges *stipendium* ersetzt. — Das stipendium oder tributum, eigentlich eine Kriegskontribution, die gewöhnliche Abgabe der Provinzen, wurde zwar ebenfalls an publicani verpachtet, aber es war wenigstens eine fest normierte Abgabe, bestehend teils in Geld teils in Naturallieferungen. Erhoben wurde es meist nach der in der betreffenden Provinz herkömmlichen Weise d. h. nach Steuerbezirken sowohl — und vornehmlich — vom Grund und Boden (*tributum soli*) als von den Personen (*tributum capitis*) wie auch in manchen Provinzen (Ägypten) als Gewerbe- oder (Griechenland) als Vermögenssteuer.

Trotz aller dieser verschiedenen Steuern aber war die Summe, welche daraus schliefslich in den Staatsschatz gelangte, nicht übermäfsig hoch, und es gab Provinzen, in denen dieser Rest durch die Verwaltungskosten aufgezehrt wurde.

In allen diesen Verhältnissen trat nach dem Ende der Republik eine radikale Umgestaltung ein. Durch die beständigen Erpressungen der Statthalter und schliefslich durch die grofsen Bürgerkriege war sowohl Italien selbst wie die Provinzen völlig erschöpft, das einst so reiche Asien z. B. sogar bis zum offenen Bankerott gebracht worden. Um daher durch eine gerechtere Verteilung eine rationellere Belastung und damit die Möglichkeit einer Steigerung des Steuerertrages der Provinzen herbeizuführen, liefs Augustus, der Anregung Cäsars folgend, einen festen Etat der Einnahmen und Ausgaben des Reiches aufstellen. Zu diesem Zwecke wurden allmählich, 44—19 v. Chr., im ganzen Reiche durch vier Kommissionen Volkszählungen vorgenommen, aber auch der gesamte Grund und Boden, im Anschlusse an die Staatsstrafsen, vermessen und klassificiert, und auf diese Art die sichere Grundlage für einen census, und damit für eine rationelle Steuererhebung gewonnen — ein Resultat dieser Vermessungen war auch der von Agrippa entworfene und durch commentarii erläuterte, nachher in Marmor ausgeführte *orbis terrarum* (Röm. Litt.-Gesch. p. 57). Danach wurde dann für jede Provinz ein bestimmter Census aufgestellt (cfr. Evang. Lucae 2,1), zuerst von Augustus selbst 27 in Gallien; derselbe wurde öfter revidiert und die betreffenden Steuerlisten im Archiv (*tabularium*) sowohl der Provinzialhauptstadt als auch zu Rom niedergelegt. Dieser Provinzialcensus aber regelte einerseits die Aushebung für das Heer auf Grundlage der Bevölkerungszahlen, anderseits die von der gesamten Provinz — nicht mehr einzelnen Steuerbezirken — aufzubringenden direkten Steuern, wobei in gerechterer Weise nicht nur der Grundbesitz, sondern auch das bewegliche Vermögen in Rechnung gezogen wurde. — Über die ferneren Veränderungen in der späteren Kaiserzeit cfr. §. 79.

§. 82. *C*) Indirekte Steuern. Eine nicht unbedeutende Einnahme ferner erwuchs dem römischen Staate aus den Zöllen (portoria), die schon seit der Königszeit bestanden, dann, da sie eine Quelle fortwährender Chicanen waren, 60 aufgehoben, aber durch Cäsar wiederhergestellt wurden. Manche Artikel, wie Getreide, Wein, Öl, Salz,

Eisen, Gold etc., durften überhaupt nicht ausgeführt werden, anderseits war die Einfuhr aller fremden Waren zollpflichtig, und zwar nicht nur an der Reichsgrenze (limes imperii), sondern auch die einzelnen Provinzen, Bezirke und selbst Städte erhoben von allem Import- oder Transitverkehr einen oft sehr lästigen Zoll, von dem nur die römischen Bürger, namentlich publicani selbst, befreit blieben. Besonders ausgebildet war von jeher dieses Zollwesen in Ägypten, und namentlich Alexandria als Stapelplatz der aus dem Orient bezogenen Luxusartikel erwies sich sehr ergiebig. — Die Zollabgabe war in den einzelnen Provinzen verschieden: gewöhnlich wurden 2—5 % vom Werte des betr. Gegenstandes erhoben; aber im 4. Jahrhundert wurde dieser Satz meist auf $12\frac{1}{2}$ %, in Ägypten am arabischen Meerbusen sogar bis auf 25 % gesteigert. In manchen Provinzen allerdings bestand auch ein fester Tarif für die verschieden klassificierten zollpflichtigen Gegenstände.

§. 83. *D*) Besondere und aufserordentliche Einnahmen. Zu den regelmäfsigen und allgemeinen Einnahmen kommen sodann zunächst noch einige besondere. Hierhin gehört das Salzmonopol, das schon seit der Königszeit bestand, aber erst in späterer Zeit, wo die Salinen in kaiserlichem Besitz und verpachtet waren, einträglicher wurde; sodann das Münzregal, das namentlich seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. durch Prägung unterwertiger Silberscheidemünzen (§. 86) bedeutende, wenn auch nicht sehr ehrenhafte, Vorteile brachte. Ferner wurden besondere Steuern erhoben seit 6 n. Chr. von den Erbschaften über 100 000 Sesterzen, aufser wenn sie den nächsten Blutsverwandten zufielen, und diese Steuer brachte bei der grofsen Menge der caelibes (s. u.) jedenfalls recht bedeutende Erträge: anfangs war sie auf 5 % angesetzt worden (vicesima hereditatium) und auf römische Bürger beschränkt geblieben; Caracalla verdoppelte sie und dehnte sie auf die Provinzen aus, doch nach seiner Ermordung beseitigte Macrinus diese Erhöhung wieder. Dasselbe geschah mit der gleichfalls von Caracalla verdoppelten vicesima manumissionum: schon seit 357 v. Chr. waren bei jeder Freilassung eines Sklaven, gewöhnlich von diesem

selbst, 5 % seines Taxwertes zu zahlen gewesen; doch wurde gerade dieses Geld abgesondert verwaltet in dem aerarium sanctius (aus dem z. B. 209 v. Chr. 4000 ℔ Gold entnommen werden konnten). — Indem wir absehen von anderen weniger bedeutenden Einnahmen, wie z. B. dem unter Vespasian bestehenden *vectigal urinae* etc., kommen wir schliefslich zu den

aufserordentlichen Einnahmen. Unter ihnen nimmt von jeher die erste Stelle der Kriegsgewinn ein: einerseits wurden den Besiegten starke Kontributionen auferlegt, anderseits gehörte auch die von den einzelnen Soldaten oder dem Feldherrn gemachte Beute, falls nicht anders darüber bestimmt wurde, dem Staate; gewöhnlich wurde sie durch die Quästoren verkauft und der Erlös (*manubiae*) an das aerarium abgeführt; allerdings aber war es, besonders in späterer Zeit, nichts Ungewöhnliches, dafs der Feldherr einen bedeutenden Teil derselben für sich selbst behielt — was früher (z. B. 396 dem Camillus) Anklage wegen peculatus zugezogen hatte. Weiter gehört hierher das aurum cŏronarium, anfangs eine freiwillige Ehrengabe der Bundesgenossen oder Provinzialen an den siegreichen Feldherrn zur Verherrlichung seines Triumphes (§. 104), allmählich aber zu einem regelmäfsigen Pflichtgeschenk (munus, oblatio) geworden.

Eine fernere Einnahme bildeten die wenigstens zum Teil ins Ärar fliefsenden Strafgelder (multae), besonders für Übertretungen; sodann aber die Konfiscierung der Güter (publicatio bonorum) der zu Tod oder Exil Verurteilten: namentlich in der Kaiserzeit bildeten diese *bona damnatorum* eine ergiebige Einnahmequelle für den kaiserlichen Fiscus, und die Verurteilungen wurden oft weniger in Rücksicht auf die Schuld als auf den verfallenden reichen Besitz systematisch betrieben. Ebenso fiel das herrenlose Gut (caduca) aus Erbschaften, zu denen ein hinreichend berechtigter Erbe nicht vorhanden war (nicht erbfähig waren z. B. auch die caelibes), seit L. Iulia et Papia Poppaea 9 n. Chr. dem Staate zu. Aufserdem war es in der Kaiserzeit Sitte, seit Caligula sogar Gesetz, dafs nicht nur solche Erbschaften, über die nicht durch Testament verfügt oder wozu keine erb-

berechtigten näheren Verwandten vorhanden waren, sondern überhaupt von jedem Nachlafs ein Legat dem Kaiser zugewendet wurde: dies brachte, besonders aus der meist sehr bedeutenden Hinterlassenschaft der kaiserlichen Freigelassenen, dem patronus grofse Summen ein.

3. Ausgaben.

§. 84. *A*) Cultus; Bauten; Heer; Verwaltung. Aus diesen Einkünften des Staates wurden die Ausgaben bestritten: zunächst für den Cultus. Zwar die grofsen Priestertümer wurden als unbesoldete Ehrenämter verwaltet, und die regelmäfsigen Ausgaben aus der Tempelkasse (*arca*) bestritten, an welche die Censoren die Einkünfte namentlich aus dem durch sie verwalteten Grundbesitz des Heiligtums überwiesen. Anderseits dagegen die aufserordentlichen Kosten, besonders für Sühnung von prodigia und für Veranstaltung der öffentlichen Spiele (cfr. §. 62), wurden aus dem aerarium selbst gezahlt. Ferner bestritt der Staat den Unterhalt der Vestales (vielleicht auch der flamines); er lieferte die für den Tempeldienst erforderlichen servi publici und besoldete die subalternen Kultbeamten (apparitores, calatores etc.), sowie die bei aufserordentlichen Gelegenheiten berufenen haruspices; endlich liefs er auch die Kosten für Erhaltung der Tempelbaulichkeiten durch die Censoren aus dem Ärar anweisen.

Überhaupt einen starken Teil der Einnahmen verschlangen die im öffentlichen Interesse unter Verwaltung der Censoren vorgenommenen Bauten und Reparaturen, z. B. der Stadtmauer, Tempel, Theater, Wasserleitungen, Kloaken, des Strafsenpflasters etc., sowohl innerhalb der Stadt als auch in den römischen Kolonieen und in den Municipien. Da indessen die Beaufsichtigung all dieser Arbeiten die Kräfte der Censoren überstieg und naturgemäfs sich hauptsächlich nur auf Rom selbst beschränkte, so wurden allmählich — auch schon vor dem Aufhören der Censur — für die verschiedenen Geschäftszweige besondere curatores ernannt und in den Provinzen die betreffenden Ausgaben aus Provinzialfonds bestritten. Namentlich gehört hierher auch die Sorge für die grofsen

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Straſsen des Reichs, bei deren Anlage oft auch Soldaten beschäftigt wurden, und zu deren Instandhaltung im öffentlichen Interesse sowohl die Kaiser selbst beitrugen als auch Beisteuern reicher Privatleute und der Adjacenten in Anspruch nahmen; demselben Zwecke dienten auch die auf manchen Straſsen erhobenen Chausseegelder.

Zur Unterhaltung des Heeres war anfangs das *tributum* aufgebracht, seit 406 aber ein regelmäſsiges *stipendium* gewährt worden: zunächst nicht sowohl als Sold (daher auch nicht monatlich gezahlt) wie vielmehr als Entschädigung des einzelnen Mannes während des ganzen Feldzuges — und davon abgerechnet wurden die event. von dem Staat gelieferten Waffen, Kleidung und Lebensmittel. In der Zeit vor Cäsar betrug der Sold des Legionssoldaten jährlich 120 denarii, für den Reiter und für den Centurio entsprechend mehr; Cäsar erhöhte denselben auf 225, Domitian auf 300 Denare. Anderseits kam als Ersatz dafür ins Ärar die Kriegskontribution und der Beutegewinn, doch floſs von dem letzteren ein nicht geringer Teil vielmehr in die Tasche des Feldherrn oder wurde zu donativa an die Soldaten verwandt.

Die Kosten für die Verwaltung waren in der Republik, wo alle höheren Stellen als Ehrenämter bekleidet wurden, verhältnismäſsig nicht bedeutend; und auch die Kommunen besoldeten ihre Beamten aus ihrem eigenen Vermögen resp. den Erträgen ihres Grundbesitzes, höchstens bei auſserordentlichen Unglücksfällen erhielten sie eine Unterstützung aus Mitteln des Staates. Somit blieb diesem hauptsächlich nur die Besoldung der Subalternen (scribae, apparitores etc.) und die Entschädigung der höheren Beamten für einzelne besondere Ausgaben (z. B. durch einen Staatszuschuſs zu den Kosten der Spiele); namentlich aber erhielten die Statthalter (§. 18. 113) Equipierungsgelder (*ornatio, vasarium, salarium*), sowie Ersatz für die Verwaltungsunkosten (*sumptus provincialis*): teilweise sorgten dafür die vom Staate bezahlten Naturallieferungen der Provinzialen (*frumentum aestimatum s. in cellam*), teils wurden, namentlich für die Truppen, dafür besondere Gelder angewiesen (*cibaria, congiaria, salaria*).

Viel bedeutenderen Aufwand erforderte die Verwaltung in der Kaiserzeit. Anfangs zwar bestritten die Kaiser die Kosten ihres Hofhalts etc. aus Privatmitteln, bald aber gestatteten sie sich freie Verfügung über die Einkünfte der Provinzen, seit Nero auch über das Ärar, und es ist bekannt, mit welcher unsinnigen Verschwendung die öffentlichen Gelder oft vergeudet wurden. Aufser den Truppen, die jetzt ein stehendes Heer bildeten, erforderten bedeutende Mittel die zahlreichen Beamten, die ebenso ein starkes Heer im Civildienst der verschiedenen, teilweise jetzt neu geschaffenen Verwaltungszweige ausmachten (z. B. der Reichspost, des seit Vespasian zum Teil verstaatlichten Unterrichtswesens etc.). Nicht unbedeutend waren auch die Gehälter der Mitglieder des kaiserlichen *consilium*: die demselben angehörigen Senatoren zwar erhielten keine Besoldung, wohl aber die Ritter und Freigelassenen.

§. 85. *B)* Schenkungen und Stiftungen. Ein grofser Teil der öffentlichen Gelder endlich wurde zu Schenkungen an die Bevölkerung vorzugsweise der Hauptstadt, resp. einzelner Klassen derselben verbraucht. Diese aber, namentlich auch die Versorgung Roms mit Getreide, wurden von den Bürgern kaum als eine Wohlthat, sondern vielmehr als eine von den Herren der Welt mit Recht zu beanspruchende Leistung angesehen.

Seit dem zweiten punischen Kriege nämlich war der italische Landbau, der bis dahin den — namentlich in Form von Brei (puls) genossenen — Weizen in ausreichendem Mafse geliefert hatte, immer mehr in Verfall geraten und aufserstande, die Bevölkerung, besonders auch der rapide gewachsenen Hauptstadt, zu versorgen. Zwar schon früher hatten in Fällen aufserordentlicher Teuerung (infolge von Mifswachs u. dgl.) die Ädilen auswärtiges Getreide kommen lassen; nun aber wurde die Zufuhr aus den Provinzen, namentlich aus dem kornreichen Sicilien, dann auch aus Afrika, dauernd geregelt: das sicilische Korn durfte nur nach Italien verschifft werden, ein eigener Beamter, der *quaestor Ostiensis*, nahm es an der Tibermündung in Empfang, und in Rom wurde es, um dem wucherischen Treiben der Kornspekulanten

entgegenzuwirken, auf Rechnung des Staates zu den mäfsigen Selbstkostenpreisen verkauft.

Erst seit der Gracchenzeit ordneten verschiedene leges frumentariae den Verkauf unter dem Einkaufspreise, also mit Verlust für die Staatskasse, an, und in der Folge erhielt jeder in Rom ansässige Bürger Anspruch auf diese Spende (*largitio*), die gewöhnlich 5 modii (ca. 43,75 Liter) auf den Monat betrug. Clodius setzte 58 die ganz unentgeltliche Verteilung durch: wer daran teilnehmen wollte, mufste seinen Namen in eine nach den Tribus angelegte Liste eintragen lassen (*profiteri*) und erhielt dann als Empfangslegitimation eine Marke (*tessera*). Nun mehrte sich die Zahl der Empfänger in dem Mafse, dafs sie bald 320 000 betrug: selbst Sklaven liefs man vielfach nur zu dem Zwecke frei, um ihren Anteil an der Spende zu erhalten. Cäsar beschränkte 46 die Zahl auf 150 000, aber bald stieg sie wieder und hielt sich auf 200 000.

Aber auch zu gunsten der übrigen Bevölkerung — Rom hatte unter Augustus ca. $1^1/_2$ Millionen Einwohner — wurde durch Verkäufe aus den grofsen Regierungsmagazinen (*horrea*) der Marktpreis geregelt und gegen die durch Spekulation hervorgerufenen Schwankungen nach Möglichkeit gesichert. Um die Zufuhr besser zu ordnen, übernahm 22 v. Chr. Augustus selbst die cura annonae; später aber stellte er dafür einen Ritter als *praefectus annonae* an, dem über das ganze Reich hin ein zahlreiches Personal von Büreau- und Magazinbeamten sowie Sklaven zu Gebote stand (*tabularii, horrearii; saccarii* etc.). Ebenso wurden auch in den Provinzen überall grofse Magazine unter Oberaufsicht der Statthalter angelegt, aus denen im Notfall noch Zufuhren nach Rom gingen. — Seit ca. 250 n. Chr. wurde übrigens nicht mehr das rohe Korn, sondern Brot verteilt; und da zum Empfange der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Tribus erforderlich war, so berechtigte diese nicht sowohl noch zur Ausübung einer politischen Thätigkeit als vielmehr zum Empfange der Kornspenden (§. 11).

Aufserdem aber erhielt das Volk — schon seit dem zweiten punischen Kriege, regelmäfsig aber erst seit Ende der Repu-

blik — bei festlichen Gelegenheiten auch sonstige Spenden, die congiaria d. h. zunächst bestimmte Maſse (1 congius = 3,283 Liter) von Öl und Wein, mit der Zeit aber auch von Salz, (Schweine-)Fleisch, und selbst Kleider und bares Geld. Die Verteilung erfolgte durch die curatores annonae, wohl unter denselben Bedingungen wie die frumentationes; die Lebensmittel wurden entweder ganz billig verkauft oder umsonst gegeben, die Mittel lieferte der fiscus oder das aerarium. Auch diese Spenden wurden immer ausgedehnter: sie erforderten unter Augustus einen Aufwand von jährlich ca. 8 Millionen Sesterzen, zusammen mit den Getreidespenden von 56 Millionen, und diese Summe erhöhte sich allmählich noch auf über 80 Millionen Sesterzen (= 18 Millionen Mark).

Entsprechend der Civilbevölkerung wurde auch das Militär bedacht: donativa an die Soldaten waren zwar auch früher schon, besonders bei Triumphen, üblich gewesen und aus den Beutegeldern beschafft worden; aber seit den Bürgerkriegen traten dieselben immer häufiger und reichlicher ein, Cäsar z. B. schenkte 46 jedem Soldaten 20 000 Sesterzen, dem Reiter etc. verhältnismäſsig mehr. Und in der Kaiserzeit wurde fast jedes glückliche politische Ereignis durch solche Schenkungen begleitet; namentlich waren seit Claudius bei der Thronbesteigung Spenden an die Prätorianer üblich geworden, und deren Ausbleiben, z. B. bei Galba, wurde sehr mifsfällig aufgenommen. — Für die Versorgung der veterani endlich wurde durch Zahlung einer Geldsumme aus dem aerarium militare oder durch Ackeranweisungen gesorgt.

Schliefslich zu erwähnen sind noch die alimenta d. h. Stiftungen von Kapitalien zur Erziehung von Kindern armer, aber freier Eltern in Rom und Italien. Eingeführt hatte dieselben Nerva, um der Verminderung der vollberechtigten Bürgerschaft entgegenzuwirken, und besonders Trajan, aber auch verschiedene der folgenden Kaiser waren in gleichem Sinne thätig, das Beispiel der Herrscher fand dann Nachahmung durch reiche Privatleute (so schenkte der jüngere *Plinius* seiner Vaterstadt Comum zu diesem Zwecke 500 000 Sesterzen). Aus diesen Stiftungen bezogen die Kinder die Unterstützung entweder in Getreide oder in barem Gelde:

verwaltet wurden die Kassen durch einen quaestor alimentorum in der betreffenden Stadt, an der Spitze eines bestimmten Bezirkes stand je ein praefectus alimentorum. Die Einrichtung bestand noch im 4. Jahrhundert. —

Dies sind die wesentlichsten und bedeutendsten Posten im Ausgabe-Etat des römischen Staates; daneben aber bestanden noch vielfache Verpflichtungen zu einzelnen kleineren Zahlungen — wurden doch z. B. auch die heiligen Gänse auf dem Capitol aus Staatsmitteln unterhalten. Eine Übersicht jedoch über auch nur annähernd die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des Staates können wir nicht gewinnen.

§. 86. Anhang: Münzwesen. Bei Betrachtung des römischen Geldwesens hat man 4 Perioden zu unterscheiden: in der ersten galt als Zahlungsmittel hauptsächlich Vieh, seit ca. 450 gab es Kupfermünzen, im 3. Jahrhundert v. Chr. wurde die Silber-, in der Kaiserzeit die Goldwährung eingeführt.

In der ersten Periode also hatte man überhaupt keine geprägten Münzen: Zahlungen wurden geleistet in Vieh (pecus, daher pecunia), besonders Schafen und Rindern, allmählich auch in Metall, Stücken rohen Kupfers (aes rude in Form von *raudera* oder *rauduscula*), die nicht gezählt, sondern gewogen wurden (daher *aes-timare*, *pendere* etc.). Mit der Zeit wurden dieselben in Barren nach bestimmtem Gewicht gegossen und unterschieden sich nach den ihnen aufgedrückten Bildern (Rind, Schwein, Schild etc.).

Zwischen 454 und 430 wurden wirkliche Münzen eingeführt: als Einheit galt der as (im Werte von ca. 48 Pfennig), der anfangs ein volles römisches Pfund (= 327 gr) Kupfer wog und nur wenig mit Blei oder Zinn legiert war. Aufser dem as wurden noch geprägt die uncia = $^1/_{12}$ as, der sextans = 2, quadrans = 3, triens = 4, semis = 6 unciae. Auf der Vorderseite trugen dieselben einen Götterkopf, auf der Rückseite das Bild eines Schiffsvorderteils. Indes nicht lange hielt sich diese Münze vollwichtig (aes grave): in den Zeiten der Kriegsnot wurde leichter geprägt, so dafs der as allmählich nur = 4 unciae (Triental-

fufs), dann seit dem ersten punischen Kriege = 2 unciae (Sextantarfufs), schliefslich durch L. Flaminia 217 = 1 uncia (Uncialfufs) wurde.

Während so das Kupfer zur unterwertigen Scheidemünze herabsank, war seit 269 das Silbercourant eingeführt worden, und zwar der denarius = 10 as, quinarius = 5, sestertius*) = $2^1/_2$ as (aus IIS emis wurde das Zeichen **HS**); die Münzen zeigten auf der Vorderseite das Bild der Roma, auf der Rückseite das einer andern Gottheit. So war auch, was bei der Ausbreitung der Herrschaft über Italien und den vielfachen Berührungen mit der griechischen Kultur eine Notwendigkeit geworden, ein festes Verhältnis zu dem griechischen Gelde gefunden: der denarius entsprach ungefähr der griechischen δραχμή. Zunächst war das Verhältnis von Silber zu Kupfer = 240 : 1 angenommen worden, so dafs der Denar = 10 Triental-As = 40 unciae wurde; und der Sesterz (= $2^1/_2$ As = 10 unciae Kupfer) wurde allmählich Äquivalent für den alten schweren as und vorzugsweise als nummus bezeichnet. Wahrscheinlich 217 dann, als der as auf 1 uncia sank, wurde der Denar festgesetzt als $^1/_{84}$ ℔ Silber und erhielt den Wert von 16 As (ca. 70 Pfennig), der Quinar = 8, der Sesterz = 4 As (ca. 17 Pfennig), und diese Geltung bestand bis in die Zeiten Neros. Somit war das Verhältnis von Kupfer zu Silber = 1 : 112, das erstere war also Scheidemünze geworden, und die Silberwährung eingeführt. Durch L. Papiria 89 wurde der Kupfer-As auf $^1/_2$ uncia herabgesetzt (Semuncialfufs), später sogar auf $^1/_4$ uncia. Auch das Silber wurde nur kurze Zeit fein geprägt: schon im zweiten punischen Kriege begann man Kupfer oder Eisen nur von aufsen mit Silberplattierung zu versehen, und seit Livius Drusus 91 wurde diese Fälschung wiederholt systematisch durchgeführt; der dadurch entstandenen Unsicherheit des Geldverkehrs suchte man durch Festsetzen eines Zwangskurses ent-

*) Sestertius = 1 Sesterz (pl. sestertii); sestertium = 1 ℔ sestertii = 1000 Sesterzen (duo sestertia oder bina sestertia = 2000 etc.); decies (sc. centena milia) sestertium (nur in dieser Form vorkommend) = 10 × 100000 = 1 Million Sesterzen (= 175 410 M), weiter vicies sestertium etc.

gegenzutreten. — Neben den römischen Münzen übrigens hielten sich eine ganze Zeit lang in den unterworfenen Landschaften die Landesmünzen, namentlich die Victoriati (Vorderseite: Juppiterkopf, Rücks.: Victoria) in Spanien, Illyrien, Ligurien, Unteritalien etc.: sie hatten den Wert von $^3/_4$ Denar, wurden aber allmählich durch den Quinar verdrängt.

Gold als kostbare Ware, aber nicht als Münze, war schon früh, besonders auch durch die siegreichen Kriege eingeführt worden, und z. B. schon seit 357 war der Ertrag der vicesima manumissionum (§. 83) in Goldbarren dem aerarium sanctius übergeben worden. Zuerst wurden dann Goldmünzen geprägt 257, aber in zu hohem Wertverhältnis zum Silber (17 : 1) und daher nicht lange in Kurs. Erst in Cäsars Zeit wieder prägte man Goldmünzen, im Verhältnis zum Silber = 11,91 : 1, so dafs 1 ℔ = 1000 denarii = 4000 Sesterzen galt. Die Gold- und Silberprägung behielt dann seit 15 v. Chr. Augustus sich selber vor, und so auch die folgenden Kaiser, Kupfermünzen liefs der Senat schlagen (mit der Bezeichnung S C). Dieser kaiserliche aureus (= $^1/_{40}$ ℔) hatte den Wert von 25 denarii = 100 Sesterzen (also Gold von 22,83 M), verlor aber allmählich an Gehalt und hatte unter Caracalla nur noch $^1/_{50}$ ℔, später noch weniger Gold — bis endlich Constantin ihn fest auf $^1/_{72}$ ℔ normierte (daher mit der Bezeichnung LXXII, später griech. *OB*), und dieser solidus hielt sich dann in der Folgezeit. — Die Goldwährung war seit Nero eingeführt worden, als der Silberdenar auf $^1/_{96}$ ℔ = $^1/_8$ uncia herabgesetzt und immer mehr mit Kupfer verfälscht, das Silber also zur unterwertigen Scheidemünze wurde. In Gold mufsten daher auch die Abgaben gezahlt werden.

Caracalla 215 liefs als neue Silbermünze den argenteus Aurelianus oder Antoninianus (= $^1/_{60}$ ℔) prägen, aber auch dieser verschlechterte sich bald. Dagegen stellte Diocletian 292 den Neronischen Denar (= $^1/_{96}$ ℔) wieder her als „argenteus“. Derselbe hielt sich aber nicht lange, und seit Julian ca. 360 finden sich zwei neue Silbermünzen: das miliarense = $^1/_{1000}$ ℔ Gold = $^1/_{72}$ ℔ Silber (= 91 Pfennig), und dessen Hälfte, die siliqua (*κεράτιον*) = $^1/_{144}$ ℔

Silber = $^1/_{24}$ solidus. — Kupfermünzen waren in Italien seit Sullas Zeit wenig geprägt worden, wohl aber im Auslande schon seit dem zweiten punischen Kriege durch die Feldherrn kraft ihres imperium; erst Antonius wieder liefs zwischen 38—35 in Rom Kupfer münzen, den Sesterz = 4 As etc. Alsdann aber in der Kaiserzeit wurde der Sesterz durch Zusatz von $^1/_5$ Zink aus Messing (aurichalcum) geprägt = 1 uncia (ebenso der dupondius = $^1/_2$ uncia), dagegen aus Rotkupfer der as, semis, quadrans. Diese Werte hielten sich als Scheidemünzen bis in die Zeit des Diocletian (der aureus = 25 Denar à 4 Sesterzen), doch hörte die Kupferprägung ungefähr in der Mitte des 3. Jahrhunderts allmählich fast ganz auf. Erst Diocletian wieder liefs Kupfer münzen, u. a. einen Kupfer-Denar, der seit Constantin auf $^1/_{6000}$ solidus normiert und bei gröfseren Zahlungen nach Gewicht in Beuteln (folles) gegeben wurde. —

Was endlich das Prägen selbst betrifft, so ist über die Zeit vor 269 Sicheres nicht bekannt. Dagegen wurde das damals eingeführte Silbergeld im Tempel der Iuno Moneta auf der Burg geprägt. — Seit 90 finden sich (vorher nur als aufserordentliche Kommission) ständige IIIviri AAAFF (§. 32), denen indes unter den Kaisern nur die Kupferprägung verblieb, während Gold und Silber unter Aufsicht eines procurator Augusti geschlagen wurde. Dagegen gab es in der Kaiserzeit viele Münzstätten in den Provinzen, die jedoch meist nur Kupfer-, selten Silbermünzen prägen durften: Aurelian schlofs dieselben alle bis auf die zu Alexandria. — Schon durch Augustus war das römische Geld als die rechtlich allein anerkannte Reichsmünze im ganzen Staate eingeführt worden, indessen wurden die Lokalmünzen, namentlich die griechischen, im gewöhnlichen Verkehr vielfach gebraucht und nur zu dem römischen Denar in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt.

Teil II. Äufseres Staatsleben

Abschnitt I. In freundlichen Beziehungen: Völkerrecht.

§. 87. Den vollen Schutz der Gesetze und Anteil an allen Einrichtungen des Staates genieſsen nach römischer Anschauung nur die wirklichen Bürger (*cives*), rechtlos stehen ihnen gegenüber die Fremden (*peregrini*, in alter Zeit geradezu als *hostes* bezeichnet). Gegen sie gilt nur das Völkerrecht (ius gentium), das durch Verträge zwischen den verschiedenen Staaten verschieden reguliert ist. Angehörige eines Staates, mit dem ein solcher Vertrag nicht besteht, sind an sich rechtlos und können auf römischem Gebiet nur verweilen, indem sie sich als *clientes* (§. 9) in den Schutz eines Bürgers begeben, oder insoweit sie als Gesandte (legati) den Schutz des ganzen Staates genieſsen. Denn diese letzteren allerdings zu verletzen verbietet das Völkerrecht; geschieht es doch, so wird der Frevler durch die fetiales den Beleidigten zur Sühne ausgeliefert. Anderseits aber wird ebenso auch von den Gesandten verlangt, daſs nicht sie durch einen Akt der Feindseligkeit das Völkerrecht verletzen (Liv. 5, 36, 6. 8). In Rom dürfen Gesandte eines feindlichen Volkes nicht das Stadtgebiet betreten, sondern entledigen sich ihres Auftrages an den Senat im T. Bellonae auf dem Campus Martius; während ihres Aufenthaltes haben sie freies Quartier und Verpflegung (*loca et lautia*). Umgekehrt schickt auch der Senat an fremde Völker Gesandte, gewöhnlich aus seiner eigenen Mitte: ein S-C. bestimmt die Zahl derselben (bei wichtigen Verhandlungen später gewöhnlich 10) und ihre Instruktionen; sie erhalten freie Beförderung und Reisekosten (die Rechte dieser legatio libera wurden gegen Ende der Republik vielfach im Privatinteresse

gemifsbraucht, zur grofsen Belästigung der Provinzen); nach ihrer Wiederkehr haben sie über ihre Sendung Bericht zu erstatten (*renuntiare legationem*).

Abgesehen von diesen Ausnahmen mufs das Verhältnis zu fremden Staaten geregelt werden durch Verträge (foedera), die oft eingeleitet werden durch besondere Kommissionen senatorischer legati, deren Abschlufs aber nur erfolgen kann durch einen Beamten cum imperio: entweder übernimmt dieser, vielleicht mit Zuziehung eines consilium angesehener Männer, selbst die Bürgschaft (sponsio) für den Vertrag (setzt sich dann aber auch den Folgen dieser Handlungsweise aus, wie Postumius bei Liv. 9, 5 sqq.), oder aber er behält sich ausdrücklich die Genehmigung des Senats vor, der ja überhaupt die diplomatische Leitung der auswärtigen Angelegenheiten hat; jedenfalls aber mufs der Vertrag die religiöse Weihe durch die Fetialen erhalten (§. 56). — Nach dem verschiedenen Mafse der durch die Staatsverträge verliehenen Berechtigungen und nach der Art ihres Zustandekommens unterscheidet man das foedus aequum, welches volle gegenseitige Gleichberechtigung — aufser civitas und den damit verbundenen Vorrechten — verleiht, und foedus non aequum, welches nur einen Teil dieser Rechte verschafft. Über die verschiedenen Abstufungen dieser Berechtigungen cfr. §§. 5. 6 und 111. 112.

Abschnitt II. In feindlichen Beziehungen: Krieg.

Kap. I. Vorbereitung zum Kriege: Wehrverfassung

I. In der Königszeit.

§. 88. Über die ältesten Zeiten des römischen Kriegswesens haben wir nur unvollständige und unsichere Nachrichten. Jedenfalls hing seine Organisation eng zusammen mit der politischen Einteilung, und das Heer bestand nur aus Bürgern. Der Überlieferung nach enthielt dieses alte Bürgerheer, entsprechend den drei Stämmen der Ramnes, Tities und Luceres, 300 equites (celeres) und 3000 pedites.

Die letzteren, wahrscheinlich aus schwerbewaffneten Patriciern und ihren leichtbewaffneten Klienten bestehend, hatten an ihrer Spitze 3 tribuni militum; die ersteren, in 10 turmae unter je 1 decurio eingeteilt, wurden von 3 *tribuni celerum* befehligt (nach Dion. Hal. 2, 13, p. 263 von 3 *centuriones* unter einem trib. celerum). Noch in der Königszeit aber wurde die Zahl der Rittercenturien verdoppelt, durch Servius Tullius auf 18 erhöht, und eine entsprechende Vermehrung erfuhr wohl auch das Fufsvolk. Die Reiter, mit 2 Pferden ins Feld ziehend, bildeten die patricische Elite des Heeres: nach Homerischer Weise als Vorkämpfer führten sie oft durch ritterlichen Zweikampf (auch noch in historischer Zeit) die Entscheidung herbei oder rissen, in der Gefahr absitzend, durch ihr Beispiel die weichende Phalanx des Fufsvolks wieder mit fort.

Eine wesentliche Neugestaltung der Heeres- wie der politischen Verfassung nahm Servius Tullius vor: die Dienstpflicht wurde abhängig von der Zugehörigkeit zu einer der 5 classes; die Proletarier blieben frei von Kriegsdienst oder wurden nur in Zeiten der Not herangezogen — dann aber auch auf Staatskosten bewaffnet, während die anderen Bürger selbst für ihre Ausrüstung zu sorgen hatten. Das ganze Aufgebot dieser Bürgermiliz zerfiel in die Feldtruppen, die iuniores, von 17—46 Jahren, und die Stadtwehr, die seniores, von 47—60 Jahren. Die Bewaffnung entsprach den Klassen: allen gemeinsam war die lange Stofslanze (*hasta*) und das Schwert (*ensis*); aufserdem hatte die erste Klasse Lederhelm und -Panzer (*galea* und *lorica*), ehernen Rundschild (*clipeus:* Fig. 4) und Beinschienen (*ocreae*); die zweite Klasse war ebenso gerüstet, nur dafs sie des Panzers entbehrte und dafür Deckung hinter dem Mannsschild (*scutum:* Fig. 5) suchte: dasselbe war halbcylinderförmig aus Holzplatten zusammengesetzt, mit Leder überzogen, ca. $1^1/_4$ m lang, $^3/_4$ m breit; der dritten Klasse fehlten die Beinschienen.

Diese 3 Klassen bildeten die 3 Bestandteile der legio, die principes, hastati und triarii (die Bedeutung derselben wurde allerdings später verändert: §. 102). Aus der 4. und 5. Klasse wurden die Plänkler (rorarii) genommen,

die mit ihren Wurfspiefsen und Schleudern den Kampf eröffneten, dann aber hinter die Phalanx sich zurückzogen und dieselbe verstärkten. Dazu kamen noch 2 Compagnieen (*centuriae*) Pioniere (fabri) und 2 centt. Spielleute (cornicines und tubicines), endlich noch 1 cent. Ersatzmannschaften (accensi velati, auch *adscriptitii*), welche —

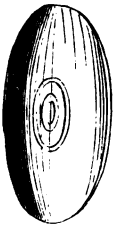

Fig. 4. Clipeus.

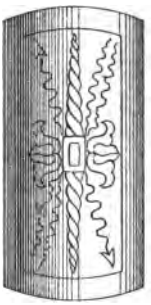

Fig. 5. Scutum.

bisweilen mit den rorarii identificiert — nur Schleudern und Steine trugen (daher auch *ferentarii* genannt) oder die Waffen der Gefallenen benutzen; mitunter wurden sie auch zu besonderen Verrichtungen (Wegebau etc.) verwandt.

Die Reiterei wurde auf 1800 M. verstärkt und war auch jetzt noch, da sie aus den reichsten Bürgern gebildet wurde, eine besonders angesehene und bevorzugte Truppe.

II. in der Republik

1. bis zur Zeit des Polybios (ca. 150 v. Chr.).

§. 89. *A*) Bewaffnung. Eine wesentliche Änderung erfuhr die Gestaltung des Heerwesens seit der Zeit des Camillus. Bei der Belagerung von Veji seit 406 wurde der Sold eingeführt und damit die Unterbrechung des Krieges während des Winters vermieden, ferner nach den im Kampf mit den Galliern gemachten Erfahrungen die Bewaffnung verbessert: das *scutum* erhielt einen Eisenrand und einen Metallbuckel (umbo), der Helm wurde meist ganz von Stahl

gefertigt (*cassis*) oder wenigstens mit einem Metallreif versehen, die Hiebe des langen gallischen Schwertes lehrte er durch den Speer parieren; endlich hörte allmählich die Bewaffnung und Gliederung nach dem Census auf, indem die Manipularstellung eingeführt wurde und das Kontingent der socii hinzukam.

Über die Einzelheiten der folgenden Entwickelung sind wir nicht besonders gut unterrichtet. Die Ausführungen bei Livius (in den letzten Büchern der ersten Dekade, bes. *8, 8*) zeigen Mangel eigener Sachkenntnis, und Polybios (*6, 19 sqq.*) schildert natürlich hauptsächlich die Einrichtungen seiner eigenen Zeit.

Danach also war damals, ca. 150 v. Chr., zunächst die Bewaffnung durch Annahme der bei den verschiedenen Feinden kennengelernten vorzüglicheren Waffen weiter verändert worden: der Legionssoldat trug einen ehernen, meist offenen Metallhelm (*cassis*), geschmückt mit drei hohen, roten oder schwarzen Federn; den viereckigen oder ovalen, gewölbten Schild (*scutum*); Panzer (*lorica*) von Lederriemen, mit einer Eisenplatte in der Herzgegend, die erste Klasse und später die Offiziere den Schuppen- oder Ringpanzer (*squamata* oder *hamata*) — dagegen der dem griechischen nachgebildete *thorax* aus verzierten Bronzeplatten war nur ein Prunkstück der Feldherrn oder Kaiser; ferner (seit dem 2. punischen Kriege) das spanische Schwert (*gladius*), kurz, zweischneidig, mehr zum Stofs als zum Hieb brauchbar, an einem ledernen Bandelier (*balteus*) oder an einem mit herabfallenden Metallstreifen versehenen Leibgurt (*cingulum*) rechts herabhängend — links dagegen, besonders die Chargierten, einen kurzen Dolch (*pugio*); endlich den Speer: anfangs die triarii die lange Stofslanze, dann aber alle den schweren Wurfspeer, das pilum, in historischer Zeit die Hauptwaffe der Legionen, der sie vorzugsweise ihre weltgeschichtlichen Erfolge verdankten. Wahrscheinlich (Polyb. 6, 23, 9) war das Geschofs anfangs fast balkenartig, $5^1/_2$ cm dick, daher weniger für den Felddienst als für den wirksamen Wurf von der Mauer etc. herab (*pilum murale*) zu brauchen; mit der Zeit aber wurde die Dicke auf ca. 3 cm, später vielleicht

sogar noch mehr ermäfsigt. Es bestand aus zwei Teilen: einem vierkantigen oder runden Holzschaft, etwa 134 cm lang, und einer ebenso langen, vorn mit Widerhaken versehenen Eisenspitze, die entweder durch eine auf den Schaft gezogene Tülle mit demselben verbunden war oder bis zur Hälfte ihrer Länge in eine Rinne derselben hineingelegt und mit Stiften befestigt wurde, so dafs das Ganze etwas über 2 m lang war. Von den zwei Stiften machte Marius den einen aus Holz, so dafs er beim Anprall brach und die Klinge dann herausklappte, die Waffe also zum zweiten Wurf vorläufig nicht brauchbar war; und denselben Zweck erreichte Cäsar, indem er nur die Spitze härten liefs, so dafs beim Einschlagen das dünne, weiche Eisen des Halses krumm nach unten gebogen wurde. Jedenfalls erforderte die Anwendung der Waffe grofse Körperkraft: sie wirkte am furchtbarsten, wenn der Schufs von einer Erhöhung herab abgegeben wurde, kam jedoch nicht zur vollen Geltung beim Wurf bergan.

Fig. 6. Miles legionarius.

Dies war die Rüstung der eigentlichen Legionare; die velites dagegen entbehrten des Panzers, hatten nur eine Lederkappe (*galea*), einen kleinen, etwa 95 cm breiten, runden Schild (*parma*), den *gladius* und mehrere leichte Wurfspeere (*hastae velitares*). — Die eigentlich Leichtbewaffneten, Schleuderer und Bogenschützen, wurden aus den Bundesgenossen oder Söldnern genommen; nur bei Belagerungen schleuderten auch die Römer selbst Bleikugeln (*glandes*, oft mit der Nummer der betreffenden Legion bezeichnet).

Die Reiterei endlich vertauschte die frühere unpraktische Bewaffnung mit der griechischen: sie erhielt eine grofse Stangenlanze, zum doppelten Gebrauch oben und unten mit Eisenspitze versehen, ein langes Hiebschwert, Helm, ziemlich grofsen Schild, Beinschienen, Sporen, Erzpanzer; wahrscheinlich war auch das Pferd teilweise gepanzert. Statt des Sattels war eine Decke vorhanden, Steigbügel fehlten: die Reiter mufsten ganz besonders sich üben, in voller Rüstung auf das Pferd zu voltigieren.

Im allgemeinen aber jeder Krieger trug als Kleidung über der Rüstung einen grofsen Wollmantel (*sagum*, im Gegensatz zur friedlichen toga), der vor dem Gefecht abgelegt wurde — der Feldherr den (weifsen oder roten) Feldherrnmantel (*paludamentum*); die Kleidung wurde ergänzt durch das ebenfalls wollene, ärmellose Unterkleid (*tunica*) unter dem Panzer, kurze Lederstiefel (*caligae*), später auch Hosen (*bracae*).

§. 90. *B*) Mannschaften der Legion. Die normale Stärke der Legion betrug — aufser 300 Reitern — 4200 Mann, in besonderen Fällen 5000 und selbst über 6000 M. Sie bestand damals aus vier nach Alter und Kriegserfahrung geschiedenen Klassen: den zur Offensive bestimmten 1200 hastati (*flos iuvenum pubescentium* Liv. 8, 8) und 1200 principes (*robustior aetas* ibid.), der Reserve von 600 triarii (*veteranus miles spectatae virtutis* ibid.), endlich aus 1200 velites, dem untersten Census und den jüngsten Altersklassen entnommen. Letztere waren während des zweiten punischen Krieges anfangs der Reiterei beigegeben worden, mit der sie auch vor- und zurückgingen, und die sie als leichte Infanterie im Gefecht unterstützen sollten; allmählich traten sie statt der früheren rorarii bei der Legion selbst ein und bildeten nun nicht mehr ein abgesondertes Corps, sondern waren den einzelnen Manipeln angeschlossen.

Eingeteilt wurde die Legion anfangs in 30 Compagnieen (manipuli — das Wort soll eigentlich eine „Handvoll Heu“ bezeichnen, die als signum der Abteilung gegolten habe) zu 100—120 M.; später aber zerfiel wieder der manipulus

in 2 Züge (centuriae) zu 60 M., das signum jedoch blieb einfach. Demnach enthielt die legio

hastati	10	manipuli	à 120 M.	oder	20	centuriae à 60 M.	= 1200 M.
principes	10	„	„ 120	„	20	„ „ 60	= 1200 M.
triarii	10	„	„ 60	„	20	„ „ 30	= 600 M.
velites		bei jeder jener			60	„ je 20	= 1200 M.
Summa	30	manipuli		oder	60	centuriae	= 4200 M.

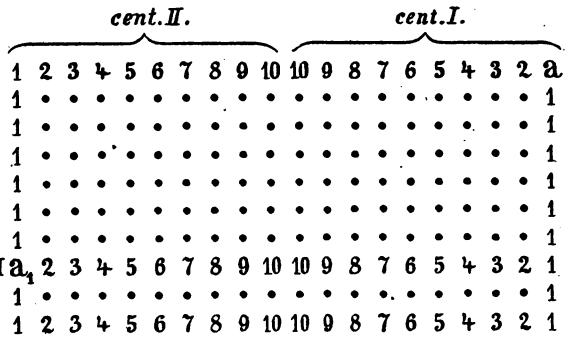

a = *centurio prior.*
a_1 = „ *posterior.*

Fig. 7. Manipulus.

Die Legionsreiterei, 300 M. stark, zerfiel in 10 Schwadronen (turmae) zu 30 M. = 3 decuriae unter je 1 *decurio* (und 1 *optio* als Zugschliefser). — Ferner zu erwähnen sind die Militärhandwerker (fabri), namentlich Waffenschmiede und Zimmerleute, unter dem vom Feldherrn ernannten *praefectus fabrum*, einem Ritter, der dies Amt gewöhnlich als Vorstufe zum Militärtribunat bekleidete; endlich die Spielleute (tubicines, cornicines, bucinatores, liticines): die *tuba*, eine gerade, gegen das Ende sich erweiternde Röhre, gab die Signale zum Angriff oder Rückzug, im Lager zum Aufstehen, Arbeiten, Essen etc.; das *cornu*, anfangs ein wirkliches Rinderhorn, blies zum Halt oder

Marsch, aber auch wie die Tuba zum Kampf; die *bucina*, stark gekrümmt und mit einer Querstange zum Durchstecken des Armes, ertönte mit der Tuba zum Beginn der Nachtwachen, sonst aber namentlich zum *classicum*, dem Zeichen zum Marsch oder zur Hinrichtung eines Soldaten; der *lituus*, einem Augurstabe ähnlich, war bei der Reiterei in Gebrauch. — Als Feldzeichen (signa) dienten bei den Manipeln Standarten mit einem festen *insigne*, einem Adler (cfr. §. 93), Wolf, Minotaur, Roſs oder Eber, auf der Stange; bei der Reiterei gewöhnlich vexilla, deren Fahnentuch von einer Querstange herabhing.

§. 91. *C*) Als Offiziere waren bei der Legion zunächst 6 tribuni militum, von denen je zwei, Tag für Tag wechselnd, 2 Monate lang den Befehl führten. Ernannt wurden sie jährlich anfangs vom Consul, seit 362 aber in immer steigender Zahl (noch vor 207 alle 24 für die regelmäſsigen 4 Legionen), nach voraufgegangener Bewerbung, durch die Tributcomitien (*tribuni a populo* im Gegensatz zu jenen *rufuli*, die später als *tribuni Augusti* vom Kaiser selbst angestellt wurden). Sie waren somit Beamte des römischen Volks, nicht aus der harten Schule des Frontdienstes und aus den Centurionen hervorgegangen, sondern junge Leute aus Senatoren- oder Ritterstande (*laticlavii* und *angusticlavii*), die auf diese Art, nachdem sie — anfangs 5 bis 10 Jahre lang — bei der Kavallerie, meist aber nur im Stabe und als Adjutanten eines ihnen persönlich befreundeten Feldherrn (als dessen *comites* oder *contubernales*) gedient, ihre Laufbahn begannen. Von ihren militärischen Leistungen waren die Feldherrn gewöhnlich nicht sehr entzückt: sie betrieben den Dienst oft etwas cavaliermäſsig (daher *equestres militiae, splendidae militiae stipendia*) und prunkten noch nach ihrem Austritt gern mit dem Titel *ab* (*equestribus*) *militiis*. Augustus machte diese Bekleidung des Kriegstribunats (gewöhnlich auch noch einer praefectura alae) zur Vorbedingung für die Quästur. In der späteren Kaiserzeit wurde der Titel schon nach halbjähriger Dienstzeit (*semestris tribunatus*) verliehen. — Als Abzeichen führten die tribuni mil. den goldenen Ring der Ritter.

Im Gegensatz zu den Tribunen dienten von der Pike auf die Subalternoffiziere, die centuriones, aus den tüchtigsten Soldaten ausgesucht. Ihr Rang war verschieden, jenachdem sie als posteriores nur ihre Centurie, oder als priores den ganzen Manipel befehligten, und jenachdem sie bei einem manipulus (oder ordo) hastatus, princeps oder der triarii (dieser hiefs gew. *pilus*) angestellt waren; erst in der Kaiserzeit, als der letztere Unterschied fortfiel, wurden sie einfach nach den cohortes numeriert und durchliefen ein regelmäfsiges Avancement (*successio*), wobei jedoch gelegentliche Beförderungen aufser der Tour nicht ausgeschlossen waren*). Das gewöhnliche Avancement führte vom centurio posterio der hastati, resp. des 3. Manipels der 10. Cohorte, zum cent. post. bei demselben Manipel der 9. Cohorte, dann ebenso durch die 2. Manipel (principes) und die 1. Manipel (triarii) aller 10 Cohorten; dann begann die Laufbahn wieder — aber als cent. prior mit dem Manipelkommando — bei den hastati der 10. Cohorte etc., bis der Centurio in die 10 obersten Stellen (*primi ordines*) der einzelnen Cohorten einrückte (als pilus X, IX etc.), das Kommando über die ganze Cohorte erhielt und oft auch zum Kriegsrat zugezogen wurde. Somit war also die regelmäfsige Rangliste folgende:

centurio	60 = decimus	hastatus	posterior
	59 = nonus		
	58 = octavus		
	: : : : : : : :		
	51 = primus		
	50 = decimus	princeps	
	49 = nonus		
	: : : : : : : :		
	41 = primus		
	40 = decimus	pilus	
	39 = nonus		
	: : : : : : : :		
	31 = primus		

*) Cfr. jedoch Bruncke, die Rangordnung der Centurionen. Wolfenbüttel (Progr.) 1884.

30 = decimus	hastatus	prior
29 = nonus		
: : : : : : : :		
21 = primus		
20 = decimus	princeps	
19 = nonus		
: : : : : : : :		
11 = primus		
10 = decimus	pilus	
9 = nonus		
: : : : : : : :		
1 = primus		

Fig. 8. Centurio.

Der letztere, der *primus pilus s. primipilus*, war der erste und tüchtigste Soldat der Legion: er wohnte als erprobter Krieger gewöhnlich dem Kriegsrat bei, erhielt vielfach Auszeichnungen und nahm nach seinem Abschiede (als *primipilaris*) in kleinen Städten eine angesehene Stellung ein, konnte durch die gemachte Beute mitunter den zum Ritterstande erforderlichen Census nachweisen oder fand eine Versorgung als Platzkommandant (*praefectus castrorum*). Dagegen im aktiven Dienst brachte er es nicht zum Kriegstribun: erst in der Kaiserzeit wurde ihnen auch diese Carriere, zunächst nur bei den cohortes vigilum, dann aber auch bei den praetoriae etc. eröffnet, und sie stiegen zu *procuratores*, selbst zu *praeff. praetorio*. Anderseits wurde es damals auch Sitte, jene oben erwähnten jungen Leute ihre Laufbahn nicht als

Tribunen, sondern zunächst als Centurionen beginnen zu lassen, und für solche war dies natürlich nur ein Durchgang auch zur höheren Carriere, die gewöhnlich zum Amte eines *procurator* führte. — Äufseres Abzeichen des centurio war der zur sofortigen Vollziehung von Körperstrafen stets mitgeführte (und fleifsig geschwungene: Tac. ann. 1,23) Rebstock (vitis).

§. 92. *D*) Socii; auxilia. Während die Mannschaft der Legionen nur aus römischen Bürgern bestand, wurden anderseits seit 338 die socii d. h. die von den verbündeten italischen Städten und den latinischen Kolonieen jährlich zu stellenden Kontingente zu eigenen Abteilungen organisiert. Der Senat bestimmte die Zahl dieser Truppen und sorgte für ihre Verpflegung, die Consuln ernannten auch ihre oberen Befehlshaber, 12 praefecti sociorum (entsprechend den 24 tribb. mil.), aus römischen Offizieren; dagegen war Sache der Heimatstädte die Aufbringung und Besoldung der Truppen, sowie die Anstellung der unteren Offiziere (praetores, praefecti). Natürlich liefs man die socii auch nicht gern als selbständige Corps operieren, sondern teilte sie den consularischen Legionen zu: zu je 2 Legionen gehörten auch 2 alae (eine *dextra* und eine *sinistra*) und equites der Bundesgenossen. Die Normalstärke dieses Aufgebotes war etwas gröfser als die des römischen: 20000 M. Fufsvolk, 1800 Reiter; von dem ersteren ca. 1600, von den letzteren 600 (also soviel wie die ganze römische Reiterei der zwei Legionen) bildeten ein Elitecorps, die extraordinarii. In Zeiten der Not übrigens kehrte man sich an dies Normalverhältnis nicht, und mitunter standen doppelt soviel Bundesgenossen wie Römer im Felde; überhaupt aber bürdete man jenen in unbilliger Weise die Lasten des Krieges auf, während von den Vorteilen wieder die Römer die gröfsere Hälfte in Anspruch nahmen. — Die Einteilung der alae war wohl ziemlich genau der der Legionen entsprechend: sie zerfielen in cohortes zu ca. 400 M. unter einem *praef. cohortis* und mit eigenem signum, wahrscheinlich auch weiter in je 3 *manipuli* zu 2 *centuriae*. Bei der Reiterei waren die verschiedenen Kontingente vereinigt zu alae à 300 M.; diese wieder zer-

fielen in 5 turmae zu 60 M., jede turma hatte ihr eigenes Feldzeichen. In der Kaiserzeit betrug der Bestand der ala 500 M. —

Von den socii strenge geschieden sind die auxilia, leichte Truppen, die seit den aufseritalischen Kriegen von geeigneten Nationalitäten in den betreffenden Ländern angeworben wurden. Sie dienten vorzugsweise als Bogenschützen, Schleuderer etc. Ihre Zahl war unbestimmt und nach Bedürfnis wechselnd, stieg aber immer höher. Als dann alle Italiker das Bürgerrecht erhielten, gab es nur noch Romani und auxiliares.

§. 93. 2) Im letzten Jahrhundert der Republik traten wesentliche Veränderungen, wie in der politischen Verfassung und den bürgerlichen Verhältnissen, so auch im Heerwesen ein: die Aushebung wurde nicht mehr nach dem Census abgehalten, die Wohlhabenden wufsten infolge dessen dem Legionsdienste meist sich zu entziehen, die mittellosen Klassen dagegen gewöhnten sich, den Kriegsdienst als ein Handwerk wie jedes andere zu betrachten. So war es nur natürlich, dafs in die Legionen auch viel Gesindel eintrat, das nicht sowohl für eine Sache wie für eine Versorgung focht, die man durch den Feldherrn schliefslich zu erlangen hoffte. Daher fand die Aushebung (§. 99) auch nicht mehr nur in Rom, sondern in ganz Italien durch conquisitores statt: eigentlich waren dieselben an die amtlichen Rekrutierungslisten gebunden, aber häufig verfuhren sie nach Willkür und nach äufseren Rücksichten und traten immer mehr als „Werbeoffiziere“ auf. Ferner fanden seit L. Plautia Papiria 90 auch die socii und libertini Aufnahme in die Legionen, und selbst aus den Provinzen wurden ganze Legionen, die sogenannten vernaculae, ausgehoben, endlich in den Bürgerkriegen öfter auch Gladiatoren und Sklaven militärisch organisiert.

Die meisten dieser und anderer Neuerungen sind an den Namen des Marius geknüpft: er führte auch den allmählich abgekommenen 20jährigen Militärdienst wieder ein und liefs für die ganze Zeit (s. §. 99) die Soldaten durch das sacramentum sich verpflichten, bewog sie auch dann noch zur Kapitulation

(als evocati) und fesselte die Veteranen durch Ansiedelung in Kolonieen an sein Interesse. Namentlich aber in Bestand und Bewaffnung der Legionen führte er Änderungen durch: die Hauptmasse der Soldaten bestand fortan aus *proletarii* und *capite censi*; die Unterschiede der vier Arten von Legionaren (§. 90) fielen fort, und es gab nur noch gleichmäfsig schwer mit dem *pilum* (§. 89) bewaffnete. Die Stärke des Manipels wurde auf 200, der Cohorte auf 600, der Legion auf 6000 M. normiert, doch war der effektive Bestand oft kaum halb so grofs. Ob jetzt auch statt des Manipels die Cohorte ihr eigenes signum erhielt, ist zweifelhaft; jedenfalls aber wurde signum der Legion jetzt der früher einem Manipel gehörende Adler: derselbe war von Silber (später von Gold), er wurde vom aquilifer im ersten Treffen getragen, und der primipilus als Fahnenoffizier hatte ihn unter seiner Obhut; im Frieden wurde er im Ärar aufbewahrt, im Lager auf dem Prätorium in einer besonderen Kapelle (*sacrarium*), und dieser Platz galt als Asyl.

Fig. 9. Signifer.

Aufser den Legionen gab es nur noch auxilia, die nach Bedürfnis entweder von verbündeten Fürsten und Völkern gestellt oder um Sold angeworben wurden. Meist wurden solche Truppen gebildet aus Galliern, Spaniern, Numidiern, Thraciern, Deutschen: dieselben behielten zum Teil ihre nationale Bewaffnung; das Fufsvolk wurde meist — soweit es sich überhaupt disciplinieren liefs — in cohortes formiert, die

Reiterei in alae (von 3—400 M.), turmae und decuriae. Überhaupt aber gab es eine nationalrömische Reiterei nicht mehr: die equites Romani machten nur noch die Stabscarriere (§. 91) durch, die bei dem Heere befindliche Reiterei dagegen bestand aus auxilia. Ihre Zahl war bedeutend vermehrt und stand zur Legionsinfanterie etwa im Verhältnis von 1 : 4 oder 5; anderseits aber zeichnete sie sich, z. B. in Gallien, im allgemeinen nicht gerade durch besondere Tüchtigkeit aus und entwickelte ihre Bravour gewöhnlich erst bei der Verfolgung und Niedermetzelung der Fliehenden.

Derartig also waren im wesentlichen die Heere, mit denen auch Cäsar seine Schlachten schlug. Allerdings aber wufste dieser geniale Feldherr selbst in den schlechteren Elementen die soldatischen Tugenden zu entwickeln und alle mit unbedingter Hingabe an seine Person und mit unerschütterlichem Vertrauen auf ihn zu beseelen. Mit einem so zusammengeschmiedeten Heere focht er auf den mannigfaltigsten Schauplätzen seine Kriege durch: in der Ebene und in den Bergen, an und auf dem Meere, bei Flufsübergängen, in langwierigen Belagerungen.

III. In der Kaiserzeit.

§. 94. 1) Allgemeines. Die Monarchie bedurfte zu ihrer Stütze ein stehendes Heer, das speziell auf den Namen des Kaisers verpflichtet war. Dasselbe rekrutierte sich nicht sowohl aus den — nominell allerdings noch immer dienstpflichtigen — ansässigen Bürgern als vielmehr meist aus besitzlosen, freiwillig eintretenden (voluntarii) Provinzialen, die in dem Soldatenhandwerk nur einen Erwerbszweig, namentlich eine Altersversorgung sahen: aus den Beutegeldern etc. wurde eine Sparkasse (*follis*) gesammelt, die bei jeder Abteilung der signifer verwaltete; daneben bestanden noch mehrfach Vereinigungen (scholae, collegia) zu gegenseitiger Unterstützung aus einer gemeinschaftlichen Kasse (arca). — Die Dienstzeit wurde oft verlängert: auf der Flotte betrug sie 26, später selbst 28 Jahre. Von dem Eintretenden wurde ein gewisses Militärmafs (*incomma*) verlangt: 1,727 m.

Im übrigen bestand der Unterschied zwischen der höheren

Carriere, der equestris militia, und der niederen, der caligata militia, fort: letztere schlofs gewöhnlich mit dem Centurionat ab. Grofs war die Zahl der vom gewöhnlichen Dienst Befreiten (immunes) oder durch höhern Sold Ausgezeichneten (duplarii, sesquiplarii); es gehörten dazu sowohl die Weiterdienenden (*emeriti*) oder Wiedereingetretenen (*evocati*) als auch alle über dem Range des Gemeinen (*gregarius*) Stehenden (*principales*): der Unteroffizier (*optio*), Fahnenträger (*signifer*), die Ordonnanzen bei höheren Offizieren (*cornicularius, beneficiarius, singularis*), die Kuriere (*speculatores*, besonders aus den Prätorianern entnommen), die Spielleute (*tubicines etc.*), die Pioniere und Techniker (*architecti, fabri* — letztere seit ca. 200 n. Chr. nicht mehr ein eigenes Corps, sondern unter die Legionen verteilt), die Büreaubeamten (*librarii*), das Auditoriat (*quaestionarius, carcerarius etc.*), die Intendantur (*horrearii*), die bei den Truppen oder Lazaretten (*valetudinaria*) angestellten Ärzte (*medici*), die Tierärzte (*veterinarii*) etc.

Die Militärmacht bestand einerseits aus der Garnison von Rom (cohortes praetoriae urbanae, vigilum etc.) und der Flotte, anderseits aus den in den Provinzen stationierten Truppen (legiones, auxilia, Milizen). Der Garnisondienst wurde neu geregelt durch Hadrian, und seine Einrichtungen hielten sich meist bis ins 4. Jahrhundert. Constantin löste die Prätorianer auf und richtete dafür 3 neue Gardecorps ein; er teilte auch die ganze Streitmacht neu ein in *palatini* und *comitatenses* einerseits, die dem alten Bürgerheere entsprachen, und *limitanei* und *ripenses* anderseits, die (begründet schon durch Alexander Severus) die Grenzbesatzungen bildeten und zugleich auch Ansiedler waren (eine Art „Militärgrenze"). —

Seit dem 4. Jahrhundert wurde den Soldaten auch Eingehung einer Ehe gestattet: früher war selbst Offiziersfrauen der Aufenthalt im Lager nur ausnahmsweise erlaubt worden (Agrippina: Tac. ann. 1,69), blofs meretrices hatten das Heer begleiten dürfen.

§. 95. 2) Die Legionen waren an Zahl stark vermehrt worden: zur Zeit der Schlacht bei Actium waren es über 60,

die nun nach seinem Siege Augustus teilweise auflöste und in Militärkolonieen versorgte, teilweise aber auch als stehendes Heer beibehielt. Bei seinem Tode gab es, vorzugsweise in den Grenzprovinzen, 25 Legionen. Diese Zahl erhöhte Vespasian auf 30, Septimius Severus auf 33; im 4. Jahrhundert stieg sie durch massenhafte Aufnahme von Barbaren auf 175 — allerdings bei sehr geringer Stärke der einzelnen Legionen.

Schon in der Republik waren die jedesmal ausgehobenen Legionen durch Nummern unterschieden worden; diese Numerierung wurde seit dem Ende der Republik eine bleibende, und ebenso erhielten die Legionen noch besondere Beinamen, die entweder von einer Gottheit oder von ihrer Heimat oder dem Lande ihrer Kämpfe o. dgl. hergenommen waren (*Apollinaris; urbana, Germanica; Gallica; Alauda, Victrix etc.*). — Ihre Stärke betrug ca. 6000 M., die in 10 cohortes (die erste war bei weitem stärker als die übrigen) à 6 centuriae verteilt waren.

Im übrigen führte Augustus in strategischem Interesse und mit Rücksicht auf die Dislocierung der Truppen manche Veränderung der Organisation durch. Jede Legion erhielt wieder ihre eigene Reiterei, 4 turmae zu 30 M.; ferner wurden als Befehlshaber nicht nur der Legion, sondern auch der dazu gehörigen auxiliares etc. ständige legati, meist praetorii, angestellt. Ihnen waren die tribb. militum untergeben, die in alter Weise wechselnd die Legionsinfanterie kommandierten, aufserdem aber speziell die militärisch-technische Ausbildung, Disciplin, Jurisdiction, Ökonomieverwaltung u. s. w. zu leiten, namentlich auch die Listen etc. zu führen hatten. Seit Claudius gab es übrigens auch Titulatur-Tribunen („*imaginaria militia*“ Suet. Claud. 25), sowie anderseits zur Disposition gestellte (*vacantes*), die aber im Bedürfnisfalle auch reaktiviert wurden. Endlich wurden die Tribunen noch entlastet durch Anstellung von Platzkommandanten (praefecti castrorum), meist ehemaligen primipili: im Frieden leiteten dieselben die Ordnung des Garnisondienstes, im Kriege die Anlegung des Lagers etc., doch zogen sie nicht mehr zum Kampfe selbst mit aus. Seit Domitian erhielt

jede Legion ihre eigenen castra und damit auch ihren besonderen praefectus (castrorum) legionis, und seit Gallienus führten diese, und nicht mehr die legati, das Kommando der Legion.

Bedeutende Änderungen traten im 4. Jahrhundert ein: die Stärke der Legionen war eine sehr schwankende, einerseits nur ca. 1200 M., anderseits bald darauf wieder 6100 M. Auch die Formation war eine andere geworden: von den 10 Cohorten enthielt die erste 1105 M. in 10 Centurien, die übrigen 9 nur je 555 M. in 5 Centurien; jede centuria zerfiel in 10 *contubernia* (jetzt *manipuli* genannt). Der manipulus stand unter einem *decanus*, die 55 centuriae unter centuriones, die cohors unter einem tribunus; bei der ersten Cohorte aber befanden sich aufser ihren 5 Centurionen noch 5 höhere Offiziere (*ordinarii*), im Range zwischen Tribunen und Centurionen. — Auch die Bewaffnung wurde geändert: die ersten 5 Cohorten führten pila (ein gröfseres, *spiculum*, und ein kleineres, *verutum*), die übrigen fünf die von den auxiliares entlehnten *lanceae*, Wurflanzen mit einem Schwungriemen (amentum). Statt des gladius war das lange Hiebschwert (*spatha*) eingeführt. Der Aufmarsch erfolgte in zwei Treffen zu je 5 Cohorten. — Bei der Legion war auch Reiterei: 726 M. in 22 turmae (à 30 M. und 3 Offiziere: *decurio*, *duplicarius*, *sesquiplicarius*), und zwar befanden sich bei der ersten Cohorte 4 turmae = 132 M., bei den übrigen neun je 2 = 18 turmae = 594 M.

§. 96. 3) Garnison der Hauptstadt. Während die Legionen hauptsächlich in den Grenzprovinzen verwandt wurden, lag in Rom selbst eine nicht unbedeutende Garnison von Gardetruppen. Da jetzt der Kaiser als beständiger imperator seinen Sitz in der Hauptstadt hatte, so war nach der Residenz auch das praetorium verlegt: der Name hatte aber nicht mehr nur lokale Bedeutung, sondern bezeichnet vorzugsweise die früher cohortes praetoriae genannten Elitetruppen. Ihr Oberbefehlshaber ist natürlich der Kaiser selbst, unter ihm aber giebt es seit 2 v. Chr. zwei, seit Commodus drei praefecti praetorio. Es waren neun, seit 112 n. Chr. zehn Cohorten, von denen sechs in Italien verteilt waren (besonders

auf solche Orte, an denen die Kaiser häufiger zu residieren pflegten), drei in der Hauptstadt selbst lagen, zuerst in verschiedenen Quartieren, seit Tiberius in ihrer eigenen Kaserne, den *Castra praetoria* zwischen dem collinischen und viminalischen Thore. Hier in ihrer Vereinigung lernten sie ihre Macht erst fühlen: sie wurden eine gefährliche Waffe gegen ihre eigenen Herren und stürzten und ermordeten in den zahlreichen Revolutionen mehr als einen Kaiser. Daher löste 193 Septimius Severus die zuchtlosen Scharen auf und reorganisierte sie — nicht mehr aus Italikern und Freiwilligen, sondern aus den Provinzial-Legionen nach Bedürfnis durch regelmäfsiges Avancement. Die Dienstzeit in dieser Elitetruppe war kürzer: 16 statt der gewöhnlichen 20 Jahre, und der Sold betrug jährlich 720 statt der sonstigen 225 denarii. Jede Cohorte wurde von einem tribunus befehligt und enthielt 10 centuriae zu 76 und 10 turmae zu 24 Mann (es waren also *miliariae equitatae*: §. 97). Mit der Verlegung der Residenz nach Constantinopel hörte dieses Corps auf zu existieren, an seine Stelle aber als Garde traten die scholares — begründet schon von Gordian II. (237), 3500 (unter Justinian 5500) M. stark, unter dem *magister officiorum* — und die domestici protectores zu Fufs und zu Pferde, gestiftet wahrscheinlich schon von Septimius Severus ca. 200 bei seiner Reform der Prätorianer: sie zerfielen in domestici und protectores, ergänzten sich aus Veteranen-Centurionen und standen unter einem *primicerius* und *Xprimi* von Senatorenrang.

Eine Mittelstellung zwischen diesen Prätorianern und der Linieninfanterie der Legionen bildeten die von Augustus begründeten cohortes urbanae (3 in Rom, 1 in Lugdunum) à 1000 M. unter je 1 Tribunen. Sie rekrutierten sich vorzugsweise aus Italikern; ihre Dienstzeit war 20jährig, aber ihr Sold betrug wahrscheinlich nur 360 denarii. In Rom war ihre Kaserne auf dem Forum suarium.

Eine besondere Truppe waren die 6 v. Chr. gestifteten cohortes vigilum: sie bestanden aus Freigelassenen, später auch aus Bürgern und hatten hauptsächlich den Polizei- und Feuerwehrdienst zu versehen. Sie waren deshalb auch mit den entsprechenden Apparaten, Schlauchspritzen, Feuerleitern,

Haken und Eimern (daher ihr Spottname *sparteoli*) etc. ausgerüstet, standen unter einen *praef. vigilum* und zerfielen in 7 cohortes, je eine für 2 der 14 städtischen regiones; in jeder Region hatten sie ein Wachtlokal (*excubitorium*). Jede Cohorte enthielt 1000 M.; sie wurde von 1 Tribun befehligt und eingeteilt in 7 centuriae unter je 1 centurio. Aufserdem hatten sie, dem technischen Zwecke entsprechend, besonders viel Chargierte (principales), wie Spritzenmänner, Wasserleitungsaufseher etc.

Endlich gab es in Rom auch verschiedene Corps von ausschliefslich fremden Truppen: so die Germani oder Batavi, welche als corporis custodes den Mitgliedern der kaiserlichen Familie beigegeben waren. Ihre *collegia* wurden unter Galba aufgelöst, aber im 2. Jahrhundert wiederhergestellt. — Ursprünglich Ordonnanzen, dann für den speziellen Dienst des Kaisers bestimmt, waren seit dem 2. Jahrhundert die equites singulares Augusti, auserlesene Leute aus den equites auxiliares (§. 97) besonders der nördlichen Nationen. Sie waren bewaffnet mit ovalem Schild, Lanze und Schwert, mufsten allerdings 25 Jahr dienen, standen aber sonst den Prätorianern gleich: zogen wie diese nur mit dem Kaiser selbst ins Feld, hatten jeder mehrere Sklaven zur Bedienung und standen in Centurionen-Rang; befehligt wurden sie von 2 Tribunen. — Aufserdem befanden sich seit etwa 200 n. Chr. in Rom noch 2 centuriae peregrinorum unter einem *princeps peregrinorum*: teils classiarii von der misenischen und ravennatischen Flotte, teils sog. frumentarii; letztere waren ursprünglich wohl eine Art Fouriere gewesen, dann aber zu einer Feldgendarmerie und schliefslich in eine städtische Polizeimannschaft umgewandelt worden.

§. 97. 4) Auxilia und Milizen. Die ständigen Besatzungstruppen der Provinzen werden, soweit sie nicht legiones sind, in der Kaiserzeit allmählich alle als auxilia bezeichnet. Gebildet werden sie, da das Bürgerrecht ganz allgemein geworden ist, aus den römischen Neubürgern der Provinzen; ihre Stärke ist ungefähr der der Legionen gleich. Zu ihnen gehören zunächst die Detachements (vexilla) veteranorum: die veterani waren im Heer, entsprechend den

früheren evocati, eine Elitetruppe, etwa bis zu ein Zehntel der Legionssoldaten; wenn sie nun nach 20jähriger Dienstzeit entlassen wurden (*exauctorati*), schickte man sie zur Versorgung in eine Kolonie, wo sie unter ihrem vexillum (daher auch *vexillarii*) und unter dem Befehl gewöhnlich eines centurio (aber auch eines höheren Offiziers) vereint blieben.

Ferner gab es in den Provinzen cohortes civium Romanorum: des leichteren Dienstes wegen traten römische Bürger oft lieber in diese cohortes als in die legiones ein; allerdings aber blieben sie dann 25 statt 20 Jahr lang dienstpflichtig.

Endlich standen hier auch die in den Provinzen ausgehobenen und speziell sogenannten auxiliares zu Fuſs und zu Pferde. Die ersteren waren zu cohortes (auxiliariae) vereinigt in der Stärke von 1000 oder 500 M. (*miliariae* und *quingenariae*) und enthielten entweder nur Fuſsvolk (*peditatae*) oder (760, resp. 380 M.) Fuſsvolk und (240, resp. 120 M.) Reiterei (*equitatae*); ihre Bewaffnung war meist die nationale geblieben oder der römischen nachgebildet, aber leichter als diese. Die Reiterei zerfiel in alae (*miliariae* mit 24 turmae zu 40, *quingenariae* mit 16 turmae zu 30 M.) und war meist nach römischer Art gerüstet: mit langem Hiebschwert und Stoſslanze (*contus*), sowie mehreren, in einem Köcher getragenen Wurfspieſsen, leichtem scutum, Lederpanzer, vergoldetem Eisenhelm mit rotem Pferdehaarbusch. Die einzelnen Abteilungen führten Nummern und Beinamen; sie standen unter *praefecti*, meist ehemaligen primipili; vielfach waren sie aus ihren Heimatprovinzen verlegt, oft aus verschiedenen Landesteilen gemischt. —

Während das stehende Heer so meist an den gefährdeten Grenzen lag, waren die andern Provinzen fast ganz von Truppen entblöſst (inermes): nur zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zum Schutze einzelner wichtiger Straſsenknotenpunkte waren geringe Abteilungen von ihren Truppen abkommandiert. Sonst muſsten die Provinzen sich selber durch Milizen schützen, im Notfall auch alle waffenfähige Mannschaft zum Landsturm aufbieten.

§. 98. 5) Der Flotte wandten die Römer, obwohl sie früh schon auch Seeverkehr hatten, stets nur geringes Inter-

esse zu, und die unter besonderen Umständen erbauten Flotten liefsen sie meist bald wieder eingehen.

Von Schiffen hat man zu unterscheiden die nur auf Segeln angewiesenen, unbehülflichen (Länge zu Breite = 4 : 1) onerariae und die auf rasche Beweglichkeit und geschickte Wendungen angelegten longae naves (Länge zu Breite mindestens = 7 : 1): die Hauptwirkung der letzteren im Gefecht beruhte auf dem gleichmäfsigen und gewandten Rudern, wodurch man die feindliche Ruderreihe zu knicken suchte, und auf dem gutberechneten Rammstofs des am Vorderteil (*prora*) angebrachten Sporns (*rostra*, gew. bestehend aus einem *tridens*). Diese naves longae waren auf jeder Seite

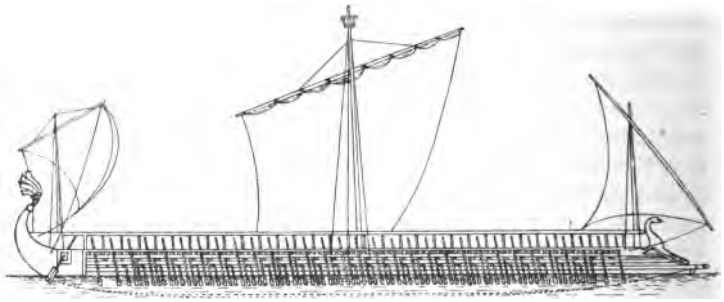

Fig. 10. Triremis.

entweder mit einer Reihe Ruder versehen (actuariae) oder zweiruderig (biremes — dazu gehörten namentlich die Liburnae) oder, und das war die gewöhnlichste Art der griechischen, zeitweise auch der römischen Kriegsschiffe, dreiruderig (triremes) und noch gröfser, namentlich fünfruderig (quinqueremes, von den Römern besonders in den punischen Kriegen gebraucht). — Der Dreiruderer war ungefähr 50 m lang, 5 m breit, $6^1/_2$ m hoch (mit einem Tiefgange von etwa 2,70 m) und hatte eine Bemannung von 174 Ruderern und 20 Matrosen, aber nur 10 Soldaten. Die Ruderer safsen auf Bänken (*scamna*) in dem etwas über $2^1/_2$ m hohen Zwischendeck, in Reihen, deren jede senkrecht kaum 63 cm über der andern lag, schräg übereinander an den Rudern,

die bei der untersten Reihe etwa 2,35 m, bei der mittelsten 3,30, bei der obersten 4,25 m lang waren. Die Steuerung erfolgte mittelst zweier gröfserer Ruder vom Hinterteil (*puppis*) des Schiffes aus.

Von dieser Art waren die ersten römischen Kriegsschiffe. Ursprünglich standen sie, wie die Landmacht, unter Befehl des Consuls oder eines eigenen, diesem untergeordneten praefectus classis. Aber zuerst 311 wurden zur Erbauung und Führung der Flotte besondere IIviri navales, etwa im Range der Kriegstribunen, in Tributcomitien gewählt, und dies wiederholte sich, indes wahrscheinlich nicht über 170 hinaus: fortan hatte wieder der Consul oder unter diesem der Prätor den Befehl zur See. — Die ersten gröfseren römischen Flotten wurden in den punischen Kriegen gebaut und trotz mancher schweren Verluste mit der gröfsten Energie immer wieder erneut. Da man den Karthagern an seemännischer Geschicklichkeit zunächst nicht gewachsen war, legte man das Hauptgewicht auf die militärische Besatzung: auf den Fünfruderern befanden sich aufser den Seeleuten und Ruderern 120 Legionssoldaten, man suchte die feindlichen Schiffe durch Haken (*harpagones*) festzuhalten und durch Entern zu nehmen. — Die Ruderer (remiges) waren Sklaven, die Seeleute (nautae) wurden von den Bundesgenossen gestellt (daher auch *socii navales*), oder auch aus Freigelassenen und aus den Bürgern der untersten Klasse und der sog. Seekolonieen (*coloniae maritimae*). — Nach den punischen Kriegen verfiel die römische Flotte wieder: im Bedürfnisfall zog man die Bundesgenossen zur Stellung von Schiffen heran, so gegen Mithridates und gegen die Seeräuber (Pompejus).

Erst in den Bürgerkriegen wieder zeigte sich die Notwendigkeit einer Flotte; und nachdem Augustus durch seinen Admiral Agrippa den Seesieg bei Actium gewonnen, richtete er wieder eine ständige Seemacht ein: Kriegsflotten wurden in Misenum und in Ravenna stationiert, beide direkt unter dem Kaiser stehend (daher *praetoriae*), und diese Flottenstationen blieben bis ins 5. Jahrhundert. Aufserdem aber schützten an mehreren andern Punkten Kriegsschiffe die Getreidezufuhr und den Handel: so gab es eine classis Bri-

tannica, Pontica, Alexandrina u. aa. Und kleinere Flotten zu militärischen Zwecken lagen auch auf den Flüssen, so eine Germanica (bis ins 4. Jahrhundert) auf dem Rhein, eine andere auf der Donau, auf dem Euphrat etc. — Von dem Bau grofser Schiffskolosse war man wieder abgekommen: als praktischer bewährten sich die triremes und die Liburnae, und letztere wurden immer allgemeiner, so dafs jedes Kriegsschiff überhaupt als *Liburna* bezeichnet wurde. Jedes der Schiffe hatte übrigens seinen Namen: Aquila, Danuvius, Libertas, Neptunus u. s. w. — Die Bemannung bestand aus Freigelassenen und peregrini: sie hatten 26jährigen Dienst und waren überhaupt von allen Truppen am ungünstigsten gestellt. Später wurden aus den classiarii auch Legionen gebildet (*Adiutrix I* und *II*); ferner wurden einzelne Abteilungen abkommandiert, z. B. zum Wegebau für das Heer, zur Bedienung der vela in den Theatern (s. §. 63) etc. — Das Kommando der Flotte führte unter dem Kaiser der praefectus classis, meist ein Ritter (so der ältere Plinius 79 n. Chr.); Kapitäne der einzelnen Schiffe waren die nauarchi (auch *trierarchi* oder *centuriones* genannt); als untere Offiziere (principales) fungierten der *gubernator*, *signifer*, Rechnungsbeamte (*scribae*), Zimmerleute (*fabri*) u. aa.

Kap. II. Kriegführung.

§. 99. I) Dilectus; exercitus. War der Krieg erklärt (über die Förmlichkeiten etc. s. §§. 56. 87), so bestimmte auf Senatsbeschlufs der Consul durch edictum die Aushebung (dilectus). In der Regel wurden jährlich 2 consularische Bürgerheere zu je 2 Legionen ausgehoben, in Zeiten der Gefahr natürlich mehr — so im 2. punischen Kriege bis zu 23 (damals wurden auch die proletarii zum Dienst nicht nur auf der Flotte, sondern auch in den Legionen herangezogen). An dem festgesetzten Tage berief der Consul die Bürger durch Aufstecken einer Fahne (einer roten für das Fufsvolk, einer blauen für die Reiterei) auf das Capitol und verteilte dann die schon ernannten 24 tribuni auf die 4 Legionen. Darauf wurde eine Tribus ausgelost, und aus

dieser die Namen der Leute (zuerst solche von guter Vorbedeutung, wie Valerius, Statorius) aufgerufen. Wer fehlte (*ad nomen non respondere*), wurde mit Geld, Züchtigung, selbst Verkauf in die Sklaverei bestraft. Dienstbefreiung (*vacatio militiae*) war nur durch körperliche Untüchtigkeit, Alter, Bekleidung gewisser Ehrenämter o. dgl. zu begründen. Die Leute wurden den einzelnen Legionen zugewiesen und schlossen dann, nachdem zuerst die Legaten und Tribunen vereidet waren, dem Gelübde eines aus ihrer Mitte, der den feierlichen vollen Schwur (*sacramentum*) gesprochen, sich einzeln an durch die Formel: *idem in me!* Der Eid verpflichtete übrigens nur für den nächsten Feldzug, resp. ein Jahr und mufste dann erneuert werden (cfr. §. 93). — Besondere Formen der Aushebung waren die coniuratio, anfangs ein freiwilliges, gemeinsames Gelübde, nicht fliehen zu wollen, später gewöhnlich in Notfällen, z. B. bei tumultus, als Massenvereidigung angewandt; und die evocatio, ein direkter namentlicher Aufruf an gediente Leute zum Wiedereintritt ins Heer: die evocati erhielten besondere Belohnungen, doppelten Sold etc., sie dienten in eigenen centuriae und wurden namentlich später auch in besonderen Aufträgen verwandt.

War so das Heer (exercitus) gesammelt und die Auspicien günstig, dann zog der Feldherr im paludamentum mit seinen Offizieren in den Krieg aus. Unter dem Consul die obersten Befehlshaber waren der quaestor und die legati. Letztere waren anfangs vom Consul aus den ihn begleitenden senatorischen Offizieren ernannt worden, später wurden sie ihm vom Senat mitgegeben (als consilium); als selbständige Befehlshaber jedoch finden sie sich erst in den Zeiten Cäsars. — Eine spezielle Stabswache (*cohors praetoria, delecta manus*) bildete sich der Feldherr aus den ihn begleitenden römischen Jünglingen (§. 91) sowie aus evocati und aus erlesenen equites extraordinarii (§. 92).

Der Oberbefehl über das ganze Heer von 4 Legionen und dem Kontingent der Bundesgenossen wechselt ursprünglich täglich unter den beiden Consuln, meist jedoch operieren diese einzeln, jeder mit 2 Legionen und Zubehör. In der Provinz standen die Statthalter auch an der Spitze des Heeres, und

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

seit der meist weiteren Entfernung des Kriegsschauplatzes, namentlich aber seit der Sullanischen Restauration zogen die aktiven Consuln nur noch ausnahmsweise in den Krieg: gewöhnlich erhielten ein faktisches Militärkommando erst die Proconsuln.

§. 100. II) Castra. Vereint wurde für gewöhnlich ein consularisches Heer im Lager (castra); von der Einrichtung eines solchen giebt eine genaue Beschreibung Polyb. 6, 27 sqq. Dasselbe bildete ein Quadrat, eigentlich mit der Front nach Osten, geteilt durch zwei Hauptlinien, den *decumanus* von Ost nach West und den *cardo* von Süd nach Nord; ihr Schnittpunkt wird durch ein Signalzeichen, die groma, bezeichnet. Natürlich aber waren im einzelnen Falle für die Anlage militärische Rücksichten ausschlaggebend, und so ist stets cardo die Breite-, decumanus die Längerichtung. Abgesteckt wurde das Lager durch Centurionen unter Aufsicht eines Tribunen, in der Kaiserzeit regelmäfsig durch Techniker (*metatores*); zuerst wurde durch Fähnchen der Platz für das prätorium und die Lagerecken bezeichnet, so dafs das eintreffende Heer sich sofort orientieren konnte: die Langseiten bauten die socii aus, die Breitseiten die Römer. Die aus dem gewöhnlich 3,75 m breiten, 2,70 m tiefen Graben ausgehobene Erde wurde zur Errichtung eines ca. 2,37 m hohen Walles benutzt. Als Platz für das Hauptquartier (praetorium) wurde ein Quadrat von 200 röm. Fufs Seitenlänge bestimmt, auf diesem das — vom Staate gelieferte — *tabernaculum ducis* aufgeschlagen, davor die Zelte (*tentoria*) der Tribunen, Legaten und praefecti sociorum, dann die der Soldaten, die nach ihren ordines zu je 10 M. zusammengelegt wurden (*contubernia*).

Von dem Prätorium zog sich, das Lager in zwei Hälften teilend — die gröfsere pars antica für die Soldaten, die kleinere postica für das Hauptquartier etc. —, von der porta principalis dextra zur sinistra die Hauptstrafse des Lagers mit ihrem bewegten Treiben, die ca. 30 m breite via principalis; parallel mit ihr, die pars postica in zwei Hälften teilend, der cardo maximus; und ebenso, die pars antica halbierend, die via quintana (so benannt, weil sie zwischen den fünften und sechsten Manipeln etc. entlang

lief). Senkrecht geschnitten wurde die principalis von den decumani, von denen der *decum. maximus* in der Mitte des Lagers von der porta decumana (dem Hauptthor, auf der dem Feinde abgewandten Seite) bis zu der in der Front liegenden porta praetoria führte. Zwischen Zelten und

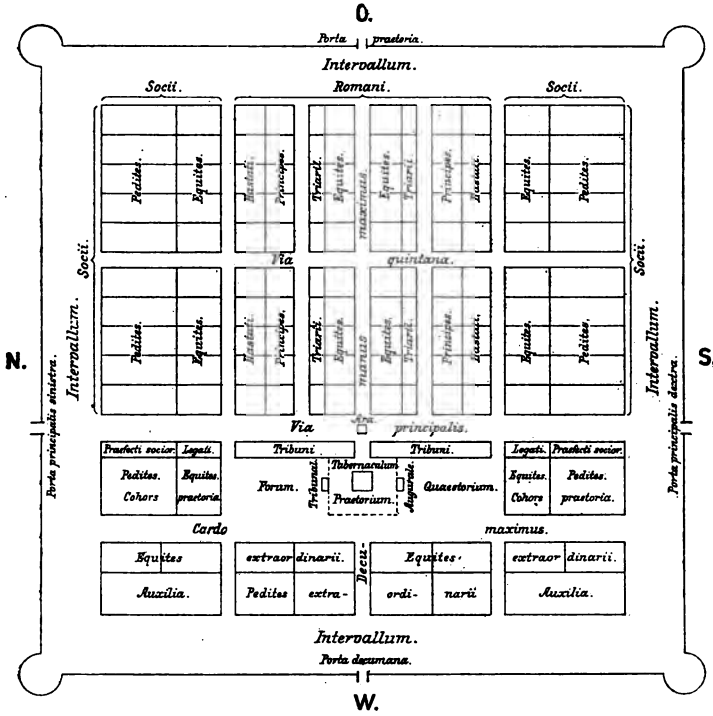

Fig. 11. Castra.

Wall blieb ein intervallum von ca. 60 m Breite, um die Zelte vor einfliegenden Geschossen und Feuerbränden zu schützen, sowie auch zum Aufmarsch der Truppen etc.

Durch die via quintana wurde die pars antica wieder in zwei Hälften geschieden, auf deren jeder 1 Legion und 1 ala sociorum ihre Lederzelte in 2 × 6 Reihen (strigae)

aufgeschlagen hatte: dicht am decumanus max. beiderseitig die equites Romani, dann je die Hälfte der triarii, principes und hastati, sodann die equites und schliefslich die pedites sociorum, alle immer in 5 Abteilungen für die einzelnen manipuli, resp. cohortes und turmae. Die velites kampierten zum Teil bei ihren Manipeln*), teilweise stellten sie die äufsere Thorwache und lagerten aufserhalb des Walles, bei Standlagern in eigens erbauten *procestria*.

In der postica pars, jenseit der via principalis stehen zunächst die Zelte der *tribb. mil.*, *legati*, *praeff. sociorum*; dann das praetorium mit dem Feldherrnzelt, davor die *ara* des Lagers, links das forum mit dem *tribunal* für Rechtsprechung und Reden an die contio (daneben waren auch die *signa* aufgepflanzt: § 93), rechts das quaestorium zur Aufnahme des Trains, der Magazine etc. und das *augurale* zur Beobachtung der tripudia. An diese Plätze nach beiden Seiten schliefsen sich die Zelte der cohors praetoria, weiter nach dem Wallgange hin der extraordinarii equites und pedites, ev. auch noch der auxilia. Aufserdem mufste natürlich auch für die Handwerkercompagnieen (*fabri*), die Kriegskasse (*aerarium militare*) etc. Platz sein.

Dies ist die Grundform des römischen Lagers; natürlich erfuhr sie nach den besonderen Umständen vielfach Modifikationen: wenn z. B. beide Consuln zusammenlagerten, wurde meist an das erste Quadrat nach hinten noch ein zweites angebaut, und in diesem Fall blieb der Zwischenwall zwischen den beiden fort. — In der Kaiserzeit, als die Heere gröfser und die socii nicht mehr von den cives geschieden waren, wurde dementsprechend auch die Anlage des Lagers geändert: es bildete jetzt nicht mehr ein Quadrat, sondern ein Rechteck (Verhältnis der Seiten = 3 : 4); die Strafsen waren schmäler geworden; am Wallwege ringsum lagen die Legionen, von dem innern Lager durch die ca. 10 m breite via sagularis getrennt; das praetorium lag nun in der Mitte, umgeben von den Zelten der Garde (*latera*

*) Trotz Marquardt-Mommsen 5, 396 Anm. ist wohl nicht anzunehmen, dafs die velites schlechter gestellt gewesen seien als die auxilia.

praetorii); von dort nach der porta praetoria zu, aber in der sog. praetentura, und auf der andern Seite nach der porta decumana zu, in der retentura, die weniger zuverlässigen Hilfstruppen, Reiter etc. —

Dienst (munus) im Lager haben alle Gemeinen (*gregarii*), Freiheit (vacatio) davon alle Chargierten (*principales*), die Elitetruppen und als Belohnung einzelne Leute. Der Dienst bestand hauptsächlich in der Schanzarbeit (munitio) am *agger*, wobei die mitgebrachten Schanzpfähle (*valli, sudes*) verwendet wurden, und in den Wachen (tags *excubiae*, nachts *vigiliae*): Hauptwache beim praetorium bezog täglich 1 Manipel, aufserdem waren Posten zu stellen vor den Zelten der Tribunen etc., ferner Stall-, Zelt-, Thorwachen etc. Die vigiliae waren in 4 Abschnitte geteilt, zur Ablösung blies der bucinator, die Ronde machten equites Romani. Eingeleitet wurde der Nachtwachtdienst durch das von allen Spielleuten geblasene Signal unmittelbar vor der cena; nach derselben wurde Reträte geblasen: dann mufsten die Lagerstrafsen geräumt werden, und die Parole (*tessera*) für die Nacht lief durch die Zelte.

Sonst wurden im Lager auch fleifsig Übungen gemacht im Exercieren, Wachtdienst, Fechten mit Holzstangen (clavae ligneae), die bedeutend schwerer waren als die wirklichen Waffen, Marschieren (*ambulatio*), Manövrieren (*decursio*). Aufserdem aber wurden die Soldaten gebraucht zum Bau von Grenzwällen (*limites*, z. B. in England und Deutschland), von Strafsen, Kanälen, aber auch im nichtmilitärischen Interesse zum Bau von Tempeln, Wasserleitungen etc. —

An Verpflegung erhielten die Leute Getreide, das sie auf Handmühlen zerrieben und woraus sie sich Mehlbrei oder Brot bereiteten, Hülsenfrüchte, Salz, Öl, Fleisch etc. Hauptmahlzeiten gab es zwei: das leichte *prandium* am Vormittag und die *cena* gegen Abend.

§. 101. III) Agmen. Der Marsch des Heeres wurde möglichst früh angetreten, um rechtzeitig den neuen Halteplatz zu erreichen und dort das Lager einrichten zu können. Beim ersten Signal der bucinae und cornua wurden die Zelte abgebrochen, beim zweiten die Lasttiere beladen, beim

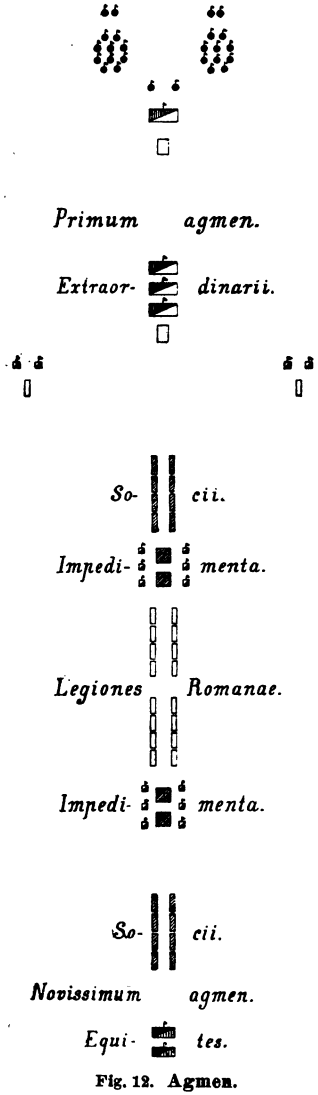

Fig. 12. Agmen.

dritten der Abmarsch angetreten. Sollte es in den Kampf gehen, so wurde dies den Truppen durch ein auf dem Feldherrnzelte aufgezogenes *vexillum* (meist flammeum) angekündigt.

Die Marschordnung (agmen) war den Umständen nach verschieden: gewöhnlich zog man in einer Colonne mit Vor- und Nachhut (agmen primum und novissimum). Der Regel nach marschierten voran die extraordinarii, dann die ala dextra sociorum mit dem Gepäck des Vortrabes; dann das Gros der beiden Legionen, jede mit ihrem Gepäck; dann das Gepäck des Nachtrabes, die ala sinistra sociorum und wieder extraordinarii. Die Reiterei war entweder bei ihrem Truppenteil oder zog zur Aufklärung vorn und in den Flanken. Der Platz der einzelnen Truppenabteilung im agmen wechselte täglich. — Eine besondere Marschform war das agmen quadratum, wobei entweder erst das ganze Heer schlagfertig und dahinter, von einer Nachhut gedeckt, das Gepäck zog (also in Form eines Rechtecks) — oder von den 2 Legionen und den 2 alae sociorum wurde ein wirkliches hohles Quadrat gebildet, Gepäck und auxilia, diese zum sofortigen Vorbruch bereit, in die Mitte genommen. Man bediente sich

dieser Ordnung besonders in der Nähe des Feindes, oder wenn man auf plötzliche Überfälle gefafst sein mufste.

Die Länge des täglichen Marsches betrug ca. 30 km, eine nur sehr tüchtigen Soldaten mögliche Leistung: denn aufser den Waffen trug der Soldat noch an 60 römische Pfund (ca. 20 kgr) Gepäck (sarcinae): nämlich Lebensmittel für 2—4 Wochen, einen Schanzpfahl und Arbeitsgerät (Spaten, Körbe, Sägen, Beile, Sicheln, Stricke etc.). Seit Marius kamen die Schanzpfähle in Wegfall, das übrige Gepäck wurde durch ein Brett an einer gabelförmigen Stange (*furca*) befestigt und diese über die Schulter genommen (daher die Spottbezeichnung „*muli Mariani*"). Das Heergepäck (impedimenta) wurde durch einen riesigen Train von Pferden und Maultieren (*iumenta*) unter Aufsicht der Trofsknechte (*calones*) fortgeschafft: die ledernen Zelte, Lagergerät, Handmühlen, Kriegskasse, Beute, später auch Geschütz etc.

§. **102.** IV) Acies. In den ältesten Zeiten war die Schlachtordnung des Fufsvolkes die phalanx, und die Entscheidung beruhte hauptsächlich auf den ritterlichen Vorkämpfern (§. 88). Dies änderte sich indes immer mehr schon seit der Neugestaltung des Heerwesens durch Servius Tullius: fortan lag das Hauptgewicht in dem Fufsvolk der Legion. Die Aufstellung blieb wahrscheinlich noch eine Phalanx zu 6 Gliedern, die zwei ersten aus der ersten Klasse gebildet, das dritte und vierte aus der zweiten, das fünfte und sechste aus der dritten. Der Kampf wurde eröffnet durch die rorarii; die Reiterei stand jetzt auf den Flügeln der Legion, ihr Angriff erfolgte gewöhnlich im Choc mit eng geschlossenen Gliedern, später beim stehenden Gefecht öffneten sich dieselben mehr.

In der republikanischen Zeit, wahrscheinlich während der Samniter- und Latinerkriege in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhundert ging die Schlachtordnung der Legion aus der unbehülflichen Phalanx in die beweglichere Manipularstellung über, die sich dann der ersteren in den macedonischen Kriegen weit überlegen zeigte. Die centuria stand mit 10 M. in der Front, der manipulus enthielt also 20 Rotten zu 8 M. oder 8 Glieder zu 20 M., nur bei den Triariern

die Hälfte. Bei geschlossenen Gliedern (*confertis ordinibus*) betrug die Distanz nach Neben- und Hintermann je 3 röm. Fuſs (89 cm), bei gelockerter Aufstellung (*laxatis ordinibus*) waren beide Abstände verdoppelt und gestatteten freie Bewegung für den Schuſs des pilum, für Ausfall und Deckung. Die Manipel traten nach den Waffengattungen zu drei Treffen in Form der quincunx an, jeder von dem andern durch ein seiner eigenen Gröſse entsprechendes Intervall geschieden, im ersten Treffen die hastati (die früher im zweiten gestanden), dann die principes, endlich die triarii. Die Feldzeichen wurden von den *signiferi* bei Marsch und Angriff

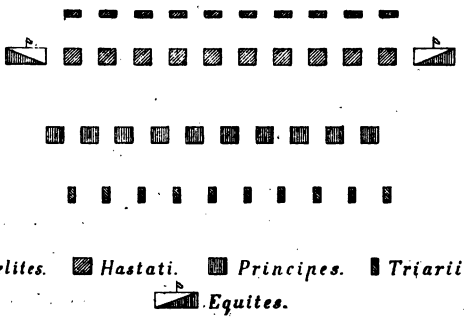

Fig. 13. Legio in Manipelstellung.

in der Front getragen (*signa inferre*), bei stehendem Gefecht hinter der acies des Treffens, so daſs also dann die prima acies, die hastati, als antesignani bezeichnet wurden — später, in der Zeit des Cäsar, waren letzteres die wegen ihrer Gewandtheit, als „*expediti*“, besonders ausgesuchten Leute, die oft schwierige Aufgaben zu erfüllen hatten.

Den Kampf leiteten die velites ein, durch die Intervalle rechts und links von ihrem Manipel vorgehend, resp. bei stehendem Gefecht dienten dieselben zur Ausfüllung der Intervalle; wurden sie geworfen, so zogen sie sich durch die Zwischenräume hinter ihren Manipel zurück. Dann folgte der Angriff der hastati: wurde derselbe abgeschlagen, so gingen sie durch die Lücken zu den principes zurück und

bildeten, mit diesen in einer Front, eine neue Schlachtreihe. Kam auch diese ins Weichen, dann traten die triarii in Verwendung (*res ad triarios redit*): bisher hatten sie, die Spiefse vor sich in die Erde gestofsen, auf die Schilde gestützt, dagesessen — jetzt erhoben sie sich und und drangen im Verein mit den hastati und principes gewöhnlich unwiderstehlich in den Feind vor. War aber trotzdem der Kampf nicht zu halten, dann mufste zum Rückzug geblasen werden (*receptui canere*).

Wesentliche Neuerungen erfuhr auch diese Ordnung durch Marius: die Manipularstellung, die sich wahrscheinlich gegenüber dem wilden Anprall der Wüstenreiter in Numidien und später der nordischen Cimbern als zu locker erwiesen, wurde aufgegeben und die Cohortenstellung ein-

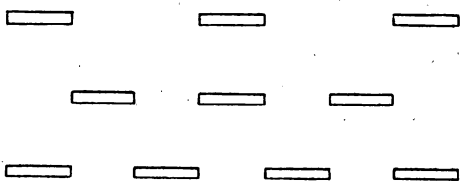

Fig. 14. Legio in Cohortenstellung.

geführt, anfangs wahrscheinlich in einfacher Linie mit gleichmäfsigen Intervallen, bald aber gewöhnlich wieder als acies triplex, indem im ersten Treffen 4, hinter deren Intervallen 3, im dritten ebenfalls 3 Cohorten, diese als Reserve, aufgestellt wurden; wahrscheinlich standen in jeder Cohorte die 3 Manipel neben, in jedem Manipel die 2 Centurien jetzt hintereinander. — Der Angriff erfolgte meist entweder in gerader Linie (longa fronte), so dafs die Legionen in der Mitte antraten, daneben rechts und links die alae sociorum, dann rechts die römische Reiterei und die der extraordinarii, links die der Bundesgenossen; oder obliqua acie, indem der linke Flügel (cornu) zurückgehalten, mit dem rechten der Offensivstofs geführt, resp. der Feind von rechts überflügelt wurde; oder durch einen Vorstofs des Centrums in Keilform (cuneus) — den oft der Feind durch Zurücknahme seines

Centrums und einen Flankenangriff mittelst der „Zange“ oder „Schere“ (forceps oder forfex) zu parieren suchte; oder die unzuverlässigen Truppen wurden ins Centrum gestellt und zurückgehalten, dagegen mit beiden Flügeln vorgestofsen (sinuata acies). — In besonderen Fällen brauchte man auch den orbis, ein volles Carré, mit Front nach allen Seiten, gewöhnlich bei Umzinglungen in der Not gebildet; ferner die testudo, wobei das erste Glied die Schilde vorhielt, die übrigen über sich, um die Geschosse aufzufangen; endlich den globus, wobei eine Abteilung zur Überflügelung oder Durchbrechung detachiert wurde.

In der Kaiserzeit hielt man sich inbezug auf die Taktik vorzugsweise an die von den griechischen Kriegsschriftstellern aufgestellten Theorieen; in der Praxis kehrte man, der Tüchtigkeit des Einzelnen mifstrauend und um die Widerstandskraft gegen die wilden Anfälle der Barbaren zu verstärken, zur Massenaufstellung der alten Königszeit, der phalanx, zurück. Dieselbe wurde ohne Intervalle in 8 Gliedern aufgestellt, wovon die vier ersten pila, die vier letzten lanceae führten; dahinter folgte, den alten rorarii entsprechend, ein Glied mit Bogen bewaffneter auxiliares, und endlich eine Reserve auserlesener Truppen. Reiterei und Geschütze deckten Flanken und Rücken.

§. 103. V) Obsidio, oppugnatio. Die Belagerung fester Städte erfolgte entweder durch Einschliefsung (obsidio) mit Wall und Graben und Abschneidung der Zufuhr — und gegen Entsatzversuche deckte man sich event. durch eine entsprechende Reihe äufserer Schanzen mit Redouten (*castella*), wovon das berühmteste Beispiel die Belagerung von *Alesia*: Caes. B. G. 7,69 sqq. —, oder durch Bestürmung (oppugnatio): man füllte die Gräben mit Faschinen aus Weidenruten (crates), erstieg die Mauern auf Sturmleitern (*scalae*) und erbrach die Thore, während gleichzeitig die Verteidiger durch Geschütze beschossen wurden.

Lehrer im Bau der letzteren waren den Römern die Griechen gewesen, und erst seit den punischen Kriegen fanden dieselben häufigere Anwendung. Die zwei Hauptformen waren äufserlich der Armbrust nachgebildet, doch so, dafs ihre

Spannung nicht auf der Biegungs-, sondern auf der Torsionselasticität der gewundenen Seile etc. beruhte (daher tormenta). An jedem Geschütz sind drei Teile zu unterscheiden: das Fufsgestell, die Geschofsbahn und — statt des Bogens — der Spannkasten, in dessen Mitte die Geschofsbahn entlang geht,

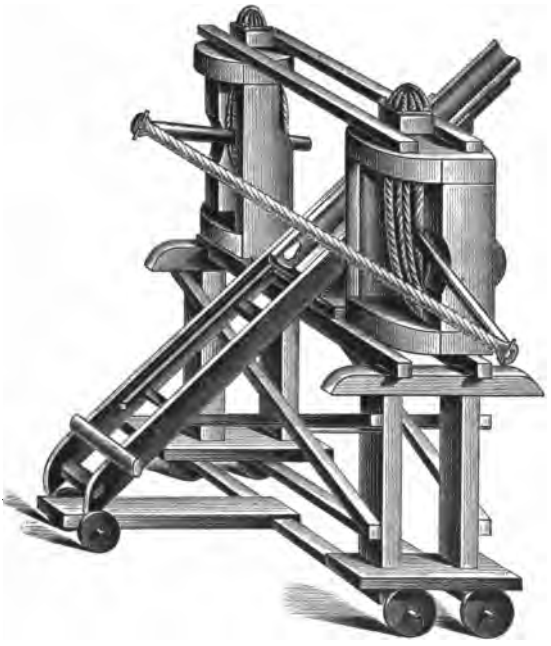

Fig. 15. **Ballista.**

während in den Seitenfächern sich starke elastische Stränge (*nervi*) aus Haaren oder Tiersehnen befinden, die durch eine Winde von hinten gespannt und angezogen werden. Man hatte nun ursprünglich catapultae (scorpiones), welche in einem geringen Elevationswinkel Pfeile, und ballistae, welche vermittelst einer gurtartig breiten Sehne Balken oder Steine in einem Winkel von 45° schossen. Im 4. Jahrhundert

dagegen bezeichnete man als ballistae wahrscheinlich die früheren catapultae, mit denen man Pfeile schofs; daneben war besonders der onăger gebräuchlich, eine einarmige Katapulte, welche mittelst einer Schleuder Steine warf. Der schwereren Geschütze bediente man sich nur bei Belagerungen; die leichteren aber, besonders die onagri und die carrobalistae (bespannt mit Maultieren und versehen mit einer Bedienungsmannschaft von 11 Artilleristen) führten die Legionen und die Prätorianer — seit die fabri als eigenes Corps aufgelöst waren (§. 94) — mit ins Feld und verwandten sie namentlich zur Verteidigung oder Eroberung fester Stel-

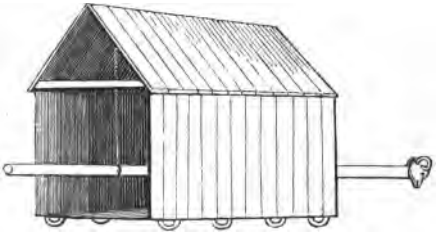

Fig. 16. Testudo arietaria.

lungen; ihre Instandsetzung erforderte allerdings stundenlange Vorbereitungen.

Aufser mit den eben erwähnten Angriffsmitteln ging man gegen feste Plätze namentlich auch mit Breschlegungsmaschinen vor, die man weiter durch starke Schutzdächer (testudines, eigentlich = „Schildkröten") deckte. Die Mauern suchte man einzustofsen durch den Sturmwidder (aries), einen langen Balken mit eisenbeschlagenem Kopf; derselbe wurde anfangs von Menschenarmen, dann auf Rädern heranbewegt, endlich hängte man ihn an einem Querbalken unter einem Schutzdach auf (*testudo arietaria*) und schob ihn auf Rädern bis an die Mauern heran: die testudo war mit frischen Tierfellen bekleidet, um Feuersgefahr abzuwenden, in ihr befand sich die Bedienungsmannschaft, die den bis zu 50 m langen Balken gegen die Mauer in schwingende Bewegung setzte. Widder mit spitzem Kopf zum Einschlagen von Löchern waren die

Mauerbohrer (terebrae); von oben her suchte man Stücke der Brustwehr (lorica) abzureifsen durch Mauersicheln (falces murales), von unten die Fundamente zu lockern durch Hacken (dolābrae), welche durch testudines mit starkgezimmertem Pultdach gedeckt wurden, oder man untergrub die Mauern durch Minengänge (cuniculi), die man durch den musculus, eine lange, schmale Art testudo mit Vordach, schützte.

Namentlich aber führte man gegen die Festung auch einen Damm (agger) auf, der bis zu gleicher Höhe mit der Stadtmauer, mitunter bis über 25 m, aufgeschüttet wurde: derselbe bestand aus Erde und Flechtwerk (*crates*), zusammengehalten wurde er durch Holzzimmerwerk, Palissaden etc.

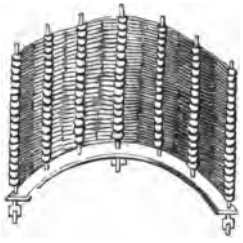

Fig. 17. Pluteus.

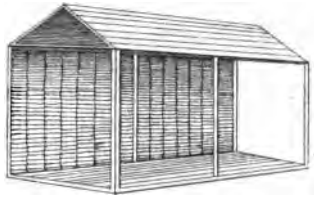

Fig. 18. Vinea.

Deckung beim Schütten verschaffte man sich durch die aus Weiden geflochtenen, auf drei Rollen vorgeschobenen, halbkreisförmigen Frontschirme (plutei) oder durch die ca. 5 m langen, aus leichtem Holzwerk oder Geflecht gezimmerten, nur hinten offenen „Lauben“ (vineae), die man auch noch durch feuchte Tücher (*centones*) schützte, oder durch die auf Rädern vorbewegte Schüttschildkröte. Wenn der Damm fertig war, brachte man auf oder neben ihm hölzerne Wandeltürme (turres mobiles) heran, die auf Rädern gingen, sich mit ihren zehn und mehr Stockwerken (*tabulata*) nach Umständen 20—60 m hoch erhoben, und im unteren Teil den Widder, oben Geschütze oder auch eine Fallbrücke (sambuca) führten. Letztere liefs man event. auch von Schiffen her auf die Mauern fallen, oder man setzte mittelst eines Kran-Korbes (tolleno) einzelne Leute auf der Mauer ab.

Gegen all diese Angriffsmittel aber wufsten die Verteidiger auch wieder sich zu schützen: die Sturmleitern stiefsen sie durch Gabelbalken (furcae) um oder packten die aufklimmenden Stürmer durch Scheren oder Zangen (forfices, forcipes, lupi), die Thore deckten sie durch vorgelegte spanische Reiter (ericius), den Widder fingen sie in Schlingen (laquei) auf oder schwächten seine Stofskraft durch vorgehaltene Kissen, die Schutzdächer suchten sie durch glühendes Blei, Pech oder durch Brandpfeile (malleoli, phalaricae) zu entzünden. Auch gegen die Türme oder das Holzwerk des Dammes bediente man sich des Feuers, oder man führte Minen unter den Damm, dafs der Turm einsank oder umschlug; endlich half man sich durch entsprechende Verstärkung der Verteidigungswerke, führte Gegentürme auf, erhöhte die Mauer, machte eine Bresche durch eine dahinter angelegte neue Mauer impraktikabel etc.

§. 104. VI) Strafen, Belohnungen. Die Aufrechterhaltung der Disciplin bei dem Heere war in letzter Instanz natürlich Sache des Feldherrn: er allein hatte das Recht zur Verhängung der Todesstrafe und die Disciplinargewalt über die Offiziere; in unterer Instanz jedoch übten das Strafrecht bei den Legionen die Tribunen, bei den socii deren praefecti.

Die Strafen bestanden entweder in Abzug von der Löhnung (pecuniaria multa) oder Versetzung in einen schlechteren Truppenteil (militiae mutatio) oder Aufhebung der Dienstbefreiungen (munerum indictio) oder in Degradation (gradus deiectio). Dazu kamen die Ehrenstrafen (ignominia): Ausstellung in den principia des Lagers, Verabreichung von Gerste statt Weizen zur Nahrung an ganze Truppenteile, Kampierenlassen aufserhalb der Lagerwälle, Ausstofsung aus dem Soldatenstande (*ignominiosa missio*). Endlich gehören hierher die Körperstrafen: Stockschläge (castigatio) und Hinrichtung (supplicium), letztere besonders bei Desertion oder Widersetzlichkeit — der Verurteilte mufste entweder Spiefsruten laufen (*fustuarium*), oder wurde von den Lictoren gestäupt (*virgis caedere*) und mit dem Beil enthauptet (*securi percutere*); statt ganzer Truppenteile wurde aus ihnen der zehnte Mann ausgelost

und hingerichtet (*decimatio*). Überläufern, die man wiederaufgriff, hieb man die Hände ab oder sparte sie zum Kampfe mit den Tieren auf.

Anderseits erhielt der Soldat für rühmliches Benehmen auch seine Belohnungen: Belobung (laudatio) vor versammeltem Kriegsvolk, Beförderung aufser der Reihe, Solderhöhung, Geldgeschenke (donativa) aus der Beute etc. Namentlich gab es auch zahlreiche Dekorationen: Ehrenlanzen ohne Eisen (*hasta pura*), Fähnchen (*vexilla*), Arm- oder Halsketten (*armillae*, *torques*), Orden (*phalĕrae*, urspr. = Pferdeschmuck, dann = Plättchen von edlem Metall mit Reliefbildern, auf der Brust an Riemen über dem Panzer getragen: s. Fig. 8; seit Septimius Severus wurden dafür Gold- oder Silbermedaillons üblich), Kronen (coronae); von letzteren hatte den höchsten Wert die für einen Sieg dem Feldherrn verliehene *triumphalis* (aus Lorber) oder die *obsidionalis* (aus dem Gras einer entsetzten Festung durch die Geretteten geflochten) dann die *ovalis* (aus Myrten, bei der ovatio verliehen), die *civica* (aus Eichenlaub, für Rettung eines Bürgers in der Schlacht), die *muralis* und *navalis* (von Gold, mit Zinnen, resp. Schiffsschnäbeln geziert, für Tapferkeit bei Wegnahme eines feindlichen Platzes oder Schiffes). Endlich behielt der Soldat als Belohnung auch die Rüstung eines von ihm im Zweikampf getöteten Feindes (spolia; *sp. opima* war die von dem römischen dem feindlichen Feldherrn abgenommene Rüstung — was in der römischen Geschichte dreimal vorgekommen ist: Liv. 1, 10, 7); und bei seinem ehrenvollen Abschiede (honesta missio) empfing er als praemia militiae eine Acker- oder Geldanweisung (der Legionar 3000, der Prätorianer 5000 Denare), event. auch das Bürgerrecht. Als ein Soldat, der alle möglichen Auszeichnungen in seiner Person vereinigte, wird der „römische Achill“ (Gell. 2, 11; Val. Max. 3, 2, 25), L. Siccius Dentatus, genannt: er hatte in 120 Schlachten 45 Wunden empfangen, 36 Feindesrüstungen erbeutet, 8 goldene Kronen, 1 obsidionalis, 3 murales, 14 civicae, 83 Hals-, über 160 Armketten, 18 Lanzen, 25 phalerae erhalten und 9 Triumphe mit erringen helfen.

Ganz besondere Belohnungen aber warteten des siegreichen Feldherrn. Eine Auszeichnung war es schon, wenn das Heer ihn als imperator begrüfste; eine höhere, wenn der Senat für seine Siege ein Dankfest (supplicatio) ansetzte; die höchste aber, wenn ihm, gewöhnlich für glückliche Beendigung eines Krieges (*debellare*), der Triumph zuerkannt wurde — (meist) durch einen Senatsbeschlufs, den er, da er cum imperio nicht hätte die Stadt betreten dürfen, extra urbem abzuwarten hatte. Voran dem Triumphzuge schritten durch die bekränzten Strafsen die in der Stadt anwesenden Magistrate und Senatoren; dann kamen Spielleute; dahinter die Beutestücke (teilweise die wirklichen, wie Gold, Prachtgefäfse, Statuen, Waffen, teilweise im Abbilde, wie Flüsse, Städte, Berge des bezwungenen Landes); dann die dem Feldherrn verliehenen Ehrenkränze (Aemilius Paullus hatten deren 400 goldene), darauf die zum Opfer bestimmten weifsen Stiere, geführt von Jünglingen, welche die Opferschalen trugen; dann in Ketten die vornehmsten Gefangenen (gewöhnlich wurden diese nachher hingerichtet, so der Samnit Pontius, Jugurtha, Vercingetorix); dahinter die Lictoren in Purpurtunica und ein Trupp Possenreifser (ludiones), welche die besiegten Feinde verhöhnten. Dahinter endlich erschien auf einem lorberbekränzten Wagen, gezogen von ebenfalls bekränzten (bei Camillus und seit Cäsar weifsen) Pferden, der Imperator selbst, ganz im Schmucke des capitolinischen Juppiter (in purpurner tunica palmata und toga picta, vergoldeten Schuhen, in der einen Hand das Elfenbeinscepter mit dem Adler, in der andern einen Lorberzweig, über dem Haupte die goldene Krone des Gottes durch einen servus publicus gehalten). Ihn umgaben seine Kinder; neben dem Wagen gingen seine apparitores; hinter ihm seine Legaten und Tribunen; dann die etwa durch ihn befreiten Bürger, die aus Dankbarkeit den pilleus trugen; endlich die Truppen zu Pferde und zu Fufs, in Reihen geordnet, lorberbekränzt und Lob- oder Spottlieder auf ihren Feldherrn singend oder mit dem zuschauenden Publicum das Io triumphe! anstimmend. — So ging der Zug von der Villa publica auf dem Marsfelde aus in den Circus Flaminius, dann durch die Porta

Carmentalis über das Velabrum in den Circus maximus, dann die Sacra Via entlang über das Forum auf das Capitol. Hier erwartete der Imperator die Meldung von der Hinrichtung der Gefangenen, dann brachte er den Göttern die gelobten Opfer und legte seinen Lorber dem Juppiter in den Schofs. Meist schlofs sich daran noch ein Festmahl der Magistrate und Senatoren, bisweilen auch des Heeres und Volkes.

Andere Formen sind: der triumphus navalis, zuerst von Duilius 260 gehalten und durch die Columna rostrata verewigt, und, als eine geringere Form, die ovatio, wobei der Feldherr zu Fufs (später auch zu Pferde), in der toga praetexta und mit einem Myrtenkranz geschmückt, einzog. Mitunter setzten Feldherrn, denen der Senat den Triumph verweigerte, ihren Willen doch durch und triumphierten mit Genehmigung der Tributcomitien auf dem Mons Albanus zum Heiligtum des Iuppiter Latiaris.

Anfangs dauerte der Triumph nur einen Tag, seit Aemilius Paullus aber auch mehrere. — Später triumphierte nicht mehr der Feldherr, sondern die Kaiser: jener erhielt nur die ornamenta (insignia) triumphalia d. h. das Recht, bei feierlichen Gelegenheiten in toga picta und Lorberkranz zu erscheinen — eine Ehre, die schon von Tiberius auch für andere als kriegerische Thaten (z. B. an delatores) verliehen wurde und daher sehr an Wert verlor. Wohl suchten ihr Kaiser wie Vespasian, Trajan den alten Glanz wieder zu verleihen; dann aber erhielten alle Consuln das Recht, diesen Schmuck bei feierlichen Gelegenheiten anzulegen, und Vorrecht des siegreichen Feldherrn wurde nun die Aufstellung seiner Bildsäule unter denen der alten Triumphatoren (statua inter triumphales). — Wahrscheinlich der letzte Triumph wurde 302 von Diocletian gefeiert.

Kap. III. Folgen des Krieges

I. für die Römer: coloniae.

§. 105. 1) Geschichtliche Entwickelung. Nach römischer Rechtsanschauung steht es den Siegern frei, nach völliger Unterwerfung des feindlichen Volkes dessen Bürger

zu töten oder als Sklaven zu verkaufen, ihr bewegliches Gut als Beute fortzuführen, ihren Grundbesitz zum römischen Staatseigentum (ager publicus) zu machen. Diese Aneignung aber geschieht gewöhnlich in der Form, dafs das schon in Kultur befindliche Land durch eine Massenansiedlung (colonia) römischer Bürger in Besitz genommen wird, von denen jeder seine Parzelle (sors, gewöhnlich 2 iugera = $^1/_2$ ha, mitunter aber auch bedeutend mehr und bis zu 50 iugera) als erbliches Eigentum (heredium) erhält. Das übrige Land wird teilweise, meist zu zwei Dritteln, den früheren Besitzern zurückgegeben, teils auch als widerruflicher Besitz (occupatio) römischen Ansiedlern einzeln zugewiesen (*viritim adsignatur*).

Um die Äcker dieser letzten Art, die sog. possessio, entbrannte oft heftiger Streit: Anspruch darauf hatten rechtlich alle römischen Bürger, aber die Verhältnisse selbst brachten es mit sich, dafs bei der Verteilung vorzugsweise die Patricier berücksichtigt wurden, denen auch die Mittel zu gebote standen, namentlich durch Ansiedelung ihrer Klienten die Bewirtschaftung mit Erfolg zu übernehmen. Abhülfe dagegen versuchten immer wieder erneute Leges agrariae, von Spurius Cassius 486 an bis zu den Gracchen und Cäsar. Aber alle Bestrebungen, die immer mehr hervortretende Ungleichheit des Besitzes zu vermindern — namentlich auch die L. Licinia 367: „*ne quis plus L iugera possideret*“ — wurden von den Reichen unwirksam gemacht oder durch fingierte Schenkungen etc. umgangen. Vielmehr dehnte sich die possessio immer weiter aus, nur dafs statt des patricischen Adels jetzt die reiche Nobilität sich die possessio aneignete und die Bewirtschaftung nicht durch Ansiedlung ihrer bedürftigen Klienten — also doch immerhin von Bürgern —, sondern durch ihre Sklavenmassen führte und durch Auskaufen der in den Kriegen verarmten und zurückgekommenen freien Bauern ihren Besitz kolossal erweiterte (latifundia). Gerade durch diese Ausrottung der Kleinbesitzer aber und damit des Getreidebaues in Italien wurden die Grundpfeiler des Staates erschüttert und die schlimmsten Gefahren heraufbeschworen.

Letzteren nun suchten die Gracchen, immerhin noch in schonender Weise, vorzubeugen: die possessio sollte auf 500 iugera (dazu noch für jeden Haussohn die Hälfte) beschränkt, der Überschufs gegen eine Entschädigung abgetreten und an massenhaft anzusiedelnde bedürftige Bürger verteilt werden. Es war dies also eine Verschmelzung der Kolonisation und der Assignation, anderseits aber auch der Keim zu den späteren Militärkolonieen: denn die Heere bestanden damals fast ausschliefslich aus capite censi, die nachher versorgt werden mufsten. Zur Ausführung der Assignationen sollte jährlich eine Kommission von III viri ernannt werden, das so verteilte Land abgabenpflichtig und unveräufserlich sein. Aber durch den von ihnen gewonnenen Tribunen M. Livius Drusus liefsen die Optimaten diese Vorschläge überbieten und durch neue leges agrariae bis 111 hin gänzlich beseitigen: sowohl die Unveräufserlichkeit der possessio als auch ihre Steuerpflichtigkeit wurde aufgehoben und jede fernere Ackerverteilung untersagt. Damit war die Erneuerung des Kleinbauernstandes unmöglich gemacht, die Latifundienwirtschaft gesetzlich bestätigt und dem Staate bedeutende Einnahmen entzogen.

Den Rest gaben dem freien Bauernstande dann die folgenden Proskriptionen und Konfiskationen ganzer Gemeinden während der Bürgerkriege: unter Sulla wurde auf diese Art der ager publicus so vermehrt, dafs gar nicht genug berechtigte possessores unter den Veteranen gefunden werden konnten. Da indes diese „possessores Sullani", der bürgerlichen Arbeit entfremdet, nur schnell geniefsen wollten und daher meist nach kurzer Zeit ausgewirtschaftet hatten, so diente auch diese Mafsregel nur dazu, den Latifundienbesitz der reichen Spekulanten, welche die Güter wieder aufkauften, zu vermehren. Dagegen die früheren Besitzer strömten in Masse nach Rom und halfen hier das gefährliche Proletariat vermehren: sie bildeten zusammen mit ihren Nachfolgern, den Sullanern, einen bedeutenden Bruchteil der Catilinarier (Cic. in Catil. II, §. 18—21). Die Versuche, diese besitzlose Masse nach aufsen abzulenken, wurden durch den Widerstand der Nobilität vereitelt; einige Abhülfe schaffte erst Cäsar 59,

der, die possessores in ihrem Besitz lassend, für die Soldaten und ärmeren Bürger (besonders für die mit drei und mehr Kindern gesegneten) Äcker aus dem Staatsschatz ankaufte und ihnen aufserdem den Rest des Staatsackers, den ager Campanus und Stellatis, anwies. Ferner legte derselbe in den Jahren 49—45 als Dictator, um seine Soldaten zu belohnen und noch fester an seine Person zu ketten, auch direkt Kolonieen an auf konfiscierten Ländereien in Italien wie in Gallien und Spanien — aber durch legati und ohne Ermächtigung durch eine lex colonica, so dafs also dies der deutliche Anfang der später ganz gewöhnlichen Militär-Kolonieen ist. — Denselben Charakter trugen die durch das zweite Triumvirat nach massenhaften Proskriptionen und Konfiskationen durchgeführten Ackerverteilungen, bei denen 16 ganze Gemeinden vertrieben (u. a. auch Vergil, Horaz, Tibull, Properz ihres Landbesitzes beraubt) wurden, — ebensowie die Mafsregeln des Augustus, der seine Veteranen im Jahre 30 teils in den Gebieten der Gemeinden ansiedelte, die auf Seiten des Antonius gestanden hatten (und deren Bürgerschaften wieder versetzte er nach überseeischen Kolonieen), teils auf Ländereien, die von verschiedenen Städten zusammengekauft waren (*praedia collaticia*). Auch später noch einmal nahm er gröfsere Landankäufe für die Veteranen in Spanien und dem narbonensischen Gallien vor.

Alle diese Mafsregeln aber, vielleicht mit Ausnahme der letzteren, waren doch mehr nur Ausnahmefälle gewesen; bald aber wurden in der Kaiserzeit, wo man der stehenden Heere bedurfte, diese Militärkolonieen neben den Zahlungen aus dem aerarium militare die regelmäfsigen praemia militiae: denn einerseits bedurften die italischen Städte, deren Einwohnerzahl in beständigem Sinken begriffen war (während die durch Sklaven betriebene Ackerwirtschaft lange nicht mehr den Unterhalt des Landes zu liefern vermochte), beständiger Nachschübe, anderseits die Provinzen zuverlässiger Ansiedler zur Sicherung gegen innere und äufsere Feinde. Nach beiden Richtungen aber konnten die Kaiser um so leichter eingreifen, da der ager publicus nunmehr ja zu ihrer Verfügung stand; und so wurden regelmäfsig in den Kolonieen

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

auf italischem Boden die Veteranen der hauptstädtischen Garnison, in den Provinzen die der Legionen angesiedelt. Erst im 4. Jahrhundert verschwinden diese Kolonisationen, zu den letzten gehören Verona 265 und, vielleicht ca. 300, Nicomedia in Bithynien.

§. 106. 2) Form der Gründung. Ursprünglich hatten die Kolonieen immer nur militärische Zwecke: nicht aus freiwilliger Auswanderung einzelner Bürger gingen sie hervor, sondern sie sollten als Stützpunkte dienen zur Sicherung des Gewonnenen und zur weiteren Ausbreitung der römischen Herrschaft; und von vornherein daher waren die Ansiedler meist ausgediente Soldaten, die sich freiwillig meldeten, oder aber auch tribusweise dazu bestimmt wurden. Denn die Ansiedlung erfolgte stets unter öffentlicher auctoritas: durch einen Volksbeschluſs auf Grund eines Senatusconsults, und in dieser lex colonica war auch die Zahl der Kolonisten (anfangs gewöhnlich 300, später bis 20000), die Landanweisung und die mit der Ausführung beauftragte Kommission bestimmt. Die letztere wurde ebenfalls durch die Tributcomitien gewählt: meist IIIviri coloniae deducendae agroque dividundo, oft Consulare, die durch eine lex curiata für die Dauer ihres Geschäfts das imperium erhielten (namentlich um über ager publicus und privatus entscheiden zu können), mit allen Bedürfnissen und Gefolge ausgerüstet wurden und auch später noch *patroni* der Kolonie zu bleiben pflegten. Ähnlich waren die Verhältnisse auch unter den Kaisern (einen Übergang bildet das Verfahren Cäsars), nur daſs der Volksbeschluſs jetzt durch eine Verfügung des Kaisers und die vom Volk gewählten IIIviri durch einen kaiserlichen Bevollmächtigten (curator) ersetzt wurden.

Militärisch war auch die Anlage der Kolonieen: wie beim Lager (§. 100) wird das ganze Terrain vermessen, durch den *cardo maximus* von Nord nach Süd, durch den *decumanus maximus* von Ost nach West geteilt und durch die ihnen parallel laufenden *limites* in gleichseitige Vierecke (centuriae), durchschnittlich zu 200 iugera, zerlegt, gleichzeitig so auch die Straſsen bestimmt. Die centuriae werden dann entsprechend dem militärischen Range der Kolonisten

in (ungleiche) Parzellen (sortes) geteilt, während ein Teil des Landes, aber mit der Verpflichtung zur Steuerzahlung, den alten Herren zurückgegeben wird. Dann erfolgt in militärischer Weise der Einzug der neuen Ansiedler unter ihrem vexillum und unter Kommando des deducierenden Magistrats, der auch nach Vornahme der auspicia die eigentlichen Gründungsceremonieen vollzog — ganz in derselben Art, wie dies inbezug auf Rom (§. 1) geschildert ist.

§. 107. 3) Verfassung. Die heimatlichen römischen Verhältnisse spiegelte auch die Verfassung der Kolonieen wieder — da im gewöhnlichen wie im juristischen Sprachgebrauch *coloniae* und *municipia* (§. 5) identificiert werden (faktisch wurden sie es allerdings erst seit Caracalla), so spricht man meist von der Municipalverfassung. Über eine solche sind wir genauer unterrichtet seit Auffindung der 82—84 n. Chr. erlassenen Stadtrechte von Salpensa und Malaca in Hispania Baetica (C. I. L. II, Nr. 1963. 1964).

Demnach besteht die Gemeinde (populus) aus den (durch Geburt oder adlectio dazu gewordenen) Bürgern (cives) und den dauernd — nicht nur vorübergehend als *hospites* — am Orte sich aufhaltenden Insassen (incolae). Zur Tragung der Lasten (munera) sind beide Klassen verpflichtet, zur Bekleidung der Ämter (honores) ursprünglich nur die ersteren berechtigt. Wie in Rom zerfällt der populus in curiae und versammelt sich in comitia curiata (noch bis ca. 200 n. Chr.) zu Wahlen, Gesetzesberatungen etc.; nach römischem Vorbilde drang dann auch in den Gemeinden, allerdings sehr langsam und vielleicht erst um (200 n. Chr.), statt der Wahlen durch das Volk die nominatio durch den Senat (§. 17) durch.

Aus der Gemeinde hervor gingen so die Behörden. Dieselben führten in den Städten des alten Latinerbundes fast während der ganzen Dauer der Republik ihre alten latinischen Titel weiter; es gab demnach *dictatores, praetores, aediles etc.* Jedoch seit Durchführung der L. Iulia 90 und der L. Iulia (Caesaris) municipalis 45 treten allmählich fast überall nur IV viri auf, und zwar *IIviri iure dicundo* und *IIviri aediles* (selten VIII viri, wo dann noch 2 *quae-*

stores und 2 *curatores fanorum* hinzukommen). Bedingungen für Bekleidung eines solchen Amtes sind: freie Geburt, Unbescholtenheit, Erfüllung der Militärpflicht (oder wenigstens Alter über 25 Jahre), endlich Nachweis eines gewissen Vermögens; üblich, wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, war die Zahlung eines Antrittsgeldes zu öffentlichen Zwecken, Spielen u. dgl. Übrigens hatten diese magistratus auch ihre Ehrenrechte: toga praetexta, zwei fasces (natürlich ohne Beile), sella curulis, apparitores, servi publici etc.

Die höchsten dieser Beamten waren die IIviri iure dicundo: sie führten den Vorsitz in Volksversammlungen und Senat, übten die Gerichtsbarkeit, ernannten für die Dauer ihrer Abwesenheit einen praefectus als Stellvertreter — vereinigten also in sich die Befugnisse der römischen consules und praetores. Statt ihrer aber wurden zur Abhaltung des Census, Aufstellung des Etats etc. alle 5 Jahre IIviri quinquennales, aber auch nur auf 1 Jahr, gewählt, die also den römischen censores nachgebildet waren. Indes schon ca. 100 n. Chr. erhielt die finanzielle Leitung der Gemeindeangelegenheiten ein vom Kaiser ernannter Ritter oder Senator mit dem Titel eines corrector oder curator; seit ca. 200 wurde dieser curator aus früheren Gemeindebeamten durch die Gemeinde selbst gewählt und vom Kaiser bestätigt („Bürgermeister"). Daneben aber bestanden auch die quinquennales noch immer fort. — Die aediles hatten, entsprechend den römischen, die Aufsicht über Baulichkeiten, Marktpolizei u. s. w.

Als consilium der magistratus erscheint auch in den Municipien ein senatus, bestehend meist aus 100, auf 10 decuriae verteilten, lebenslänglichen decuriones, die auf Grund des census oder nach Bekleidung eines der Gemeindeämter ernannt werden. Auch hier sind die Verhältnisse (Rang, Kompetenzen, Verhandlungen u. s. w.) den römischen durchaus ähnlich: selbst *ornamenta decurionalia* giebt es (wie dort consularia etc.) und allmählich auch einen bestimmten Stand (*ordo*) der Decurionen. Eigentümlich war ihnen nur, dafs den ersten Rang in diesem Senate die auf Antrag der decuriones durch Volksbeschlufs ernannten „Ehrenbürger" (patroni) einnahmen: Männer, die entweder in Rom

selbst Ämter bekleidet, oder in deren Klientel, namentlich inbezug auf Vertretung vor Gericht etc., die Stadt sich begeben hatte (§. 106). — Seit etwa 200 n. Chr. macht sich dann unter der Einwirkung der strammen Centralisation durch die zahlreiche Beamtenhierarchie von Rom her, sowie unter dem Druck der immer schwereren Steuerlast ein starker Verfall der Gemeindeverwaltungen bemerklich: namentlich das Amt der decuriones wird, da dieselben nach römischem Gebrauch für Aufbringung der ausgeschriebenen Steuern verantwortlich sind, ängstlich gemieden. Dagegen tritt nun wieder die Regierung mit strengen Maßregeln auf: sie macht das Amt in den Familien des ordo decurionum erblich und damit zu einer immer unerträglicheren Last.

Neben den decuriones übrigens erscheinen in bevorzugter Stellung noch die — gewöhnlich VIviri — Augustales, wahrscheinlich den römischen sodales Augustales (§. 60) nachgeahmt. Sie bildeten ein ursprünglich wohl für den Kult des Augustus bestimmtes collegium mit eigener Kasse (arca), aus der sie die Kosten für Festmahle und Spiele bestritten. Auch ihr Amt wurde allmählich eine drückende Last und in dem ordo erblich. Nach Einführung des Christentums hörten sie auf.

II. für die Bekriegten: socii, provinciae.

§. 108. 1) Geschichtliche Entwickelung. Außer durch völlige Niederlage kann der Krieg auch beendigt werden durch Abschluß eines Vertrags (foedus: cfr. §. 87), wodurch beiden Parteien, mochten dies nun souveräne Staaten sein oder dadurch der eine in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von dem andern versetzt werden, bestimmte Rechte und Pflichten auferlegt und sie für die Zukunft zu Bundesgenossen (socii) gemacht werden. Solche civitates foederatae waren die Städte zunächst des Latinerbundes (sowie die coloniae Latinae: §. 6), allmählich aber von ganz Mittel- und Unter-Italien: sie blieben vorläufig noch souverän unter ihren eigenen Gesetzen, anderseits aber galten ihre Bürger in Rom nur als peregrini und dienten als socii nicht in den legiones, sondern

in cohortes und alae. Weil aber diese Vorrechte allmählich beschränkt, den Bundesgenossen die gröfseren Lasten aufgebürdet, jedoch nur geringere Vorteile gewährt wurden, entstand der Bundesgenossenkrieg, infolge dessen alle Italiker — und durch L. Pompeia Strabonis 89 auch die treugebliebenen cispadanischen Gallier (über das *ius Latii* cfr. §. 6) — das volle Bürgerrecht erhielten.

Im Zusammenhange hiermit wurden in ganz Italien (und seit 42 v. Chr. war mit diesem auch die bisherige Provinz Gallia Cisalpina vereinigt) überall römische Sprache und Einrichtungen durchgeführt, namentlich aber auch das Municipalwesen ausgebildet, besonders durch die *L. Iulia* Caesaris *municipalis* (fragmentarisch erhalten in der 1732 aufgefundenen *Tabula Heracleensis*). In ihm fand einerseits die Abhängigkeit von Rom, anderseits aber auch das Recht der Selbstverwaltung seinen Ausdruck: die municipia behielten eigene Gemeindeverfassung, Besteuerung durch die selbstgewählten Municipalbeamten und, wenn auch beschränkte, eigene Gerichtsbarkeit. Über das Einzelne cfr. §. 107. —

Im Gegensatz zu den Erwerbungen in Italien stehen die provinciae. Der Name bezeichnet ursprünglich den „Geschäftskreis", innerhalb dessen der magistratus sein imperium ausübt, dann seit der Eroberung von Sicilien und Sardinien die „aufseritalische Statthalterschaft" d. h. sowohl die Ausübung des imperium in einem solchen Lande als auch das Land selbst. Im Gegensatz zu Italien zahlt jede Provinz Steuern, weil sie ja als durch den Krieg gewonnenes und den Bewohnern nur zur widerruflichen Nutznieſsung überlassenes Eigentum des römischen Volkes gilt. In der Kaiserzeit aber schwindet allmählich der Unterschied zwischen Italien und den Provinzen: auch Italien wird immer mehr in ein Unterthanenverhältnis herabgedrückt, und schon Augustus teilte es für die Zwecke der Verwaltung in 11 (mit Einschluſs des Stadtbezirkes von Rom 12) regiones. Seit dem 2. Jahrhundert tritt namentlich inbezug auf Rechtspflege und Finanzverwaltung ein starker Verfall der municipia hervor: wohl suchte man diesem durch Einrichtung von Ge-

richtssprengeln, aufserordentlichen Kommissaren, schliefslich von ständigen correctores abzuhelfen; aber seit dieser Neuordnung der Verwaltungsbezirke schwand auch die frühere Steuerfreiheit Italiens (§. 79).

2. Einteilung des römischen Reiches

(nach Marquardt-Mommsen 4,330 sqq.).

§. 109. *A*) Statistische Übersicht der Provinzen (zur Zeit der gröfsten Ausdehnung des Reiches 117 n. Chr.):

1. Sicilia, Provinz 241 v. Chr. (Syracus seit 210), senatorisch*).

2. Sardinia et Corsica, Provinz seit 231, senatorisch bis 6 n. Chr., dann kaiserlich*), 68 wieder senatorisch, dann nach mehrfachem Wechsel seit Commodus kaiserlich, 439 bis 534 im Besitz der Vandalen.

3—5. Hispaniae, Provinz 197 als citerior und ulterior, letzteres durch Augustus 27 v. Chr. geteilt in Baetica und Lusitania; somit also bestehend aus 3. citerior s. Tarraconensis, kaiserlich; 4. ulterior s. Baetica, senatorisch (dazu auch Tingitana: cfr. 44); 5. Lusitania, kais.

6—14. Galliae, nämlich: 6. Narbonensis, seit 120 v. Chr., senatorisch (nur 27—22 v. Chr. kaiserlich); 7. Aquitania, kais., erobert 58—50, als eigene Provinz eingerichtet 17 v. Chr. — ebenso auch 8. Lugdunensis und 9. Belgica; ferner 10. Germania superior und 11. Germania inferior, beide kais.; desgl. seit 14 v. Chr.: 12. Alpes maritimae; seit Nero: 13. Alpes Cottiae; nach 150: 14. Alpes Poeninae s. Graiae.

15. Britannia, seit 43 n. Chr., kais.

16. Raetia, seit 15 v. Chr., kais.

17. Noricum, kais.

18. 19. Pannoniae, seit 10 n. Chr., kais.; unter Trajan zwischen 102 und 107 geteilt in 18. Pannonia superior und 19. Pannonia inferior.

---

*) Über „senatorisch“ und „kaiserlich“ cfr. §. 114.

20. Illyricum oder — seit August — Dalmatia, erobert 167, Provinz sicher seit 59, senat., aber seit 11 v. Chr. kais.

21. 22. Moesiae, seit 29 v. Chr., kais., geteilt ca. 85 n. Chr. in 21. Moesia superior und 22. Moesia inferior (s. Ripa Thracia).

23. Dacia, seit 107 n. Chr., kais.; aufgegeben ca. 270.

24. Thracia, seit 46 n. Chr., kais.

25. Macedonia, Provinz 146 v. Chr., senat., nur von 15—44 n. Chr. kais.

26. Achaia, Provinz 146 v. Chr. (bis 27 v. Chr. wahrscheinlich mit Macedonia vereinigt), senat. (15—44 kais., 67 von Nero für frei erklärt, sodann 68 wieder senat.); davon abgetrennt, wahrscheinlich seit Vespasian,

27. Epirus.

28. Asia, Provinz 133, resp. 129 v. Chr., senat.

29. Bithynia (et) Pontus, Provinz 74, erweitert 65 v. Chr., senat. bis 137, dann kais.

30. Galatia, seit 25 v. Chr., kais.

31. Cappadocia, seit 17 n. Chr., kais.

32. Pamphylia (et) Lycia, ersteres seit 25 v. Chr., letzteres seit 43, resp. 74 n. Chr., kais. bis 135, dann senat.

33. Cilicia, Prov. 103, resp. 64 v. Chr., kais. — teilweise auch eingeborenen Fürsten unterstellt.

34. Cyprus, seit 27, kais. bis 22 v. Chr., dann senat.

35. Syria, Prov. 64 v. Chr., kais. — teilweise auch einheimischen Dynastieen überlassen; dazu 66 n. Chr. *Iudaea.*

36. Arabia, seit 105 n. Chr., kais.

37. Armenia, seit 114 n. Chr., kais., aufgegeben 117.

38. Mesopotamien, seit 115 n. Chr., kais.; aufgegeben 117 (wiedererobert 165 und 215, gröfstenteils wieder aufgegeben 363).

39. Assyria, seit 115 n. Chr., kais., aufgegeben 117.

40. Aegyptus, Prov. 30 v. Chr., kaiserliche Domäne.

41. Creta (et) Cyrenaïca, Prov. ersteres 74, letzteres 67 v. Chr., senat.

42. Africa, Prov. 146 v. Chr., senat.

43. Numidia, erobert 46 v. Chr., kais. (mit Africa vereinigt 25 v. Chr. — ca. 200 n. Chr.).

44. 45. Mauretaniae, seit 40 n. Chr., kais., nämlich 44. Mauretania Tingitana (gehörte zu Baetica) und 45. Mauretania Caesariensis.

§. 110. *B*) Am Ende des 3. Jahrhunderts stand das ganze Reich unter 4 Kaisern, Diocletian, Maximian, Galerius und Constantius, unter denen je ein praefectus praetorio die Verwaltung leitete. Als dann die Teile unter Constantin 324 wieder vereinigt wurden, liefs derselbe die 4 praefecturae — Galliarum, Italiae, Illyrici, Orientis — fortbestehen. Jede Präfectur zerfiel schon seit Diocletian in dioeceses mit (gewöhnlich) einem vicarius an der Spitze, und unter den letzteren wieder standen mit verschiedenen Titeln die Statthalter der einzelnen Provinzen.

Somit ergiebt sich folgende

Administrative Einteilung ca. 400 n. Chr.

I. Praefectus Praetorio Galliarum:

1. Vicarius Hispaniae:

a) Consularis Baeticae, b) Cons. Lusitaniae, c) Cons. Gallaeciae; d) Praeses Tarraconensis, e) Praes. Carthaginiensis, f) Praes. Tingitanae, g) Praes. Insularum Balearium.

2. Vicarius VII Provinciarum:

a) Cons. Viennensis, b) Cons. Lugdunensis I, c) Cons. Germaniae I, d) Cons. Germaniae II, e) Cons. Belgicae I, f) Cons. Belgicae II; g) Praes. Alpium Maritimarum, h) Praes. Alpium Poeninarum et Graiarum, i) Praes. Maximae Sequanorum, k) Praes. Aquitanicae I, l) Praes. Aquitanicae II, m) Praes. Novempopulanae, n) Praes. Narbonensis I, o) Praes. Narbonensis II, p) Praes. Lugdunensis II, q) Praes. Lugdunensis III, r) Praes. Senoniae.

3. Vicarius Britanniarum:

a) Cons. Maximae Caesariensis, b) Cons. Valentiae; c) Praes. Britanniae I, d) Praes. Britanniae II, e) Praes. Flaviae Caesariensis.

II. Praefectus Praetorio Italiae:

1. Vicarius Urbis Romae:

a) Cons. Campaniae, b) Cons. Tusciae et Umbriae, c) Cons. Piceni Suburbicarii, d) Cons. Siciliae; e) Corrector Apuliae et Calabriae, f) Corr. Bruttiorum et Lucaniae; g) Praes. Samnii, h) Praes. Sardiniae, i) Praes. Corsicae, k) Praes. Valeriae.

2. Vicarius Italiae:

a) Cons. Venetiae et Histriae, b) Cons. Aemiliae, c) Cons. Liguriae, d) Cons. Flaminiae et Piceni Annonarii; e) Praes. Alpium Cottiarum, f) Praes. Raetiae I, g) Praes. Raetiae II; dazu: h) Cons. Pannoniae II; i) Correct. Saviae; k) Praes. Pannoniae I, l) Praes. Dalmatiae, m) Praes. Norici Mediterranei, n) Praes. Norici Ripensis; o) Dux Valeriae Ripensis.

3. Vicarius Africae:

a) Cons. Byzacii, b) Cons. Numidiae; c) Praes. Tripolitanae, d) Praes. Mauretaniae Sitifensis, e) Praes. Mauretaniae Caesariensis.

NB. Direkt unter dem Kaiser stand der Proconsul Africae.

III. Praefectus Praetorio Illyrici:

1. Dacia (direkt unter ihm selbst):

a) Cons. Daciae Mediterraneae; b) Praes. Moesiae I, c) Praes. Praevalitanae, d) Praes. Dardaniae; e) Dux Daciae Ripensis.

2. Proconsul Achaiae.

3. Vicarius Macedoniae:

a) Cons. Macedoniae I, b) Cons. Cretae; c) Praes. Thessaliae, d) Praes. Epiri Veteris, e) Praes. Epiri Novae, f) Praes. Macedoniae II Salutaris.

IV. Praefectus Praetorio Orientis:

1. Comes Orientis:

a) Cons. Palaestinae I, b) Cons. Phoenices, c) Cons. Syriae I, d) Cons. Ciliciae, e) Cons. Cypri; f) Praes. Palaestinae II, g) Praes. Palaestinae III Salutaris, h) Praes. Phoenices Libanesiae, i) Praes. Euphratensis, k) Praes. Syriae II Salutaris, l) Praes. Osrhoënae, m) Praes. Mesopotamiae, n) Praes. Ciliciae II; o) Comes rei militaris Isauriae; p) Dux Arabiae.

2. Praefectus Augustalis:

a) Praes. Libyae Superioris, b) Praes. Libyae Inferioris, c) Praes. Thebaïdos, d) Praes. Aegypti, e) Praes. Arcadiae; f) Corr. Augustamnicae.

3. Vicarius Dioeceseos Asianae:

a) Cons. Pamphyliae, b) Cons. Lydiae; c) Praes. Cariae, d) Praes. Lyciae, e) Praes. Lycaoniae, f) Praes. Pisidiae, g) Praes. Phrygiae Pacatianae, h) Praes. Phrygiae Salutaris.

4. Vicarius Ponticae:

a) Cons. Bithyniae, b) Cons. Galatiae I; c) Corr. Paphlagoniae; d) Praes. Honoriados, e) Praes. Galatiae II Salutaris, f) Praes. Cappadociae I, g) Praes. Cappadociae II, h) Praes. Hellenoponti, i) Praes. Ponti Polemoniaci, k) Praes. Armeniae I, l) Praes. Armeniae II.

5. Vicarius Thraciarum:

a) Cons. Europae, b) Cons. Thraciae; c) Praes. Haemimonti, d) Praes. Rhodopae, e) Praes. Moesiae II, f) Praes. Scythiae.

NB. Direkt unter dem Kaiser standen: *1. Cons. Hellespontí; 2. Praes. Insularum.*

3. Verwaltung der Provinzen.

§. 111. *A*) Allgemeines. Die Einrichtung der Provinz erfolgt gewöhnlich durch den erobernden Feldherrn selbst unter Zuziehung eines consilium von 10 legati und nach den

Instruktionen des Senats: während die künftige Ordnung der privatrechtlichen Beziehungen einem späteren Edikt des Statthalters oder Senatsbeschlusse überlassen bleibt oder einfach den römischen Gesetzen angepafst wird, giebt dagegen die allgemeinen Normen der Verwaltung eine gleich zu Anfang erlassene lex provinciae. Dieselbe enthält zunächst also die neue Einteilung der Provinz: neue Verwaltungsbezirke werden gebildet mit einer gröfseren Stadt als Mittelpunkt (solcher Bezirke hatte z. B. Sicilien 67, Cyrene dagegen nur 5). Dabei war politische Maxime, die alten Verbände nach Möglichkeit zu lockern oder zu zerreifsen und den Verkehr zwischen den einzelnen Teilen zu beschränken (z. B. in Macedonien Liv. 45, 18 extr.); infolgedessen kam der Grundbesitz, da seine Erwerbung den Einwohnern der Provinz selbst wesentlich erschwert war, vielfach in römische Hände, und so drang auch in die Provinzen die Latifundienwirtschaft ein.

Dann kam die Ordnung der politischen Stellung der einzelnen Bezirke: auch hier wurde systematisch zwischen den einzelnen Teilen Ungleichheit hergestellt, mit Gewalt eroberte Städte meist zerstört, ihr Landbesitz, ebenso wie die etwaige königliche Domäne, zu ager publicus gemacht. Von den Gemeinden, die sich noch rechtzeitig unterworfen hatten (dediticii), behielten die Einwohner zwar meist ihre persönliche Freiheit und im allgemeinen den Nutzbrauch ihres bisherigen Eigentums, aber sie waren steuerpflichtig geworden und mufsten die verschiedenen Abgaben (vectigal, tributum, stipendium, ev. auch portoria) zahlen (*civitates stipendiariae*). Einige Städte dagegen wurden besonders bevorzugt, indem andere ihrer Botmäfsigkeit unterstellt (attribuere) und so der Selbständigkeit beraubt wurden, während sie selbst ihre freie einheimische Verfassung behielten (*civitates liberae*). Endlich wurden einzelne Städte auch von den Römern selbst mit römischen Ansiedlern und römischer Gemeindeverfassung eingerichtet (*coloniae*, *municipia*).

Auf diesen Gemeindeverbänden nun beruhte die innere Verwaltung der Provinz; sie bildeten die Bezirke für die Steuererhebung wie für die Rechtspflege: die Steuern wurden innerhalb der Bezirke durch die Organe der einzelnen Ge-

meinden eingesammelt, und in den Hauptorten der verschiedenen Sprengel hielt der Statthalter seine Gerichtstage (conventus) ab. Aufserdem aber entsandten dieselben ihre Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen (commune, concilium), die meist aus alten Festgemeinschaften (z. B. in Griechenland und Kleinasien) hervorgegangen waren; anfangs waren dieselben durch die Römer aufgelöst, aber schon seit der Zeit des Augustus wieder eingerichtet worden. Ihnen lagen teils religiöse, teils aber auch politische Zwecke zu Grunde: zunächst waren sie dem Kult des Kaisers gewidmet und fanden statt an der von der Provinz errichteten ara (oder templum) Augusti unter Leitung des sacerdos provinciae. Letzterer, immer auf ein Jahr aus den angesehensten Persönlichkeiten gewählt, hatte auch die für religiöse Zwecke bestimmte Provinzialkasse zu verwalten, Festspiele zu veranstalten, war persönlich steuerfrei und behielt auch nach seinem Amtsjahr noch (als *sacerdotalis*) seinen Titel als „Asiarch, Bithyniarch, Lyciarch, Syriarch“ etc. Ferner aber hatten jene Landtage auch die Wahl dieses Oberpriesters für das nächste Jahr vorzunehmen, über Errichtung von Ehrendenkmälern etc. zu beraten, namentlich aber auch inbezug auf den abgehenden Statthalter entweder eine Dankadresse oder event. eine Beschwerdeschrift an den Senat zu beschliefsen: sie besafsen somit auch eine nicht ganz geringe politische Bedeutung.

§. 112. *B)* Die Unterthanen. Die meisten Städte der Provinz waren durch Übergabe (*deditio*) in die Gewalt der Römer gekommen oder gingen aus einer früheren Oberherrschaft nunmehr in die römische über: beide Klassen wurden nun natürlich den neuen Herren steuerpflichtig (stipendiarii, vectigales), aber man gewährte ihnen oft besondere *beneficia* und schon im Interesse einer geregelten Verwaltungsführung ihre eigene Verfassung (*suas leges restituere*) und z. B. auch eigene Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen — aber dies alles nicht auf Grund eines Vertrages, sondern nur bis auf weiteres, und schon ein einfaches Edikt des Statthalters konnte diesem Zustande ein Ende machen. Dies also war das gewöhnliche Verhältnis der Provinzialge-

meinden, Städte dieser Art bildeten die überwiegende Mehrheit, und nur auf sie eigentlich erstreckte sich die Herrschaft des Provinzialstatthalters. — Endlich gehören hierher auch die Städte, welche zwar durch Vertrag als frei anerkannt waren, aber Steuern zahlen mufsten (wie Chios zu Sullas Zeit): gewöhnlich war dies Verhältnis nur ein Übergang, und sie wurden später meist zu einer Provinz hinzugezogen.

Ihnen stehen unter den freien Städten am nächsten diejenigen, welche ihre Freiheit nicht auf Grund eines gegenseitigen foedus, sondern durch einen Spezial-Erlafs, also für unbestimmte Zeit und auf Widerruf erhalten haben (civitates sine foedere immunes et liberae). Es waren dies spanische, afrikanische, namentlich aber die griechischen Städte (auch in Unteritalien); und zwar verdankten die meisten diesen Vorzug ihrem politischen Wohlverhalten (z. B. Utica im 3. punischen Kriege) oder irgend welchen besonderen Rücksichten (z. B. die Ilier als Ahnherrn der Römer) etc. Sie führten ihre Verwaltung frei von der Einmischung des Statthalters, hatten eigene Gerichtsbarkeit, Finanzverwaltung und Freiheit von allen Abgaben an die Römer; aber für aktive Ausübung des Bürgerrechts und somit für die Beteiligung an der Verwaltung wurde in ihnen ein gewisser Census erfordert, die Verfassung also timokratisch umgestaltet, und gegen gelegentliche Übergriffe gewährte diese Freiheit wenig Schutz. — Übrigens blieben in ihnen selbst nach der L. Iulia 90 und sogar noch nach Caracalla (§. 5) teilweise die alten Behörden bestehen. Neu waren hauptsächlich die Beamten zur Eintreibung der Steuern, die *Xprimi*, und dann die *defensores*, die eigentlich den Verkehr zwischen Statthalter und Gemeinde vermitteln sollten, durch Valentinian I 364 aber vorzugsweise mit dem Rechtsschutz der Niederen gegen Bedrückung durch die Mächtigeren beauftragt wurden (schliefslich allerdings war der defensor civitatis einfach der „Stadtrichter“: §. 67). —

Besser in vieler Beziehung standen die Gemeinden, denen die Freiheit in inneren Angelegenheiten durch ein wirkliches foedus — aequum oder non aequum (§. 87) — garantiert

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

war (civitates foederatae). Ein solches foedus, wovon beide Parteien ein in Erz eingehauenes Exemplar bewahrten, hörte nur durch den Kriegsfall auf, später allerdings auch durch einfache Verfügung des Kaisers. Solche foedera aber waren nur wenigen Gemeinden und nur in den früheren Zeiten, also in den alten Provinzen zuteilgeworden, wie Messana, Massilia: die betreffenden Staaten behielten dadurch völlige Unabhängigkeit der Verfassung und inneren Verwaltung (also Civilgerichtsbarkeit auch über die ortsansässigen Römer), nur mufsten sie im Kriege Heeresfolge leisten und ihre auswärtige Politik dem römischen Interesse unterordnen (*eosdem, quos populus Romanus, amicos atque hostis habere* Liv. 38, 8, 10). Im übrigen aber waren die freien Städte der Gewalt des Statthalters nicht unterworfen; allerdings aber wurden die meisten von ihnen während der Bürgerkriege finanziell furchtbar ruiniert, und in der Kaiserzeit erhielten daher auch sie, wie die italischen Städte (§. 107), *correctores* und *curatores*. Durch solche Oberaufsicht war natürlich ihre „Freiheit" illusorisch geworden, dem Namen nach allerdings bestand dieselbe noch nach Caracalla und verschwand erst im 4. Jahrhundert.

Endlich wurden in den Provinzen, wo das Städtewesen überhaupt noch nicht recht entwickelt war, also zunächst in Gallien, dann auch in Germanien, den Donauprovinzen, Arabien, Nordwestafrika etc., Städte nach römischer Art, als Kolonieen oder Municipien, angelegt, ihnen das umliegende Land zugewiesen, und so einerseits ein zuverlässiger Grenzschutz gebildet, anderseits auch mächtig für Assimilierung und Romanisierung der fremden Bevölkerungselemente gesorgt — wie sich dies ja namentlich inbezug auf Gallien bewährte. Diese römischen Städte waren zwar von den entsprechenden italischen (§. 107) in ihrer innern Verfassung nicht verschieden, aber sie unterlagen, wenigstens in der Kaiserzeit, der Oberaufsicht des Statthalters und waren steuerpflichtig wie die meisten andern Provinzialstädte. Wohl aber konnten die coloniae — denn damals stehen diese als die begünstigteren den municipia voran — als besondere Vorrechte erhalten sowohl *libertas* d. h. selbständige

Kommunalverwaltung ohne Oberaufsicht des Statthalters, als auch *immunitas* (Steuerfreiheit) und endlich *ius Italicum* d. h. volles Eigentumsrecht an Grundbesitz wie die italischen Städte: in dieser Weise wurden z. B. die von Augustus in überseeische Kolonieen (§. 105) versetzten italischen Gemeinden entschädigt.

C) die Regierung

§. 113. *a*) während der Republik. Inbezug auf die Art der Provinzialverwaltung hat man zu unterscheiden die Zeiten der Republik und des Kaiserreichs; innerhalb des ersten Zeitraums wieder bilden einen wesentlichen Abschnitt die von Sulla getroffenen Änderungen. Während nämlich früher die Kriege auch in aufseritalischen Ländern gewöhnlich der Consul, resp. sein Vertreter (pro consule) geführt, dagegen die Verwaltung der schon unterworfenen (*pacatae*) Provinzen regelmäfsig ein Prätor gehabt hatte, wurde bei der Vermehrung der Provinzen, zumal seit auch die quaestiones perpetuae die Thätigkeit der Prätoren mehr in Anspruch nahmen, es mit der Zeit unmöglich, die Statthalterposten mit aktiven Prätoren zu besetzen. In Ermangelung solcher hatte man daher mitunter schon früher die Provinzialverwaltung an stellvertretende Prätoren (pro praetore) übertragen, und dies wurde dann durch Sulla zur Regel.

Die Verteilung der Provinzen unter die einzelnen Beamten war anfangs durch Vereinbarung oder Losung bewirkt worden. Seit L. Sempronia 123 bestimmte die consularischen Provinzen der Senat schon vor der Wahl, und um sie losten dann die erst designierten Consuln (die also seit Sullas Bestimmungen die faktische Verwaltung erst nach ca. $1^1/_2$ Jahren übernahmen). Eine L. Pompeia verlängerte den Zwischenraum zwischen Amtsführung und Statthalterschaft sogar auf 5 Jahre: dieselbe wurde zwar 48 wieder aufgehoben, später aber durch Augustus erneuert. — Die Amtsdauer sollte eigentlich 1 Jahr betragen, wurde meist aber wenigstens bis zum Eintreffen des Nachfolgers, oft auch willkürlich nach Bestimmung des Senats verlängert; eine *L. Iulia* 46 fixierte

dieselbe für consularische Provinzen auf 2, für prätorische auf 1 Jahr. Das Amtsjahr begann mit dem Eintritt in die Provinz, also je nach den Entfernungen zu verschiedenen Zeiten. — Durch Senatsbeschluſs endlich erhielt der Statthalter auch seine Vollmachten und Instruktionen, sowie seine Ausrüstung (ornatio) d. h. Unterbeamte, Geld, Truppen, Schiffe, seine häusliche Einrichtung — namentlich Silbergeschirr und Teppiche etc. (*argentum et vestis*) —, sowie die nötigen Transportmittel.

Das Gefolge des Statthalters bestand zunächst in seinen legati (für den Consul gew. 3, für den Prätor 1): sie waren senatorischen Ranges und wurden vom Senat, event. auch auf Vorschlag des Statthalters aus dessen Freunden, ernannt. Ihnen überträgt derselbe seine Vertretung für ein bestimmtes örtliches oder amtliches Gebiet (Heeresleitung, Civiljurisdiction etc.); sie führen daher auch fasces, aber, da ihnen das imperium fehlt, ohne Beile. — Ferner gehört dazu der quaestor (für jede Provinz einer, nur für Sicilien zwei, in Lilybäum und in Syracus): er wird während seines Amtsjahres (nur ausnahmsweise ein quaestorius als *pro quaestore*) durch Los oder Auswahl dem Oberbeamten zugewiesen und ist mit diesem durch ein besonderes Pietätsverhältnis verbunden. Vorzugsweise hat er die Finanzverwaltung der Provinz zu führen, die Steuern zu erheben, alle notwendigen Ausgaben zu bestreiten; am Ende der Verwaltung hat er darüber Rechenschaft abzulegen (*rationes referre*). Auſserdem kann er auch die Stellvertretung des Statthalters übernehmen, als *quaestor pro consule* oder *pro praetore* (in der Kaiserzeit dagegen ist quaestor pro praetore überhaupt der dem Statthalter zugewiesene Quästor: falls er die Stellvertretung führt, heiſst er quaestor *vice* proconsulis). — Endlich befinden sich im Gefolge des Statthalters seine comites. Zunächst sind dies vornehme junge Leute seiner Bekanntschaft, welche die Gelegenheit benutzen, sich im Staatsdienst auszubilden, resp. auch zu bereichern (Catull. c. 10); sie wurden vom Staat unterhalten, in der Kaiserzeit fest besoldet. Sie hieſsen auch *contubernales*, cohors *amicorum* oder praetoria: vorzugsweise ist letzteres allerdings das militärische Gefolge. Ferner

werden zu den comites gerechnet die Subalternbeamten (apparitores: scribae, lictores, accensi etc.) und das zum Hausstande oder zur persönlichen Bedienung gehörende Gesinde (libertini und servi). Dagegen die Begleitung der Ehefrau war, hauptsächlich aus Sparsamkeitsrücksichten, bis in die Kaiserzeit verboten.

Mit solchem Gefolge also, die Lictoren im Kriegsmantel (*sagulum*) voran, begab sich der Statthalter, selbst im Kriegsgewande (*paludatus*), vom Capitol aus zum Amtsantritt in die Provinz. Hier übernahm er sofort den militärischen Oberbefehl (veranstaltete dort daher event. auch gleich einen *dilectus*) und die Rechtsprechung: er hatte das Recht auch über Leben und Tod — nur die römischen Bürger konnten nach Rom provocieren, und über die decuriones, Senatoren, Offiziere behielt sich der Kaiser das Urteil vor. Im Civilrecht war die *lex provinciae*, resp. das Kommunalrecht maſsgebend; dazu aber erliefs der Statthalter gewöhnlich noch ein *edictum* als Norm namentlich inbezug auf Geldangelegenheiten (Zinsfuſs, Verhältnis zu den publicani, Kaufgeschäfte etc.): in der Kaiserzeit wurden die wichtigsten der hierauf bezüglichen Grundsätze zusammengestellt zu einem allgemeinen edictum provinciale.

Trotzdem aber waren Erpressungen und Aussaugung der Bevölkerung die Regel, einerseits durch den jährlich wechselnden Statthalter und seine Beamten, hauptsächlich aber durch die schnöden Übervorteilungen seitens der publicani und den schamlosen Wucher der negotiatores (Banquiers); durch beide wurde sehr zum Nachteil des Staatsinteresses der Wohlstand der Provinzen dauernd und in immer zunehmendem Maſse ruiniert. Zwar konnte gegen den Statthalter nachträglich eine Klage repetundarum erhoben werden, aber die Durchführung einer solchen war oft sehr erschwert, der Ausgang bei der Solidarität der Interessen der auch in Rom maſsgebenden Kreise sehr unsicher. Die Steuerpächter dagegen und die Geldleute steckten oft mit dem Statthalter unter einer Decke, so daſs bei ihm ein wirksamer Schutz gegen ihre Bedrückungen nicht zu finden war (Liv. 45, 18 *ubi publicanus esset, ibi aut ius publicum vanum aut libertatem*

sociis nullam esse): selbst der wegen seiner stoischen Tugenden gerühmte Brutus hatte den Salaminiern auf Cypern zu 48 % geborgt und nahm seinen Agenten Scaptius, der sich bei diesem Handel die niederträchtigste Grausamkeit erlaubte, in Schutz (Cic. ad Att. 5, 21, 10). Selten wohl stiefsen diese Blutsauger auf einen Gegner wie Cato (Liv. 32, 27): die meisten Statthalter mochten es nicht gern mit ihnen verderben und suchten sich dann in so jämmerlicher Weise aus der Affäre zu ziehen, wie z. B. Cicero seinem Bruder Quintus empfiehlt (Cic. ad Quint. fr. 1, 1, 11, 32 sqq.). Besserung in dieser Hinsicht brachten erst die Reformen des Augustus, durch welche die Provinzen kräftigeren Rechtsschutz fanden und infolgedessen vielfach einen gewissen Aufschwung erlebten.

§. 114. *b*) in der Kaiserzeit. Augustus nämlich bei seiner Neuordnung des Reiches (§. 81) teilte die Provinzen in zwei Klassen: (12) kaiserliche, in denen ein Heer nötig war, und (10) senatorische, beruhigte — eine Teilung, die auch in der Folgezeit bestehen blieb, wenngleich Abänderungen im einzelnen stattfanden; die nach 27 v. Chr. erworbenen Provinzen wurden kaiserlich.

Die Statthalter der senatorischen Provinzen, alle proconsules genannt (in Wirklichkeit consulares mit 12 fasces waren nur die von Asia und Africa, alle übrigen praetorii mit 6 fasces) erhielten auch ferner ihre Provinz durch Losung und auf 1 Jahr; aber sie brauchten nicht mehr ein militärisches imperium zu bekommen, zogen daher auch nicht mehr im paludamentum aus, sondern in der toga und nur mit einer mehr für Polizeizwecke berechneten Militärmacht. Die Zwischenzeit zwischen Stadt- und Provinzialamt wurde seit Tiberius von 5 auf 10 bis 13 Jahre ausgedehnt, über die Provinzen auch öfter extra ordinem verfügte. Zu den Provinzialbeamten kamen noch im Interesse des kaiserlichen Fiscus procuratores (später rationales genannt) hinzu.

Bei den kaiserlichen Provinzen ernannte für die gröfseren und wichtigeren der Kaiser selbst ehemalige Consuln oder Prätoren zu legati Augusti pro praetore ohne fest begrenzte Amtszeit. Sie hatten das ius gladii, und alle führten 5 fasces (daher auch quinquefascales genannt). Ihnen

untergeben waren nach Bedürfnis wieder legati als Befehlshaber einer Legion oder mit der Rechtsprechung betraut (als *iuridici*, wie in Italien), und ebenso ernannte der Statthalter für besondere militärische Funktionen praefecti aus der Zahl seiner comites. Die Finanzverwaltung dagegen leitete in diesen Provinzen nicht ein quaestor, sondern ein procurator, der mitunter auch die Stellvertretung des Statthalters (*vice praesidis*) übernahm. — Endlich erschienen die procuratores auch selbständig als Statthalter in manchen Provinzen, die wegen der Eigentümlichkeit ihrer Bodenverhältnisse oder ihrer politischen Vergangenheit oder ihres Volkscharakters eine besondere Behandlung zu erfordern schienen, wie die Alpen, Ägypten, Judäa. Diese Provinzen also verwalteten als kaiserliche Domänen die vom Kaiser aus den Rittern oder seinen Freigelassenen (nicht aus Senatoren) ernannten und nur ihm verantwortlichen Vicekönige (*vice regum* Tac. hist. 1, 11) als procuratores pro legato oder procuratores et praesides (in Ägypten führte der Statthalter den Titel praefectus). — Im Anfange des 3. Jahrhunderts dagegen wurde in den kaiserlichen Provinzen die Militär- und Civilverwaltung getrennt zwischen dem dux (limitis) und dem praeses (provinciae).

Über alle Provinzen aber die oberste Aufsicht führte der Kaiser selbst. Infolgedessen nahm der Statthalter eine viel weniger selbständige Stellung ein; auch er erhielt jetzt, wie alle Beamten aufserhalb Roms, statt der ornatio ein festes Gehalt (salarium). Da die Verwaltung nicht mehr so häufigem Wechsel unterworfen war, wurde die Lage der Provinzen eine viel erträglichere; etwaige Bedrückungen wurden vom Senat abgeurteilt, den Klägern ein Senator als advocatus gegeben. Aufserdem aber konnten dieselben auch leichter dem Kaiser gemeldet werden, und zu diesem Zwecke besonders nützlich erwies sich die von Augustus militärisch organisierte

Reichspost (cursus publicus s. fiscalis). Schon zur Zeit der Republik hatte diese Einrichtung bestanden zur Beförderung von amtlichen Depeschen und Staatsbeamten (über den Mifsbrauch der *legatio libera* s. §. 87), während

dagegen die Statthalter ihre Korrespondenz durch besondere Boten (*tabellarii*; solche benutzten auch die Privatpersonen) und Ordonnanzen (*statores*) versandten. Augustus nun errichtete auf den grofsen Strafsen des Reiches Poststationen (*mutationes* für Pferdewechsel, *mansiones* zur Beherbergung), zwischen denen die Depeschen durch Couriere (*speculatores*: §. 94), sowie auch Personen befördert wurden (aber nur Beamte — Privatpersonen nur mit kaiserlicher Erlaubnis oder auf Grund eines diploma des Statthalters). Diese Einrichtung des Postwesens wurde dann durch Hadrian weiter entwickelt: das ganze Reich wurde in Postbezirke geteilt, denen je ein Ritter als *praefectus vehiculorum* vorstand; der vornehmste derselben war der auf der Via Flaminia. Briefe wurden in späterer Zeit durch Couriere (*veredarii*) befördert, Personen durch Eilwagen (*raedae*) mit Pferden oder Maultieren, Güter auf Packwagen (*clabularia*) mit Ochsen. Die Kosten des Fuhrwesens und der Verwaltung trug der Fiscus, doch wurden namentlich bei den Kaiserreisen immerhin noch Requisitionen auch aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden nötig.

Zum Zweck des Grenzschutzes ferner und der Grenzpolizei wurden seit dem 2. Jahrhundert da, wo natürliche Schutzmittel mangelten, kriegerischen Nachbarn gegenüber Grenzwälle gezogen (limites imperii), so in Deutschland von der Lahn bis Regensburg, in England der *murus Hadriani* vom Frith of Solway bis Newcastle: sie dienten zur Abwehr der Einfälle der Barbaren, durften aber auch in Friedenszeiten von Fremden nur mit besonderer Erlaubnis und ohne Waffen passiert werden.

Schlufs.

§. 115. So war das Reich nach aufsen hin abgeschlossen und gesichert, im Innern aber wurden durch konsequente und nach den verschiedenen Landschaften modificierte Durchführung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze die Differenzen der verschiedenen Nationalitäten allmählich ausgeglichen und alle dem römischen Wesen assimiliert. Dazu kam, dafs,

nachdem allen Bewohnern des Reiches das Bürgerrecht erteilt, somit der Unterschied zwischen peregrini und cives beseitigt war, vielfach auch Römer sich in den Provinzen niederliefsen und durch Heirat mit der eingebornen Bevölkerung vermischten. Die Besonderheiten der einzelnen Länder traten zurück, jemehr die selbständige Verwaltung namentlich auch der einzelnen Kommunen schwand und an deren Stelle die centralisierende und allmählich alles nivellierende büreaukratische Verwaltung Platz griff: nach der Zerlegung der Provinzen in kleine Bezirke, wie sie Diocletian durchführte, konnte dieselbe um so eindringlicher wirken. Am längsten widerstanden die hochkultivierten griechischen und die eigenartigen semitischen Landschaften; aber auch hier drang mit dem römischen Recht und der römischen Geschäftssprache die aufsaugende Romanisierung immer weiter vor und bewirkte eine Gleichartigkeit der Kultur, die sich dann besonders auch der Verbreitung des Christentums förderlich erwies.

Alphabetisches Sachregister.

Bei den fettgedruckten Zahlen sind auch die folgenden Seiten zu vergleichen.

Abdicatio 40
abrogatio 40
accensi **80.** 76. 184
acclamatio 86
accusator 154
acies 198. **211**
acta 87. 161
actio **147**
actor 136
actuaria 202
addictus 152
adfinis 21
adiudicatio 150
adlectio 64. **80.** 89. 226
adoptio 20. 22. 90
adoratio 209
adrogatio 20. 22. 89. 113
adscripticii 184
advocatus 243
aedes 107
aedilicius 80
aedilis **67.** 134. 160. **226**
aedituus 110
aerarii 29. **62**
aerarium 5. 64. 70. 77. 162. 194; militare 163. 208; sanctius 162. 171; Saturni **162**
aes 176; equestre 32. 166
aetas legitima 38
ager hostilis 124; publicus **166. 222.** 235; quaestorius 166
agger 209. 217; Servianus 3. 9
agmen 209
agnati 20
agnomen 21
agones 140
Agonia 126
ala 192. 201. 229
album 80. 97. 143
alimenta 176
altaria 108
altercatio 151. 158
Ambarvalia 106. 128
ambitus 38. 68. **159**
ambulatio 209
amici 57. 240
amphitheatrum 6. **137**
ampliatio 151. 156
ancilia **125**
andabatae 139
angiportus 10
annales 113
annona 164. 175
annus 130
anquisitio 156
antistes 110
anulus 32. 189
apex 115. 125
apparitores 41. **75.** 110. **172.** 241
aqua 11
aquila 189. 194
aquilifer 194
ara 108
arator 168
arbiter 141. 149
arca 112. 163. 172. 195. 228
architecti 196
arcus 5. 7
area 5. 95
arena 138
Argei 106. 118
argenteus 179
argentum 240
Argiletum 7
aries 216
arma **183**

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

armillae 219
artifices 126
Arx 4. 121
as **177**
assidui 30
atrium 107
auctoritas 43. 72. 82. 87. 95
Aventinus 3. 6
augur **120**
augurale 208
Augustalia 134
Augustus **54**. 57
avocatio 35
aureus 179
aurichalcum 180
aurum 179; coronarium 171; oblaticium 81
auspicia 35. 91. **121**
auxilium 72. **193**. 196. **200**. 208. 210. 214
axamenta 125

Ballistae **215**
balteus 185
Basilicae 6. 71. 142. 146
beneficiarius 196
bestiarius 132. 140
bidental 112
bona damnatorum 167. 171
bracae 187
bucina 189. 209
bulla 33. 104

Caduca 171
Caelius 3. 6
caerimoniae 111
Caerites 29
Caesar 55. 57
calceus 16
calculus Minervae 160
calendarium 130
caligae 187
calones 211
calumnia **154**. 159
camilli 111. 115
Campus Martius 8. 90. 95; sceleratus 6. 117
candidatus 38
Capitolium 3. 4. 221
caput 14. **19**. 161; capite censi **30**. 194; capitis deminutio 16. **22**.
cardo 206. 225
Carinae 3
carmina Marciana 119; c. Arvale 128; saeculare 133
carnifex 76. 157
carrobalistae 216
cassis 185
castellum 11. 214
castigatio 218
castra 198. **206**; praetoria 6. 199
casualis 187
catapultae **215**
cavea 136
causa **141**; cadere 148; causae cognitio 147; coniectio 151; probatio 22
causidicus 147
celeres **182**
cena 209
censitor 164
censor **60**. 172
censorius 80
census 12. 62. 79. 165. 169. 237
centumviri 141
centuria **29**. 93. 184. 188. 192. 194. 200. 205. 225
centurio 183. **188**. 198. 200. 204
cessio bonorum 152
Chaldaei 103
cibaria 173
cingulum 185
circus 5. 9. 135
citatio 156
civis **14**. **22**. **181**. 226. 245
civitas 19. 24. 28. 229; cc. attributae 245; foederatae 18. 228. 238; liberae 235. 237; stipendiariae 235
clarigatio 124
classiarii **200**
classicum 189
classis **29**. 91. 211; 183. **195**. **201**
clavus **32**. 81. 189
clientes **23**. 181
clipeus 183

clivus 10
Cloaca maxima 3
coëmtio 19. 22
coërcitio 36. 73. 142
cognati 21
cognitio **144.** 147; 153. 160
cognitor 147
cognomen 21
cohors 192. 194. 229; cc. auxiliariae 201; civium 201; praetoriae 198. 205. 208. 240; vigilum 191. 196. **199**; urbanae 199
collega 24. 36. 44. **65.** 75
collegium 75. 105. 111. 115. 125. 195. 200. 228
colonia 15. **17.** 164. **221.** 226. 235. 238; cc. Latinae 228; maritimae 203
columna bellica 124; rostrata 221; Traiani 8
comitatenses 196
comites 57. 78. 189. 240. 243; 163. 234
comitium 88. 91. 95; cc. calata 89. **114**; centuriata 88. **90**; curiata 87. **89.** 226; tributa 88. **94.**
commendatio 56
commercium **16.** 24
commune 236
Compitalia 107
concilium 88. 94. 236
condemnatio 150
condictio 149
confarreatio 19. 22. 113
confessio 151. 153
congiaria 173. 176
coniuratio 205
conquisitores 193
consecratio 112
consilium 41. 82. 141. 158. 174. 205. 234
consistorium 78
consors imperii 57
Consualia 116. 132. 134
consul **44**
consularis 38. 145. **232.** 242
contestatio 151
contio 88. 91. 156
contubernales 189. 240
contubernium 14. 23. 198. 206
contus 201
conubium 13. **16.** 24. 26
conventio in manum 22
conventus 144. 236
cooptatio 14. 26. 37. 81. 89. 95
cornicen 30. 184. 188
cornu 188. 209. 213
corona 219
corrector 145. 227. 230. **233.** 238
crates 214. 217
crematio 161
crux 161
cuneus 137; 213
cuniculus 217
cura annonae 68; ludorum 68. 70; morum 63; urbis 68
curatores 28. 61. 74. 77. 134. 165. 172. 225. 227. 238
curia 7. 9. 25. 84. 97. 115. 226; Calabra 5. 89. 129
curio 25. 107
cursus publicus 243
custodia 52. 155
custos 92. 200

Decanus 198
decemprimi 199. 237
decemviri legibus scrib. 50; perduellionis 141; stlitibus iudic. 74. 142
decimatio 219
decreta 21. 56. 87
decuma 162. 168
decumanus **206.** 225
decuria 75. 143. 188
decurio 183. 188. **227**
decursio 209
dedicatio 112
deditícii 235
deditio 124. 236
defensor 145. 237
delator 159. 161. 221
delubrum 107
demonstratio 150
denarius **178**
deportatio 23. 162

desertio 148
designatus 39
detestatio sacrorum 89. 113
devotio 113
diadema 42. 58
dictator **48.** 226
dictatorius 80
dictio diei 156
dies ater 131; comitialis 95. 131. 146; endotercisus 131; fastus 90. 131. 146; festus 130; nefastus, postriduanus 131; purus 130.
diffareatio 113
dii certi 98; incerti 101; indigetes, novensides 100; peregrini 120; selecti 99. **101**
dilectus 193. **204.** 241
dimachaeri 139
dioecesis 232
dirae 121
diribitor 92. 95
disciplina 218
discriptio 63
divinatio 103. **123.** 155
divus 54
dolabra 217
domestici 199
dominium 20
dominus et deus 54
donativa 173. 176. 219
ducenarii 143
duellum 124
duoviri aediles 226; iure dic. **226**; navales 203; quinquennales 227; viis purg. 74
dupl(ic)arius 196. 198
dux **233.** 243

Edictum 35. 56. 62. 90. 143. 235. 241; perpetuum 66
effatus 107
Einwohnerzahl 4. 175
emancipatio 20
emeriti 196
emporia 6
ensis 183
epistula 56
epulae 118
Equirria 126. 132. 134
equites **30.** 139. 143. 182. 184. **187.** 195. **197.** 201. **210**
equus privatus, publ. 32
ericius 218
Esquilinus 3. 6
Etrusci 1. 99
evocati 194. 196. 205
evocatio 100. 205
exceptio 150
excubiae 209
exercitus 29. 91. **205**
exilium 16. 23. 159. 162
expediti 212
exta 109
extraordinarii 192. 208. 210

Fabri 30. 188. 196. 204. 208. 216
falx 217
familia 19. 22. 104. 139
fanum 107
fasces 41
fascinatio 103
fasti 113
februa 127
ferentarii 184
feriae publicae 131; Latinae 131; Sementivae 106
fetiales **123.** 182
fides publica 116. 157
fiscus 163. 176. 244
flamen 105. **114.** 128
flaminica 115
flexuntes 31
Floralia 133
focus 108
foedus 17. 124. 182. 228. 237
follis 81. 180. 195.
forceps (forfex) 214. 218
fordicidia 107
formula 62; 150
Fornacalia 107
forum 3. 6. 7. 95. 136. 208
fossa 206
fratres Arvales 127
frons 213
frumentarii 200
frumentum **173**

fundi fiscales 167
funditores 193
furca 161. 211. 218
fustuarium 218

Galea 183. 186
Galli 139
genius 58. 105
gens 13. **19**. 105. 115
Germani 200
gladiatores 193
gladius 161. **185**
glans 186
gleba 81
globus 214
gradus 80. 136. 218
gratulatio 131
gregarius 209
gubernator 204

Harpago 203
haruspices 99. 120. 123
hasta 141; 183. 186; 219
hastati 183. **187**. 208. 212
hereditas 20
Hofstaat 78
homo novus 27
honores 226
hordearium 32. 166
Hordicidia 107
horrea 6. 175
horrearii 175. 196
horti 6. 9
hospes 226
hostia **108**
hostis 16. 181

Ianiculum 3
Iapyges 1
Idus 129. 131
ignominia 63. 218
immolatio 109
immunitas 196. 237. 239
impedimenta **210**
imperator 142. 218. 220
imperium **34**. **49**. **54**. 87. 141. 182. **241**
inauguratio 43. 122
incensus 63
incola 226
incomma 195
index 157
indictio 165
indigitamenta 99
indutiae 124
indulgentia 90
inermis 201
infamis 154. 157
infula 109. 117
ingenuus 12. 37
inquisitio 156
inscriptio 155
insignia 43. 47. **49**. 57. 81. 189. 221
instrumentum 208
intentio **149**
intercessio 36. 45. 49. **72**. 153. 160
interdictio aquae et ign. 23. 160
interdictum 150
interrex 43. 46. **58**
interrogatio 155. 158
intervallum 207
Italici 1. 28. 169
iter 211
iudex 32. 44. **65**. 143; pedaneus 143. 153; quaestionis 144
iudicatus 149; 152
iudicium **143**
iuga 164
iugerum **222**
iumenta 211
iuniores 125. 183
Iuno Moneta 180
iura gentium 21
iurator 62
iuridici 145. 243
iurisdictio 35. 140
ius agendi, referendi 35. 71. 82. 94; civile 13; emendi 20; gentium 13. 19. 181; gladii 145; imaginum 27. 42; Italicum 239; Latii 18. 229
iusiurandum 151
iustitium 36. 147

Kalendae 129. 131
Kalender **113**. **129**

Lacus Curtius 7
lancea 198. 208. 214
laqueus 218
lar 105. 107
largitio 175
latifundia **222**. 235
Latini 1. 14. **16**
laudatio 157. 219
lectio 62. 64. 79
lectisternia 100. 110
legatio libera 81. 181. 243
legatus 67. 125. **181**. 205. 208. 234. 240. 243
legio 183. 187. **193**. 228
lex 94. 96; Acilia 130. 144; Aebutia 150; Aelia 91; Aemilia 60; agrariae 97. 222; Aternia 96; Aurelia 143; Canuleia 26; Clodia 91; colonica 225; Cornelia 47; curiata 39. 43. 89; Domitia 101; XII tabularum 26. **142**; frumentaria 175; Fufia 91; Gabinia 52; Hortensia 26. 71. 90. 97; Iuliae 15. 81. 142. **150**. 171. 226. 229. 237. 239; Iunia 19; Licinia Mucia 15; Lic. Sextiae 45; Maenia 26. 90; Manilia 52; Ogulnia 26. 111. 120; Ovinia 64. 79; Papia 171; Pinaria 151; Plautia 15. 193; Poetelia 152; Pompeia 19. 229. 239; provinciae 235. 241; Publilia 26. 60. 67. 90; Pupia 82; regia 83. 113; Remmia 159; sacrata 96; Semproniae 143. 239; tabellariae 91; Terentiliae 50; Valeria Publicolae 92. 142; Val. Horatiae 26. 45. 88. 94; Villia annalis 38
libellus 153
liber 12
libertas 12. **22**. 238
libertinus **12**. 241
libertus 13
librarii 196
libri augurales 121; fatales 119; haruspicini 123; lintei 119; pontificum 113; Sibyllini 100. 119
Liburna 202. 204
lictor 76. 90
limes 170. 209. 225. **248**
limitanei 196
lis **149**
lituus 120. 189
loca et lautia 181; ll. publica 167
locatio 65
locupletes 30
lorica 183. 185
Luceres 25. 31
lucus 107
ludi 67. 69. **131**; Apollinares 132; Ceriales 133; circenses 135; gladiatorii **135**; Palatini 134; plebeii, Romani 132; saeculares 133; scaenici **136**; Taurii, Terentini 133; l. Troiae 135; Victoriae Caesaris 134; Victoriae Sull. 133
lunula 81
Lupercalia 116. 118. **126**. 131
Luperci **126**
lustrum **61**. 64. 165

Macellum 6
magia 103
magister 119. 125. 127. 153; equitum 50; militum 146; officiorum 199
magistratus **33**. 39. 44. 48. 54. 69. 76. 79. **142**. **226**; minores **74**
maiestas 87. 155
malleolus 218
mancipatio 22
manifestus 156
manipulus 185. **187**. 194. 198. 208. 211
mansio 126. 244
manubiae 171
manumissio 12. 19
manus 12. 19; m. iniectio **148**
mathematici 103
matrimonium 16. 19. 196
Mausoleum 9
medici 196
Megalesia 132
mensae sacrae 108
mensis **129**
merces 75
metator 206
metalla 162. 167

miliarense 179
miliarium 7
militia caligata 196; equestris 33. 189. 196
missio 219; in bona 148. 152. 154
mola salsa 109. 118
morbus comitialis 91. 121
mulleus 81
multa 68. 96. 142. 152. 171. 218
Mundus 2
municipium 14. 17. 226. 235. 238
munera 135. 209. 218. 226
murmillones 139
murus 2. 4. 218. 244
musculus 217
mutatio 244; militiae 218; soli 16

Navalia 9
nauarchus 204
navis longa, oneraria 202
naumachia 9. 140
nautae 203
negotiatores 32. 164. 241
nemus 107
nobilitas 25. 27. 80. 223
nomen 13. 20; n. delatio 155; exemtio 159
nomenclator 38
nominatio 48. 56. 226
Nonae 129. 131
nota 63
notarii 87
nummus 177
nundinae 95. 130

Obnuntiatio 91. 122
obsidio 214
occupatio 222
ocreae 183
October equus 116
octoviri 226
officialis 154
onager 216
oppugnatio 214
optimates 27
optio 188. 196
opus publ. 162
oraculum 103
orator 147
orbis 214
orchestra 136
ordinarii 198
ordo 78. 80. 227; 190. 212; 38; equester 32
ornamenta 42. 108. 221. 227
ornatio 173. 240. 243
ovatio 221
ovile 90

Pacati 239
paegniarii 139
pagus 28
Palatium 2. 5.
palatini 196
Palilia 106. 131
paludamentum 187. 205. 241
parens patriae 53
parentalia 113
parma 186
pars antica, postica 206; minor populi 96
pascua 64. 166. 167
pater patratus 124
patres 25; conscripti 79
patricii 14. 37. 58. 87
patrimonium Caesaris 163. 167
patronus 13. 24. 147. 172. 225. 227
peculium 14. 20
pecunia 19. 177
pedanei 80. 86
pedites 182. 195. 211
penates 104
perduellio 96
peregrini 14. 16. 144. 181. 200. 245
petitio 38
phalanx 183. 211. 214
phalarica 218
phalerae 219
piaculum 112
pignoris capio 149
pilleus 13
pilum 185. 194
pilus 190; primus p. 191. 194. 197. 201

plebiscitum **71**. 88. 94. 96
plebs 14. **24**. 37. 67. 71. 101
pluteus 217
poena capitalis 161
pomerium **2**
pompa 135
pontes **10**. 90
pontifex 54. **110**. 142
Poplifugia 114. 131
populares 27
populus 25. **87**. 100. 226
porta 2. 9. **206**
porticus 7. 9
portoria 64. 162. 167. 169. 235
possessio 166. **222**
possessor 164
postliminium 16. 23
postulatio 155
potestas 34. 36. 51. 99; patria 20. 112; tribunicia **54**. **71**
praeco 76
praedia collaticia 224
prafectura 14. 75
praefectus 243; aerarii 70. **162**; annonae 77; Capuam 75; castrorum 191. 197; classis **203**; cohortis 192; iure dic. 66. 144; legionis 198; monetae 77; morum **53**; praetorio **77**. **145**. 191. 198. 232; sociorum 192. 208. 218; vehiculorum 77. 244; vigilum 73. 77; urbis 52. **59**. 77. 145
praeiudicium 151
praemia 219
praenomen 20
praepositus S. cubic. 78
praerogativa 91. **94**
praescriptio 151
praeses **232**. 243
praesul 125
praetentura 209
praetor 44. 53. **65**. 134. 143. 192. 226. 239
praetoriani **198**
praetorium 198. 206. 208
praetorius 38. 242
praevaricatio 154. 159
prandium 209
prehensio 46
primicerius 199
princeps iuventutis 32. 57. 63; senatus 54. 79
principalis 196. 200. 209
principatus **52**
principes 183. **187**. 208. 212
principium 89. 95
pro consule 40. 47. 51. 233. **239**. 242; praetore 65. 67. **239**; quaestore 240
probatio 32. **156**
procurator 77. 147. 163. 167. 180. **191**. **242**
prodigia 120
professio 38. 168
proletarius 31. 183. 194
promagister 111. 219
prora 202
prorogatio 40. 65
protectores 199
provincia **33**. 47. **228**. **242**
provocatio 15. 45. 141. 160
publicani 32. 65. **162**. 167. 241
publicatio 152. 171
pugio 50. 185
puppis 203
purpura 58
puteal 112

Quadrans 177
quadruplator 158
quaesitor 144. 157
quaestio **156**; qq. perpetuae 66. 97. 141. **144**
quaestionarius 196
quaestor **69**. 134. **162**. 205. 208. 226. 240; Ostiensis 70. 174; parricidii 141; S. palatii 154
quaestorium 208
quaestorius 73. 240
quaestus 79
quattuorviri 226; in Campaniam 75; viis purg. 74
quinarius 178
quincunx 211
quindecimviri **119**
Quinquatrus 126

quinquefascalis 67
quinqueremis 202
Quirinalis 3. 6
Quirites 25
Q. R. C. F. 114
Q. ST. D. F. 118

Raeda 244
Ramnes 25. 31
ratio 163
rationalis 242
raudera 177
receptus 213
recognitio 63
recuperator 142. 144
redemptor 65
referre 85
Regia 7. 112
Regifugium 114. 131
regina 114
regiones 4. 27. 229
reiectio 23. 156
relegatio 23. 162
remiges 203
renuntiatio 37. 92
res familiaris **19**. 163; res repetere 124
rescriptum 154
restitutio 153. 160
retentura 209
retiarii 139
reverentia 48
reus 147. 155
rex **42**. 141. 162. 182; sacrorum **113**
ripenses 196
ritus 100. **108**. 120
robur 5
rogatio **88**. 91
rogator 92
Roma 1
rorarii 183. 187. 211. 214
rostra 7; 202
rudis 139
rustici 164

Saccarii 175
sacellum 107
sacer 107
sacerdotalis 236
sacerdos 110. 129. 236
sacra 21. 111; curiarum 107; gentilicia 104; pagorum, popularia, pro populo **106**; privata **104**; publica 100. **104**; vicorum 107
sacramentum 40. 55. 112. **148**. 193. 205
sacrarium 194
sacrosanctus 71. 73
saepta 8. 90
sagittarii 193
sagum 187. 241
salarium 41. 173. 243
Salii **125**
saltus 166
salutatio 25
sambuca 217
Samnites 139
sarcinae 211
Saturnalia 106. 127
Saxum Tarpeium 5. 113. 160
scaena 136
scalae 5. 214
scamnum 202
sceptrum 42
schola 195
scholares 199
scipio 43
scorpio 215
scribae 62. 70. **75**. 173. 204
scriptura 162. **166**
scutum **183**
secretaria 161
sector 152
securis 218
sella curulis 41. 44. 146
sellisternium 110
semis 177
semita 10
senatus **78**. **142**. **161**. 227. **242**; s. consulta 47. 83. **85**. 142
seniores 125. 183
sententia 80. **85**. 147. 151
septemviri epulones 118
Septimontium 106
servare de caelo 91

servi **12**. 193. 241; publici 41. 76. 110
sesquipl(ic)arius 196. 198
sestertius **178**
seviri 32
sextans **177**
sexviri Augustales 228
signator 157
signifer 196. 204
signum 187. 189. 192. **194**. 208. 212
singularis 196. 200
siliqua 179
silvae 167
societas 162
socii 14. 185. **192**. 196. 207. 210. 228; navales 203
sodales 105. **127**
solidus 179
solium 44
sors 103; 158; 222. 226
spatha 198
spectio 91. 122
speculator 196. 244
spiculum 198
spolia 219
spoliarium 139
sponsio 124. 150. 182
statio 203
stator 244
statua 221
status 12. 142
stipendiarius 168. 236
stipendium 168. 173. 235
stips 105
stipulatio 150
stirps 21
strigae 207
suadere 91
sublectio 64
subscriptor 155
subsellium 42. 146
Subura 3
successio 190
suffectio 40. 45. 48. 71
suffragium 14. **17**. 31. 91. 94. 158
sumptus 134; 173
suovetaurilia 64. 107
superstitio 102
supplicatio 100. 102. 110. 131. 145. 220
supplicium 218
suprema tempestas 146

Tabellarius 244
tabernaculum 206
tabernae 7
tabulae 87. 157; 229; 226; XII tabb. **142**
tabularii 175
tabularium 5. 159
templa **5**. 181; **88**. 107. 122
tentorium 206
terebra 217
tergiversatio 159
Terminalia 107
tessera 134. 139. 175. 209
testamentum 12. 20. 113. 170
testificatio 157
testimonium **157**
testudo 214. 216
theatrum **8**. 136
thermae 6. 9
thorax 185
Thraeces 139
Tities 25. 31
toga 13. 16. **42**. 187. 242
tolleno 217
tormenta **215**
torques 219
tortor 76. 157
trabea 33. **42**
transitio ad pleb. 22. 27. 71. 90
translatio 151
transvectio 32
tresviri A. A. A. F. F. 74. 180; capitales 66. 73. 160; coloniae deduc. 223. 225; nocturni 74
triarii 183. **187**. 208. 211. 213
tribunal 44. 136. 146. 208
tribuni aerarii 143. 165; celerum 31; militum 51. 81. 183. **189**. 197. 204. 208. 218; plebis 26. **70**. 94. 160
tribus 19. 25. **27**. 63. **93**. 175
tributum 64. **165**. 173. 235
triens 177

trierarchus 204
trinundinum 90
tripudium 119. 121
triremis 202
triumphus **220**
triumviratus **52**
tuba 188
tubicines 30. 184. 188. 196
tubilustrium 126
tumultus 205
tunica 187
turma 183. 188. 193. 198. 201
turris 217
tutela 21

Vacatio 209
vadimonium 148. 153
valetudinaria 196
vallis Murcia 3. 5
vallum 208
vallus 209
vasarium 173
vectigal 64. 162. 171. 235
vectigales 236
vela 137. 204
Velabrum 3
Velia 3
velites 139. **188**
venatio 140
venditio bonor. 154; trans Tiber. 23. 152
ver sacrum 113
verutum 198
Vestales **116**
Vestalia 118
vestis 240; sordida 155
veterani 176. 194. 200. 223
veterinarii 196
vexillum 91. 189. 200. 204. 210. 219. 226
via 6. 10. **206**
viator 36. 76
vicarius **232**
vice praesidis 243; proconsulis 240; regum 243
vicesima 170
victima 109
Victoriatus 179
vicus 10. 28
vigiliae 209
vigintisexviri 74
villa publica 8. 62
Viminalis 3. 6
Vinalia 116. 131
vindex 12. 148. 152
vindicatio 149
vinea 217
virgae 218
viscera 109
vitis 192
vitium 122
vitta 109. 117
ultro tributa 65
uncia **177**
vocatio 46. 153
voluntarii 195
vota publica 112
usus 19. 22

Verzeichnis der Druckfehler.

Seite		Zeile		statt		lies:	
„	116	„	3	„	rex	„	Dialis
„	122			„	Decussis —	„	Decussis =
„	196	„	20	„	praetoriae	„	praetoriae,
„	42	„	8	„	Jupiter	„	Juppiter
„	13	„	10	„	pileus	„	pilleus
„	115	„	16				

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

YB 06158